Port. 41t

Münch

# Grundzüge

## einer Geschichte

des

# Repräsentativsystems

in

# Portugal

durch

**Dr. Ernst Münch,**

Professor an der Universität zu Freiburg, Sekretär der dortigen Gesellschaft für Beförderung der Geschichtkunde; der nordischen Alterthumsgesellschaft zu Kopenhagen, der schweizerischen geschichtforschenden Gesellschaft zu Bern, der helvetischen Gesellschaft zu Schinznach, der schweizerischen gemeinnützigen Gesellschaft und jener für Beförderung vaterländischer Kultur des Kantons Aargau, ordentliches auswärtiges Mitglied.

Leipzig, 1827.

J. C. Hinrichsche Buchhandlung.

89. D.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

# Einleitung.

Während die spanische Monarchie, von Partheien zerfleischt, und von der Gemeinschaft mit Europa's gebildeten Völkern abgerissen, ihrem Schicksale völliger Anarchie und Auflösung, mit jedem Tage mehr entgegen schreitet; hat Portugal, das einst, gleich ihr, auf die europäischen Völker so hochwichtigen Einfluß geübt, seit zweihundert Jahren aber, d. h. seit der Zeit seiner unglücklichen Vereinigung mit Spanien, zu einer untergeordneten und höchst leidenden Rolle auf dem Schauplatz der europäischen Politik verurtheilt worden ist, — durch den Geist der Zeit, durch Großbritanniens Beistand und die Wendung der Dinge im südlichen Amerika, einen neuen Schwung genommen, und es sieht, wenn nicht unglückliche Zufälle von Außen um sein Glück es bringen, eine neue Zeit und Geschichte vor sich. Nach dem kurzen Fiebertraume einer künstlich eingeimpften, zum Theil dem Nachbar abgelernten, zum Theil aber aus Nationalhaß wider die englische Vormundschaft unternommenen, im Ganzen unblutigen Revolution, drohete es in die alte Apathie zurückzusinken, oder gar unter den Streichen einer, von Fanatismus und Eigennutz blindlings getriebenen Faktion ungerächt zu verbluten. Eine stark durchgreifende Camarilla schien jenen mehr schauspielerischen als wirklich in der Ueberzeugung der Geister vorhandenen Demokratismus ablösen zu wollen. Aber die persönliche Güte eines Königes, welcher, nach eigenem Geständniß, nur gezwungen absolut regierte, und welcher mit der, diesmal durch die eigene Familie so schmählich beleidigten Majestät unter dem Schild der Legitimität auf das Kriegsschiff eines fremden Monarchen, in dem Hafen seiner eigenen

Hauptstadt, vor Gemahlin und Sohn sich flüchten mußte, — vereitelte die Anstrengungen der überspannten Anhänger des Alten; der gegen alle Anhänger des Zeitgeistes angedrohte Landsturm und Vertilgungskrieg unterblieb, und durch die seltsamste Verkettung der Umstände kam aus derselben Kolonie, in welcher vor dem Zorne des französischen Gewaltherrn neunzehn Jahre früher die königliche Familie Sicherheit gesucht hatte, die politische Rettung des Mutterlandes.

Der Kampf der Partheien von verschiedener Farbe, seit dem Aufstande zu Oporto bis zum verwegenen Aufruhr des Marquis de Chaves, ist kein neuer Kampf; seit Gründung der portugiesischen Monarchie sind die monarchischen, aristokratischen und hierarchischen Elemente in wilder Gährung stets wider einander begriffen gewesen. Beinahe kein Geschlechtsalter ging vorüber ohne Aufruhr der Großen, Umtriebe des Klerus, Zwietracht in der Königsfamilie, förmliche Empörung der Infanten und Intriken der Minister und Günstlinge. Die eigentliche glorreiche Zeit war blos die der Kriege mit den Mauren, der Entdeckungsreisen und Eroberungen in fernen Welttheilen. Die gewöhnlich nur für die Unternehmungen der Partheihäupter verschwendete Volkskraft erhielt in jenen beiden Richtungen ein ihrer würdiges Ziel, und man muß gestehen, daß der Portugiese in Ostindien und Brasilien mit mehr Menschlichkeit und Großsinn und mit verständigerer Politik das Ziel erreicht hat, als sein Bruder, der finstere, bigotte, menschenwürgende Spanier, der meist nur den Abschaum seiner Leute sendete, während aus Lusitanien die Helden und Kernmänner der Nation kamen.

Nachdem ich in einem frühern Werke die Rechte und Freiheiten des spanischen Volkes und deren Untergang in alter und neuer Zeit geschildert; will ich's versuchen, auch von den Schicksalen des repräsentativen Systemes in Portugal das Wesentlichste zu melden, um den Beweis zu führen, daß die Grundsätze, nach welchen die Stimmführer der verschiedenen Faktionen, in welche die Nation sich dermal zerscheidet, zum großen Theil schon in ältern Zeiten vorhanden waren, und nur die Personen, die zu ihren Bewahrern und Ausbreitern gehören, in neuester Zeit gewech-

selt sind. Vor allem aber wird man aus der, niemals förmlich aufgehobenen Reichsverfassung von Lamego ersehen, welche Summe von politischen Rechten das portugiesische Volk, oder wenigstens die drei Stände, welche dasselbige repräsentirten, genossen hat. An diese Schilderung des Verfassungswesens und der Wirksamkeit der alten Kortes schließt sich, natürlicherweise erklärend und ergänzend, die kurze Uebersicht der wichtigsten Begebenheiten und Veränderungen in Portugal, ohne daß man jedoch sich verpflichtet hielte, eine förmliche Geschichte dieses Landes mit einzuweben.

---

# Erstes Buch.

## Die Reichsverfassung von Lamego und die alten Kortes von Portugal bis zu den neuern Zeiten.

### Erstes Kapitel.

#### Die Reichsverfassung und die Kortes von Lamego.

Portugal, also benannt von dem Porte oder Hafen Calé, am Duero, war, wie der übrige Theil der pyrenäischen Halbinsel, zu Anfang des achten Jahrhunderts in die Gewalt der Araber gefallen. Als von den Gebirgen Asturiens aus der ritterliche Geist der Westgothen nach und nach sich wieder ein Vaterland erstritt, wurde der nördliche Theil von Lusitanien durch die Könige von Kastilien und Leon im Verlaufe der Zeit wiederum abgekämpft. In dieser Periode war der Herzog Heinrich von Burgund, Nachkömmling Hugo Capets, begierig nach Abentheuern, Ruhm und Beute, in das Land am Nieder-Duero gekommen. Er gewann die Hand der Tochter Alfonso's VI., Theresia *), und zeugte mit ihr Alfonso Henriquez, den Gründer der portugiesischen Monarchie.

Nach den langjährigen Uebeln einer vormundschaftlichen Regierung, welche besonders durch das unanständige Leben der verwittweten Fürstin beschimpft wurde, trat endlich der im Geiste des Vaters groß gewordene Alfonso wider einen unwürdigen Stief-

*) In der Urkunde Tareja.

vater, wider eine pflichtvergessene Mutter und deren Beschützer, den kastilianischen König Alfonso Ramon, auf. Nachdem er die Zügel der Regierung an sich gerissen, schirmte er die Nationalehre im Kampfe gegen Außen, zumal gegen die Mauren, und der glorreiche Sieg auf den Gefilden von Durique, dem heutigen Cabeza de Reyes, an der Gränze von Algarbien, wurde durch seine persönliche Tapferkeit und jene seiner Großen errungen (1139). Er war entscheidend für das Schicksal des Landes und der Dynastie. Nach der frommen Sage und Alfonso's eigenem Geständniß, war es eine himmlische Erscheinung, die ihn vor der Schlacht gekräftiget und während derselben geschützt. Mehr jedoch, als diese höhere Weihe, welche von dem gemeinen Volke vielleicht eher, als von den Großen geglaubt wurde, erhob ihn in der öffentlichen Meinung das bewährte persönliche Verdienst. Auf der Wahlstatt noch wurde er feierlich als König begrüßt.

Die fortdauernden Wirren mit dem Könige von Kastilien und Leon, welcher die Oberlehenherrschaft ansprach, wurden durch den heiligen Stuhl vermittelt, welcher denn auch mit der Krone Portugal von da an in sehr innige Berührung gekommen ist. Nachdem Alfonso den Ritterorden von Avis gestiftet und mit dem Sohne Alfonso's, Don Fernando, einen zweifelhaften Krieg geführt hatte, wurde er durch Pabst Alexander III., gegen die Verheißung eines jährlichen Tributes von zwei Mark Goldes, in der, von der Nation bereits erhaltenen, Königswürde bestätigt. Von dieser Zeit an schreibt sich die Anmaaßung der römischen Päbste her, sich selbst als Oberherren Portugals, dessen Könige aber blos als zinsbare Vasallen zu betrachten. Wir ersehen jedoch aus den Jahrbüchern dieses Reiches, wie eifersüchtig und nicht selten kräftig die Könige ihre Gewalt dagegen bewahrt, aber auch, welch schweren Kampf sie deßhalb mit der Klerisei des eigenen Landes zu führen hatten.

Das Volk und der König gedachten nunmehr, auf einem allgemeinen Reichstage durch eine bestimmte Verfassung und Gesetzgebung sich vor Despotie und Anarchie in gleichem Maaße für die Zukunft zu schützen. Dieser Reichstag wurde zu Lamego,

einer alten bischöflichen Stadt in der Provinz Beyra, ohnweit des Duero, gehalten. Nachstehende Urkunde, das Grundgesetz der Monarchie, begreift in wunderbarer Mischung die Geschichterzählung der Feierlichkeiten, die Verfassung selbst und das älteste Gesetzbuch, abgefaßt in einer fürchterlich barbarischen Sprache.

„Im Namen der einen und untheilbaren Dreieinigkeit, des Vaters, und des Sohnes und des heiligen Geistes, einer unauflöslichen Dreieinigkeit, die niemals getrennt werden kann; Ich Alfonso, Sohn des Grafen Heinrich und der Königin Tareja, und Enkel Alfonso's des Großen, Kaisers der Spanier, durch Gottes Gnade neulich auf den königlichen Thron erhoben: Weil Gott uns vergönnt hat, einmal Ruhe zu genießen, und über die Mauren, unsere Feinde, den Sieg uns verlieh, und wir somit wieder zu einigem Athem gekommen sind, so haben wir, befürchtend, daß vielleicht in der Folge nicht gleich wieder gelegene Zeit sich dazu finde, alle jene Herren zusammenberufen, nemlich den Erzbischof von Braga, den Bischof von Viseo, den Bischof von Porto, den Bischof von Coimbra, den Bifchof von Lamego; sodann die Männer, welche in unserer Kurie angestellt sind, und über unser gutes Volk, je in den ihnen angewiesenen Städten die Verwaltung führen, nemlich von: Coimbra, Vimaranes, Lamego, Viseo, Barcellos, Porto, Tra=os Montes, Chaves, Castro Real, Boucellas, Sena, Covilha, Montemayor, Isgunira, Villa Real. Von Seite des Herrn Königs aber erschien Lorenzo Venegas."

„Und eine große Menge von Edlen und Priestern hatte sich eingefunden, und wir hielten eine Versammlung zu Lamego in der Kirche der heiligen Maria von Almacavo; und der König saß auf dem königlichen Throne, aber ohne die königlichen Insignien. Und es stand Lorenzo Venegas, des Königs Prokurator, auf und sprach:"

„„Der König Alfonso hat uns zusammenberufen, er, den ihr auf dem Felde von Ourique dazu gemacht habt, damit ihr das huldvolle Schreiben des Pabstes unsers Herrn seht, und noch einmal erkläret, ob ihr wollt, daß er König sey."" Da spra=

chen alle: „Wir wollen, daß er König sey." Und der Prokurator redete weiter: „Wie wird er König seyn? er selbst und seine Söhne? oder er der König allein?" Und alle antworteten: „Er selbst auf Lebensdauer, und seine Söhne, wenn er nicht mehr leben wird." — Der Prokurator: „Wenn ihr so wollt, so gebt ihm den Königsschmuck." Und alle riefen: „Wir wollen ihm denselben geben im Namen Gottes!" Und der Erzbischof von Braga erhob sich, und nahm aus den Händen des Abts von Lorbano eine große goldene Krone mit vielen Perlen besetzt, welche einst den Königen der Gothen zugehört hatte, die sie sodann dem Kloster geschenkt, und man setzte sie jetzt dem König auf. Und der Herr König, das breite Schwerdt entblößt in seiner Rechten tragend, mit dem er sonst in den Krieg gezogen war, sagte nun: „Gesegnet sey der Herr, der mir Hülfe gesendet hat! Mit diesem Schlachtschwerdt hab' ich euch befreit und unsere Feinde überwunden, und ihr habt dafür mich zum König und zu euerm Genossen gemacht; so laßt uns denn Gesetze festsetzen, durch welche unser Land in Ruhe und Frieden erhalten werde." Alle antworteten: „Wir wollen, Herr König! es beliebt uns, jene Gesetze zu bestimmen, die ihr für zweckmäßig erachten werdet, und wir alle, mit unsern Söhnen und Töchtern und unsern Enkeln und Enkelinnen stehen zu euerm Gebot!" Nun rief der Herr König schnell die Bischöfe, die Edlen und die Prokuratoren zu sich und sie sagten zu einander: „Laßt vor allem uns Gesetze über die Erbfolge im Reiche machen;" und sie machten solche, wie folgt:

I.

„Hoch lebe unser Herr und König Alfonso, und er regiere das Reich! Wenn ihm männliche Söhne zu Theil werden, so sollen auch sie leben und das Reich inne haben; so zwar, daß es nicht mehr nothwendig seyn wird, sie von Neuem zu Königen zu machen. Die Erbfolge soll aber auf nachstehende Weise vor sich gehen. Nach dem Absterben des Vaters soll der Sohn, nach ihm der Enkel, nach diesem der Sohn des Enkels, und dann jeder Sohn irgend eines folgenden Sohnes das Reich regieren, für immer und in alle Ewigkeit."

II.

„Wenn der erste Sohn noch während der Lebzeit des Vaters gestorben seyn sollte, so wird der zweite Sohn König seyn; ist jenes beim zweiten auch der Fall, der dritte; und wenn auch beim dritten, der vierte, und alle übrigen auf gleiche Weise.“

III.

„Sollte der König ohne Söhne absterben, übrigens noch einen Bruder hinterlassen, so sey dieser König auf Lebenszeit; nach seinem Absterben aber soll sein Sohn ihm nicht als König nachfolgen, außer die Bischöfe, die Prokuratoren und die Edlen der königlichen Kurie hätten ihn dazu ernannt; haben sie ihn ernannt, so wird er König seyn, haben sie ihn nicht ernannt, so wird er es niemals seyn.

IV.

„Hierauf wendete sich Lorenzo Venegas, Prokurator des Herrn Königs, zu den Prokuranten mit folgenden Worten: „Der König hat die Frage an euch gerichtet: ob ihr wollt, daß auch seine Töchter in die Erbfolge eintreten sollen, und ob ihr in Hinsicht ihrer ebenfalls Gesetze machen wollt?“ Nachdem sie viele Stunden lang darüber sich zerstritten, gaben sie die Erklärung: „Auch die Töchter des Herrn Königs sind von seinen Lenden; wir wollen daher, daß auch sie in die Regierung eintreten, und über diesen Punkt Gesetze entworfen werden.“ Und die Bischöfe und Edlen machten über die Art und Weise dieser Erbfolge nachstehende Gesetze:

V.

„Wenn ein König von Portugal keinen männlichen Erben, sondern eine Tochter hinterlassen sollte, so soll nach des Königs Tode sie, aber unter folgenden Bestimmungen, Königin seyn: Sie wird keinen andern Mann, als einen geborenen Portugiesen, und zwar von Adel, ehelichen; auch soll dieser nicht eher den Königsnamen führen dürfen, bis ihm diese, die Königin, einen männlichen Sohn geboren; eben so soll der Gemahl der Königin, wenn er der Reichsversammlung beiwohnt, Jener nicht anders,

als zur Linken gehn und auf seinem Haupt keine Königskrone tragen *)."

VI.

„Es soll für ewige Zeiten auch das Gesetz bestehen, daß die erstgeborene Tochter des Königs einen Mann aus Portugal sich nehme, damit das Reich nicht an die Fremden komme; und im Fall sie wirklich mit einem Ausländer sich vermählen würde, so wird sie als Königin nicht mehr anerkannt, weil wir nicht wollen, daß unser Reich von den Portugiesen wegkomme, die uns durch ihre Tapferkeit zu Königen gemacht haben, ohne fremde Hülfe, mit ihrem Muth und Herzblut allein."

VII.

„Dieß sind die Gesetze über die Erbfolge in unserm Reiche; Albert, der Kanzler des Königs, las sie allen Gegenwärtigen vor, und diese sprachen: „sie sind gut, sie sind gerecht, wir wollen sie, für uns und unsern Saamen, der nach uns kommt."

VIII.

„Nun nahm der Königs-Prokurator wieder das Wort: „der Herr König hat gesagt: „wollt ihr auch Gesetze über den Adel und die Rechtspflege machen?" Und alle antworteten: „Es geliebt uns; ja, es sey so, in Gottes Namen!" Und sie machten solche Gesetze."

IX.

„Alle, aus dem Saamen des Königs und aus den Geschlechtern seiner Söhne und Enkel sind Edle höchsten Rangs. Alle, die nicht von den Mauren oder den ungläubigen Juden stammen, sondern Portugiesen sind, oder welche die Person des Königs, oder seine Heerfahne, oder seinen Sohn oder Eidam im Kriege befreit haben, sind Edle. Die Söhne dessen, der von den Ungläubigen gefangen und getödtet wird deshalb, daß er kein Ungläubiger werden will, sondern fest am Gesetze Christi hält, sind Edle. Wer im Kampf einen feindlichen König erlegt hat, oder seinen Sohn oder seine Heerfahne gefangen genommen, wird ein Edler. Alle, welche durch unsere Kurie Edle sind oder vermöge

*) Dies wird mit dem Prinzen Dom Miguel, künftigem Gemahl der Königin Maria II. der Fall seyn.

alten Herkommens Edle schon waren, sollen es auch in alle Zeiten bleiben. Alle, welche in der Schlacht auf dem Felde von Ourique mitgestritten, sollen den Edlen gleich gehalten und meine Vasallen genannt werden, durch alle ihre Geschlechter."

X.

„Edle, die aus dem Streit geflohen, die mit einem Schwert oder einer Lanze ein Weib geschlagen; die den König, oder seinen Sohn, oder sein Banner nicht befreit; die ein falsches Zeugniß beschworen, Königen die Wahrheit nicht gesagt; die schlecht für ihre Töchter Sorge getragen, während sie bei den Mauren waren; wenn sie fremdes Eigenthum entwendet; die bei dem Namen Jesus Christus gelästert; die ihren König tödten wollten, — alle diese sind nicht mehr Edle, weder sie, noch ihre Söhne, für alle Zeiten hindurch."

XI.

„Dieß sind die Gesetze in Betreff des Adels. Albert, des Königs Kanzler, verlas sie, und alle sprachen: „sie sind gut! sie sind gerecht! wir wollen sie, für uns und für unsern Saamen, der nach uns folgt!"

XII.

„Alle im Reiche Portugal sollen Gehorsam leisten dem König und den Alvazils (Algazils) der Gemeinden, die daselbst in der Könige Namen seyn werden. Sie sollen aber richten nach folgenden Rechtsgesetzen:

XIII.

„Wenn ein Mensch ein und das andere Mal gestohlen hat, so sollen sie ihn, blos um die Mitte des Körpers gekleidet, an einem Orte ausstellen, wo jedermann vorübergeht; hat er aber mehrmals gestohlen, so sollen sie auf den Kopf (die Stirne) des Diebes ein Zeichen mit einem heißen Eisen brennen. Hat er aber nochmals hierauf gestohlen, so soll er sterben; jedoch dürfen sie (die Alvazils) ihn nicht ohne Befehl des Königs hinrichten."

XIV.

„Wenn eine Frau Ehebruch mit einem andern Mann getrieben und ihr Ehemann sie beim Alvazil angeklagt hat, und die Zeugen hierüber gültig sind, so soll sie durch Feuer verbrannt

werden, nachdem der ganze Vorgang wird dem König berichtet worden seyn; der Mann aber, der den Ehebruch getrieben, soll mit jener zugleich verbrannt werden. Wenn aber der Ehemann nicht will, daß die Ehebrecherin verbrannt werde, so soll auch der Mann, der den Ehebruch an ihr vollzogen, nicht durch die Flammen sterben, sondern frei ausgehen, weil es kein Gesetz geben kann, daß jene leben und dieser sterben soll."

XV.

„Wenn jemand einen Andern umgebracht hat, so soll er, möge er seyn, wer er wolle, für ihn sterben. Wer eine edle Jungfrau genothzüchtigt, soll sterben, und sein ganzes Vermögen auf die Geschändete fallen. Ist es keine Edle, so sollen beide sich vermählen, gleichviel, ob jener ein Edler sey oder nicht."

XVI.

„Wenn Jemand mit Gewalt fremdes Gut geraubt hat, so hat der Betheiligte seine Klage beim Alvazil einzureichen, und der Alvazil soll ihm sein Eigenthum zurückstellen lassen."

XVII.

„Wenn einer dem andern eine Wunde beigebracht hat, mit einem geschliffenen Eisen oder ohne ein solches, mit einem spitzigen Stein oder Holz, so soll der Alvazil ihn dazu anhalten, daß er den Schaden ersetze und überdieß 10 Morabitiner Strafe bezahle."

XVIII.

Derjenige Mann, welcher einem Alvazil, Alkaden, königlichen Sendboten oder auch nur einem Gerichtsdiener eine Beleidigung zugefügt hat, soll, wenn er ihn geschlagen, mit einem heissen Eisen gebrandmarkt, im entgegengesetzten Falle aber um 50 Morabitiner gestraft, und zum Schadenersatz angehalten werden."

XIX.

„Dieß sind die Gesetze über die Rechtspflege. Albert, des Königs Kanzler, las allen sie vor, und es sprachen alle: „sie sind gut! sie sind gerecht! wir wollen sie, für uns und unsern Saamen, der nach uns kommt!"

XX.

„Hierauf fragte der Königsprokurator, Lorenzo Venegas: wollt ihr, daß der König unser Herr zu den Kortes des Königs

von Leon gehe, oder ihm, oder irgend einer Person Tribut zahle, mit Ausnahme des Herrn Pabstes, der ihn zum König geschaffen hat? Da standen alle auf, hielten die Schwerdter in die Höhe und riefen: „Wir sind Freie; auch unser König ist ein Freier; unsre Arme haben ihm die Freiheit erkämpft; der König, welcher je ein solches einwilligt, soll sterben, und wenn er auch schon König gewesen seyn sollte, so regiere er fürder nicht mehr über uns!" Da stund auch der Herr König mit der königlichen Krone auf dem Haupte auf, und sprach mit entblößtem Schwerdt zu sämmtlichen Anwesenden gleichfalls: „ihr wißt, welche Kämpfe ich gefochten für euere Freiheit; ihr seyd deß Zeugen, und mein Arm und dieß Schwerdt sind dessen Zeuge: wer je in solches einwilligen sollte, soll sterben, und wenn es mein Sohn oder Enkel wäre, er soll nicht regieren in diesem Fall." Und alle sprachen: dieß ist ein gutes Wort; sie sollen sterben, und der König, der zu einer fremden Herrschaft seine Zustimmung giebt, soll nicht regieren! Und der König sprach abermals: „So geschehe! *)"

Das neue Werk, auf den Geist der Zeit und der Nation berechnet, wurde von dem nicht minder frommen, als streitbaren Könige auch durch Wunder und durch den Segen der Kirche bekräftigt. Der Erzengel Michael, welcher in der berühmten Schlacht so vieles zum Siege der Portugiesen beigetragen, erhielt die Ehre, daß ein Ritterorden von seinem Namen benannt wurde, und spielte hier die gleiche Rolle, wie Sant Jago in Spanien, als Generalissimus der Armeen des Königreichs. Alfonso aber kam selbst unter die Heiligen; verdientermaaßen, da jeder Gesetzgeber ein Wohlthäter des Menschengeschlechtes, und dadurch demselben heilig ist. († 1185.)

---

*) Dieser Reichstag wurde gehalten im Jahr 1143 (1181 der spanischen Aera). Vergl. *Antonio Brandão* Monument. Lusit. T. III. L. X. C. 14. 142. *J. J. Schmauss* Corp. jur. gent. I. Nr. IV. *Ordinacoes* de Reyno de Portugal. Ed. XI. Lisboa 1708. III. 8. *Repertorio cronol.* das leies pragmaticas, alvaras. 1783. 8. C. Münch Teutsches Museum. B. I. H. III.

## Zweites Kapitel.

### Uebersicht der Wirksamkeit der Verfassung, bis zur Vereinigung Portugals mit Spanien.

Von den Tagen des Alfonso Henriquez bis zu den neuesten Zeiten bietet sich ein beständiger Kampf des Klerus und der Aristokratie mit dem Königthume und dem Ministerialismus dar. Besonders unternehmend aber war der erstere, und keines Volkes Jahrbücher sind also sehr und zum Ueberdruß mit Fehden jeder Art, welche anmaaßende Priester wider gesetzmäßige Gewalt durchführten, angefüllt, wie die von Portugal. Der an den heiligen Stuhl zu bezahlende Tribut veranlaßte die ersten ärgerlichen Scenen; darauf bildeten die Berufung nach Rom einen Gegenstand des Streites: Dom Sancho el Poplador, der Nachfolger Alfonso's, untersagte sie. Der Zwist partheiete auch die Kortes, bis zuletzt ein Vergleich geschlossen wurde, in welchem der Vortheil größten Theils auf Seite des Königs blieb. Nicht lange jedoch blieb er in Kraft: die Partheien brachen ihn beiderseits wieder und die Keckheit der Bischöfe von Porto und Coimbra stieg auf den höchsten Grad. Durch ihre Ränke kam Portugal in das Interdikt und der König in den Bann. Endlich wich er der Nothwendigkeit und söhnte mit der Klerisei und dem Pabste, welche zu übermächtig ihm gegenüberstanden, aus (1211 — 1223). Seine Feinde erbte auch der Sohn, Alfonso der Dicke, und starb wie jener, im Kirchenbann.

Nicht glücklicher war Sancho II. trotz des Beinamens, den er von seiner Mönchskappe erhalten hatte *). Auch er widersetzte sich, die monarchischen Rechte und die Nationalfreiheiten streng behauptend, den Anmaaßungen des Klerus und ihrem Hange zu völliger Unabhängigkeit von der Staatsgewalt, die sie sowohl für ihre Personen als Güter ansprachen. Diese Streitigkeiten fielen gerade in die Zeit, wo Innocenz IV. zu Lyon, in der Person Kaiser Friedrichs II. die Majestät aller Könige und Fürsten geschändet (1245 — 1248).

*) El Capello.

Alfonso III. der Wiederhersteller, Gemahl der Gräfin Mathilde von Boulogne, und Bruder des Dom Sancho hatte, noch bei Lebzeiten desselben, wider die legitime Gewalt Aufruhr und Kampf erhoben. Ihm verdankt die Krone den Erwerb Algarbiens. Die Wirren mit der Klerisey wurden auch unter ihm nicht geschlichtet; wohl aber noch vermehrt unter der Regierung seines Nachfolgers des Dionysio al justo, el labrador, eines der trefflichsten Fürsten in der Geschichte Portugals. Aber weder seine Privattugenden noch seine Anstrengungen für das Beste des Landes schützten ihn vor den Verfolgungen und Ränken übermüthiger und rachedürstender Priester. Sie flüchteten zur Hauptwaffe, nachdem die andern nichts mehr verfangen, zu den kirchlichen Censuren und dem Banne. Der König erlag denselben und mußte mit Rom sich versöhnen. Die Intrike flüchtete sich, nachdem hier aller Vorwand benommen worden, zu seinen nächsten Verwandten. Der jüngere Bruder, Alfons, und der unbändige Jüngling gleiches Namens, unterstützt von der Mutter und der Geistlichkeit, erhob die Fahne des Aufruhrs und man sah ganz die gleiche Scene, wie das Jahr 1825 in Portugal sie gesehen hat. Allein, standhaft wider die Ränke der Königin, bekannt unter dem Namen der heil. Elisabeth, und wider offene Gewalt, welche die theokratische Parthei anwendete, verfochten die Kortes die alte Verfassung, schlugen dem Infanten die begehrte Unterstützung ab, und gewährten sie mit Freuden dem Könige, welcher denn auch endlich über die Rebellen siegte. Die heil. Elisabeth, in diesem Augenblicke der Heiligkeit etwas würdiger, vermittelte Frieden. Der stolze Infant demüthigte sich vor seinem Herrn und Vater. Nachdem der Pabst und König Philipp der Schöne den Orden der Templer unterdrückt, um dessen Schätze zu erben, stiftete Dionysio, zum Ersatz dafür, den Christus-Orden (1279 — 1340).

Auf ihn folgte Alfonso IV. el Osado, groß durch die Kriege mit den Mauern, in traurigem Andenken bei fühlenden Herzen durch die Ermordung seiner Schnur, Inez de Castro. Man liest von einem glänzenden Reichstage, welcher unter seiner Regierung im J. 1335 zu Santarem gehalten worden. Das Ehe-

bündniß seines Sohnes Dom Pedro, mit Blanka von Kastilien, wurde, wegen körperlicher Fehler der Braut, wieder zerrissen und die Kortes bewilligten, daß der Infant die Tochter eines reichen spanischen Großen, Donna Constantia Emanuel, zur Gemahlin nahm. Darüber entstand Krieg zwischen Alfonso XI., dem Großvater der verschmähten Blanka, und Alfonso von Portugal. Durch die That an der Inez kam in das königl. Haus und in das ganze Land Partheiung. Die Kortes schützten des Vaters und des Königs heilige Gewalt mit ungeminderter Treue, bis der traurige Zwist ausgeglichen war (1340 — 1357).

Für das Reich Portugal begann eine neue glückliche Zeit mit der Regierung des Nachfolgers, Dom Pedro's des Gestrengen. Zwar rächte er furchtbar den Meuchelmord, welcher an der Geliebten seines Herzens und an der Gemahlin des Thronfolgers vor Jahren, mit Billigung des Vaters, verübt worden war; die Kortes und alle Großen mußten die königlich geschmückte Leiche von Coimbra bis nach Alcobaza begleiten, und dort feierlich der Abgeschiedenen, als lebte sie jetzt noch, huldigen; aber von jetzt an, und in allem übrigen war Dom Pedro ein Spiegel der Gerechtigkeit und Mäßigung. Nur in Züchtigung der Verbrechen kannte er weder Ziel noch Maas. Der Aufruhr wagte es nicht, unter ihm sein Haupt zu erheben; die Priester hielt er mit eiserner Hand darnieder; die Drohungen des heil. Stuhls verachtete er; mit den weltlichen Großen stand er auf verträglichem Fuße, aber das Volk war es, dem er ganz besonders als König sich erwies. Er schützte es gegen alle Bedrückungen der Aristokratie, erhob den Stolz und Flor der Städte durch starke Freiheiten. Die Gesetzgebung wurde mit äußerster Sorgfalt gepflegt. Sein rühmlichstes Denkmal ist das über ihn in Umlauf gekommene Sprüchwort: „Er hätte entweder niemals kommen oder niemals sterben sollen.“ Mit ihm gingen in der That viele Hoffnungen der Portugiesen wieder zu Grabe (1357 — 1367).

Die Heirath seines Sohnes Dom Fernando, mit Donna Eleonora Tellez da Meneses stürzte das Land in ein neues Labyrinth von innern Fehden und Zerwürfnissen. Die neue Regierung zeichnete sich in Allem durch das Gegentheil von der frü-

hern aus. Der junge König vernachlässigte jene Großmuth, Gerechtigkeit und Gesetzlichkeit, durch die sein Vater der Abgott des Volkes gewesen. Eine Familienverbindung mit Kastilien brachte auch dieses Reich wieder in nähere Verbindung mit Portugal. Die Angelegenheiten verwickelten sich aber immer mehr, als Fernando el Gentil bald darauf starb, und seine Gemahlin das Steuerruder an sich riß. Der Schwiegersohn Eleonorens, Don Juan von Kastilien eilte zu ihrer Unterstützung herbei, als das Volk von Lisboa gegen ihr gewaltsames Regiment für die alten Freiheiten sich stürmisch erhob. Aber der tapfere Bastaro, Dom Joào *), zwang ihn zum Rückzug. Die Kortes versammelten sich zu Coimbra, und es trat in denselben der berühmte Rechtsgelehrte D. Juan de Regras auf, und trug der Versammlung mit vielen einleuchtenden Gründen vor, was Joào, der inzwischen zum Regenten erklärt worden, dachte und wollte.

Die Kortes, nach langer Berathung und heftigen Debatten, wurden endlich für die Interessen des Bastards einig und erklärten sich für die Wahl desselben zum Könige und für die Ernennung einer Regentschaft bis zur Befreiung Johanns aus kastilischer Gefangenschaft. An der Spitze der Nationalparthei und sämmtlicher Unternehmungen derselben stand Vasquez d'Acunha **). Dagegen erhob sich eine andere Parthei, unter Anführung des Nunno Alvarez Pereira für den Ordensmeister von Avis, Dom Joào. Den Ausschlag gaben in dieser Sache die Abgeordneten der Städte, welche theils aus Neigung, wegen der ausgezeichneten Talente und vielfachen Verdienste des Bastards, theils aus Furcht vor der drohenden Herrschaft weniger Edlen, falls der Ordensmeister siege, für den erstern sich erklärten. Endlich gab auch d'Acunha den Umständen nach, und ver-

---

*) Man hat sich Mühe gegeben, die Namen der Personen und Städte so viel möglich portugiesisch zu geben. Aus dieser Ursache hat man auch das Dom zum Unterschied von dem spanischen Don gelassen. Es ist unrichtig, daß blos die Könige und Prinzen jenes erstere Prädikat geführt.

**) S. *Du Mont*, Corps univers. du droit des gens. Amsterd. et la Haye. 1718. T. VI. P. I. 202—207.

einigte sich mit der Mehrheit der Kortes und der Parthei der Städte (1384).

Der Krieg mit Kastilien wurde von König Dom Joào I. muthig fortgesetzt, auch dann noch, als in jenem Lande Eurico der Bettlägerige auf König Don Juan gefolgt war. Die Spanier schienen längere Zeit im Siege zu seyn und ihre Flotte bedrohete schon Lisboa, während ein Heer zu Land verwüstend in Portugal einbrach. Aber bei Aljubarrota brach der kühne Pereira die Macht des stolzen Nachbars: 30,000 Kastilianer wandten sich vor 7000 Portugiesen zur Flucht. Um diese Zeit begann Portugal in Afrika festen Fuß zu fassen; auch wurden die Azoren bereits entdeckt, durch den unternehmenden und großsinnigen Prinzen Heinrich (1420). Die fürchterliche Pest raffte zu bald (1433) einen der trefflichsten Fürsten hinweg. Gleiches Schicksal widerfuhr dem Bruder seines Nachfolgers D. Eduard, in Afrika. Der unglückliche Zug dahin schwächte die Kräfte des Landes und den portugiesischen Waffenruhm außerordentlich. Der edle Dom Fernando starb als Sklave des Sultan von Fez und Marokko. Von ihm hatte das Land vieles sich versprochen.

Alfonso V. folgte auf Eduard; während seiner Minderjährigkeit verwaltete Dom Pedro von Coimbra als Reichsverweser die Geschäfte. Er vermählte den König mit seiner Tochter Isabella. Darüber kam er mit vielen, dem königlichen Hause verwandten Großen in Fehde, besonders aber mit dem Ordensmeister von St. Jago und dem Herzog Alfonso von Braganza. Die Nationalehre ward gemehret durch glückliche Feldzüge in Afrika, doch litt sie desto mehr im Kriege mit Kastilien. Nach dem umglücklichen Tage bei Toro ward mit Ferdinand dem Katholischen, Gemahl der Isabella von Kastilien, verglichen († 1481).

Im sechs und zwanzigsten Altersjahre nahm D. Joào II. zum andern Male den Thron seines Vaters ein. Der neue Monarch war mit den trefflichsten Eigenschaften gezieret. Nach dem Vorbilde des gestrengen Pedro widmete er seine Hauptsorgfalt dem Volk im eigentlichen Sinne. Er erließ ein Gebot, daß alle Großen, welche Schlösser im Reich besaßen und bisher nur für ihre Person gehuldigt, von nun an auch für ihre Beamten und

Untervasallen den Eid der Treue schwören sollten, eine gewiß sehr billige Sache, da dem, welcher für sich treu zu seyn verheißt, daran gelegen seyn muß, daß auch alle von ihm abhängige Leute dasselbe beobachten, wenn man nicht anders, wie oftmal in Portugal geschah, mit dem eignen Eide Spiel treiben will. Der König begehrte ferner von Allen, daß diejenigen, welche aus Gunst seiner Vorfahren, Städte, Schlösser und Landgüter besäßen, dafür die belegenden Urkunden vorwiesen. Endlich drittens hob er die peinliche Gerichtsbarkeit der Großen über ihre Unterthanen auf, da über Leben und Tod vernünftigerweise nur dem einen obersten Herrn das Recht gebührt. Ueberdies befahl Joäo auch noch: daß den von ihm selbst, im Königreiche eingesetzten Richtern die Städte der Edlen eben so offen und unterwürfig seyn sollten, als das übrige Land; wozu beigefügt wurde, daß zu Richterstellen niemand anders als Rechtsgelehrte gelangen sollten. Von diesen glaubte er die meisten und die tüchtigsten unter dem Bürgerstand und dem niedern Adel als unter der Grandezza zu treffen. Darüber entstand unter dem hohen Adel nicht geringe Gährung, und es sah derselbe nach einem andern Haupte sich um. Als ganz besonders tüchtig zu ihrem Plan erschien ihnen Herzog Ferdinand von Braganza, welcher schon unter der frühern Regierung Johanns Freund durchaus nicht gewesen war. Der König erfuhr von diesen Anschlägen und beschloß die Umtreiber zu vernichten und allen übrigen Großen damit ein warnendes Beispiel zu geben. Der erste Schlag traf den Bruder des Herzogs, den Konnetabel Joäo von Braganza, in dessen Stadt Montemayor. Dahin waren die Kortes berufen worden, und der König eilte dahin, sie in Person zu eröffnen. Bei einem bald sich ergebenden Anlaß wurde der Konnetabel aus des Königs Angesicht und dem Reiche verbannt. Bald traf die Reihe auch den jüngern Bruder, Alvaro, welcher alle seine Aemter verlor. Der König verschaffte durch Gold sich Papiere, in denen des Herzogs Verbrechen klar dalag. Er ließ ihn demnach ohne längeres Zögern zu Evora verhaften und durch ein Gericht von größtentheils Rechtsgelehrten vernehmen. Dasselbige sprach Todesstrafe durch das Schwerdt aus, und sie wurde öffentlich vollzogen. Die

übrigen Mitglieder der Familie sahen bald sich mit in den Ruin verwickelt.

Die große, jedoch gerechte Strenge des Monarchen reitzte nichts desto weniger zu Fortsetzung des unterbrochenen Vorhabens, und der Herzog von Viseo stellte sich an die Spitze einer neuen Verschwörung, die aber, wie die erste, im Blute der Urheber gerächt wurde.

Bald nach diesen Begebenheiten that Dom Joào einen Schritt, welchen manche Politiker als groben Fehler ihm ausgelegt haben, welchen jedoch der Philosoph rechtfertigen muß und eine vorurtheillose Staatsökonomie vielleicht aus vielen Gründen vertheidigen kann. Er nahm die von Fernando dem Katholischen, und Isabella von Kastilien vertriebenen Juden auf und gewährte ihnen Schutz und Sicherheit. Unter Joào gingen auch noch die großen Unternehmungen zur See, und die Entdeckungsreise des räthselhaften Martin Behaims vor sich. Während seiner Regierung zog Pabst Alexander VI. die berühmte Linie auf der Erdkugel und theilte von Nord gen Süden zwischen Portugal und Spanien ab († 1495).

Der Herzog von Baja, Bruder der Königin Eleonora, ward unter dem Namen Emanuel I. nach ihm König. Er verstärkte seine durch das, was in fremden Welttheilen geschehen, sehr hoch gestiegene Macht noch mehr durch die Vermählung mit der spanischen Prinzessin Isabella, welche der noch vor Joào II. gestorbene Infant Alfonso als Wittwe hinterlassen. Aber zum Unglück für ihn starben sowohl die Königin als der mit ihr erzeugte Prinz Dom Miguel, welcher dereinst die Kronen Portugal, Aragon und Kastilien auf einem Haupte vereinigt haben würde. Während dessen entdeckte Vasco de Gama Ostindien, und Amerigo Vespucci, angeblich, den Kontinent von Westindien. Glorreiche Thaten wurden in Afrika vollbracht, Portugal stand auf dem Höhepunkt seines Glückes. Die dritte Heirath Emanuels mit Eleonora, Tochter Philipps von Oestreich und Johanna's von Kastilien und Arragon hatte auf das Schicksal des Reiches und der Reichsverfassung großen Einfluß (1524).

Unter seinem Nachfolger Joào III. setzte Ferdinand Ma-

gellanns die Entdeckungsreise fort. Außer diesem Umstand ist blos derjenige in der Periode dieser Regierung wichtig, daß von João dem dritten, zuerst unter allen europäischen Königen, der verhängnißvolle Orden der Gesellschaft Jesu aufgenommen wurde (†1557).

Der minderjährige Dom Sebastian erhielt eine äußerst schlechte Erziehung von seinem Oheim und Vormünder, Kardinal Heinrich, welcher dadurch das Regiment sich zu behaupten gedachte. Der unglückliche Feldzug in Afrika zerstörte viele Hoffnungen der Nation. Der König verschwand in der Schlacht und ließ dadurch, wie man glauben darf, drei Betrügern in der Folge Spielraum, seinen Namen zu gebrauchen. Die vierte Person, welche die Spanier ausgeliefert erhielten und hinrichteten, war nach allen Anzeichen sicher der vermißte Monarch; aber er ward der Sehnsucht der Portugiesen nicht gegönnt, und Europa schwieg zu einem schändlichen Meuchelmord, verübt an einer unglücklichen Majestät (1578).

Da der Nachfolger, Heinrich der Kardinal, gleich beim Antritt seiner Regierung vom Tode überrascht wurde, so kam der Thron in Erledigung, und traten als Bewerber um denselben auf: Don Philipp II. von Spanien, Emanuel Philibert von Savoyen, Rainerio Farnese von Parma, Katharina von Braganza und Antonio, Maltheserprior zu Crato.

Auch die Nation schien hier, nach langem Zwischenraume zum erstenmal wieder in alter Vollgewalt auftreten und unverjährte Rechte geltend machen zu wollen. Sie verwahrte sich ihr freies Wahlrecht durch das Organ des Rechtsgelehrten Pina Marecos. Leider fehlte es an Einigkeit in den Maasregeln und an Energie in der Ausführung. Allzusehr ließen die Patrioten durch König Philipps zudringlichen Anmaaßungen und kriegerische Drohungen sich einschüchtern; anderseits wirkte nicht wenig das reichlich gespendete Gold. Auch in jenen Tagen fehlte es an Silveira's und Chaves nicht, welche die Nationalfreiheiten aus Partheihaß, Titel- und Geldsucht an Fremde verkauften, und bei der Anarchie, welche der Streit um die Thronfolge veranlaßte, im Trüben zu fischen hofften. Zwei Unterhändler, Vasquez und

Luis Molina, berühmte Rechtsgelehrte jener Zeit, Mitglieder des hohen Rathes von Kastilien, waren vor allen andern für die Interessen des katholischen Königes thätig. Mit ihnen wirkte gemeinschaftlich der Gesandte, Christobal Monra, Portugiese von Geburt, aber Miethling von Geschäft und Gesinnung. Wer feil war unter den Großen, wurde gekauft; andere schreckte man. Letzteres geschah dem Herzog Johann von Braganza, dessen Sohn, Theodosio, treuloserweise in seiner eigenen Residenz zu Villaviciosa angehalten und auf Philipps II. Befehl in Verwahrung gebracht wurde. Als Braganza die große Liebe des Volkes für Antonio sah, beschloß er, aus der Veränderung wenigstens für sich, so viel möglich, Nutzen zu ziehen; er ließ deßhalb eine förmliche Verzichtleistung auf seine Rechte zum portugiesischen Thron aufsetzen und übersandte die Urkunde dem König von Spanien. Allein dieser, mit der Erklärung, sein Recht sey sonnenklar und bedürfe keiner solchen Gefälligkeit von Andern, verschmähete das Opfer und Johann hatte nichts gewonnen, wohl aber der Nation und sich einigermassen vergeben.

In Folge der Maasregeln, welche die Patrioten genommen, wurde demnach Don Antonio der Bastard in der Stadt Santarem zum Könige von Portugal, Algarbien und des Weltmeers ausgerufen, alsbald nachdem die Spanier, mitten im tiefsten Frieden Elvas und Olivenza besetzt hatten. Ein begeisterter Mann, Antonio Bravo, stand an der Spitze jener Volksbewegung, die diesen Schritt bewirkte. Lisboa folgte; hierauf auch Setubal. Allenthalben zeigte sich am bessern Theil des Volkes ein ungemeiner Haß wider Spanien und spanisches Regiment, den auch alle Großen, welche das Gold Philipps nicht schon verderbt hatte, mitfühlten. Man bemerkte unter ihnen besonders Francisco und Emanuel de Vimioso und den Bischof Joào de Guarda. Dagegen waren die sogenannten Vertheidiger des Reiches, der Erzbischof von Lisboa, Georgio d'Almeida, Don Juan Mascarenhas, D. Diego Lopez de Sousa, Francisco de Soa und D. Juan Tellez de Meneses spanisch gesinnt und erklärten sich zu Castromarino förmlich für den katholischen König.

Unverweilt erschien der Herzog von Alba mit einem beträcht-

lichen Heere und rückte über die Gränzen. Die Schlacht bei Alcantara ging für Antonio verloren, und diese Niederlage machte die Sache der Nationalparthei rettungslos. Zwar vollbrachte der flüchtige König Wunder der Tapferkeit, aber er hatte, — wie ein Geschichtschreiber sich ausdrückt, — beiden Portugiesen mehr Treue, als Verstand und Herz gefunden. Nach einer überstandenen schweren Krankheit kam Philipp II. selbst nach Portugal, und schrieb zu Elvas eine Versammlung der Kortes nach Tomar aus. Er besuchte sie in Person und fand die Ueberraschten willig für seine Anträge. Joào de Braganza, um allen Verdacht zu fernen, trug dem neuen Gebieter, als Konnetabel das Schwert vor, erhielt aber dennoch keine andere Auszeichnung als das goldene Vließ.

Die Kortes schwuren, nachdem der König die Nationalfreiheiten zu ehren gelobt hatte, demselbigen, so wie dessen ältestem Sohne, den Eid der Treue. Eine eigene Junta wurde niedergesetzt für Belohnungen und Strafen. Endlich verkündigte man allgemeine Amnestie, von der blos zwei und funfzig Personen, die vorzüglichsten Anhänger Antonio's, ausgenommen seyn sollten; d. h. in spanischer Sprache: man verkündete Vergessenheit des Geschehenen, damit die betreffenden Individuen, durch ein Königswort in Sicherheit gewiegt, dem Schaffote desto leichter überliefert werden könnten. Nunmehr übergaben die Abgeordneten der Städte und des Adels dem Könige schriftlich, was zu ihrer und des Reiches Nothdurft verwilligt werden sollte.

Am Tage der Apostelfürsten 1582 hielt Dom Felipe in Portugal, der erste König dieses Namens, seinen feierlichen Einzug in der Hauptstadt Lisboa. Doch starb ihm, noch im November desselben Jahres, sein ältester Prinz, der Infant D. Diego. Aus dieser Ursache wurden die Kortes wiederholt, und zwar diesmal nach Lisboa, einberufen. Am 26. Jänner 1583 eröffnete sie der König und ließ sie dem zweitgebornen Sohne, Don Felipe, huldigen. Und nun, nachdem er den Portugiesen seinen Vetter, Kardinal Albrecht zum Statthalter noch verordnet, kehrte der Usurpator nach Spanien zurück.

## Drittes Kapitel.

### Die Zeiten der spanischen Usurpation bis zur Revolution des Herzogs von Braganza.

Die Parthei Dom Antonio's erlag ungeächt, nach wiederholten Anstrengungen im Innern des Landes, und von Seite verschiedener europäischer Bundesgenossen: der König selbst, ein merkwürdiges Beispiel mißhandelter Legitimität, starb in der Verweisung zu Paris, nachdem er einige Zeit hindurch das Gnadenbrod des allerchristlichsten Königes genossen. Die spanische Regierung, welche des Scepters von Portugal sich bemächtigt hatte, vereitelte die Bemühungen der falschen Sebastiane, wie wir oben bemerkt, und entwickelte allmählig in dem usurpirten Lande dasselbe System des Despotismus, durch welches die ehemals blühende spanische Monarchie vom 16ten Jahrhundert an, so überaus unglücklich gemacht wurde. Während dieser Periode machten Spaniens Feinde, die Holländer, zum größten Nachtheil Portugals, in Ostindien immer weitere Fortschritte, und die Tyrannei Philipps II. brachte jenes Land um den größten Theil der Früchte von den Anstrengungen großer und weiser Männer.

Noch mehr war dies unter der Regierung seines Nachfolgers und Sohnes, Don Felipe III., in Portugal des IIten dieses Namens, der Fall; und unter Don Felipe IV. (III.) eroberten die Feinde die Hälfte von Brasilien, nebst mehrern bedeutenden Niederlassungen in Afrika. Auf Japon und Malakka ging der Handel verloren. Auch die Engländer säumten nicht, sondern griffen nach Kräften zu. Noch empfindlicher aber als aller Gebietverlust, war die Einbuße der langbewahrten Nationalfreiheiten. Das Volk seufzete unter dem unerträglichen Drucke spanischer Satrapen, finsterer Glaubensgerichte und feiler Vaterlandsverräther aus seiner eigenen Mitte. Die öffentlichen Einkünfte wurden unter unwürdige Günstlinge verzettelt oder an Mäkler versetzt. Ueber 300 größere Schiffe und über 2000 Kanonen waren zum Behufe des Krieges mit Frankreich und den Katalanen, nach Spanien geschleppt worden, gegen alles Recht

und Herkommen. Unerschwingliche Steuern quälten die gemeinere Klasse; der Handel mit Staatsämtern drückte das Gefühl der Gebildeten. Der Adel wurde gezwungen, für fremdartige Interessen Kriegsdienste zu nehmen, und darin sein Vermögen einzubüßen; die Priester wurden, zu Gunsten spanischer Schützlinge, ihrer Pfründen beraubt. So wüthete denn also das verstandlose Regiment rücksichtslos gegen alle Klassen des Volkes und machte alle, wenn auch aus sehr verschiedenen Beweggründen, sich zu gleich heftigen Feinden. Mit schmerzlicher Sehnsucht blickte man daher nach einem Retter in der Noth und dieser erschien aus der Familie Braganza. Dieselbe, welche in frühern Perioden für gemeinen Ehrgeiz und aristokratische Zwecke sich erhoben, entwickelte die Fahne des Aufstandes nunmehr für die Befreiung der Nation von fremder Gewalt, für die Herstellung der rechtmäßigen Thronfolge und der altgeheiligten Reichsverfassung. Die nähern Umstände dieses wichtigen, vom schönsten Erfolge gekrönten Ereignisses sind aber folgende:

Seit sieben Jahren bekleidete Donna Margaretha von Savoyen, Wittwe des Herzogs Francesco von Mantua und der Katharina, Tochter Philipps II. von Spanien, somit Baase Philipps IV., die Regentschaft über Portugal; ihr diplomatisches, vom allmächtigen Ministergünstling Olivarez beigegebenes Orakel war der Marquis de Puebla. Doch leiteten die Hauptmasse der laufenden Geschäfte zwei Staatssekretäre, Mitglieder des hohen Rathes zu Madrid und Lissabon, Don Pedro Suarez und Dom Miguel Vasconcelos, beide mit einander befreundet und verschwägert, beide geschworne Widersacher des portugiesischen Adels.

Als die Gährung unter allen Ständen den höchsten Grad erreicht hatte, besprachen sich endlich eine Anzahl Patrioten, deren Grundsätze und Charaktere wechselseitig einander das bezeigte Vertrauen, damals eine sehr gefährliche Sache, verbürgten. Unter diesen zeichneten sich besonders aus: Dom Rodrigo d'Acunha, Erzbischof von Lisboa, Dom Pedro de Mendoza, D. Antonio d'Almada, D. Francisco und Georgio de Mello und D. Rodrigo de Saa. Die meisten derselben waren sich verwandt oder innig befreundet. Eben so schlossen

sich auch verschiedene Verwandte des Herzogs und des Konnetabel von Braganza diesem Kreise an. Man kam überein, durch gewaltsame Mittel die spanischen Fesseln abzustreifen und das Haupt der Familie Braganza, der reichsten und einflußreichsten im Lande, und somit als die, außer ihrem Erbrecht am nächsten hinzu berechtigte, auf den Königsthron von Portugal zu erheben.

Längere Zeit herrschte nun zwar noch Zweifel, ob der Herzog Johann, in Anbetracht des Gefährlichen, das in dem Unternehmen lag und das nur Sieg oder Ruin zuließ, den Wünschen der Vaterlandsfreunde, und den eigenen, längst genährten, unter den gegenwärtigen Verhältnissen sich fügen durfte. Schon sein Vater Theodosio hatte zwar zu verschiedenen Malen ähnliche Dinge im Schilde geführt und sogar den spanischen König, D. Philipp III., bei Gelegenheit einer Einkehr zu Villaviciosa verhaften wollen; aber durch andere Personen, welche dem Volksgeist und den politischen Umständen nicht ganz trauten, war er jedesmal von allzu kühnen Wagnissen wiederum abgehalten worden.

Der Sohn, João, war nicht ganz von der gleichen unternehmenden Natur, und es bedurfte der wiederholtesten Vermahnungen und zudringlichsten Vorstellungen von Seite seiner Freunde und Anhänger, um ihn zum Entschlusse zu vermögen, an die Spitze einer Revolution zu treten, deren Zweck doch die Größe seines Hauses war. Mendoza und d' Acunha setzten ihm unter den Verschwornen am eifrigsten zu, und endlich überwand seine, vieles über ihn vermögende Gemahlin, Louise de Guzman, dazu noch eine Verwandte des Olivarez, welche, ehrgeizigen Gemüthes, heftig nach der Krone strebte, alle fernern Bedenklichkeiten. Die Verschwornen begannen ihre Arbeiten und die gute Gesinnung des Volkes offenbarte sich allenthalben auf so unzweideutige Weise, daß vor Vollführung des Vorhabens das spanische Ministerium bereits dunkle Ahnungen vom Daseyn einer weit verzweigten Verschwörung hatte, und alle Mittel anwandte, den Herzog in seine Gewalt zu bekommen. Allein derselbe entging glücklich allen Gefahren, und erwartete in seiner festen Stadt

Villaviciosa mit gemischten Empfindungen, den Ausgang der Dinge.

Am 1ten Tage des Christmonats 1640 geschah zu Lisboa der entscheidende Schlag ohne großes Blutvergießen. Die verhaßtesten Personen nur wurden, im ersten Ausbruch der Volkswuth, getödtet, den Widerstand Margaretha's, der Regentin, und des Erzbischofs von Braga entwaffnete man leicht. Noch an demselben Tage wurde Dom Joào von Braganza zum Könige Portugals und Algarbiens in den Straßen von Lisboa ausgerufen. Alle Städte folgten diesem Beispiel in kurzer Frist hinter einander, mit alleiniger Ausnahme von Ceuta auf der nordafrikanischen Küste. Am 6ten desselben Monats kam der neue König in der Hauptstadt an, und wurde mit unbeschreiblichem Jubel von allem Volke empfangen. Des folgenden Tages erschienen alle Edlen und Staatsbeamte, wie auch die Abgeordneten des dritten Standes bei den allgemeinen Kortes, und zwar aus den meisten Städten und Flecken des Reiches und statteten ihre Glückwünsche ab. Am 15ten wurde das Fest der Thronbesteigung allgemein gefeiert, und der König schrieb, gleich für den Jänner des folgenden Jahres die Kortes aus, um seine Wahl von dem Nationalkongresse nochmals in aller Form bestättigen zu lassen. Noch nie war derselbe so eifrig besucht und mit solcher Uebereinstimmung der Gemüther und mit Verläugnung aller besondern Interessen abgehalten worden. Die Kortes aber erließen, um die Revolution vor Europa zu rechtfertigen und der Nation und des Königs unverjährbare Rechte aller Welt darzuthun, nachstehendes Manifest an alle Throne und Völker:

Zum ersten, die drei Stände, nemlich die Kirche, der Adel und das Volk des Königreiches Portugal, vereinigt in einen Körper und die besagten Reiche vertretend, mit aller Autorität und Vollgewalt, welche damit verknüpft ist, haben den Entschluß gefaßt, daß, um diese Versammlung gut zu beginnen, es nothwendig sey, durch einen öffentlichen, von Allen unterzeichneten Akt zu entscheiden, daß das Recht des Königthums und der Souveränität ihnen gehörte und nun dem großmächtigen Könige, Dom Joào IV. dieses Namens, Sohn des durchlauchtigsten Fürsten

Dom Theodosio, Herzog zu Braganza und Enkel der durchlauchtigsten Prinzessin Katharina, Herzog von eben daselbst, Tochter des Infanten Dom Eduard und Enkelin des Königs Dom Emanuel, sehr glorwürdigen Andenkens, zugehöret. Aus eben dieser Ursache wurde er mit Recht als König ausgerufen; das erstemal in dieser Stadt Lisboa, am ersten Tage des Christmonats 1640, und kurze Zeit darauf in dem übrigen Reiche. Endlich wurde er als solcher anerkannt und aufgenommen in besagter Stadt, den 15ten desselben Monats. Die drei genannten Stände, welche heute in der Kammer sich versammelt, und die Eröffnung derselben mit den vorgeschriebenen Feierlichkeiten vorgenomme nhaben, um die glückliche Verkündung gedachten Königes und seine Wiederherstellung auf den Thron desto feierlicher und kräftiger zu machen, für zweck- und zeitgemäß erkannt, im Namen des Königreiches auch schriftlich nachstehende Erklärung zu wiederholen, durch welche sie denselben als ihren rechtmäßigen König und Herrn anerkennen und annehmen, ihm in dieser Eigenschaft gehorchen, und auf den Thron seines Vaters und Ahnherrn ihn setzen, indem sie der Gewalt und des Rechtes der Nation sich bedienten, zu verordnen und zu begründen, was der Gerechtigkeit angemessen ist.

Es geschieht dies auch, um die Statuten und Förmlichkeiten zu vollziehen, welche gleich bei Begründung dieser Monarchie, mit dem unüberwindlichen Könige Dom Alfonso Henriquez, und von da an, stets beobachtet worden sind. Es wurde der Letztgenannte auf den Feldern von Ourique in demselben Augenblick zum Königthum berufen, als fünf ungläubige Könige gegen ihn in Schlachtordnung standen. Er wurde in seiner Würde bestättigt durch Pabst Innozenzius II. im Jahre 1142. In der Folge wurde er noch einmal als König ausgerufen und anerkannt durch die drei Stände des Reiches, welche in der Stadt Lamego, gegen Ende des Jahres 1143, sich versammelt hatten. Und man setzte über das Geschehene eine authentische Akte auf, um das Andenken an diese Feierlichkeit und den Titel, welchen man jenem Fürsten gegeben hatte, dauernd zu bewahren.

Man nimmt auch als unbestreitbaren Grundsatz des Staats-

rechtes an, daß das Reich und die drei Stände berechtigt sind, über die rechtmäßige Thronfolge in besagter Monarchie zu urtheilen und zu erkennen, so oft irgend eine Schwierigkeit erwächst, oder ein Zweifel gegen die Thronbewerber, durch den Mangel an Nachkommen des letzten Königs, der das Reich besessen, entsteht; eben so auch dann, wenn sie den Entschluß gefaßt, sich von der Herrschaft jener Könige zu befreien, welche durch ihre schlechte Regierung sich der Königswürde unwerth gemacht haben. Die Souveränität ist in dieser Gewalt enthalten, seit der Zeit, da die Völker sie dem ersten Könige übertragen, der über sie zu herrschen kam. Auch ist es wahr, daß die Könige keinen Höhern über sich anerkennen, dem jene Gewalt gehöre, außer die Völker ihres Reiches selbst; die gemeine Meinung der Doktoren, welche über diesen Gegenstand geschrieben haben, bestättigt solches, und noch mehr die Menge von Beispielen, sowohl in allen Staaten der Welt im Allgemeinen, als in diesem Reiche insbesondere, wie man aus der Geschichte der Regierungen der unüberwindlichen Fürsten Dom Alfonso Henriquez und Dom João I. klärlich entnehmen kann.

Dies vorausgesetzt, betrachte man genau die Gründe, welche das Königreich gehabt hat, Dom João IV. zum Könige auszurufen, und diese Ausrufung und Einsetzung zu wiederholen, auch noch einmal von Neuem in gegenwärtiger Versammlung zu erklären: daß die Krone dieses Reiches von Rechtswegen ihm zugehöre, und daß es gerecht sey, sie ihm zuzustellen, trotz des Umstandes, daß der König von Kastilien sich im Besitz derselben befinde.

Nachdem der König Dom Heinrich ohne Kinder gestorben, ging die legitime Nachfolge in diesem Reiche auf die Person seiner Nichte, der Herzogin Katharina von Braganza, als rechtmässige Tochter des durchlauchtigsten Infanten Dom Eduard, eines Bruders des Verstorbenen, somit auf die Vertreterin der Person ihres Vaters, mit allen zur Regierungsfähigkeit erfoderlichen Eigenschaften, über. Da es ohnehin keinem Zweifel unterliegt, daß nicht die Wohlthat der Vertretung, welche ein Ausfluß des Erbrechtes ist, bei allen Thronfolgen immerdar statt gehabt hat; so ist

dies um so mehr bei der Nachfolge in diesem Königreiche der Fall, besonders wenn man bedenkt, daß nach Anordnung und ausdrücklicher Erklärung des Letztwillens von Dom João I. verfügt worden: der Herr Infant Dom Eduard, sein älterer Sohn, oder sein Enkel, oder jeder andere in gerader Linie und rechtmäßig von ihm abstammender Sprosse solle die Krone erben, gemäß der in diesen Reichen und Herrschaften üblichen Rechten und Bräuchen. Dies sind die eigenen Ausdrücke des besagten Artikels in jenem Testamente, und nach ihnen unterliegt es daher gar keinem Zweifel mehr, daß nicht bei der Nachfolge in diesem Reiche die Repräsentation statt gehabt, ganz nach testamentarischer Verfügung obgenannten Königs D. João I., welcher Gewalt und Macht hatte, also zu verfügen. Ueberdies muß man hier noch beifügen die Anordnung des durchlauchtigsten Königs Dom Alfonso V., Enkels von João I., welche ganz authentisch, in Gegenwart der Stände, in der Stadt Lisboa den 6. März 1476 bei Anlaß seiner Vermählung mit der Königin Joanna von Kastilien, gefertigt worden ist. Aus diesem Grunde sind selbst jene Rechtsgelehrten, welche das Recht der Repräsentation bei Kronen und Herrschaften sonst bestritten, gezwungen gewesen, zuzugestehen, daß sie angenommen werden soll und man dahin übereinkommen müsse.

Diese Repräsentation also vorausgesetzt, hätte der katholische König, Don Philipp von Kastilien, welcher ebenfalls ein Neffe des Königs Heinrich war, gedachter Katharina nicht vorgezogen werden sollen, troß des Umstandes, daß er viel älter, als sie und beide in gleichem Grade der Verwandtschaft waren, nemlich es war Philipp ein Sohn der Schwester von Dom Heinrich, der Kaiserin Isabella. Er hätte ihr, sagen wir, nicht vorgezogen werden sollen, da er nur seine Mutter vertrat; nun aber konnte diese ihm nicht mehr Rechte hinterlassen, als sie selbst besaß. Dagegen vertrat die Frau Herzogin Katharina die Person des Infanten Dom Eduard, ihres Vaters; dieser aber würde die Kaiserin Isabella, seine Schwester, von gedachter Erbfolge ausgeschlossen haben, wenn er gelebt hätte, troß des Umstandes, daß sie beide um solche sich bewarben, weil sie Geschwisterkinder, Kinder von Bruder und Schwester, und ohne die Mitbewerbung irgend

eines Oheims, waren. Die Vertretung mußte also statt finden, weil die wahrscheinlichste und allgemeinste Meinung der Rechtsgelehrten will, daß die Nachfolge mittelst Repräsentation unter Geschwisterkindern zulässig sey; vorausgesetzt, daß der Oheim nicht mit in Bewerbung trete. Also verfügt darüber das römische Recht. Der Umstand, daß in Kastilien das Gegentheil praktisch ist, kann hier in der Hauptsache nichts ändern, indem die Gesetze von Kastilien für Portugal keine Verbindlichkeit haben und auch niemals darin angenommen werden dürfen. Mit diesem Rechtstitel ist also die rechtmäßige Nachfolge in dem Königreich, welche mehrgenannter Dame, Katharina, gebührte, in der Folge auf die Person des Herrn Dom Theodosio, ihres Sohnes, übergegangen, und von diesem auf diejenige ihres Enkels, Dom Joào IV. Diesem gehört sie mit allem Rechte, selbst dann, wenn er auch nicht in wirklichem Besitz der Krone wäre, was jedoch gegenwärtig der Fall ist.

Zum zweiten, wenn auch das Repräsentationsrecht nicht statt gefunden hätte, was man nie zugeben wird; und wenn auch dadurch die Erbfolge im Königreich nicht auf Donna Katharina, die Nichte König Heinrichs, hätte übergehen können; so würde sie ihr dennoch auch ohnehin schon gehören, weil sie aus dem angesehensten Geschlechte entsprossen ist; und dies ist die erste und wesentlichste der vier Eigenschaften, welche, um zur Nachfolge in besagten Reichen, Herrschaften und den damit vereinigten Gütern zugelassen zu werden, durchaus erfoderlich sind.

In dem Artikel des Testamentes von dem Könige Joào I., welchen wir oben angeführt, hat dieser Fürst in Bezug auf die Linien bei der Erbfolge, unter seinen drei Söhnen einen ausdrücklichen Unterschied gemacht. Er hat zuerst darin genannt den Herrn Infanten Dom Eduard, seinen ältern Sohn, nebst dessen Kindern und Kindeskindern, so wie auch jeden rechtmäßigen Abkömmling in gerader Linie, was die Rechtsgelehrten den Zweig der Erstgebornen heißen; hierauf aber, und in Abgang von Sprossen aus besagter erster Linie, zählte er die Linie seiner übrigen Söhne je nach dem Range, welchen sie einnehmen sollten; d. h. er führte zuerst auf diejenige des Infanten Dom Pedro, seines zweiten

Sohnes, mit seinen sämmtlichen Söhnen und Enkeln, und in Ermanglung von Abkömmlingen auch in dieser Linie, berief er die des Infanten D. Heinrichs, seines dritten Sohnes; endlich fügte er bei, daß auf die gleiche Weise alle noch übrigen Kinder, nach dem hier festgesetzten Range, zu der fraglichen Erbfolge gelangen sollten. Dies alles enthält mit eigenen Ausdrücken das Testament.

Hieraus darf man mit aller Sicherheit schließen, daß nach der Repräsentation die Prärogative in dem Erbfolgerecht der portugiesischen Reiche den ersten Rang behauptet; daraus auch ergiebt sich, warum, so lange es noch Abkömmlinge des ersten Zweiges giebt, auch nicht ein einziger von den Sprossen der zweiten nachfolgen kann; und so waltet dasselbe Verhältniß bei den übrigen Zweigen. Und wenn auch die Juristen in Masse über dem gemeinen Rechte sich zerstritten, indem sie alle Zweige, mit alleiniger Ausnahme von jenem des Besitzers und des ältern Sohnes, von der Nachfolge ausschlössen; und wenn sie durchaus darüber sich nicht vereinigen würden, daß die andern Kinder auch einen Zweig bildeten, außer in dem Fall, daß sie sich verbänden, um Theil an der Erbfolge zu nehmen: so würde all dessen ohngeachtet die ganze Rechtsgelehrsamkeit nicht im Stande seyn, einen Widerspruch zu erheben, da der Testator, durch eine ausdrückliche Verfügung, seine Kinder und Nachkömmlinge nach getrennten Linien genannt hat, und folglich über die Nachfolge in diesem Königreich kein Streit mehr statt finden kann; um so weniger, weil der Letztwille Königs João I., glorreichen Andenkens, über diesen Punkt schon selbst die nöthige Erklärung giebt.

Weil nun denn zwischen den Söhnen und Töchtern des Königs Dom Emanuel, auf den Zweig des erstgebornen Sohnes, D. João's III., welcher in der Person des Königs Dom Sebastian erloschen, die übrigen Kinder, (nichts zu reden von denjenigen, welche noch unmündig gestorben sind,) jedes einen besondern Zweig gebildet hat, in welchem sie selbst nebst ihren Söhnen und Nachkömmlingen, mit Ausschluß aller Andern begriffen gewesen; so folgt hieraus von selbst, daß von dieser Zeit an, die Zweige der Infanten Dom Fernando und Don Luis, welche keine recht-

mäßigen Kinder hinterlassen haben, und jene des D. Alfonso und des Kardinals D. Heinrich, welche ohne Kinder und Nachkommen starben, erloschen waren; die Nachfolge alsobald und unmittelbar auf die Linie des Infanten D. Eduard überging, welcher keine männlichen Sprossen hinterlassen; daß somit Donna Katharina, eine seiner Töchter, mit Vorzug vor allen übrigen in das Erbrecht kam, als Abkömmling eines männlichen Zweiges; daß aber im Gegentheil die Nachfolge nicht auf die Linie der Kaiserin Isabella, Tochter des nämlichen Königs D. Emanuel, in welcher auch der katholische König begriffen, übergehen konnte, außer nach völligem Erlöschen des Zweiges des D. Eduard, welcher der Anordnung mehrerwähnten Testamentes gemäß, die erste Linie bildet, im Verhältniß zu den Zweigen Königs D. Emanuel. Daß Donna Katharina nicht die älteste der Töchter des Infanten Eduard war, thut hier nichts zur Sache, weil keine nähern Erben von Geblüt mehr von dem Zweige der ältern Schwester vorhanden waren; und überdies stand sie in einem viel nähern Verwandtschaftsgrade mit ihrem Oheim, D. Heinrich, dem letzten Besitzer der Krone, alle Nachkommen der andern Töchter hingegen standen in einem weit entferntern.

Dieser Grund, erhoben aus der Prärogative der Linie, ist so stark und überzeugend, um den kastilianischen König vom Rechte der Nachfolge auszuschließen, daß, wenn er auch vor den Augen solcher Fürsten, die nicht in diesem Reich geboren sind, in nichts zerfiele, dennoch alle Nachkommen des besagten Herrn Infanten D. Eduard Jenem vorgezogen werden müßten, und am allermeisten Donna Katharina, welche als Tochter des mehrerwähnten Infanten in dessen Zweig den ersten Grad anzusprechen hatte, und vermählt war mit dem Herrn Herzog Dom João, Prinzen vom Geblüt des Königreiches, was die erste Eigenschaft ist, auf welche die durchlauchtigsten Könige vor ihm besondere Rücksicht nehmen wollten und zu nehmen geboten. Dieses königliche Gesetz besteht noch in Kraft, als Regel, die man streng befolgen muß, wie wir weiter unten, bei dem fünften Beweise, darthun werden.

Zum dritten, hatte Donna Katharina, außer der Wohlthat der Vertretung und dem Vorzug des ersten Zweiges, noch ein an-

deres, durchaus unumstößliches Recht auf die Nachfolge in diesen Königreichen; und dieses Recht ist gegründet auf die ausdrückliche Berufung, eine Eigenschaft, welche von größerer Wichtigkeit als alle übrigen, bei Untersuchung des Erbfolgerechtes, ist.

Jederman weiß, daß König Dom João I., nachdem er in jenem Artikel seines Testamentes den Infanten D. Eduard, seinen ältern Sohn, nebst allen andern Söhnen, und deren Kindern und legitimen Sprossen, genannt hat; er auch die übrigen Söhne, Linie für Linie, mit ihren sämmtlichen Nachkommen auf diejenige Weise anführte, wie wir oben beschrieben haben. Nicht minder ist es wahr, daß von D. Eduard, seinem Nachfolger im Reiche, D. Alfonso V. als älterer, und D. Fernando, als zweiter Prinz, erzeugt wurde, welcher letztere somit ausdrücklich durch die Verfügung des Testamentes als Nachfolger auf den Fall hin bezeichnet worden ist, daß der Zweig seines ältern Bruders erloschen seyn würde. Da nun wirklich dieser Zweig in der Person des Königs Dom João II. endigte, ohne daß derselbe legitime Kinder hinterlassen, so ging die Nachfolge auf den Sohn seines Onkels, des Infanten D. Fernando, über, welches der König D. Emanuel, glorreichen Andenkens, Vater des Infanten D. Eduard, und Großvater der Herzogin Katharina, war. Auf solche Weise verblieb sie denn in dem Rechte, welches ihr Urgroßvater, D. Fernando, erworben und in Folge dieser Berufung mußte sie schlechterdings dem katholischen Könige von Kastilien vorgezogen werden, welcher, obgleich Nachkömmling des Infanten Dom Fernando II., durch eben denselben König D. Emanuel, dennoch blos mittelst der Kaiserinn Donna Isabella, es war, und der Prinzessin Katharina nicht vorgezogen werden konnte, da diese ausdrücklich zu gedachter Erbfolge berufen worden, mittelst des Herrn Infanten Dom Eduard, ihres Vaters, eines männlichen Sprossen von D. Fernando dem Infanten.

Zum Vierten ist schon in den ersten zu Lamego durch den König D. Alfonso Henriquez gehaltenen Kortes ausdrücklich verordnet worden, daß im Fall der König ohne rechtmässige Erben sterben würde, die Brüder, wenn er deren habe, ihm folgen sollten, jedoch unter der Bedingung, daß die Kinder derselben ihnen

auf den Thron nicht folgen könnten, ohne Bewilligung des Königreiches und ohne Zustimmung der drei Stände, welche dasselbe bilden und ohne welche sie selbst nicht die Krone hätten erhalten können. Dieses Gesetz ist allezeit befolgt und in Ausübung gesetzt worden; so z. B. als König D. Alfonso III., nach Abgang seines Bruders D. Sancho, den Thron bestieg. Es war nothwendig, daß er, weil dieser letztere keine Kinder hinterlassen, während seines Lebens noch die Kortes versammelte, um ihre Einwilligung zu erhalten, damit nach ihm Dom Dionysio, sein Sohn, regieren durfte und um ihn zum Nachfolger nach seinem Tode erklären zu lassen. Auf die nemliche Weise wurde auch, nachdem König D. Joâo II. ohne legitime Kinder gestorben war, der Herzog von Beja, nachmals König D. Emanuel, Sohn des Infanten D. Fernando II., Bruder König Alfonso's V., troß des Umstandes, daß er im Testamente Johann's II. als rechtmässiger Erbe und Nachfolger desselben ernannt worden, durch die zu Monte major versammelten drei Stände des Reiches noch einmal als König anerkannt und von Neuem ausgerufen: „Es folgt daher aus diesem allen, daß, wenn auch der katholische König, durch den Abgang des kinderlos verstorbenen D. Heinrich, als Enkel des Königs Emanuel ein Recht zur Erbfolge erworben hätte, was man keineswegs zugiebt; so könnte er doch dessen ohngeachtet weder regieren, noch das Reich in Besitz nehmen, wie er geradezu gethan hat, ohne vorher durch die versammelten drei Stände des Reiches als König anerkannt und angenommen worden zu seyn. Dies hat er aber durchaus unterlassen. Oder er hätte zum mindesten so lange warten sollen, bis die Versammlung der Kortes ihre Entscheidung über die Ansprüche gegeben, welche er auf die Nachfolge in diesem Königreich zu haben vermeinte. Statt jedoch diese Erklärung abzuwarten, rückte er mit einem Heere ein, ohne nur den Legaten des Pabstes zu hören, welcher seinerseits mit ihm über die Sache sprechen wollte.

Aus allen den Gründen also, welche wir so eben entwickelt, hatte er gar kein Recht auf die Krone, und deßhalb sind er und seine Nachfolger als Eindringlinge, Tyrannen und Usurpatoren betrachtet worden, was nach dem Gesetze alle diejenigen sind,

welche ohne einen Schein Rechtens sich irgend eines Landes bemächtigen. Folglich konnte das Königreich, was es auch jetzt noch kann, sich dieser Gründe bedienen und das Recht wieder an sich ziehen, welches es besessen, nemlich, zum Könige auszurufen und zu erwählen den Herrn und König Dom João IV., Enkel der Donna Katharina, als denjenigen, welcher ein unumstößliches Recht zur Nachfolge auf diese Krone besaß.

Zum Fünften hat die vorerwähnte Versammlung der Kortes zu Lamego, unter andern Gesetzen, die sie in Bezug auf die Nachfolge im Reich gemacht, auch verordnet, daß die Töchter der Könige von Portugal, welche mit fremden Fürsten und mit solchen, die keine geborne Portugiesen sind, sich vermählen würden, durchaus in der Krone nicht nachfolgen könnten, damit auf solche Weise das Reich niemals aus Handen der Eingebornen des Landes käme und niemand, ohne diese Eigenschaft für sich zu haben, in demselbigen regiere. Aus eben dieser Ursache geschah es, daß, nachdem König D. Fernando II. eine Tochter mit D. Juan von Kastilien vermählt hatte, diese von der Erbfolge ausgeschlossen ward; nicht nur allein, weil sie illegitim war, da das Ehebündniß des Königs D. Fernando mit Donna Leonora, ihrer Mutter, für ungültig angesehen ward, sondern noch vielmehr deßhalb, weil sie einen fremden Prinzen geheirathet hatte. Es wurde solches beschlossen durch ein feierliches Dekret der zu Coimbra versammelten Kortes; ferner wurde die Nachfolge im Königreich als erlediget erklärt, und Dom João I., Sohn des D. Pedro, wiewohl illegitim, zum Könige gewählt. Aus dieser Ursache konnte denn also auch der König von Kastilien kein Recht auf die portugiesische Krone haben, und er mußte davon ausgeschlossen werden, in der Eigenschaft als fremder Prinz. Somit konnte auch das Reich, wie es gegenwärtig dies noch kann, zu seinem natürlichen Fürsten erklären und anerkennen: den Herrn König Dom João IV., nicht nur allein, weil er der rechtmässige Thronerbe ist, sondern auch, weil er die Krone vermöge Wahlrecht besitzt, welches Recht dem Volke und dem Königreich gemeinschaftlich zugehört.

Doch, gesetzt auch, alle diese angeführten Gründe seyen unzureichend, um seine Wahl zu rechtfertigen, um so mehr, da

bereits über 60 Jahre verstrichen, seit der katholische König von Kastilien sich dieses Reiches bemächtigt; ferner aus dem Umstande, daß er seit dem Jahre 1580 in ruhigem Besitz geblieben; daß dieser Besitz durch drei verschiedene Folgen, in der Person des katholischen Königs selbst, und in jener Philipps III. und Philipps IV., beide ebenfalls Könige von Kastilien, fortgesetzt worden, und alle drei durch die Stände des Reiches, zu Tomar im J. 1581, und später zu Lisboa im J. 1619, als Monarchen von Portugal ausgerufen und anerkannt worden sind; so erklären die gegenwärtig versammelten Kortes dennoch, daß, ohngeachtet dieser Besitz so lange Zeit hindurch sich fortbehauptet, er deßhalb nichts weniger, als ihren Rechten ein Vorurtheil habe begründen, oder die Usurpation jener kastilischen Könige rechtfertigen können; besonders, da derselbe gleich in seinem Beginn durch Waffengewalt und durch eine zahlreiche Armee sey erzwungen worden, mittelst welcher der genannte katholische König räuberisch sich des Reiches bemächtigt. Der Besitz war auch schon aus der Ursache angemaaßt, weil er noch nicht entschieden worden; noch ist der Prozeß über die Erbfolge vor der Regentschaft des Reiches zu jenen Tagen anhängig gewesen; allein der katholische König wartete ihre Entscheidung nicht ab, und eben so wenig seine Anerkennung als rechtmässiger Monarch durch die Kortes. Der Spruch, welchen er über diesen Gegenstand erhielt, kann nur als das Werk einiger Privatpersonen betrachtet werden, welche von ihm gewonnen und durch kostbare Geschenke und lockende Verheissungen bestochen worden sind. Diese Personen hatten das Recht nicht, ihn auszurufen, ohne daß die Stände versammelt waren. Der Ausspruch also, welchen er erhielt, war null und nichtig, weil diejenigen, welche durch den verstorbenen König D. Heinrich als Regenten des Reiches nach seinem Hinscheid bestallt worden, demselben nicht beitraten, deßhalb waren jene auch nicht mit hinlänglicher Gewalt bekleidet, um über diesen Gegenstand sich auszusprechen, und nach den Foderungen des Rechtes zu entscheiden. Ausserdem gaben sie ihren Spruch zu einer Zeit, wo sie gar keine Gerichtsbarkeit hatten, um gültig entscheiden zu können, indem solches Niemandem zustand, als den drei Ständen des Reiches, zu einem Körper versammelt. Was

aber vollends dazu beiträgt, ihren Spruch nichtig zu machen, ist der Umstand, daß er zu Ayamonte, einer im Kastilischen gelegenen Stadt, gefällt worden, wo sie durchaus keine Gerichtsbarkeit ausüben konnten, selbst wenn sie eine solche gehabt hätten. Diese Besitzergreifung war demnach fehlerhaft gleich in ihrem ersten Beginn, hinsichtlich der Gewaltsamkeit, mit welcher sie vollzogen worden, und dieser Fehler ist ein wesentlicher; eben so wegen des Attentates, welches in der Folge begangen wurde, indem die Entscheidung über die Nachfolge im Reich noch rechtshängig und unentschieden war. Ein solches Verfahren von Seite des katholischen Königs ist von der Art, daß, weit entfernt, sein Recht zu verstärken, es vielmehr dazu gedient hat, dasselbe, im Fall er je ein solches besessen hätte, zu schwächen und zn mindern, gemäß der gewöhnlichen Rechtsregel, welche will, daß ein gewaltsamer Besitz durch Verjährung niemals sich heilige. Eine Verjährung, hinsichtlich der Königreiche, kann aber nie erworben werden, als durch einen ununterbrochenen Besitz von hundert Jahren. Uebrigens kann diese Verjährung gegen die Stände des Reiches durchaus nicht geltend gemacht werden, weil sie seit dem Beginn dieser gewalsamen Besitznahme, niemals die Freiheit gehabt, gegen die Gewaltthat sich zu verwahren, ausser in gegenwärtigen Tagen. Es war in Betreff der Privatinteressen der Bewerber, gleich erfoderlich, daß die Verjährung gegen jeden von ihnen ihren Anfang nehme und die gesetzliche Zeit derselben erloschen sey; was aber weder geschehen noch erfüllt worden.

Hinsichtlich des Eides der Treue, welchen die Stände den katholischen Königen von Kastilien geleistet haben, so waren sie keineswegs verpflichtet, denselben zu halten, weil es nicht in ihrer Gewalt stand, sich vom Joche ihrer Herrschaft zu befreien, und weil alle Zwecke des katholischen Königs Philipp IV., seit er in den Besitz dieses Reiches getreten ist, einzig und allein sich auf sein Privatinteresse und keineswegs auf das öffentliche Beste bezogen; Eigenschaften und Handlungen, die nach Grundsätzrn des Rechtes hinreichend sind, um einen König unwürdig seines Scepters zu machen.

Da er ferner das Königreich nicht bei seinen Freiheiten und

Privilegien erhielt, und im Gegentheil sie auf verschiedene Arten verletzte; da er sich durchaus nicht angelegen seyn ließ, das Königreich zu vertheidigen, uud die Eroberungen wieder zu gewinnen, welche in Portugal von dessen Feinden gemacht worden; da er das Volk mit unerschwinglichen Auflagen drückte, ohne Einwilligung der Reichsstände, und indem er mit der Gewalt des Stärkern die Komunen zwang, die Erhebung derselben zu bestättigen; da er die Abgaben, welche auf die Einfuhr fremder Kaufmannsgüter gelegt wurden, nicht nur zu auswärtigen Kriegen, sondern selbst zu Dingen verwendete, welche mit dem Staatsinteresse nicht in der geringsten Verbindung standen; da er den Adel erniedrigte, und die höchsten Staats- und Gerichtsämter feil bot; da er das Recht durch unwürdige und untaugliche Personen ausüben ließ; da er auch die Geistlichen und Klöster mit Steuern behelligte, diejenigen eber davon befreite, welche ihm die Mittel an die Hand gaben, Salzhäuser zu erbauen, um daraus grossen Gewinn zu ziehen; da er, sagen wir, diese und andere unzählige Mißbräuche mehr zum Nachtheil des Staatsinteresses sich erlaubte, verhetzt von mehrern übel gesinnten und unserm Vaterlande feindseligen Ministern, deren er sich bediente, ob sie gleich die schlechtesten Subjekte im ganzen Lande waren; — so müßte man, auch wenn die Könige von Kastilien, was man stark verneint, ein Recht auf die Krone dieses Königreichs und wir daher nicht Ursache gehabt, sie für Usurpatoren anzusehen, — man müßte, sagen wir — sie nichts desto weniger als solche betrachten, wegen ihrer Art und Weise, den Staat zu regieren. Und das Reich war demnach befugt, sich von dem Gehorsam gegen sie loszusagen, ohne den Eid zu verletzen, welchen sie ihm geschworen. Denn nach dem natürlichen und menschlichen Rechte kann, wenn auch die Stände der verschiedenen Reiche den Königen alle ihre Gewalt übertragen und zugestehen würden, dies doch nur unter der Bedingung möglich seyn, daß sie die Völker mit Gerechtigkeit und nicht nach Willkühr regieren. Wenn aber die Unterthanen tyrannisch von ihren Herrschern regiert werden, so liegt es in der Gewalt der Erstern, ihnen die Krone zu nehmen, sobald es sich um die eigene Vertheidigung handelt, und in einem solchen Fall muß man

sich nicht einbilden, daß die Unterthanen ihre Treue ferner bewahren werden, oder die Verbindlichkeit ihres Eides so weit sich erstrecke.

Alle die aufgezählten Dinge sind faktisch und aller Welt dermassen bekannt, daß man gar nicht nöthig hat, den Beweis dafür erst rechtlich noch zu erhärten; der katholische König kann gar keinen rechtsgültigen Grund zu seiner Vertheidigung dagegen anführen. Da nun aber derselbe keinen höhern Richter über sich hat, an welchen man sich von ihm berufen könnte, und die Klagen und Beschwerden, welche man vielfach vor ihn gebracht, immerfort unerhört blieben; so ergaben sich in Folge dessen, in den verwichenen Jahren, zu Evora, wie an andern Orten des Königreiches, eine Menge Unordnungen; das Volk stand auf, von dem ganz unleidlichen Druck der Abgaben sich zu befreien, jedoch ohne daß der Adel sich darein gemischt hätte. Allein diese Vorgänge, weit entfernt, die Strenge des Regimentes zu mildern, haben blos bewirkt, daß man das Volk mit noch grösserer Strenge als früher, behandelte. Dies ist die Ursache, warum die drei Stände des Reiches in ihrer gegenwärtigen Versammlung der Gewalt sich bedienen, welche das Recht ihnen zu ihrer legitimen Vertheidigung gegeben hat, und warum sie sich entschlossen haben, dem Könige von Kastilien den Gehorsam zu verweigern, und ihn zu leisten dem Herrn und Könige Dom João IV., welcher, nach dem Rechte, das von der Herzogin Katharina, seiner Großmutter, auf ihn gekommen, der legitime König und Erbe dieses Reiches war.

Aus allen diesen Gründen, und gestützt auf einen so klaren Rechtstitel, war der König D. João vollkommen befugt, die Verkündung und Wiedereinsetzung in seine Krone, welche man zu seinen Gunsten gethan hat, anzunehmen und sich wirklich auf den Thron zu setzen. Die Natur schon hat an seine Person das Besitzrecht dieser Nachfolge geheftet, dessen man seine Großmutter, durch Waffengewalt, beraubte; und weder sie, noch ihr Sohn, der Herr Herzog Dom Theodosio, haben es gewagt, sich in jenen Besitz zu setzen, um nicht dem Zufall sich preis zu geben, Land und Leben zu verlieren. Wenn daher auch derselbe Herzog, Dom

Theodosio, in der Versammlung der Reichsstände den katholischen König von Kastilien für seinen Herrn anerkannt hat; so gab er dennoch zu gleicher Zeit, durch einen besondern Akt, von ihm eigenhändig unterzeichnet und besiegelt, seine rechtmässigen Verwahrungen gegen das Geschehene von sich, und nahm die Heiligen im Himmel zu Zeugen, da er keinem Menschen auf Erden mehr sicher trauen konnte.

Dieses wohlerwogen und troß des Umstandes, daß die Verwahrung nicht gerichtlich ausgefertigt worden, konnte er nichts desto weniger dadurch sein Recht so lange sich bewahren, bis er oder seine Nachfolger dereinst eine Gelegenheit finden würden, sich ihrer zur rechten Zeit und am rechten Orte zu bedienen. Der König und Herr, Dom Joāo IV. sein Sohn, hat solches nicht früher als jeßt in Ausführung bringen können; er that es mit Einwilligung und einmüthigem Zuruf seiner Völker, mittelst einer Wiedereinseßung, durch welche das ganze Königreich ihm die Krone auffeßte, nicht nur allein nach der Strenge der Geseße und dem Geiste des Rechtes, welches er auf diese Nachfolge besaß; sondern auch vermöge der Huldigung, welche man den hervorstechenden Eigenschaften und persönlichen Tugenden brachte; Eigenschaften und Tugenden, welche allein hinreichten, ohne irgend ein anderes Recht, ihn zum Monarchen dieser Reiche zu erwählen, besonders wenn man damit den schlechten Zustand derselben vergleicht, in welchen die Regierung der katholischen Könige sie verseßt hat. Indem gedachtes Königreich daher erklärt, daß dasjenige, was es in Vollzug geseßt, für immer bestehen soll; und in der Ueberzeugung, daß, nach dem Willen Gottes selbst, durch Wunderzeichen am Himmel geoffenbart, die Herstellung dieses Fürsten auf den Thron bis jeßt verschoben worden sey; haben die drei Stände in wenig Worten und von freien Stücken, gegenwärtige, von Allen unterzeichnete, Erklärung ausgestellt, damit dadurch, als durch den ersten Akt der Wirsamkeit dieser Versammlung die Nachwelt unterrichtet werde, auf welch rechtliche Weise alle diese Sachen begründet und ausgeführt worden. Man wird auch einen noch ausführlichern Beweis von allen oben angeführten Dingen, sowohl was die Thatsache, als was das Recht

betrift, in einem eigenen Buche niederlegen, welches über den fraglichen Gegenstand im Namen des ganzen Königreiches gedruckt und herausgegeben werden wird." —

Diese sowohl wegen der Folgen, als der darin ausgesprochenen Grundsätze höchst wichtige Erklärung war unterzeichnet von dem Generalinquisitor, den zwei Erzbischöfen von Lisboa und Braga, und den fünf Bischöfen von Coimbra, Lamego, Algarbien, Elvas und Taga, als Abgeordneten des geistlichen Standes; sodann von 29 Grossen, als Vertretern des Adels, nemlich dem Marquis von Ferreira, dem Marquis von Villa real und jenem von Govea, den Grafen von Mira, Mon Santo Frontiero Major, Ponte di Lima, Cantognede, Ridondo, Ugnano, San Lorenzo, und den Edlen Pereira, A'cugna, d'Araide, Freire, d'Almada, Vasconcellos Meneses, Mendoza Fustado, Mello, Moura Tellez, Morogna, d'Acunha, Silva de Sousa, Mendoza Furtado, Mello-Serpa, Correa de Silva, Mascaregnas, Alcocave, Mello d'Elvas, und Meneses. Der Unterschriften von Abgeordneten des dritten Standes, meist Prokuratoren und Definitoren der Städte, wurden neun und dreißig gezählt *).

Wir enthalten uns aller langen Bemerkungen über den merkwürdigen Ton, in welchem dieses von Gesandten des Königs von Portugal und Stifters der Dynastie Braganza an alle Höfe von Europa geschickte Manifest der portugiesischen Kortes abgefaßt ist, und glauben nur, daß die so übelberüchtigte demokratische Konstitution der Kortes von Lissabon Weniges enthält, was nicht von diesem Aktenstücke und der alten Verfassungsurkunde von Lamego an Kühnheit der Grundsätze und der Ausdrücke überboten würde. Doch geschah, was diesmal auf dem Wege der Gewalt vor sich gegangen, zu Gunsten des Königthums, und die erste Begeisterung ließ alle Bedenklichkeiten für die Zukunft wechselseitig vergessen. Das Haus Braganza hätte übrigens niemals aus den Augen

*) S. *Du Mont*, Corps univers. du droit des gens. Amsterd. et la Haye. 1718. T. VI. P. I. 202—207.

verlieren sollen, wodurch es auf den Thron gehoben worden. Die Sprache jenes Manifestes ist eine schlagende Antwort auf die Beschuldigungen der Parthei von Queluz und der Amarante und Silveira. Troß der mit so vieler Kunst entwickelten Rechtsgründe, ruhete João's IV. Legitimität theoretisch dennoch auf sehr schwachen Pfeilern; er errang sie faktisch, durch geheime Bündnisse, durch das Schwert einer kühnen Revolution, durch persönliche Tugenden, die Liebe der Portugiesen und die Macht der öffentlichen Meinung, welche vor der Gewaltsamkeit des spanischen Regimentes Widerwillen und Abscheu trug. Die blinden Anhänger des Alten mögen darum wohl sich vorsehen, was sie mit dem Rufe nach diesem Leztern zurückwünschen. Die alte Zeit für Portugal geht nicht bis zu den Zeiten der Maria Francisca, oder des Marquis von Pombal, sondern entweder bis zum Reichstage zu Lamego, oder, wenn wir sehr bescheiden seyn wollen, zum mindesten bis zur Erhebung der regierenden Familie zurück. In beiden Perioden aber finden wir das Königthum durch eine sehr kräftige Repräsentativverfassung beschränkt, und in den Erklärungen, welche der neue Monarch und die vor Gründung der Monarchie schon bestandenen Kortes den vorgenommenen Herrscherwechsel ankündeten, zeigen sich sehr viele Stellen, welche den Begriffen von absoluter Gewalt nicht wenig widerstreiten. Die Souveränität des Volkes ist förmlich darin ausgesprochen, und König und Kortes werden als Organe derselben dargestellt. Die Nation, durch die Kortes behauptet sogar das Recht, willkührlich waltende Monarchen vor Gericht zu ziehen und abzusetzen.

Diese Erinnerung gilt für jene, welche mit ihrem Verstande und Gedächtniß von Gestern die Widersprüche nicht gewahren, durch welche sie, bei ihrer ungeschickten und sophistischen Vertheidigung der monarchischen Interessen, diese selbst und ihren eigenen Ruf des politischen Hellsehens gefährden. Don Philipps IV. Macht wurde im Jahre 1640 deßhalb gestürzt, weil er in demselben Geiste das Reich Portugal regierte, in welchem Don Fernando VII. heut zu Tage über Spanien herrscht. Ein König, ohne eigene Ansicht und eigenen Willen, ohne Selbstvertrauen und moralische Kraft, gelenkt von Partheien, welche das

Herz des Staates durchwühlen, oder wohl selbst an der Spitze einer Parthei, ist, auch in Mitte seiner Bajonete niemals sicher: er fürchte den Freund wie den Feind!

## Viertes Kapitel.

### Die Staatsverfassung Portugals unter der Herrschaft des Hauses Braganza, bis zur Revolution im Jahr 1820.

Die Liebe des Volkes und die Eintracht der Bessern aller Stände befestigte das neue Werk. Zwar erhob sich bald nach Dom Joàos Erhebung eine aristokratische Faktion im Innern des Landes, meist aus Anhängern des katholischen Königes gebildet; allein die Verschwörung wurde im Blute der Urheber und Werkzeuge vernichtet. Frankreich, Holland, England und Schweden anerkannten des emancipirten Staates Selbstständigkeit. Der Pabst suchte zwischen den Rücksichten für die widerstreitenden Interessen der zwei getreuesten Söhne des römischen Stuhles, einen Mittelweg zu finden; seine und der Kardinäle bei diesem Anlaß aufgestellten Grundsätze gehören zu den Merkwürdigkeiten jener an Treu und Glauben so armen und an Friedensschlüssen und Mentalreservationen so reichen Periode *).

Als Innocenz X. jedoch, aus Furcht vor der Empfindlichkeit Spaniens und vor Widerspruch mit seinen Grundsätzen die Bischöfe Portugals zu weihen zögerte, und diese darüber vor langer Weile hinter einander starben: geschah im Staatsrath des Königs und in den Kortes von beherzten Gliedern nachstehender, in dem tiefkatholischen Portugal unerhörter Vorschlag: 1) Dem römischen Stuhle solle ferner kein Geld mehr aus dem Königreiche zufließen; 2) auf einem Nationalkoncilium, gebildet aus den Bischöfen des Landes, soll, aus ihrer Mitte, ein Patriarch gewählt werden; dieser habe in geistlichen Angelegenheiten die oberste Gewalt und setze und weihe, nach seiner Einsicht, die Bi-

*) S. Gebauer S. 114.

schöfe. 3) Diejenigen Bischöfe, welche der Pabst aus eigenem Antrieb zu ernennen Willens war, und gegen deren Person er nichts einzuwenden im Stande sey, sollen alsogleich von ihren Stellen Besitz nehmen. 4) Auf den äußersten Fall hin soll die Bischofswahl auf die erste und älteste Weise vorgenommen werden, nemlich in regelmäßigen Kapitelsversammlungen. — Das heilige Officium allein rettete des Pabstes Ansehen; es drohete mit furchtbaren Strafen, hier und — jenseits den Widersachern desselben, und der König wagte es nicht, gegen den Ausspruch eines Tribunales zu handeln, welches mächtig genug war, in Spanien das Blut eines noch regierenden Königes durch Henkershand ungestraft verbrennen zu lassen.

Nicht im Geiste seines Vaters († 1656) bewegte sich der Nachfolger D. Alfonso VI., dessen Charakter alle Portugiesen mit Trauer und Besorgniß erfüllte. Mißleitet von Günstlingen, und ohne moralische Würde, fiel er bald umtreibenden Faktionen in die Hände, welche nach Herrschaft strebten. An der Spitze der einen befand sich die eigene Mutter, Louisa de Guzman; gern opferte sie dem Hange nach Einfluß die Ehre des Hauses. Sie umging das rechtmäßige Organ des Nationalwillens, die Kortes, und schilderte mit den grellsten Farben in einer Versammlung von Granden und Staatsbeamten den schlechten Zustand des Reiches, mit Hindeutung auf die Nothwendigkeit der Wahl einer Regentschaft. Zu spät erwachte der König aus seinem langen Traum; wer sich selbst nicht beherrschen kann, kann noch weniger über andere regieren. Der allmächtige Einfluß eines neuen Günstlings Castello Melhor, die unglückliche Heirath des Monarchen mit der savoischen Prinzessin, Maria Francisca Elisa von Nemours (auch Madame d'Aumale geheißen); ferner die Ränke der Königin Mutter wider den tüchtigen Staatssekretär Dom Antonio Sousa de Macedo, endlich die aufrührerischen Plane des Infanten Dom Pedro, der an die Spitze der Mißvergnügten im Lande sich stellte, zerrütteten diese letztere auf schreckliche Weise. Endlich brach der Aufstand wirklich aus; der Infant stürzte allenthalben das längst erschütterte Ansehen des Königs, und dieser, zwischen Mitteln der Gewalt und gesetzmäs-

ſigen ſchwankend, war eben ſo feig, um in das Lager Caſtello Melhors, als deſpotiſch, um die Verſammlung der Stände ſeines Königreiches zu flüchten. Er hegte Furcht, vor den Kortes ſeines Reiches zu erſcheinen, indem er ahnete, daß dieſelben über die Lage der Nation ſtrenge Rechenſchaft verlangen und die geſetzwidrigen Schritte D. Pedro's durch feierlichen Spruch, im Geiſt der alten Reichsverfaſſung, vielleicht heiligen dürften. Andrerſeits trugen auch die Königin und der Infant mit Planen abſoluter Herrſchaft ſchwanger, und die Einmiſchung der Stände in ihre ehrgeizigen Plane, ungern erblickend, billige Scheu vor Einberufung derſelben, um ſo mehr, da der Ausgang der Dinge zweifelhaft und Unterſuchung des unternommenen Gewaltſchrittes möglich war. Sie ſannen daher auf andre Mittel, ihr Werk zu vollbringen. Durch ſchimpfliche Preisgebung der königlichen Ehre geſchah ſolches, und die ärgerliche Entthronungsſcene, ganz Europa ein Gräuel, fand endlich ſtatt. Der glückliche Empörer legte blutſchänderiſch, jedoch mit Einwilligung des Pabſtes, die freche d'Aumale ſich bei; Alfonſo, nicht ohne tiefen Unwillen der dadurch ſelbſtentehrten Nation, ſtarb als Gefangener, in den bedauernswertheſten Umſtänden. Von dieſer Zeit an wurden die Kortes nur noch als Schaugepräng, bei Vermählungen und Hoffeſten, verſammelt, und der Deſpotismus gewann immer mehr über die alten Staatsgrundſätze die Oberhand.

Als Hauptſtütze hiebei diente der Orden der Jeſuiten, welcher, zwar keineswegs im Intereſſe des Hofes, ſondern für eigene, weitausſehende Zwecke, raſtlos fortarbeitete, und, ſehr bald im Beſitz aller Geheimniſſe des Staates und der Privaten und einer ungemeſſenen moraliſchen und politiſchen Macht, die Zerſtörung der letzten Ueberreſte der portugieſiſchen Freiheiten und Geſetze, zur Sicherung der Dauer ſeines Staates im Staate, nothwendig ſich als Hauptaufgabe ſetzen mußte. Die nachmalige Feindſchaft mit dem Miniſterialismus kann allein auf dieſe Weiſe erklärt werden. Die beiden Mörder der Nationalität begegneten ſich hemmend auf ihrem finſtern Wege: darum räumte der eine den andern weg, um allein zu erben. Seit die Jeſuitik in Portugal den Sieg errungen, verſchwand auch das Anſehen und der

Einfluß des eingebornen Klerus. Dieser war es, welcher doch noch, wenn auch in vielen Dingen an ultramontanische Interessen gefesselt, lange Zeit hindurch einen Theil der alten Verfassung verfocht, da mit ihr die eigenen verbürgten und geheiligten Rechte fallen mußten. Die gleiche Ursache bestimmte auch den Adel, einigermaßen patriotisch zu seyn, denn, nachdem er nicht mehr der Majestät zur Seite saß, um gemeinschaftlich mit ihr zu regieren, sondern in der allgemeinen Knechtschaft blos eine glänzendere Livrée trug; so regte sich, wenigstens zum Theil doch noch, der in der spanisch-portugiesischen Aristokratie einst so tief und herrlich gewurzelte Rittersinn, zum Theil aber spornte das Gefühl eigener Mißhandlung und das Interesse der Kaste, der Bureaucratie und dem Jesuitismus sich gegenüberzustellen. Der Adel verblutete an den Wagnissen gegen die erstere; doch rächte ihn dafür der Sieger an dem letztern, als die Sodomsfrucht von der Hand der Zeit endlich gebrochen wurde. Das furchtbarste Institut, durch welches die ultramontanische Soldatesca ihr Schreckensystem über die Gewissen durchführte, war die Inquisition, welche glücklich von Spanien hinüber gepflanzt worden war, und zu Goa ihre höchste Vollendung erhalten hatte.

Während der Regierung des Dom Pedro II., reich an Wechseln in Staatsgrundsätzen und an Kriegszufällen, wurden Stände des Reiches blos einmal berufen, um die Vernichtung eines Artikels der Verfassung gut zu heissen. Die Tochter des Königs sollte an Viktor Amadäus von Savoyen, nachmals König von Sardinien, vermählt werden. Diese Ehe wurde aber vereitelt, da die Königin von Portugal und die Regentin von Savoyen, des Bräutigams Mutter, leibliche Schwester waren. Seit dem Jahre 1680 geschahen in dieser Sache Verhandlungen; endlich wurde sie von Neuem in Anregung gebracht und die Kortes sollten das Grundgesetz über die Erbfolge dahin abändern, daß die Prinzessin, weil sie ausserhalb des Reiches sich zu verehelichen im Begriffe stand, ihr portugiesisches Erbrecht keineswegs einbüßen sollte. Allein weniger bereitwillig, als die von dem Hofe, durch unfreie Wahl und Bestechung, verdorbenen Stände

Portugals, bezeigten sich jene von Savoyen, und der Plan scheiterte. (1680—1706).

Wir übergehen die Geschichte der Theilnahme Pedro's und seines Nachfolgers D. João's V. am spanischen Erbfolgekrieg, so wie alle übrigen Staatshändel über geistliche und weltliche Angelegenheiten, und bemerken blos, daß der letztgenannte König für wissenschaftliche Kultur ruhmvolle Versuche wagte und den Einfluß der Inquisition zu mindern strebte. Diese Unternehmungen werden seinem Namen größere Dauer, als der Umstand verbürgen, daß durch ihn den Königen Portugals der Titel der „allergetreuesten Majestät" und dem Lande ein kostspieliger Patriarch geworden ist. (1706—1750).

Ein neues Leben kam in die Politik, die Staatsverwaltung und den Charakter der Portugiesen, durch den kräftigen und aufgeklärten Minister, Marquis von Pombal (D. Sebastian Josè de Carvalho, Graf Oeyras), welcher im Namen von Johanns Nachfolger, Dom Josè Emanuel (1750—1777) regierte; so wie in das Kriegswesen, durch den teutschen Helden, Graf Schaumburg-Lippe, welcher an der Spitze englicher Hülfsvölker das Königreich von seinen Feinden errettete. Zwar wurde der nochmals kühn aufstrebende Adel mit eiserner Ruthe gezüchtigt und seine Häupter verbluteten grauenvoll auf dem Schaffote. Aber dafür vernichtete Pombal auch die Geissel der europäischen Staatsgesellschaften, und die unheilbringende Atè aller Kabinete, den Jesuiter-Orden: dadurch wurde auch für andre Höfe das Loosżeichen zu seiner gänzlichen Unterdrückung gegeben. Trotz mancher Härten in seinem Regierungssysteme glänzt daher der große Mann, welcher es gewagt, mit dem lernäischen Ungeheuer des Jahrhunderts im Reiche der Geister, in den Kampf zu treten, unter den edelsten Wohlthätern des Menschengeschlechtes, in der Reihe jener Theseus, Minos, Herakles und Sifried und Winkelriede, welche die Räuber und Drachen der Länder erschlagen. Seit der Zeit, als es zum Tone geworden, die Majestät der Könige in den ehrwürdigen, ja heiligen Namen Ganganelli, Friederich und Joseph zu lästern; wird auch der Marquis von Pombal jedesmal als Ideal willkührlicher Ministerwirthschaft

von unmündigen oder sophistischen Staatsmännern in die Schule genommen. Sein Hauptverbrechen war, daß er die heilige Schaar des Heeres der Finsterlinge vertilgte; wir aber erkennen in der That als den großen Irrthum seines Lebens, der seine Aufgabe ihn nur zur Hälfte lösen ließ, daß er Kultur und Aufklärung zu sehr vom Amtswegen beförderte, und die Aristokratie nicht mit ins Interesse zog; ferner, daß er mit Umgehung der rechtmäßigen Volksvertreter, aus eigener Weisheit Plane für Erhebung und Beglückung der Nation verwirklichen zu können glaubte. Die Kortes wurden blos ein einzigesmal, während der Regierung Dom José's und seines Ministers, einberufen, nemlich bei Gelegenheit der Krönung selbst, um die Feier zu erhöhen. Von der Zeit an blieben sie und die Verfassung so ziemlich in Hintergrund gestellt, und unter der Regierung der Maria Francisca und D. Pedro's III., (1777—1799) so wie des D. Joào VI. (1799—1826) war weder von Kortes noch von allen Reichsgesetzen mehr die Rede.

Die wilde Brandung der französischen Revolution aber schlug auch an das morsche Gebäude einer in ihren Grundsätzen und Grundlagen völlig fehlerhaften Politik und verkehrten Staatswirthschaft, welche an die Stelle der unterdrückten Verfassung getreten waren. Schon Pombals Reformen und Schaumburg-Lippe's Erscheinung hatten einer vernünftigern Ansicht von dem Geiste der Zeit und den Bedürfnissen der Staaten Bahn gebrochen. Die Schriften der französischen Philosophen und die großen Begebenheiten in jenem Nachbarlande regten den Geist der gebildetern Klassen im Volke an. Der Widerstand gegen Napoleon, der Einfluß Englands, die Gemeinschaft der Schicksale mit den Spaniern und die Unternehmungen der Patrioten dieses Landes für Herstellung des unterdrückten, legitimen Repräsentativsystemes, wenn auch mit Berücksichtigung der völlig veränderten Zeitverhältnisse, verfehlten auch ihre Wirkungen auf die Portugiesen nicht; und eine scheinbar gänzlich apathische Nation erhob sich, im Anfang nur zur Befreiung von fremder Vormundschaft, welche, nach tapferer Hülfeleistung, durch etwas zudringliche Freundschaft für das Geleistete sich bezahlt gemacht hatte; sodann aber auch

gegen den Absolutismus, von welchem sie unverjährbare Rechte und mit der Nation selbst alt gewordene Freiheiten zurückfoderte. Der Widerstand, welchen die Anhänger desselben den Organen eines neuen Zeitgeistes leisteten, trieb die Urheber und Theilnehmer der Revolution weit über das vorgesteckte Ziel; und der Mißbrauch des Sieges, welcher durch Wiederherstellung der Kortes von Lamego, mit den vom Jahrhundert und dessen Bedürfniß bedingten Aenderungen sich befestigt und alle Interessen versöhnt haben würde, ging nach kurzem Jubel deßhalb wieder verloren, weil er, Monarchie und Aristokratie zu gleicher Zeit und in gleichem Grade versehrend, eine zu einseitige demokratische Richtung nahm.

---

# Zweites Buch.

## Die Revolution vom J. 1820. Die Kortes von Lisboa und ihre Schicksale.

### Erstes Kapitel.

Die Zeiten der englischen Vormundschaft. Das Regiment Lord Beresford's, Verschwörung des D. Freyre d'Andrade, im J. 1817. Neue Anstrengungen zur politischen Befreiung des Landes, im J. 1820.

Die Verträge, welche zwischen der Krone Großbritannien und jener von Portugal, seit mehr als einem Jahrhunderte, bestanden; die Ergebnisse der französischen Revolution, und Napoleons Vergrößerungsplane gegen die pyrenäische Halbinsel, hatten auch das lange Zeit völlig apathische Portugal mit in den Strudel jener welterschütternden Begebenheiten gerissen, welche dem europäischen Staatensysteme eine ganz veränderte Gestalt verliehen. Seit dem Jahre 1697 waren von den unbeschränkt waltenden Ministern keine Kortes mehr einberufen, ja zuletzt die einzig rechtmäßigen uralten Reichsstände durch eine, aus Geschöpfen des Hofes genommene Junta dos tres estades ersetzt worden. Der König, oder wer in seinem Namen regierte, ernannte sie unmittelbar. Gewöhnlich gehörten die Mitglieder dem Adelstande an, und zeichneten weiter sich durch nichts, als durch jene stupide Mittelmäßigkeit und bereitwillige Höflichkeit aus, welche der Charakter aller Postulat landständischen Deputationen dieser Art ist,

von denen die allergnädigsten Begehren des Hofes alleruntertha̋nigst, und weit darüber hinaus, verwilligt zu werden pflegen. Der Juiz-do-Povo, welchen man dem betrogenen Volke, als eine Art Spielzeug, huldreich noch gelassen, war der einzige Ueberrest der portugiesischen Freiheiten, durch welche die Nation einst gegen Außen so groß geworden, und im Innern den geheiligten Thron ihrer Könige gegen Anmaaßungen der Faktionen und Angriffe der Nachbarn geschützt; von Freiheiten, sage ich, welchen das Haus Braganza seine eigene Erhöhung verdankte.

Als im Jahre 1808 das Nationalgefühl in alter Stärke wider den Vernichter der Volkseigenthümlichkeiten und den gemeinschaftlichen Feind der Freiheit wie des Thrones, in Portugal, unter allen europäischen Ländern zuerst erwachte; bildete sich im Drange der Umstände, eine Art Kortes, um die Mittel zu berathen, wie der empörende Anschlag des französischen Gewalthabers, das Reich zu vertheilen, ein Anschlag, zu dem König Karl IV. so bereitwillig seine Zustimmung gegeben, vereitelt werden könnte. Die Versammlung entwickelte jedoch solch kräftige Talente und feurige patriotische Gesinnungen, und der Wunsch nach einer Verfassung sprach so nachdrücklich sich aus, daß Marchall Junot, damals in Portugal gebietend, für die Interessen des Kaisers nicht geringe Besorgnisse hegte und jene patriotisch gesinnten Männer mit dem Bajonete auseinander trieb.

Das Glück krönte die Anstrengungen der Vaterlandsliebe und Freiheit bei den beiden Völkern der Halbinsel; aber während die spanische Verfassung von demjenigen, nach kurzen Jahren ihrer Dauer wieder vernichtet wurde, welchem sie den Thron zurück erkämpft hatte; brachten es die Portugiesen niemals dazu, nach dem Beispiel ihrer Brüder und Nachbarn, auch nur die Grundlagen zu dem konstitutionnellen Systeme zu legen, dessen Bedürfniß von dem gebildetern und patriotischern Theile der Nation täglich mehr gefühlt wurde. Die englische Freundschaft erdrückte die Nation gänzlich; die Volksunmündigkeit allein war dem liberalen Kabinete von St. James sicherer Bürge für die fortwährende, ungestörte Beherrschung der Portugiesen, welche einen integrirenden Theil seiner europäischen Politik bildet.

Die Abwesenheit der königlichen Familie bildete die andre Hauptquelle des öffentlichen Unglücks. Seit der Flucht der Regentin Maria Francisca, welche unter allen Königen Portugals zuerst, selbst bei den Steuer-Angelegenheiten gänzlich unumschränkt regierte, so wie der ihres Sohnes João nach Rio Janeiro, hatte das englische Kabinet stets dahin gewirkt, den Hof in dem Entschlusse zu bekräftigen, Brasilien nicht mehr zu verlassen, sondern dasselbe durch sorgfältigere Kultur, vielmehr zum Hauptlande zu erheben. Mittlerweile schaltete der Marschall von Beresford, als Kriegsminister und Generalissimus der portugiesischen Armee, welchen ausgezeichnete Talente und schimmernde Kriegsthaten, so wie auch besondre Kenntnisse der örtlichen Verhältnisse, solches Vertrauens würdig zu machen schienen, beinahe unumschränkt in allen wichtigern Staatsangelegenheiten; und die Regierung, welche der Prinz Regent in Lisboa zurückgelassen, wurde, ob sie gleich in ihrer Gesammtheit aus gebornen Portugiesen bestand, blos dazu gebraucht, um das Gehässige mancher Maasregeln von den Fremden weg, und auf Eingeborne zu wälzen.

D. João VI., nachdem er die königliche Würde endlich angenommen, und Brasilien als Königreich durch den Prinzen von Wales sich hatte bestättigen lassen, zerfiel, troz der bestehenden Blutverwandtschaft zwischen den Häusern Braganza und Bourbon, mit D. Fernando VII. auf ziemlich grelle Weise. Spanien, in keinem Stücke jemals weder öffentlichen noch besondern Verträgen getreu, noch den Grundsäzen eines vernünftigen Staatsrechtes zugänglich, verweigerte, unter den nichtigsten Vorwänden, beharrlich die Herausgabe der während des Freiheits-Kampfes besezten Gränzfestung Olivenza, welche mit den rechtmässigsten Titeln von der Welt, Portugal gehörte. Endlich, nachdem die deßhalb angeknüpften Unterhandlungen zu keinem Ergebniß geführt, nahm der Hof von Rio Janeiro, für den erlittenen Verlust so ziemlich entschädigende, Wiedervergeltung und besezte, während des Kampfes zwischen Spanien und dessen empörten Kolonien, die wichtige Provinz Landa Oriental mit der Hauptstadt Montevideo, früher Hauptbestandtheil des Vicekönigreiches von Bumos-Ayres, oder der Statthalterschaft am

Rio de la Plata. Von dieser Zeit an herrschte nicht nur eine heftige Spannung, sondern selbst Bitterkeit zwischen den beiden Höfen, welche selbst durch diplomatische Dazwischenkunft von Seite auswärtiger Höfe, nicht gemildert werden konnte. Die Verschiedenheit der Charaktere und der Regierungssysteme, welche bei D. Ferdinand und D. Joào sehr auffallend wahrgenommen wurden, trugen vielmehr nicht wenig dazu bei, jene Bitterkeit und Kälte zu verstärken. Während König Ferdinand, schon von Natur aus heftigen Gemüthes, durch die selbstverschuldeten Widerwärtigkeiten seiner Jugend und durch die Ereignisse nach seiner Wiedereinsetzung nur noch argwöhnischer, störrischer und härter gemacht wurde; hatte Johann in der Schule der Leiden vieles gelernt, was nunmehr ihm trefflich zu statten kam; und sein milder, heller Geist zeigte ihm klar, daß in dem neunzehnten Jahrhundert die abgetragene Livrèe des Hof- und Regierungswesens aus dem verwichenen nicht mehr passend noch selbst nur räthlich sey, ohne die Rechte und die Ehre der Monarchie selbst zu gefährden. Er erklärte sich daher, den Grundsätzen der Vernunft und des Staatsrechtes getreu, mit vielem Nachdruck gegen den Jesuiter-Orden, welchen man von Rom aus gerne dem Lande Portugal wieder aufgedrungen hätte, und die deßhalb erlassenen Gesetze wurden in Kraft erhalten. Eben so befahl er, während Ferdinand mit Jesuiten und Inquisition sein Reich zu beglücken, eifrigst sich angelegen seyn ließ, alle Akten der scheuslichen Inquisition zu Goa zu verbrennen; ihm selbst hatte man schon früher die Vernichtung des Glaubensgerichtes im Allgemeinen verdankt.

Leider aber zerstörte die große Entfernung des Monarchen von seinen europäischen Staaten, der Abgang eines entschiedenen Ministeriums und der allzu große Einfluß der Engländer in die Verwaltung, viele von den wohlthätigen Früchten, die er gesäet. Schon die Einschiffung von 6000 Mann nach Brasilien, zu Dämpfung der dort immer heftigern Anstrengungen einer mißvergnügten Parthei für die Republikanisirung des Landes, nach dem Vorbilde der übrigen südamerikanischen Kolonien, hatte unter der Armee vielfache Gährung bewirkt. Im Jahre 1817 erreichte

sie dem höchsten Grad, als die partheiische Verdrängung der Eingebornen aus den vorzüglichsten Militärstellen immer auffallender wurde, und die Anmaaßungen des Marschalls Beresford weder Ziel noch Gränze mehr kannten. Wider diesen kehrte sich daher der Nationalhaß mit besonderer Stärke; man erblickte in ihm den Tyrannen des Landes, welcher mit Geßlerhochmuth alle Gefühle der Nation verletzt und zu jedem Mittel berechtigt habe, durch das man seiner ledig werden könnte.

So geschah es denn, daß Dom Gomez Freyre d'Andrade, Generallieutenant in der portugiesischen Armee, und Sprößling eines der ältesten und ausgezeichnetsten Häuser Portugals, sich an die Spitze einer Verschwörung stellte, welche, ohne Verrath in ihrem Innern selbst, sicherlich von den gewünschtesten Erfolgen begleitet gewesen wäre. Freyre d'Andrade, als Krieger und Staatsmann gleich sehr geachtet, bei seinen Landsleuten vielfacher Verdienste und persönlicher Liebenswürdigkeit willen, allgemein beliebt, Abkömmling und Erbe der Grundsätze Pombals, daher auch der englischen Faktion doppelt verhaßt, war seit längerer Zeit von Beresford auf das empörendste mißhandelt und bei allen militärischen Beförderungen stets absichtlich zurückgesetzt worden *). Darum mischte sich in ihm zu dem angebornen Nationalhaß gegen den fremden Miethling und Unterdrücker seines unglücklichen Vaterlandes, noch ein brennendes Rachegefühl über persönlich erlittene Kränkungen. Er theilte sich verschiedenen Freunden, meist aus den höhern Ständen, in vertrautem Kreise mit; und endlich wurde der verwegene Entschluß gefaßt, mittelst eines gewaltsamen Schlages, die Tyrannei der Engländer durch den Tod der Häupter zu endigen und die politische Wiedergeburt des Landes Portugal durch eine Ver-

*) Er diente Anfangs, jedoch gezwungen und durch königl. Befehle dazu berechtigt, in den Reihen der Franzosen und befehligte als Obergeneral die sogenante „Lusitanische Hülfsarmee." In dem Befreiungskriege seines Vaterlandes wider Napoleon, gab er eine äußerst gediegene Schrift heraus, in welcher er die Möglichkeit bewies, Lisboa mit 30,000 Mann decken zu können. Sie gab Wellington die erste Idee zur Befestigung der Linien von Torres Vedras. The brittish Courrier 1817.

fassung im Geiste der alten Kortes, angewendet auf die neuere Zeit, zu bewirken. Der Marquis von Abrantes, der Marquis von Valenca, der Graf d'Acunha nebst vielen andern begeisterten Jünglingen aus den vorzüglichsten Häusern Portugals, schlossen sich dem Vernehmen nach, mehr oder minder, der Sache an. Nach spätern Verhören schien es übrigens, als habe die Idee einer solchen Revolution nicht zuerst bei Freyre selbst, sondern bei dem Obristen der Milizen Monteiro de Carvalho, bei den Subalternoffizieren Pinto da Silva, Ribeiro Pinto, und einigen Andern ihr Entstehen erhalten; sodann aber ward sie, damit ein berühmter Name an der Spitze stünde, dem Generallieutenant Freyre mitgetheilt. Noch wahrscheinlicher jedoch, entsprang das Ganze gleich Anfangs, als geharnischte Minerva, dem Kopfe des Generals; allein er gebrauchte vorerst untergeordnete Leute, zur Einleitung und als Werkzeuge, um in ungünstigen Fällen einen sichern Rücken für sich zu haben, und erst später, als das Werk zu größerer Reife gediehen war, stellte er sich, als Haupt der Verschwörung, förmlich an die Spitze. Nach Freyre war der Baron von Eben, die Seele des Unternehmens. Derselbige, Sohn eines verdienstvollen preußischen Generals, hatte durch ausgezeichnete Anlagen, und den Reichthum seines Hauses eine glänzende Laufbahn als Krieger gemacht und war zuletzt in der Eigenschaft als Generalmajor, im Generalstabe des Prinz Regenten von England, nach Portugal gegangen. Dort machte er sich als Schriftsteller im Kriegsfache vortheilhaft bekannt *), und gewann durch die Anmuth seiner Manieren und den fröhlichen Leichtsinn, mit welchem er ungeheuere Summen oft bei Spiel und Banket verlor, besonders die Herzen des jüngern Theils unter dem Adel der Hauptstadt. In der Folge wurde er auch mit Freyre vertraut, und sein enthusiastisches Wesen und sein besonderer Hang zu Abentheuern ließ ihn nicht lange der Idee fremd, deren Ausführung um jeden Preis beschlossen worden. Von nun an arbeitete er rastlos für die Plane der Verschwornen, welche in der

---

*) Besonders durch einen, bei der Armee eingeführten, Feldkatechismus. Times. Allg. Zeit.

That von der Art waren, daß selbst die Gegner und Richter in der Folge, Umsicht und Gediegenheit ihnen nicht abzusprechen vermochten. In allen größern Städten des Reiches wurden Theilnehmer geworben. Zu Lisboa selbst bestanden vier revolutionäre Ausschüsse, von denen blos der erste Kenntniß von allen Verzweigungen der Verschwörung hatte. Die andern Ausschüsse standen nur mit dem nächsten, der Zahl nach vor oder unter ihm befindlichen Ausschuß, in Verbindung. Jedes Mitglied eines Ausschusses, welches für die Sache drei neue Anhänger geworben, wurde selbst das Haupt eines neuen Vereines. Auf solche Weise verbreitete sich das Unternehmen, ohne daß die Vielheit der Theilnehmer dasselbe besonders gefährdete, mit außerordentlicher Schnelligkeit.

Der eigentliche und ausführliche Plan der Verschwornen ging dahin, zuerst den Marschall Beresford nebst einigen seiner Vertrauten zu ermorden, sonach D. Freyre d'Andrade zum Obergeneral der portugiesischen Armee und die Herstellung der unterdrückten Reichskonstitution, — unter welchen Formen ist nicht genau bekannt — auszurufen. Daß die Dynastie Braganza der königlichen Würde hätte beraubt und der Marquis von Abrantes oder der Herzog von Cadaval, ein naher Verwandter der Königsfamilie, damit bekleidet, oder gar eine iberische Republik, im Einverständniß mit den spanischen Umtreibern, geschaffen werden sollen, ist wohl übertreibende Sage der andern Parthei, welche die Strenge ihrer nachmals ausgesprochenen Bluturtheile durch die Größe des Verbrechens zu rechtfertigen suchte.

Schon einige Zeit vor dem Tage der Entdeckung dieses Planes, war auf den Marschall, der gerade eine Musterung vor dem Regierungspallaste hielt, ein Schuß gefallen, jedoch ohne ihn zu verwunden. Man hielt damals im Publikum die Sache für blosen Zufall, oder gab sich zum mindesten das Ansehen, als halte man sie dafür. Der Lord jedoch, in den Zusammenhang der Dinge tiefer als die schnell beruhigte, bei den Regierungsfreunden harmlose Regentschaft, blickend, verfolgte den, — wenn wir der Sage trauen wollen — durch eine Dame seiner Bekanntschaft

erhaltenen Faden des weit gesponnenen Gewebes so rastlos und glücklich, daß er bald die sichere Ueberzeugung erhielt, wie hohl der Boden sey, über dem er und seine Landsleute wandelten. Das Postgeheimniß leistete hiebei ebenfalls die trefflichsten Dienste zur Entschleierung des kühnen Verbrechens. Der Marschall beschloß, weil durch zu raschen Angriff allerlei Gefahren erzeugt werden konnten, mit der größten Behutsamkeit und Energie zugleich entgegen zu wirken. Deßhalb trat er, am 15ten Mai bereits, mit der Regentschaft in eine außerordentliche Sitzung zusammen, und theilte ihr mit, welche Spuren er entdeckt. Auf seinen Rath befolgte man jedoch immerfort noch das tiefste Stillschweigen, bis alle Maasregeln genau getroffen waren, um der Verschwörung in allen ihren Zweigen und bis in die Wurzeln, sich zu bemächtigen. Der Ausbruch des Aufstandes sollte zwischen dem 25sten Mai und 5ten Brachmond statt finden; darum harrete man bis zum Abende des erstgenannten Tages. Und nun erst wurde, Schlag 12 Uhr, in der Nacht, die Wohnung Freyre's von einer starken Abtheilung Soldaten umringt und derselbe, nach ohnmächtigen Vertheidigungsversuchen in seiner Bibliothek festgenommen. Man fand hier alle Papiere, welche Bezug auf die Verschwörung hatten, mehrere Druckerpressen und eine Menge bereits gedruckter Aufrufe an das portugiesische Volk, worin die „oberste provisorische Junta des unabhängigen Portugals" die Nation in feuriger, und — wie die ministeriellen Berichte sich ausdrückten — sehr gefährlicher Sprache anredete und zu Verfechtung ihrer Freiheit aufrief.

Alsbald wurde nun General Freyre in bedecktem Wagen und unter starker Begleitung, nach dem Schlosse St. Julian geführt, und mit Tages Anbruch dem Obristen Haddik, einem Oesterreicher von Geburt, welcher mit vier Kompagnien des 19ten Regimentes für diese Sache eigens entboten worden war, zur Bewachung übergeben. Nach diesem bemächtigte man sich auch des Barons von Eben, so wie der übrigen Verschwornen *). Das Gleiche

*) Von einer Verhaftung der Marquis von Abrantes und Valença, haben wir, trotz der damals ergangenen Gerichte, nichts gefunden. Sie

geschah in den Provinzen, woselbst die Theilnehmer an Freyre's Planen, seit längerer Zeit genau bewacht worden waren, und von denen man, mittelst aufgefangener Briefe, sehr viele Geheimnisse und einen grossen Theil des Zusammenhanges der ganzen Unternehmung sehr bequem erfahren hatte. Die zahlreichsten Verhaftungen wurden zu Oporto vorgenommen, woselbst der Hauptsammelplatz der Patrioten gewesen war. Die Gefangenen schmachteten in tiefen Kerkern unter der Erde, und, um Bewegungen irgend einer Art zu ihren Gunsten zu verhindern, wurden die Truppen durch den Generalissimus zu diesen Tagen auf mannigfache Weise beschäftigt. Derjenige Theil, auf welchen man ganz zuverlässig bauen konnte, stand unablässig unter dem Gewehr und hatte schärfer, als gewöhnlich, geladen.

Die Verschwornen zu verhören und zu richten, wurde eine ausserordentliche Junta niedergesetzt, bestehend aus D. Antonio Gomez Ribeiro, als Präsidenten, vier Räthen und einem Sekretär. Sie schritt rasch vorwärts, und füllte rings die Gefängnisse mit Schuldigen oder Verdächtigen. Die Regentschaft selbst aber erließ, zur Aufklärung der öffentlichen Meinung, nachstehenden Aufruf:

„Da wir zuverlässige Kenntniß von einer Verschwörung einiger Verräther haben, die, zur Schande der angebornen Biederkeit der Portugiesen, das gleich unsinnige als verabscheuungswürdige Vorhaben, eine revolutionäre Regierung zu errichten, gefaßt hatten, und die für sich und ihre Anhänger unter dem Publikum falsche Vorwände zu verbreiten suchten, um den wahren Zweck eines Planes zu verhüllen, der, falls er gelungen wäre, das Königreich allen Gräueln der Anarchie Preis gegeben, und in Portugal die Blut- und Verwüstungs-Scenen erneuert haben würde, durch welche in unsern Tagen das unglückliche Frankreich an den Rand des Abgrunds gebracht worden; die so blind waren, daß sie glauben konnten, ein Volk und ein Heer, welche stets sich als die treuesten Wächter und Vertheidiger der Religion, des

---

erscheinen zum mindesten nicht in den Anklage-Dekreten, noch in dem Endurtheil aufgeführt.

Monarchen und des Vaterlandes gezeigt, würden ihr Ohr den Einflüsterungen verworfener Empörer leihen. Und da wir entschlossen sind, in den gesetzlichen Formen mit aller möglichen Schnelligkeit zu verfahren, um die Schuldigen nach der Strenge des Gesetzes zu richten, die Unschuldigen aber als solche feierlich anzuerkennen, so befiehlt der König, unser Herr, daß, sobald die dermal eingeleitete, vorbereitete Untersuchung beendigt seyn wird, der Prozeß förmlich vorgenommen, und das Urtheil, nach Gebühr, im Relationstribunal durch den geheimen Richter und dessen gesetzliche Beisitzer gesprochen werde *)."

Trotz dieser, noch immer dunkeln Erklärung über das wichtige Ereigniß, das im Dunkeln gesponnen und im Dunkeln beendigt worden war, zeigten sich dennoch die Meinungen des Publikums über Freyre und seine Genossen sehr getheilt, und es fehlte weder an Mitleid mit ihren Personen, noch selbst an Bewundrung ihrer vereitelten That. Man ersah in ihnen blos die Märtyrer der Vaterlandsliebe, die Opfer des Partheihasses. Ja selbst die Verschwörung wurde als absichtlich übertrieben dargestellt, damit die Engländer unter irgend einem rechtmässigen Vorwande ihre Leidenschaft und Herrschsucht befriedigen könnten. „Kann man es — ließ die Stimme eines angesehenen Portugiesen vom Auslande her sich vernehmen — kann man es wohl mißbilligen, daß zu einer Zeit, da in allen Gegenden Europa's Gesellschaften gegen die Engländer sich bilden, die Portugiesen, welche unter allen Nationen am meisten durch sie gedrückt sind, nach Unabhängigkeit streben? Vergebens werden die Britten über Aufruhr schreien. Man wird ihnen antworten: „ich kenne dich, schöne Maske!" Nein, die europäischen Portugiesen waren jederzeit ihren Monarchen getreu, und werden auch nie aufhören, es ferner zu seyn. Nie haben die Portugiesen sich empört, als um die den Händen ihrer Könige entrissene königliche Gewalt wieder zu erringen. Dies war der Endzweck des Aufstandes in Lissabon am 1sten Christmond 1640 und dies würde auch jetzt der Fall gewesen seyn." — Man läugnete förmlich, daß der

*) Gazetta de Lisbôa. Allg. Zeit. Nr. 182.

Plan der Verschwornen die Verdrängung des Hauses Braganza oder die Erhebung Cadavals mit inbegriffen habe, stellte Beresford als geschwornen Feind der Ideen Pombals (welcher die Ketten des brittischen Einflusses gesprengt), so wie jeder Neuerung im Interesse des Landes dar; als einen Mann, welcher Portugal nie geliebt, sondern blos für sich Aemter, Orden und Geld gesucht, als der königlichen Person selbst zuwider und verhaßt, welche auch bei seiner ersten Reise nach Brasilien blos deßhalb mit allen ihren Kreuzen ihn behängt habe, um seiner Zudringlichkeit los zu werden. Dagegen mahlte man Freyre's Bild mit den mildesten und glänzendsten Farben, der eines bessern Schicksals würdig gewesen. Ueberhaupt fand man zwischen der Revolution von 1640 und der Verschwörung von 1817, welche beide die Befreiung von fremdem Joche zum Zwecke gehabt, die auffallendste Aehnlichkeit, und blos darin einen Unterschied, daß jene vom Glücke gekrönt, letztere aber im Beginn noch vereitelt worden. In Beresford erschien Vasconcellos, in England das unterdrückende Spanien wieder.

Am aller naivsten benahm sich in Beziehung auf diesen Vorfall der Hof zu Madrid. Von schweren Sorgen über mönchische sowohl als liberale Umtriebe, mannigfach gequält, befahl er, die Geschichte der Verschwörung von Lisboa, deren bloser Name die unbehaglichsten Gefühle und die düstersten Träume bewirkte, in kurzen Worten durch die offizielle Zeitung von Madrid, das einzige Blatt in Spanien, welches politische Artikel aufnehmen durfte, bekannt zu machen und derselben folgende Moral beizufügen: „Der grosse Haufen erschöpft sich in Muthmaaßungen über ein Ereigniß, daß der Gegenstand aller Unterredungen ist. Die Klugheit gebietet, den Gerüchten zu mißtrauen, welche unter dem Volke verbreitet sind. Die Aufklärung über dieses Geheimniß muß von der Zeit erst erwartet werden.“ —

Diese Aufklärung erfolgte jedoch niemals ganz; allein schon die Bruchstücke aus den mit den Verschwornen angestellten Verhören, welche man dem Publikum mitzutheilen für gut gefunden

hat *), beweisen nichts anderes, als das Attentat gegen Beresford und die Absicht der Wiederherstellung des konstitutionellen Königthums. Viele Verschwornen stellten in ihren Antworten die ganze Sache als eine maurerische Verbindung dar, und erklärten übrigens, daß sie gegen Beresford alles für erlaubt gehalten hätten, da derselbe sich eine despotische Herrschaft angemaaßt, und manchen Kriegern wohl über 30 Monate den gebührenden Sold entzogen habe. Freyre selbst äusserte sich: „er kenne in Portugal nur einen Verschwörer, und dies sey der Marschall Beresford.“ In einem der letztern Verhöre gestand er, daß er den Versammlungen der Patrioten beigewohnt und ihnen versprochen habe, sich an die Spitze des Heeres zu stellen, sobald man den Marschall und die Statthalter getödtet oder verhaftet hätte. Seine Absicht sey gewesen, mittelst seines Einflusses auf das Heer, der Anarchie vorzubeugen, und nach bewirkter Revolution die Bischöfe, die Grossen und den Adel zusammenzurufen, damit eine Regierung gebildet und zugleich Sr. Majestät die Krone erhalten würde. Vielleicht würde man selbst die gegenwärtige Regentschaft in ihren Stellen gelassen haben, wenn die Nation damit ihre Zufriedenheit bezeugt hätte. Endlich verhehlte er auch nicht, das Haupt einer Freimaurerloge zu seyn, deren meiste Mitglieder jedoch sich in Brasilien befänden **). Der Baron von Eben, dessen ostensibles Hauptverbrechen in einer heftigen und bittern Schmähschrift bestand, welche er gegen Beresford geschrieben hatte, erklärte sich dahin, daß er dies zwar gethan, jedoch blos in der Absicht, um dem Herzog von Sussex, seinem Freunde, eine Probe von der in Portugal herrschenden Stimmung gegen die Engländer zu übermachen. Die früher erwähnten Granden kamen, da wenige oder gar keine Inzüchten gegen sie sprachen, mit heiler Haut aus dieser unseligen Angelegenheit. Ueber die Haupttheilnehmer selbst

---

*) Der von der Regentschaft versprochene Aktenauszug ist nicht erschienen.

**) Die absolutistische Parthei in Spanien und Portugal ist gegen die Freimaurer schon aus der Ursache vom glühendsten Hasse erfüllt, weil man die Gründung der Logen in diesen Ländern, als Nachlaß der Minister Aranda, Florida = Blanka und Pombal betrachtet.

aber wurde nachstehendes Urtheil gefällt. Gomez Freyre d'Andrade, Pinto da Silva, Pinto Ribeiro, Campello, Monteiro, Henriquez Garcia, Francisco das Nives, Cabral Calheiros, sollen gehangen, sodann enthauptet, ihre Leichname zu Asche verbrannt und diese in das Meer gestreut werden. Figueiro, Manuel Monteiro, Figueiredo, Diaz Ribeiro aber sollen blos einfach gehangen und enthauptet werden. Von den Uebrigen wurden die meisten entweder verbannt oder in afrikanische Festungen eingesperrt. Der Baron Eben wurde für immer aus den drei vereinigten Reichen verwiesen: Wenige nur erklärte man für unschuldig oder klagfrei. Das Urtheil gegen die in den beiden erstern Kategorien begriffenen Personen wurde auf eine scheusliche, und Jedermann empörende Weise, mit absichtlicher Langsamkeit vollzogen, so daß die Henkerscene über sieben Stunden dauerte. Die Meisten erfüllten mit ungewöhnlicher Standhaftigkeit ihr Geschick.

---

## Zweites Kapitel.

### Der Aufstand zu Oporto, am 24sten August 1820. Sepulveda und Antonio Silveira.

Der Marschall von Beresford glaubte nunmehr durch Schrecken alle Geister darniedergeschlagen und den Portugiesen gänzlich die Lust benommen zu haben, fernerhin nach Unabhängigkeit zu streben. Allein der Nationalhaß pflanzte sich nur desto bitterer in den Gemüthern fort, und die Erinnerung an eine Reihe politischer Märtyrer, untergrub das englische Ansehen in der öffentlichen Meinung bei weitem mehr als die Dolche der Lebenden. Plötzlich zündete die Flamme, welche auf dem heimathlichen Boden in der Geburt noch erstickt worden war, nach wenigen Jahren von dem Nachbarlande Spanien herüber. Das Beispiel von Isla de Leon wirkte elektrisch auf alle kühneren Gemüther. Der scheinbare sichere Fortbestand der spanischen Revolution und die ruhige Haltung Englands bei dem wichtigen Ereigniß ermuthigte auch hier wieder, nach gleichem Ziele zu streben. Eine nicht kleine Anzahl

Oberofficiere und Rechtsgelehrter schwur über Freyre's Bild einen neuen Bund der Freiheit, uud täuschte, glücklicher als die Vorgänger im Jahre 1817, die angestrengte Wachsamkeit des Lord Generalissimus und Kriegsministers. Man bearbeitete mit dem günstigsten Erfolge nun auch das Heer, welches durch die Vorenthaltung des Soldes, durch die partheiliche Begünstigung der Engländer und die ungewöhnliche Strenge Beresfords ohnehin immer schwieriger geworden war. Ueberdies schlossen sich von dem Adel und dem reichern Bürgerstande aus verschiedenartigen Beweggründen, immer mehrere Individuen diesen Grundsätzen und Planen an, und es wurden sehr reichliche Summen, besonders von den Weinhändlern zu Oporto, hergeschossen. Die Verschwornen erharreten blos einen günstigen Augenblick zum Ausbruch des Aufstandes. Dieser ergab sich bei der zweiten Reise des Marschalls nach Rio-Janeiro, woselbst er persönlich sowohl den Dank des Monarchen für seine treuen und vielfältigen Dienste noch einmal zu empfangen, als auch, wegen der schlimmen Rückwirkungen des revolutionären Zustandes in Spanien auf Portugal, angemessene Vollmachten für sich und die Regentschaft einzuholen gedachte. Kaum hatte er Brasilien erreicht, so beschloß der geheime Ausschuß in Oporto, unverweilt loszuschlagen, aus Furcht, durch längere Zögerung dem Unternehmen ein gleiches Schicksal, wie jenem erstern zuzuziehen.

An der Spitze der Verschwornen standen der Obrist D. Sepulveda, der Graf D. Antonio Silveira, und Cabreira, Befehlshaber der Artillerie; ferner der Befehlshaber der Gensd'armerie, und die beiden Befehlshaber der zu Oporto in Besatzung gelegenen Milizregimenter; eben so auch die Advokaten D. Josè Ferreira-Borges und Fernandez-Thomas. Der erste unter den hier Aufgezählten war der Sprößling einer der angesehensten Familien Portugals. Sein Vater hatte zuerst das Zeichen zum Nationalkampfe wider die Usurpation Bonaparte's, in der Provinz Trazos-Montes gegeben: die Restauration lohnte seine Dienste mit dem Titel eines Vicomte d'Herbadoza. Der Sohn ward Erbe dieses kühnen, stolzen Geistes. Die Regentschaft vertraute ihm als Obristen das 18te Regiment an.

Der junge Mann, durch Quiroga's und Riego's Vorbilder begeistert, und durch einen brennenden Ehrgeiz und die Begierde nach einer glänzenden Rolle vielleicht eben so sehr, als durch Liebe der Freiheit bestimmt, war in die Plane jener Patrioten aus dem Adel und Bürgerstande eingegangen, welche längere Zeit schon vor dem Aufstande von Oporto, den grossen Gedanken gefaßt hatten, ihr Vaterland von dem Joche englischer Vormundschaft, des Ministerialismus und der Theokratie zu befreien. Das andere Haupt gehörte zur berühmten Familie der Silveira's, die, wie die der O'donnels in Spanien, rücksichtlich ihrer politischen Grundsätze, während der Periode der Revolution und während der nachgefolgten auf merkwürdige Weise von einander verschieden waren. Ihre Mitglieder sind, vollzählig, folgende: D. Gaspar Taxeira-Lacerda; D. Bernardo de Silveira-Pinto; D. Joào de Silveira; der Graf von Barbacena; der Graf Amarante; der Graf Pamplona; der Graf Sampayo; D. Souza-Sampayo und der Graf von Palmella.

Im Hause Sepulveda's wurde, nachdem mit den öffentlichen Behörden alles Erfoderliche besprochen und eingeleitet worden war, in der Nacht vom 23sten auf den 24sten August, nochmals Rathschlag gehalten und auf letztern Tag der entscheidende Schlag festgesetzt. Mit dem Frühesten Morgens traten alle Truppen unter das Gewehr, und der gewöhnliche königliche Gruß aus dem Schlosse am Duero wurde abgefeuert. Darauf machte man zwei, bereits gedruckte Aufrufe an das Kriegsvolk bekannt, folgenden Inhalts:

„Soldaten! Möge nur ein Wille uns fortan beseelen! Auf! retten wir das Vaterland! Zahllose Drangsale lasten auf diesem Reiche; es läßt sich keine Beschwerde denken, welche nicht schon über Portugal gekommen wäre. Es ist das portugiesische Volk, welches, ohne Schutz für Person und Eigenthum, unsere Hülfe anruft. Portugal begehrt gesetzliche Freiheit. Ihr selbst, Krieger, Opfer des allgemeinen Elends, genießet keiner Behandlungen, angemessen euerm Unglücke und euern Verdiensten. Darum muß eine andere Ordnung der Dinge eintreten. Sie werde bewerkstelligt unter der Leitung von Vernunft und Gerechtigkeit. Ferne

sey jede Zügellosigkeit. Haltet fest an Ordnung; gebt keiner Ausschweifung Raum; unterdrückt jeden Keim von Anarchie. Es ist nothwendig, daß eine provisorische Regierung eingesetzt werde, würdig unseres Vertrauens: diese wird sonach das Organ der Nation, die Kortes, berufen, und von diesen eine Verfassung entworfen werden, welche im Stande ist, unsere Rechte uns zu verbürgen. Unser Monarch, Dom Joào VI., gut, mild, und Freund des Volkes, welches ihn anbetet, wird unsere Anstrengungen segnen. Darum rufet mit uns: „Es lebe unser vielgeliebter König! Es leben die Kortes! es lebe die von diesen zu gebende Verfassung!“ —

Der Aufruf war von Sepulveda, Cabreira und drei andern Offizieren unterzeichnet.

Der zweite, ebenfalls an die Truppen gerichtet, jedoch von Sepulveda blos unterfertigt, lautete also:

„Krieger! Unsere Leiden haben den höchsten Grad erreicht. Das Vaterland schmachtet in Ketten. Für euch trägt man nicht die mindeste Achtung mehr. Ein portugiesischer Soldat steht jetzt auf dem Punkte, um Almosen betteln zu müssen. Krieger! Der Augenblick ist gekommen: eilen wir, das Vaterland und uns selbst zu retten! Kriegsgefährten, schließt euch mir an. Helft mit euern Waffenbrüdern eine provisorische Regierung bilden! Diese berufe die Kortes, um eine Verfassung zu entwerfen, deren Abgang die Quelle unserer Leiden ist. Ich verschone euch damit, dieselben aufzuzählen: ihr alle kennt sie. Die Regierung wird im Namen unseres erhabenen Monarchen, Dom Joào VI., handeln. Unsere heilige Religion wird geschützt werden. So wahr unser Beginnen tugendhaft ist, so gewiß wird der Himmel es segnen. Die Soldaten des tapfern Heeres von Portugal werden eilen, unsere Sache zu ergreifen, die auch die ihrige ist. Krieger! die Macht ist in euern Händen, wir dürfen daher keine Unordnung dulden. Jedem von uns verdankt das Vaterland sein Heil; jedem von uns möge es Sicherheit und Ruhe danken. Vertraut einem Anführer, der euch stets nur auf die Bahn der Ehre voranzog. Krieger! schmucklos sind meine Worte: nicht nach diesen urtheilt über die Grösse der Sache. Es wird ein Tag kommen,

an welchem gerade mein Mangel an Beredsamkeit diese Urkunde noch merkwürdiger machen wird, als hundert Siege. Heilig sey dieser Tag, und von nun an sey unser Ruf: „Es lebe König Dom Joào VI.! Es lebe die portugiesische Armee! Es leben die Kortes und die Nationalverfassung!" —

Das Kriegsvolk nahm die beiden Aufrufe mit Jubel auf, und gegenüber dem Gemeindehaus, auf der Prada-Nuova, erwartete es zufrieden das Kommende *). Die eingeladenen Behörden säumten nicht, zu erscheinen, und der Bischof, der Präsident des ersten Gerichtshofes, der Militärgouverneur der Provinz und die Vorsitzer der übrigen Verwaltungsbehörden stimmten, nachdem obige Aufrufe auch ihnen verlesen worden, mit den Kriegshäuptern überein, eine einstweilige Regierung sowohl für Oporto als das übrige Königreich zu ernennen. Diese Regierung wurde aus nachstehenden sechzehn Personen gebildet: Dom Antonio Silveira, Präsident; Cabreira, Vice-Präsident; D. Josè Ferreira Borges, D. Josè de Silva Carvalho; D. Gomez de Castro, Sekretärs. Als Mitglied für den Klerus der älteste Priester der Hauptkirche; als Mitglied für die Gerichtsbehörde, Manuel Fernandez Thomas; für den Adel, Cervies, Pedro Leite; für die Universität, Francisco San Luis; für den Handelsstand, Francisco Josè de Barros Linia; für die Provinz Minho, Joào da Cunha, Santo-Mahon und Josè Maria Xavier de Apavedo; für die Provinz Traz-os-Montes Josè Joaquim de Moira und Josè Manuel Ribeiro-Ferreiro de Castro; für die Provinz Beira aber, Josè de Mello-Castro-Abren und Roque Ribeiro d'Abrantes Castello Branco.

Die sämmtlichen Mitglieder der Junta leisteten folgenden

*) Nicht verschweigen darf man bei diesem Anlaß die uneigennützige Vaterlandsliebe eines Hauptmanns der 7ten Kompagnie des Infanterieregimentes Algarbien. Er hatte sein Regiment zuerst durch feurige Reden vermocht, dem Rufe Sepulveda's zu folgen. Die Kriegsgefährten wollten in der Begeisterung des Herzens ihn zum General ernennen, allein er blieb seiner Pflicht getreu, übergab dem Anführer, welcher später, im Namen der neugebildeten Junta, kam, ruhig den Oberbefehl zurück. Allg. Zeit. S. 593.

Eid: „Ich schwöre auf das heilige Evangelium Gehorsam der nunmehr als höchste Regierungsbehörde des Königreichs zusammengetretenen provisorischen Versammlung, welche im Namen Sr. Majestät, Dom João's VI., bis zum Zusammentritte der Kortes, welche sie berufen wird, eine portugiesische Verfassung zu entwerfen, regieren soll. Ich schwöre Gehorsam diesen Kortes und der Verfassung, die sie entwerfen werden, deren Grundlagen die Beibehaltung der römisch-katholischen Religion und der Dynastie des erlauchten Hauses Braganza, seyn sollen!"

Das Volk von Oporto theilte sich in die Begeisterung des Heeres und rief jubelnd eine Verfassung aus, von der es, in seiner Mehrzahl betrachtet, noch so gut als gar keinen Begriff hatte. Seine Sehnsucht war im Allgemeinen blos auf Verbesserung seines Zustandes gegangen. Ohne die mindeste Kränkung irgend eines Individuum, welches auch immer bis dahin seine Meinung und sein Betragen gewesen seyn mochte, ging somit in wenig Stunden eine der wichtigsten und folgenreichsten Veränderungen vor sich. Diese Leichtigkeit, mit welcher man ihn durch die furchtbarsten Werkzeuge seiner Gewalt abschaffen kann, soll dem Absolutismus als heilsame Lehre dienen, wie wenig er auf Gehorsam rechnen kann, wenn irgend ein mächtiger Hebel die eingeschläferte Masse in Bewegung setzt. Auf der andern Seite aber können auch die verwegenen Fabrikanten unhaltbarer Theorien aus der Art und Weise, wie das Volk von Lissabon drei Jahre später die Konstitution ruhig vernichten ließ, entnehmen, daß, wer mit dem Heiligsten und Größten Gaukelei treibt oder zum mindesten verwegenes Spiel treibt, seines Sturzes durch noch kühnere Spieler niemals sicher ist.

An demselbigen Abende noch, an dem dies Alles geschehen, zeigten sich die Mitglieder der neuen Regierung im Theater, und wurden, wie zu erwarten war, mit dem rauschendsten Beifall empfangen. Man gab ein, auf die Feierlichkeit des Tages anspielendes Gelegenheitsstück *), und vergaß nicht, auch der hel-

*) Eine Bearbeitung von Schillers Wilhelm Tell. Eine ähnliche ist auch mehrmals zu Madrid aufgeführt worden.

denmüthigen Brüder, der Spanier, welche in Liebe der Freiheit vorangegangen seyen und der Welt ein grosses Beispiel von Kraft gegeben hätten, auf das Ehrenvollste dabei zu erwähnen.

Im Anfang des Tumultes, welchen auch der ruhige und unblutige Fortgang eines so wichtigen Staatsstreiches mehr oder minder immerhin erregt, hatten die zu Oporto zahlreich eingesessenen Engländer, in Erwägung der alten Nationaleifersucht und vorherrschenden Gefühls der Bitterkeit gegen sie, für Person und Eigenthum nicht geringes Bangen getragen. Doch verschwanden ihre Besorgnisse bald, als von keiner Seite sich irgend eine Rückwirkung zeigte, und die Generäle Wilson und Hunt, nebst mehreren andern Offizieren, erhielten, ob man gleich ihnen die Entlassung ankündigte und ihre Dienste verdankte, Ehrenwachen vor ihren Wohnungen, zum Schutze gegen alle möglichen Zufälle. Bald machten auch verschiedene brittische Hauptleute mit den Konstitutionnellen Brüderschaft und nahmen Dienste unter dem neuen Bannier, was später auch in andern Städten des Reiches mehrfach geschehen ist *). Alsbald nach ihrer Einsetzung, berichtete die provisorische Regierung die Einwohner Oporto's und das ganze Volk von Portugal, was zu dem so eben Geschehenen bewogen, und wessen man sich von dem zu bewirkenden neuen Zustand der Dinge zu versehen habe, in nachstehendem Aufrufe:

„Portugiesen! Mitten in der allgemeinen Bewegung, welche alle Völker Europa's aufrüttelte, und ihre Thronen erzittern machte, hat euer Heer dieses Land treulich beschützt. Damals machte es den Namen Portugals unsterblich; aber auch jetzt hat es nicht geringere Verdienste um das Vaterland sich erworben, indem es dasselbe vom Abgrund zurückhielt, in welchen der gänzliche Mangel aller Volksvertretung bereits es gestürzt hatte."

„Eine unkluge, von Irrthümern und Gebrechen wimmelnde Verwaltung hat die Nation mit jeder Art Unglück überhäuft, in-

*) Die Absolutisten, in vielen Dingen hellsehender als ihre Gegner, haben gerade der engen Berührung, die zwischen katholischen Offizieren und Soldaten mit protestantischen und vom Liberalismus angesteckten Engländern statt gefunden, die Einimpfung des entsetzlichen politischen Giftes zugeschrieben. In dieser Hinsicht hätten sie die Britten noch lieber, als die Konstitutionnellen weit von sich gewünscht.

dem sie alle Rechte und Immunitäten verletzte, ihre Privilegien und Freiheiten mit Füssen trat und die achtbaren Sitten und Gebräuche, welche seit Gründung der Monarchie zu unsern Zierden gehört und das sicherste Unterpfand unserer Nationaltugenden gebildet hatten, entweihete."

„Die Vaterlandsliebe wurde schnöde dem Eigennutz aufgeopfert, und war nichts denn ein leeres Wort im Munde jener Männer, denen die höchsten Aemter im Staate anvertraut waren. Sie trachteten, vielleicht zum Preise ihrer Frevelthaten, ihrer Ignoranz und ihrer völligen Ungewandtheit in Leitung öffentlicher Angelegenheiten, nach nichts anderem, denn nach Reichthum und Macht. Auf solche Weise wurden wir unseres Handels beraubt; starb unser Gewerbfleiß dahin; verfiel der Ackerbau; verfaulte unsere Flotte. Binnen wenig Tagen würden wir vielleicht auch noch unser letztes Handelsschiff verloren haben, und somit der Ruin unserer Seemacht, durch die wir in frühern Zeiten des Glanzes so berühmt waren, würde vollendet gewesen seyn. Ja, in frühern Zeiten durchschifften wir den Ozean, besuchten, ungehindert, Küsten und Hafen, und brachten Europa, das mit Bewunderung und Neid zugleich auf uns blickte, die Reichthümer von zwei Welten."

„Nachdem jedoch die Quelle des Nationalwohlstandes abgegraben war, mußte der Verlust unserer theuersten Interessen als nothwendige Folge sich ergeben, und um das Maas des Unglücks voll zu machen, faßte auch noch unser angebeteter Monarch den Entschluß, von uns zu scheiden."

„Portugiesen! Von diesem unheilbringenden Tage schreibt sich die Hauptsumme unseres Unglücks her. Wir haben Alles verloren; ja wir würden sogar unseres, in den Jahrbüchern der Geschichte so glorreichen Namens beraubt worden seyn, wenn wir nicht durch unsern heldenmüthigen Entschluß von Heute, gezeigt hätten, daß jener hohe Muth noch nicht von uns gewichen, der bereits so grosse Leiden und so schweres Mißgeschick ertragen half!"

„Unsere Altvordern waren zufrieden; sie lebten in einem glücklichen Zeitalter, wo Portugal sich einer repräsentativen Regierung und der Kortes des Reiches erfreute; wo Wunder von Tap=

ferkeit vollbracht wurden, wo das Volk freudig Gesetzen gehorchte, weil sie für Alle galten, Allen Vortheil schufen, und vernünftig in Vollzug gesetzt wurden. Damals machte die Nation Afrika erzittern, eroberte Indien, und erfüllte die ganze bekannte Welt, zu der wir, damit der Ruf unserer Tapferkeit immer weiter sich verbreite, eine neue fügten, mit Bewunderung. Niemals hat die Religion, der Thron und das Land so wichtige Erwerbungen gemacht; niemals ist Portugals Ruhm glänzender, seine Grösse sicherer gewesen. Und all dieser Ruhm war die Frucht einer Verfassung, welche die Rechte des Monarchen und die des Unterthanen in genau abgewogenem Gleichgewichte hielt, und aus der Nation und ihrem Oberhaupte nur eine Familie machte, vereinigt zu ihrer beiderseitigen Wohlfahrt."

„Besitzen wir nur erst wieder eine solche Verfassung, so werden wir auch wieder glücklich seyn. Unser allverehrter Beherrscher unterließ es, eine solche uns zu geben, indem er unsere Wünsche nicht kennt; jetzt aber leidet es die Zeit nicht mehr, ihn darum erst anzugehen, da die Drangsale, welche wir erduldet und noch erdulden, schleunige Abhülfe verlangen."

„So laßt uns denn also, nach dem Beispiel unserer Väter, die Kortes versammeln, und von ihrer Weisheit und Festigkeit die Maasregeln erwarten, welche allein von gänzlichem Verderben uns retten und politische Fortdauer uns verbürgen können! Diese Maasregel ist geboten durch den Wunsch der Nation und des Heeres, und leider ist sie nur zu lange schon verschoben worden. In den ruhmbedeckten Gefilden von Ourique erhebt das Heer abermals seine Stimme und die Monarchie wird zum zweitenmal gegründet." —

„Portugiesen! Der Schritt, den ihr gegenwärtig zu euerm künftigen Glücke gemacht, war durchaus nothwendig. Euere jammervolle Lage rechtfertigt euere That. Wanket nicht; ihr verletzt kein Gefühl angeborner Treue. Menschengesetze und Institutionen sind nicht gemacht, um ewig zu währen. Das Beispiel unserer Nachbarn genügt, um euch zu beruhigen. Die Welt weiß, daß weder persönlicher Haß, noch Abneigung vor dem durchlauchtigsten Hause Braganza zu dem genommenen Entschluß euch trieb. Mit

der Nation vereinigt, werden wir solche Maasregeln treffen, die Bande des Gesetzes der Ehrfurcht und der Ergebenheit, durch welche wir an des unsterblichen Dom João's IV. Stamm eng gekettet sind, noch mehr zu befestigen, und die Tugenden des geliebtesten seiner Nachfolger sind uns Bürgen, daß er seine Anstrengungen mit den unsrigen vereinigen wird, um ein Volk glücklich zu machen, welches der Heldenthaten so viele vollbracht hat, damit Lusitaniens königliche Krone sein Haupt wieder schmücke."

„Die Veränderung, welche wir getroffen, verletzt keinen der wesentlichen Bestandtheile der Monarchie. Im Gegentheil wird unsere heilige Monarchie durch strengere Moral, welche in neuerer Zeit auf unselige Weise vernachlässigt worden ist, neue Macht gewinnen, und das Heil gegenwärtiger und künftiger Zeiten sichern. Die Gesetze des Königreiches werden streng beobachtet und das Eigenthum der Privaten sorgfältig beschützt werden. Die Nation wird jedermann im unverkümmerten Genuß seiner Rechte erhalten, weil sie die vorhandenen Rechte nicht zerstören, sondern eher noch deren Zahl vermehren will. Niemand hat seiner politischen Meinung, oder seines frühern Betragens willen, irgend eine Beeinträchtigung zu fürchten, und wird deßhalb die gemessensten Vorkehrungen treffen, um jeder Unordnung, welche Privatrache oder Privatzwist veranlassen könnte, vorzubeugen."

„Portugiesen! seid überzeugt, daß nur gute Gesinnungen uns beseelen. Da man uns gewählt hat, über euer Wohl bis zu der Zeit zu wachen, wo ihr, durch das Organ einer wahrhaften Volksvertretung, eine andere Regierungsform werdet eingeführt haben; so wollen wir uns nach Kräften bestreben, des in uns gesetzten Vertrauens würdig uns zu erzeigen; und wenn, wie wir zuversichtlich hoffen, die Annahme der Verfassung das Ergebniß dieser Bewegung ist, so wird dieselbe, wir zweifeln nicht daran, die Rechte des Monarchen eben so, wie die eurigen, sichern, und für uns der rühmlichste Lohn seyn. Im Regierungspallaste, den 24ten August 1820." —

## Drittes Kapitel.

### Die Regentschaft zu Lisboa bis zum funfzehnten September.

Die Nachricht vom Aufstande zu Oporto kam der Regentschaft zu Lisboa nicht ganz unerwartet, da sie, gewarnt durch Amarante, bereits einige Zeit vorher schon Spuren vom Daseyn einer weitverzweigten Verschwörung, zu Gunsten einer Konstitution erhielt. In sorglosem Uebermuth hatte sie jedoch der Sache nicht diejenige Wichtigkeit gegeben, wie man, nach vorwaltenden Umständen, und nach den großen Auftritten in Spanien, wohl hätte erwarten können. Sie trotzte auf ihre Macht, die kleine Zahl der Mißvergnügten und die geringe Begeisterung des Volkes für konstitutionelle Ideen. Als nun der Schritt Sepulveda's und seiner Freunde bekannt und die Proklamationen einer sich nennenden obersten Regierungsjunta nach der Hauptstadt geschickt worden, fühlte sie sich zwar einigermaßen überrascht, aber sie verzweifelte dennoch keineswegs an der Möglichkeit, das drohende Ungewitter auf mehr als eine Weise noch immerhin beschwören zu können. Sie redete zuerst im Tone des Gebieters, wechselnd mit väterlicher Ermahnung, und machte ihre Gesinnungen über den bekannten Vorfall unterm 29sten August in folgendem Aufrufe bekannt:

„Das schwarze Verbrechen einer Empörung wider die legitime Gewalt des Königs, unseres Herrn, ist während dieser Tage in der Stadt Gorto vollbracht worden. Eine kleine Zahl Uebelgesinnter hat die Offiziere des Corps, welches in jener Stadt liegt, getäuscht und dieselben dahin vermocht, ihren Eid der Treue zu brechen, und sich zu unterfangen, aus eigener Macht eine Regierung niederzusetzen, welcher sie den Namen einer obersten Regentschaft des Reiches beigelegt haben. Die Frevler, welche diese Verschwörung angezettelt, erkannten wohl, daß sie blos durch einen neuen, trügerischen, dem Könige geschwornen Huldigungseid die Herzen der Portugiesen verführen und dieselben in den Abgrund einer Revolution mit fortreissen könnten, welche den Umsturz des

Königthums und des Gehorsams dieser auf ihre Selbstständigkeit so eifersüchtigen Nation unter ein fremdes Joch nach sich ziehen kann. Allein es liegt ein Widerspruch darin, seine Treue für den König in dem nemlichen Augenblicke zu betheuern, in welchem man sich gegen die, von demselben eingesetzte Regierung auflehnt; in welchem man Kortes einberuft, die nicht anders denn ungesetzlich seyn können, da sie nicht vom König versammelt worden sind; endlich in welchem man Veränderungen vornimmt, für die man vorerst die Ermächtigung des Königs unterthänigst hätte einholen sollen, und die ohne seine Genehmigung durchaus keine Kraft erhalten."

„Unser Monarch hörte noch zu allen Zeiten Bitten an, welche auf das öffentliche Wohl Bezug hatten. Das letzte, aus Brasilien angelangte Schiff hat noch in diesem Augenblicke Verfügungen mitgebracht, welche die väterliche Sorgfalt Sr. Majestät klar beurkunden. Die Statthalter des Königreichs werden diejenigen Maasregeln ergreifen, welche von den Umständen und ihrer Pflicht ihnen geboten sind. Im Fall jedoch denselben Vorstellungen übergeben werden sollen, so werden sie nicht säumen, solche vor die Augen Sr. Majestät zu bringen. Auch werden dieselben mit Beifall vernehmen, wenn jene Personen, die in den verbrecherischen Aufstand verwickelt worden, Reue darüber fühlen, zu ihrer Pflicht zurückkehren und der ungemessenen Gnade des Monarchen sich in die Arme werfen. Inzwischen versehen sich die königlichen Statthalter zur Mehrzahl des portugiesischen Volkes, daß dieselbe zur Aufrechthaltung der Ordnung getreulich die Hände reichen werde *)."

Die Sprache in dieser Proklamation, welche von dem Kardinal-Patriarchen, Marquis de Barba, dem Grafen von Peniche, dem Grafen Feira und Dom A. G. Ribeiro unterzeichnet worden, war den Umständen nichts weniger als angemessen, und machte weder auf die Insurgenten noch auf die Truppen und Einwohner zu Lissabon eine besondere Wirkung. Man erkannte aus dem matten Ton den innern Zwiespalt, das Miß=

*) S. Allg. Pol. Annalen. 1821. III.

trauen auf die Güte und Stärke der zu vertheidigenden Sache, und eine Halbheit der Gesinnung, welche vielleicht blos durch die Furcht, glänzende und einträgliche Aemter zu verlieren, die Mitglieder der Regentschaft abhielt, sich selbst der neuen Ordnung der Dinge anzuschmiegen. Auch spottete man über die kindische Art, mit welcher sie auf Geschenke deuteten, welche in politischer Beziehung, jetzt auf einmal von Rio Janeiro geschickt worden seyn sollten; und die öffentliche Meinung, welche gleich Anfangs für das Gelingen des Wagnisses von Oporto sich ausgesprochen hatte, jedoch zur Zeit noch, durch Bedenklichkeiten mannigfacher Art von unmittelbarer Theilnahme zurückgehalten worden war, machte sich desto unbedenklicher Raum. Die Aufrufe der Regentschaft wurden demnach, vor den Augen der Wachen, welche sie hüten sollten, heruntergerissen und mit bittern Anmerkungen in den Koth getreten. Das Volk von Lisboa foderte laut den Juiz-do-Povo *) eine Konstitution und Kortes. Nicht als ob in der Mehrheit wirklich ein solch neuer Geist konstitutionneller Freiheit sich geregt, sondern, da das gegenwärtige Elend, das wiedererwachte Nationalgefühl, das Beispiel der Spanier und eine Anzahl begeisterter Patrioten nach einer Neuerung dieser Art die Sehnsucht nun einmal angefacht hatte.

Als die Regierung dies Verlangen des Volkes nach ständischer Verfassung sah, gedachte sie, ihre und die königliche Gewalt auf einem Mittelwege zu retten, welcher, dem Scheine nach, vollständige Gewährung des allgemeinen Wunsches zu verbürgen schien. Sie verfiel auf den Gedanken, die seit 1697 eingegangenen, alten und legitimen Kortes nach Ständen, nicht aber nach dem neuen spanischen Zuschnitt, zu verheißen, und machte ihren Entschluß öffentlich und zwar gleich des folgenden Tages, nach jener drohenden Proklamation, in folgenden Worten bekannt:

„Portugiesen! Die Regentschaft, durchdrungen von der Gefahr, welche aus Verlängerung der durch den Aufstand in Oporto

---

*) Volksrichter, Tribun, Prätor, etwas ähnlich dem arragonischen Justiza.

herbeigeführten Krisis erwachsen könnte, und Kraft der außerordentlichen Vollmachten, die ihr in ihrer Instruktion für dringende Fälle bewilligt sind; nach vorangegangener Berathung mit vielen Mitgliedern des Staatsrathes Sr. Majestät und mit ausgezeichneten Personen aus verschiedenen Ständen der Nation; hat, im Namen unseres Königs und Herrn, sich entschlossen, die Kortes zusammen zu berufen, und zu dem Ende daher einen Ausschuß ernannt, welcher mit den erfoderlichen Vorarbeiten sich beschäftigen wird. Die Regentschaft hofft, daß diese Maasregel, welche auf feierliche Weise die Absicht beurkundet, der Nation Klagen und Wünsche in Berathung zu ziehen, dieselbe fortan in einem gemeinsamen und gesetzmäßigen Mittelpunkt vereinigen werde; und daß die verschiedenen Stände die Dringlichkeit dieser Vereinigung erkennen werden, um alle unglückliche Ereignisse zu vermeiden, welche die unzertrennlichen Gefährten der Gesetzlosigkeit und des Bürgerkrieges sind; ja um vielleicht dem Untergang der Monarchie selbst vorzubeugen." Polit. Annalen. S. 17.

Die Eröffnung sollte am 15ten November desselben Jahres statt finden. Zu gleicher Zeit wurde der Marschall von Pamplona mit einer Abtheilung Truppen nach Oporto entsendet, um den Aufstand zu erdrücken und die Urheber desselben gefangen nach der Residenz zu bringen. Anderseits schiffte der Graf Palmela, über Gibraltar sich nach Brasilien ein, den Hof mit der wahren Lage der Dinge vertraut zu machen und die Befehle des Monarchen in dieser wichtigen Angelegenheit einzuholen. Es wurden ferner einige Fregatten, für alle gedenkbaren Fälle in Bereitschaft gehalten, und mit dem Kronschatz beladen. Die größte Hoffnung aber ruhete auf dem Schisma, welches man durch das gegebene Versprechen der Versammlung eines Reichstages nach altem Gebrauch, unter die Anhänger des Kortessystems, so wie auf dem wechselseitigen Mißtrauen, welches sie unter die verschiedenen Stände, durch die ausgesprochene Trennung derselben bei der Repräsentation, wie in den ältern Zeiten, gebracht zu haben glaubte; und endlich auf den Anstrengungen des Grafen Amarante.

In ersterer Hinsicht betrog sich die Regentschaft sehr; denn, obgleich jenes Versprechen Einzelne für einen Augenblick in ihren Entschlüssen irre machte, und aller Vorwand zu fernerer Verfolgung des Aufstandes benommen schien; so diente gerade diese Sache dazu, das Ansehen der Regierung völlig zu vernichten. Durch ein halbes Nachgeben, durch einen angebotenen Vergleich hatte sie die Rechtmäßigkeit der Insurrektion und die Nothwendigkeit der Reformen gleichsam anerkannt, und dem Prinzip der Verschwörer eine bedeutende moralische Stärke verliehen. Durch die Lüge aber, sie sey mit besondern Vollmachten des Königs hiezu versehen, begab sie sich gar alles Rechtes, indem die Häupter des Aufstandes mit bitterm Spotte in einer öffentlichen Zuschrift die Frage an ihre Gegner stellte: „Wie? am 29ten August war Niemand als der König befugt, die Kortes zu versammeln, und das Volk, das sie begehrte, nannte man Rebellen; und am 1sten September sind plötzlich besondere Vollmachten da, den Wünschen des Volkes zu willfahren? So spielte mit uns die Regentschaft, Portugiesen!“ *)

Wichtiger war für sie der Graf Amarante, Oberbefehlshaber der Truppen in Traz-os-Montes. Dieser, der stolzeste und talentvollste, in politischen Ansichten jedoch beschränkteste der Silveiras, im Kampfe wider die Franzosen **) und durch frühere Anstrengungen wider alle zeitgemäße Reformen ausgezeichnet, für politische Intriken und ehrgeizige Plane anderer Art jedoch sehr empfänglich, und ganz dazu geschaffen, an der Spitze einer oligarchischen Camarilla zu stehen, — war von seinem freiheitglühenden, gutmüthigern Bruder, Graf Antonio Silveira, schon vor Ausbruch des Aufstandes, wiederholt zur Theilnahme an der Emancipation seines Vaterlandes angegangen worden. Allein er lehnte dieselbe festentschlossen ab, wohlerkennend, daß die Parthei der Patrioten

---

*) Pfeilschifter (Staatsmann 1824. III. S. 308). Der Verehrer aller legitimen Akte nennt das Benehmen der Regentschaft „einen wahren Wettkampf von Ungeschicklichkeit, Feigheit und Niederträchtigkeit unter den Generalen und höhern Behörden.“

**) Besonders durch die Vertheidigung der Brücke von Amarante, davon er später den Beinamen erhielt.

ihm die erste Rolle doch nicht überlassen würde; jede andere untergeordnete aber widersagte seinem herrschsüchtigen Geiste. Ja er begnügte sich damit nicht, sondern mißbrauchte das Vertrauen seines Bruders so weit, daß er alle an ihn gemachten Geständnisse der Regentschaft mittheilte, und sich sogar ernstlich zum Kampfe wider den eigenen Bruder rüstete, welchen er in öffentlichen Schriften als einen Narren erklärte.

Zwei Tage nach dem Vorfall zu Oporto erließ Amarante an die Einwohner der Provinz, darin er befehligte, nachstehenden Aufruf:

„Biederes und getreues Volk von Traz=os=Montes! Zum dritten Male nöthigen mich die Verhältnisse, euch unter die Waffen zu mahnen, und ich habe jedesmal noch die Freude gehabt, den Eifer zu bemerken, mit welchem ihr euch beeiltet, die geheiligten Rechte unsers erhabenen Monarchen Dom Joàos VI., Königes der vereinigten Reiche Portugal, Brasilien und Algarbien, zu schirmen."

„Ihr wart es, welche im Jahre 1808 die Ketten sprengtet, welche die Heere eines verrätherischen Usurpators euch gebracht. Leider werden unsere Thaten ihrer Früchte beraubt; denn, nachdem die äußern Feinde verschwunden sind, stehen unter uns ehrsüchtige und wahnwitzige Menschen auf, welche es versuchen, im Namen der Portugiesen, die Regierung zu verändern, und unter trügerischen Vorwänden sich bestreben, euch zu Verräthern an dem Könige zu machen, und den heiligen, ihm geschwornen Eid der Treue zu verletzen. Indeß sie unter der Nation Anarchie verbreiten, verheißen sie uns große Vortheile, als Ergebnisse dieser Neuerung. Allein erinnert euch nur, welche Art von Glück die französischen Aufruhrstifter ihrem eigenen Vaterlande brachten: Mord, Brand, Plünderung und einen der blutigsten Kriege. Uebrigens ist euere Rechtschaffenheit so allgemein bekannt, daß es unnütz seyn würde, solche durch Beweggründe noch erst zu entflammen. Ich bin entschlossen, treu den Grundsätzen der Ehre, der Pflicht und der Religion, meinen letzten Tropfen Blutes zur Vertheidigung der geheiligten Rechte des Königs, unseres Monarchen, zu verspritzen. Ich hege die Ueberzeugung, daß ihr Alle

diese Gesinnung mit mir theilt. Es ist Verbrechen, die revolutionäre Regierung von Oporto anzuerkennen. Die Rathsversammlungen, die Magistratspersonen und alle bürgerlichen und Kriegsbehörden müssen eine solche Regierung verwerfen.

„Bewohner von Traz-os-Montes! lasset uns immerdar treu bleiben, und unser einstimmiger Ruf sey: Es lebe der König! Es leben alle rechtschaffene Portugiesen, die ihm treu bleiben.“ —

Nicht so bald war dieses drohende Manifest erschienen, als die Junta von Oporto den Eindruck desselben durch ein entgegengesetztes zu vernichten sich beeilte.

„Bürger von Oporto! Aufrichtigkeit ist die erste Tugend einer gerechten Regierung. Deßhalb sollt ihr Alles erfahren, was wir wissen. Wir verbürgen euch die Wahrhaftigkeit unserer Berichte. Die Menschen, welche bisher das Königreich beherrscht, haben das Gerücht verbreitet, daß nur wenige Personen an der Aenderung der alten Ordnung der Dinge Theil genommen, und daß man deßhalb uns nicht zu gehorchen brauche. Es ist euch nicht unbekannt, in welch großem Irrthum dieselben befangen sind oder andere zu täuschen suchen; denn ihr wißt wohl, mit welcher Begeisterung der Ruf, den ihr erhobet, überall wiederholt wurde. Fürchtet nichts. In Lisboa betrachtet man euch als wahre Freunde des Vaterlandes, und die Einwohner, welche die Ruhe, womit ihr die Unabhängigkeit ausgerufen habt, nachzuahmen bestrebt sind, erwarten, um sich erklären zu können, blos die Ankunft einiger Truppen. Sie suchen die Nothwendigkeit zu vermeiden, entweder Gewaltthätigkeiten zu erleiden oder selbst begehen zu müssen. Portonier! Uns stehen alle Mittel zu Gebote, welche zur Vertheidigung unserer Sache erfoderlich sind. Diese Sache ist eine gerechte; auch ist sie die unserer Nachbarn, der Spanier. Darum stehen schon ihre Truppen an der galizischen Gränze, und sind bereit, unsere Unabhängigkeit zu unterstützen. Gerne würden wir blos unsern alleinigen Anstrengungen die Freiheit verdanken; allein die Feinde der Nation gönnen derselben den Ruhm nicht, auf welche sie so gerechte Ansprüche hat. Portonier! fürchtet nichts: Gott ist mit uns!“ —

Diese Proklamation diente außerordentlich dazu, den Muth der für die Sache Begeisterten zu erhöhen, die Zweifel der Muthloseren, Unentschiedenen, über den Ausgang und das Verhältniß der Streitkräfte Besorgten darnieder zu schlagen. Besonderes Gewicht aber hatte die Angabe, daß Spanien mit im Geheimniß, und zu Unterstützung des Systemes im Nachbarlande bereitwillig sey; so wenig innere Wahrheit sie auch hatte, so erfüllte sie zum mindesten im entscheidenden Augenblicke ihren Zweck und hielt die Anstrengungen der Gegner im Schach. Man glaubte, weil das Geheimniß noch immer unburchdrungen war, an einen großen, allgemeinen Bund der Konstitutionnellen vieler Länder; und dieser Glaube lähmte auch die Energie der Regentschaft und die Hoffnung glücklichen Ausganges, zumal bei der Isolirung vom Hofe und dessen Verbündeten.

Noch einmal wendete sich die Regentschaft unmittelbar an die Einwohner Oporto's und die daselbst gelagerten Truppen, um mit leeren Reden und Aufrufen die zum Handeln so nöthige Zeit von Neuem zu verschwenden, während die Konstitutionnellen ihr Ziel rasch und sicher zu verfolgen sich anschickten. „Portonier! Portugiesen! — also redete sie das Volk pathetisch an — die ihr durch das Beispiel jener Leute euch habt verführen lassen! die Statthalter des Reiches, die einzigen rechtmäßigen Inhaber der königlichen Gewalt während der Abwesenheit unseres vielgeliebten Monarchen, haben der gesammten Nation die sprechendsten Beweise von den väterlichen Gesinnungen des Königs gegeben, indem sie in seinem Namen den Beschluß gefaßt, die Kortes einzuberufen, voll gerechter Erwartung, daß diese Maasregel den Wünschen aller Provinzen dieses Königreiches, und selbst derjenigen, welche die Sehnsucht nach jener Kongreßversammlung zu Fehltritten führte, genügen werde. Sie versehen sich, daß dieser Entschluß das Zeichen allgemeiner Vereinung sey, in der völligen Ueberzeugung, daß blos aus böswilligen Absichten und offenbarer Verblendung, der Regierung des Königreichs, der einzigen gesetzlichen Vertreterin des Souveräns, Gehorsam verweigert werden könne, sobald dieselbe den rechtmäßigen Weg einschlägt, um Beschwerden und Wünsche der Nation anzuhören,

und sie zugleich fest und aufrichtig entschlossen ist, denselben, sobald möglich, Genügen zu leisten."

„Verführte Portugiesen! zeigt euern Landsleuten, zeigt ganz Europa, daß euer augenblickliches Vergehen weder die Wirkung des Meineids, noch diejenige ehrsüchtiger Plane gewesen. Verschliesset euer Ohr treulosen Vorspiegelungen. Erinnert euch, daß jedes Portugiesen erste Pflicht und höchster Ruhm die Aufrechthaltung der Unabhängigkeit der Monarchie und deren untheilbare Einheit sey."

„Im Namen des Königs verwilligen die Statthalter des Reiches volle Verzeihung allen denjenigen, welche von jetzt an zur Pflicht und zum Gehorsam gegen die rechtmäßige Regierung zurückkehren. Voll Vertrauen in die Rechtlichkeit der guten Portugiesen, welche bei weitem die Mehrzahl in dieser hochherzigen Nation bilden, erklären sie überdies hier feierlich, daß sie fest entschlossen sind, die ihnen anvertraute königliche Gewalt ungeschwächt zu erhalten." —

An dem gleichen Tage wurden auch, ohngefähr in demselben Sinne, die Truppen angeredet. Die Regentschaft stellte sie als durch die Intriken einer Faktion Verführte dar; deklamirte in portugiesischem Schwulst viel und breit von des Heeres beispiellosen Kriegsthaten, von der Befleckung dieses großen Ruhmes durch Untreue, im Schoos des Friedens; von der Leichtigkeit, mit welcher das Regiment, unterstützt durch die, dem Aufstand abholden Provinzen, das verführte Heer die bedauerungswürdige Lage in der es nun schwebe, hätte fühlen lassen können; von ihrer Geneigtheit zur Milde jedoch im gegenwärtigen Augenblicke. Endlich schloß das Aktenstück mit dem Anerbieten vollkommener Amnestie, sobald die Fahne des Aufruhrs niedergesenkt werden würde *).

Die Junta von Oporto und ihr neuerungdürstendes Heer lachten dieser eitlen Mühe für eine größtentheils zu Lisboa selbst als verloren betrachtete Sache. Dennoch glaubte man, keinen Augenblick zögern zu müssen, sowohl um die Anerkennung des

*) S. Polit. Annalen. S. 19 und 20.

neuen Systemes in den übrigen Städten zu erwirken, als auch und vor allem, die Hauptstadt zum Beitritt zu vermögen. Schon am 23sten August war Sepulveda mit der Vorhut des konstitutionnellen Heeres von Oporto aufgebrochen, und hatte die Richtung von Coimbra eingeschlagen. Am 3ten Herbstmond folgten die übrigen Truppen.

Der Marschall von Pamplona, einer der wenigen Heerführer, auf welchen die Regentschaft von Lissabon sicher zählte, hatte gemessenen Auftrag, um jeden Preis diesen wichtigen Punkt dem absoluten Könige zu retten. Als jedoch derselbe in die Nähe von Coimbra gekommen, riß unter seinen Truppen eine solche Menge aus, und die Nachricht von Annäherung der Konstitutionnellen machte auf die übrigen solch starken Eindruck, daß er aufs eiligste den Rückzug antrat. Nicht besser erging es dem Grafen Amarante. Zudem, daß die Regentschaft ihn alles Nöthigen beraubt und im Stiche ließ, so hatte der Geist der Neuerung auch unter seinen Truppen so mächtig eingerissen, daß er zuletzt, allverlassen, und an der Rettung seiner Parthei verzweifelnd, bei dem Generalkapitän Galiziens um eine Freistätte ansuchte und mit wenigen Getreuen wirklich nach Spanien sich flüchtete. Vergebens gaben die kriegerischen und bürgerlichen Behörden zu Elvas, so wie der Adel und die Geistlichkeit daselbst die beruhigendsten Erklärungen: der Aufstand machte auch in den Nordprovinzen reissende Fortschritte; das zu Leyria stehende eilfte Regiment huldigte dem neuen System; das Regiment Pamplona's zu Aveiro, ergriff ebenfalls für dasselbe Parthei, wobei besonders der eigene Sohn des Marschalls, Obrist Pamplona, nach Sepulveda's Bericht sich ausgezeichnet hat; und zuletzt fiel auch Coimbra ab und die Truppen von Oporto rückten ohne Hinderniß in dieselbe ein. Dahin folgte bald auch die Heerabtheilung des Generals Vittoria; dahin eine andere aus Santarem. Die Truppen zu Abrantes Punhete und Elvas schwuren, troß der Bemühungen des von Thomar herbeigeeilten Generals Changalimand, ebenfalls der Junta. Andere Besatzungen erklärten zum mindesten, sich nicht wider ihre Brüder zu schlagen.

Nachdem dies geschehen, beschloß die oberste Junta, der

Hauptstadt sich zu nähern, wo die Gährung den höchsten Grad erreicht und die Zwietracht im Innern der Regentschaft selbst, alles bereits erleichtert hatte.

Am 15ten ging die Abreise vor sich; nur ein Ausschuß von drei Mitgliedern blieb zu Oporto, dessen Bewohnern das bisherige gute Benehmen öffentlich verdankt wurde.

---

## Viertes Kapitel.

### Die Revolution in Lisboa, vom 15ten September bis zum Einzug der Junta von Oporto.

Die Mitglieder der Regentschaft waren weder in ihren politischen Ansichten überhaupt, noch über die wider den Aufstand zu ergreifenden Maasregeln, unter sich einverstanden. Während die Einen Unterdrückung der Sache durch Schwertesgewalt, voll heftigen Sinnes riethen; glaubten die Andern, daß der Sturm durch Entgegenkommen auf halbem Wege und durch Einberufung der alten Kortes beschworen werden könnte. Noch rathschlagten die Erzbischöfe von Lissabon und Evora und die Generäle Acedo und Silva in dem Torre del Tomba, über die Vorbereitungen zu dem versprochenen Reichstag, und die öffentlichen Behörden der Hauptstadt wurden, noch unterm 9ten Herbstmond, davon in Kenntniß gesetzt, noch stärkte sich die Regentschaft an den Addressen des obersten Gerichtshofes, welcher in feierlichen Ausdrücken die That von Oporto verwarf und des Königs oder seines Thronfolgers Rückkehr nach Portugal, als höchst nothwendige Maasregel foderte; noch erwartete sie von der Sendung des Marschalls von Fonseca, welcher zu Erwirkung eines Vergleiches mit der revolutionären Junta, beschwert mit geheimen Aufträgen nach Oporto gegangen war, allerlei Früchte; und endlich glaubte sie noch immer durch freiwillige Beiträge standhafter Anhänger des absoluten Regimentes, zu welchen dieselben, mittelst öffentlichen Aufrufes, angegangen worden, die nöthigen Hülfsmittel zum Widerstand auf den schlimmsten Fall erhalten zu können: als schon zu Lisboa

in Mitte der bewaffneten Macht, welche die Stellvertreter des Königs zu schützen bestimmt war, der Abfall, wie in den Provinzstädten, sich vorbereitete.

Der 15te September war gewöhnlich in Portugal, als Jahrestag der Erlösung aus französischem Joche, gefeiert worden. Regelmässig wurde an demselben eine allgemeine Musterung der Truppen vorgenommen. Die Regentschaft wagte es diesmal nicht, solche abhalten zu lassen, da sie wohl wußte, daß dieser Tag ursprünglich als derjenige des allgemeinen Ausbruchs der Revolution bestimmt gewesen und nur verschiedener Verhältnisse willen der Aufstand zu Oporto früher in's Werk gesetzt worden sey.

Das 16te Regiment hatte seit diesem Vorfall seine Begeisterung für die Nationalsache nicht verläugnet, und die Absicht deutlich zu erkennen gegeben, bei dem nächsten günstigen Anlaß, dem von Sepulveda und Silveira erhobenen Banniere zu folgen. Unklugerweise vertheilte man dasselbe nicht nur nicht unter andere Corps, oder entfernte zum mindesten die für die Insurgentensache am meisten eingenommenen Hauptleute; sondern man drängte, in der Absicht, es hier recht sorgfältig zu bewachen, das Regiment eng in seine Kaserne, so daß die Absicht der Verschwornen nur desto leichter erreicht wurde. Noch vor dem 15ten wußte man zum Voraus allgemein die Dinge, welche folgen sollten, und wirklich erfolgten.

Kaum war an besagtem Nationaltage der Abend angebrochen, als der General Graf R e z e n d e, einer der eifrigsten Konstitutionnellen das Regiment unter die Waffen treten, dasselbe durch einen vertrauten Offizier von dem was geschehen sollte, in Kenntniß setzen, durch eine passende Anrede begeistern und auf den Platz de Rozio führen ließ. Alsbald brachen auch die übrigen Regimenter, für die Sache längst bearbeitet und erglühend, unter ihren verschiedenen Führern, auf. Die strengste Ordnung und Zucht herrschte unter ihnen, und alle verabredeten Maasregeln gingen auf das Genaueste in einander. Die Polizeiwache zu Fuß und zu Pferde, so wie auch die Milizen, säumten nicht, den Linien-Truppen zu folgen. Die Verfassung wurde jetzt auf dem Rozio feierlich ausgerufen; der Name des Monarchen stets mit-

eingeschlossen und auf das ehrerbietigste genannt. Das Volk jubelte ungemessenen Beifall dem Geschehenen zu; es begehrte ungestüm seinen Juiz do Povo. Als derselbe nun wirklich, zu Wagen, auf den Platz geführt worden, und die Vorhänge zurückzog; wurde er mit ungeheuerm Freudengeschrei begrüßt und bis zum Regierungspallaste begleitet. Unthätig und machtlos war bei dem ganzen Ereigniß die Regentschaft geblieben; bald erhielt jedes Mitglied derselben eine Kompagnie Soldaten zur Hut, und es wurde nunmehr, dem allgemeinen Wunsche des Volkes gemäß, eine einstweilige Regierung eingesetzt. Sie bildete sich aus dem ehrwürdigen Bischof Freyre, als Präsidenten, dem Oberbefehlshaber der Reiterei, Graf Sampayo, dem Feldmarschall Grafen Rezende, dem Grafen Pennafiel, dem Generallieutenant D. Mathias-Jozè, Diaz Acedo und dem reichen und einsichtsvollen D. Germano Bracamp de Sobral*), einem naturalisirten Franzosen.

Gleich des folgenden Tages erließ die neue Junta an diejenige von Oporto die nöthigen Mittheilungen über die glücklichen Ereignisse des Funfzehnten, und foderte dieselbe zur Vereinigung mit ihr, in der Hauptstadt des Reiches, auf. Zur nemlichen Zeit wurden auch die Gesandten der auswärtigen Mächte von dem Regierungswechsel in Kenntniß gesetzt und auf sehr höfliche Weise der Wunsch zu Fortsetzung der bisherigen freundschaftlichen Verhältnisse ausgedrückt. Am 17ten aber erließ die Junta an die Nation selbst folgenden Aufruf:

„Portugiesen! Die provisorische Regierung, welche zu Lisboa eingesetzt und durch euch und die Armee einstimmig erwählt worden ist, wünscht euer Vertrauen zu rechtfertigen. Oeffentliche Ruhe, Sicherheit der Personen und des Eigenthums, Vertrauen in die Regierung, Achtung vor Gesetz und Obrigkeit, — solches sind die Mittel, unsere Wiedergeburt zu begünstigen. Die letzte Hand an das Werk wird die Mehrheit unserer Abgeordneten legen. Möge, bis zu diesem Zusammentritt der Kortes, die

---

*) Dem Sohne. Gegen den Vater zeigte das Volk, selbst an diesem Tage noch, entschiedenen Haß.

Staatsverwaltung in ihrem Gange nicht gehemmt, möge der Ruhm, welchen wir so eben in der vorangegangenen Krisis errungen, durch keinerlei Unordnung geschändet werden. Portugiesen! Ihr steht einzig da in der Geschichte. Euere Treue für das erlauchte Haus Braganza, euere Liebe für euern Monarchen, euere Standhaftigkeit im Unglück, euer treues Festhalten an Religion, Thron und Gesetz, troß aller erfahrnen Erschütterungen, stellen euch als ein Volk von Helden dar. Ja, Portugiesen! das Vergessen eines langen Unglücks, der Sieg über die eigenen Leidenschaften, der Triumph der Freiheit, ohne die Begeisterung, die Schranken überschreitet — dies bezeichnet den Charakter der Helden. Den ersten Schritt zu euerer Wohlfahrt habt ihr gethan; aber es ist erfoderlich, daß ihr von der Bahn nicht abweichet, die euere edlen Altvordern bezeichnet haben. Ihr dürft Freiheit nicht mit Frechheit verwechseln; erstere ist das Kind der Vernunft, letztere das verblendeter Leidenschaft. Europa, ja der Welt habt ihr gezeigt, daß man seine Freiheit wieder erobern, Gesetze verbessern und der Mit- und Nachwelt Glück befördern könne, ohne das Blut der Brüder zu vergiessen, ohne die Ordnung zu stören und die Nationalwürde hintan zu setzen. Portugiesen! zählt auf unsern Eifer und unsere Thätigkeit. Die Regierung ist bereit, euere Vorstellungen anzuhören; aber sie zählt auch, damit sie selbst ihren Pflichten genügen könne, auf euern Gehorsam zu den Gesetzen und Behörden."

„Und du, o tapferes, unsterbliches Heer! Vollende dein Werk! Deinem Ruhm, deiner Ehre ist der Schutz des Thrones anvertraut. Vollende das im Namen unseres angebeteten Fürsten Glorreichbegonnene! Ihr verspracht die Wiedergeburt euerer Mitbürger zu schirmen; euch steht es auch zu, sie vor dem Abgrund der Anarchie zu bewahren. Es lebe die Religion! der König, die Verfassung *)!"

Alsbald nach diesen Feierlichkeiten, wurde Lisboa für einen Freihafen erklärt, inzwischen jedoch dem Befehlshaber des festen Schlosses Belem, am Eingange des Hafens der gemessene Auf-

*) Polit. Annal. 23—24.

trag ertheilt, kein Schiff ohne ausdrückliche Erlaubniß der provisorischen Regierung auslaufen zu lassen. Dadurch wurde, worauf es hauptsächlich abgesehen war, auch die Abfahrt jener Fregatten verhindert, welche die Ueberreste des königlichen Schatzes und alles verfügbare Eigenthum der Krone nach Brasilien zu überbringen, gleich im Anfang der politischen Gährung, die Bestimmung erhalten hatte. Dagegen erlaubte man dem D. Forjaz, einem Mitgliede der alten Regentschaft, ohne Schwierigkeit, die Abreise nach Rio Janeiro, um den Monarchen von den neuesten Vorfällen in genaue Kenntniß zu setzen *). In einem großen Theil der Einwohner Lisboa's zeigte sich für das neue System der feurigste Enthusiasmus. Die Spanier wurden überall vorangestellt und zum Vorbilde genommen; den brittischen Offizieren begnügte man sich das öffentliche Tragen der Uniform zu verbieten; sonst erlitten sie auch hier nicht die geringste Beeinträchtigung, obgleich das sonderbare Benehmen einzelner Individuen aus ihrer Mitte zu Oporto, in Betreff der neuern Vorfälle, vielleicht mehr als früher zum Mißtrauen gereitzt und schon in jener Stadt die Junta zu öffentlicher Mißbilligung **) veranlaßt hatte.

Was die fremden Diplomaten betrifft, so spielten dieselben bei allen den wichtigen Ereignissen so ziemlich die stummen Zuschauer, und enthielten sich aller, preisender sowohl als mißbilligender Aeußerungen, bis zum Empfange der erfoderlichen Depeschen je von den betreffenden Höfen. Nur nach England blickten die Patrioten nicht ohne einige Scheu und Besorgniß. Dunkle Gerüchte sprachen von dem Entschlusse des brittischen Kabinetes, den wichtigen Einfluß über Portugal, welches in den letztern Zeiten als nicht vielmehr, denn als zinsbare Provinz, betrachtet worden, mittelst Waffengewalt zu behaupten. Die Revolution

*) Palmela war durch verschiedene Unfälle in seiner Reise aufgehalten worden. In Brasilien spielte er darauf, dem politischen Zugwinde nachgebend, wie früher und später in Europa, den Politikus.

**) Im Diario nacional. Man sprach darin von unzartem Betragen, auf eine so schonliche und großmüthige Behandlung von Seite einer lange mißhandelten Nation. Die Mehrzahl der englischen Offiziere zeigte sich übrigens sehr konstitutionnel gesinnt.

drohete demselben ein Ende zu machen, denn die bisherige Regentschaft, obgleich von D. João VI. selbst eingesetzt, war ein blindes Werkzeug der Politik des Lord Castlereagh, wie schon im ersten Kapitel dieses Buches deutlich gezeigt worden. War es nun England wirklich Ernst, das so eben Geschehene wieder zu vernichten, so konnten auf die einleuchtendste und scheinbar unbefangenste Weise alte Verträge geltend gemacht, und hinter dem Schilde des königlichen Namens die, freilich aus einer andern Ursache, denn aus den Grundsatz der Legitimität, verhaßten Revolutionäre mit dem besten Erfolge bekämpft werden. Zum Glück jedoch partheiete sich in jenen Tagen ganz England, Kabinet und Volk, Ober- und Unterhaus, um die legitime Königin entweder als völlig mackellos und in allen fraulichen Züchten, oder als schaamlose Ehebrecherin dem in innerster Brust erröthenden Europa hinzustellen, welches seit der berüchtigten Halsbandgeschichte und etwa jener von Struensee und Brandt keine ärgerlichere Entweihung der geheiligten Fürstenwürde erlebt hatte. Im Tumult dieser Partheiung stellte sich das Bild der portugiesischen Revolution minder grell vor die Augen eines Kabinetes, welches zum erstenmal seit mehrern Jahrhunderten vielleicht von seinem Ernst herunter gestiegen war, und sich zum Handlanger in einer skandalösen Affäre hergegeben hatte.

Von dem Könige selbst und den Ministern zu Rio Janeiro besorgten die Patrioten das Wenigste. Sie zählten im Staatsrathe selbst sehr warme Anhänger ihres Systemes, die Grundsätze des unsterblichen Pombal hatten auch in den höhern Kreisen der Gesellschaft, und zwar hier am nächsten, tiefsten und üppigsten Wurzel gefaßt. Man konnte darum über die Vorfälle zu Oporto und Lisboa getrost die Maasregeln der höchsten Gewalt abwarten. Der Dualismus des Regierungssystemes schützte vor jeder kräftigen Gegenmaasregel, und weder die Persönlichkeit Joãos selbst, noch die seiner Minister stimmte mit zu irgend einem entscheidenden Staatsstreich überein.

Die meisten Besorgnisse gingen aus dem Schoose der siegenden Parthei selber hervor. Der Lauf der Begebenheiten, die successive Entwickelung der Revolution hatte, statt eines einzigen

leitenden Mittelpunktes, zwei Hauptrichtungen geschaffen, in denen die oberste Gewalt im nunmehr konstitutionalisirten Portugal sich bewegte. Die beiden Junta's von Oporto und Lisboa traten mit gleichen Ansprüchen wider einander auf, und es galt darum, dieselben durch was immer für ein Mittel zu versöhnen, wenn nicht das Ganze, in seinen noch immer lockern Fugen, durch den ersten Stoß der wieder gekräftigten und durch die Fehler der Gegner gewitzigten Absolutistenparthei, zusammenstürzen sollte *).

Die Nachricht von den zu Lissabon statt gehabten Ereignissen war von der daselbst errichteten Regierung der Junta von Oporto alsbald mitgetheilt worden; doch hatte jene dieser letztern weder den Titel einer „o b e r s t e n  J u n t a" gegeben, welchen dieselbe eifersüchtig behauptete, noch von den Gesinnungen des Volkes zu Lissabon gegen die erste Verkündigerin des Nationalwillens das Mindeste berichtet, noch auch sonst auf irgend eine Weise ihre Bereitwilligkeit gezeigt, sich der ältern Schwester unterwerfen zu wollen. Darüber bedeutete die „provisorische Junta" der sich so nennenden „obersten Regierung des Reiches," unterm 27sten Herbstmond, von Alcobaça aus, in der Hauptsache Folgendes: „Man habe hier sowohl von den Wünschen der Hauptstadt als von den persönlichen Verdiensten der Individuen, welche dermal die einsweilige Regierung zu Lisboa bildeten, Kenntniß erhalten, und hierauf beschlossen, sich mit denselben zu einem einzigen Körper zu vereinigen, welcher demnach provisorisch mit der Leitung der Geschäfte und der öffentlichen Verwaltung, so wie mit den Vorarbeiten zur Einberufung der Kortes beauftragt sey. Von dem Tage der Eröffnung des Reichstages müßte natürlich dieser also zusammengesetzter Staatskörper wieder aufhören. Da jedoch eine so zahlreiche Versammlung unverträglich mit der Einfachheit, Regelmässigkeit und Eintracht sich erzeigen würde, welche bei dem gegenwärtigen Systeme den Hauptcharakter der Regierung bilden müßte, so gehe der Beschluß der Junta dahin, sich in zwei

*) Die Gegenparthei — sagte 1821 ein Portugiese zum Grafen Pecchio — ist **s t u m m**, aber nicht **t a u b**.

Sektionen zu theilen; die eine werde den Namen einer „provisorischen Junta der obersten Regierung" fortführen, und mit der Staatsverwaltung und Leitung der Geschäfte im Allgemeinen beauftragt seyn, die andere aber, unter dem Namen einer „provisorischen und für die Kortes vorbereitenden Junta" sich bemühen, alle auf baldige und regelmässige Eröffnung des Nationalkongresses Bezug habenden Maasregeln zu treffen *)."

Die Regierung zu Lissabon empfing diese Depesche mit Achtung, und erklärte sich, aus Rücksicht für Aufrechthaltung der so nothwendigen Eintracht, und um den gemeinsamen Kräften der Patrioten den Halt- und Mittelpunkt nicht zu entziehen, alsobald bereit, auf jenen Antrag einzugehen. Sie erwartete demnach die baldige Ankunft der Junta in der Hauptstadt und traf Anstalten zu deren würdigem Empfange **).

In der That war die Regentschaft von Oporto, welche auf solche Weise das Feld behauptet hatte, von Alcobaça aufgebrochen, und der erste Oktober als Tag des Einzugs in Lisboa bestimmt. Die strengste Mannszucht wurde dem Heere, welches sie begleitete, anempfohlen. Zwischen 5 — 11 Uhr rückte es in die Mauern der Hauptstadt ein, von Kanonendonner, dem Geläute aller Glocken und dem Jubel der Einwohner begrüßt. Es zog vor dem Pallaste der Regierung vorbei, an dessen Haupteingang der Oberanführer, Cabreira, nochmals eine gedrängte Rede an die Soldaten hielt. Darauf, nach einigen Tagen, leisteten die Grossen des Reiches, mit Ausnahme von Dreien, der neuen Regierung den Eid. Und nun betrieb man rüstig das Geschäft der Einberufung der Volksabgeordneten und der Neuerungen durch alle Zweige der Staatsverwaltung. Das Regiment selbst hatte sich aus folgenden Personen gebildet und nüançirt. Dom Freyre trat an die Spitze der Junta; Silveira behielt die Würde

*) S. die Proklamation in der Allg. Zeit. S. 1197.

**) Polit. Annal. S. 24 — 26. Man findet die auf diese Irrungen oder Unterhandlungen Bezug habenden Aktenstücke am vollständigsten.

eines zweiten Präsidenten. Fernandez Thomaz übernahm das Ministerium der Auswärtigen; Ferreira de Moura, Rechtsgelehrter, das des Innern und der Finanzen; D. Jozè Germano de Brancamp das Kriegswesen und die Marine. Fernere Beisitzer des obersten Verwaltungsrathes waren der Graf Pennafiel, P. Francisco de S. Luis, und der Generallieutenant D. Diaz Acedo. Als Unterstaatssekretäre wurden den betreffenden Ministern überdies noch beigegeben: Ferreira-Borges, Silva-Carvalho, Sepulveda und Ribeiro de Abrantes Castello-Branco, früher ein berühmter Professor von Coimbra.

Die für die Vorarbeiten zu den Kortes geschaffene provisorische Junta bestand aus dreissig Mitgliedern. Die erste Maasregel, welche die neue Regierung ergriff, war, daß sie, die Seele jedes konstitutionnellen Systemes, die Presse, frei gab. Aber noch waren zwei gleich heftige als gefährliche Gegner zu bekämpfen, der inzwischen zurückgekehrte Lord Beresford und die erwachten Leidenschaften im Schoose der sieghaften Parthei selbst.

---

## Fünftes Kapitel.

Lord Beresford's Rückkunft. Der eilfte November. Manifest der Nation an die europäischen Völker. Der König billigt die Einberufung der Kortes.

Der Marschall von Beresford, noch trunken von den Ehren, die er neuerdings am Hofe zu Janeiro genossen, hatte leider, noch unterwegs, die bittere Kunde von dem erhalten, was während seiner Abwesenheit in Portugal sich zugetragen. Statt, wie der Spott englischer Partheiblätter ihm rieth, alsbald nach England zu kehren, wohin seine Gemahlin mit allen Schätzen und beweglichem Eigenthum, voraus gegangen war; zog er es vor, auf dem Linienschiffe „der Rächer,“ welches Kapitän Maitland führte, wieder in den Tajo einzulaufen, und alles zu versuchen,

damit wenigstens ein Theil der bluterworbenen Herrlichkeit gerettet werden könnte. Die süssen Freuden der Herrschaft hatten über ihn eine solche Gewalt, daß er nicht einsah, wie sehr Alles binnen wenigen Monaten verändert und seine Erscheinung so ganz überflüssig geworden sey.

Die Junta, um wenigstens auf höfliche Weise von dem vieljährigen und zudringlichen Vormunde der Nation zu scheiden, theilte ihm genaue Nachricht von den bisherigen Ereignissen mit und ersuchte ihn zugleich, den Vengeur nicht verlassen zu wollen, indem seine Gegenwart in der Hauptstadt nicht nur die öffentliche Ruhe stören, sondern selbst sein eigenes Leben leichtlich gefährden könnte. Der Lord übermachte der Junta auf diesen Bescheid eine Verordnung des Königs, welche ihn zum obersten Verweser des Reiches Portugal, gleich nach der königlichen Person selbst, mit unbeschränkten Vollmachten ernannte. Allein so sehr auch die Junta Ehrfurcht gegen die Befehle des Monarchen und Anhänglichkeit an dessen Person zu bezeigen schien, so verwahrte sie sich dennoch feierlich gegen den Marschall und seine Vollmachten, ja sie verbot allen Bürgern bei schwerer Strafe, dem englischen Linienschiffe sich zu nähern. Vergebens bewehrte jener sich noch einmal mit dem königlichen Ansehen und drohete mit Ahndung von Seite Englands, indem er auf bestehende Staatsverträge hindeutete, welche, bei Mißkennung der Gewalt des rechtmäßigen Souveräns der vereinigten drei Reiche oder seines Statthalters, geltend gemacht werden dürften. Die Junta blieb standhaft bei ihrer Weigerung, den Marschall Beresford jemals wieder in Lisboa einzulassen, auch erklärte sie mit Würde und Anstand: man kenne die alte Sprache nicht mehr und die Nation habe ihre Rechte wieder erlangt. So sah sich demnach der stolze Lord genöthigt, von dem schönen Lande zu scheiden, in dem er mit sultanischer Gewalt so lange geherrscht und so viele Reichthümer sich erworben, und er schiffte mit trüben Rückblicken auf der Arabella sich nach England ein. Die meisten übrigen Generäle und Obristen folgten; mit ihnen zogen auch die portugiesischen Großen, welche dem neuen Systeme den Eid verweigert. In ganz Portugal erhob sich darüber ungemessener Jubel, doch folgte

nun bald eine neue Scene unter den Machthabern selbst, welche in vielen Gemüthern die ernsthaftesten Besorgnisse erweckte und einen schönen Theil der so hoffnungsvollen Aerndte zu vernichten drohte.

Die alte Eifersucht der Stände begann, von der apostolischen Parthei und vom Ausland her künstlich unterhalten, in den einzelnen Individuen, welche die Revolution bewirkt, sich mit Macht zu regen. Der Adel zumal fühlte sich einigermaßen zurückgesetzt durch den Gedanken, daß die Kaufleute und die Advokaten bei den erfolgten Ereignissen die Hauptrolle gespielt und noch mehr in Zukunft sie spielen würden. Er erkannte bei diesen die Uebermacht der Talente und moralischen Kräfte, so sehr auch in Portugal die höhern Stände mit dem Zeitgeist gleichen Schritt zu halten, seit einem Jahrhundert beinahe sich rühmlich bemüht hatten, versuchte daher seine politische Vernichtung auf alle Weise zu hintertreiben. Auf der andern Seite mischte sich der Streit der Theoretiker in die Sache: ob eine unabhängige, aus den Bedürfnissen und Ansichten der Nation selbst hervorgehende Verfassung, oder jene der spanischen Kortes, welche damals in einem großen Theile von Europa als Ideal einer Konstitution bewundert worden ist, angepaßt auf jene Ansichten und Bedürfnisse, dem portugiesischen Volke gegeben werden müsse. Die Einführung der letztern wurde als sehr nützliche Diversion angesehen, die vernachlässigten Interessen desto nachdrücklicher wieder zu verfolgen. Zu dem Ende wurde einerseits die oberste Junta verdächtig gemacht, als neige sie sich zur Aussöhnung mit dem alten Regimente hin; andererseits aber knüpfte man mit Spanien Unterhandlungen an, um die Liberalen dieses Landes, durch den Umstand, daß man ihr Werk hier zu adoptiren entschlossen sey, zu Freunden und Verbündeten zu erhalten, und lebhaft in das Interesse zu ziehen *).

An der Spitze dieser Gegenbewegung stand Silveira selbst,

---

*) Vergl. Pfeilschifter, welcher dem portugiesischen Adel, als zu sehr pompalisirt, eben nicht die schmeichelhafteste Lobrede hält. S. 316 u. f. f.

der Mitgründer der portugiesischen Freiheit. Es schlossen sich ihm an der General D. Gaspar Texeira de Magelhaes-Lacerda, und der Obrist Cabreira, beide durch Sepulveda's Ruhm und Einfluß tief gekränkt. Die Besatzung von Lisboa wurde demnach vermocht, durch das Organ ihrer Offiziere, im Namen des Volkes und vereinigt mit demselben, den Wunsch auszudrücken, daß die zu den Kortes vorbereitende Junta die Wahl der Abgeordneten nach den in der spanischen Verfassung vorgeschriebenen Formen vornehmen mögte *). Da alle Anordnungen jedoch in Bezug auf diese Sache schon getroffen worden, so sah sich die Junta nicht im Falle, dem etwas kühn und gebieterisch ausgesprochenen Wunsche zu willfahren. Dies war es, worauf die Urheber des neuen Planes gewartet hatten, und sie beschlossen nun, durch das Heer zu handeln.

Das am 10ten Wintermond erlassene Dekret der Junta, zur Versammlung der Kortes, gab das Signal zum Ausbruch. Eilf Mitglieder der Junta, nach Andern blos sechs derselben, sollten fürs erste ausgestoßen werden. Texeira, unter dem Vorwande einer Musterung, ließ, des folgenden Tages, seine Truppen ausrücken und erklärte denselben, nachdem ihnen zuvor öffentlich scharfe Patronen ausgetheilt und bereits Kanonen in verschiedenen Stadtvierteln aufgestellt und die Lunten angezündet worden waren: „Die Junta sey gewillt, die Revolution in ihrem Gange aufzuhalten. In derselben säßen Heuchler, welche dem konstitutionellen Systeme abhold seyen: deßhalb müsse man solche ausstoßen, und um Portugals Loos nicht länger unentschieden zu lassen, sogleich die spanische Konstitution verkünden."

Während dieser Zeit hatte, nach Verabredung, auch der Juiz do Povo, João Alvez, an Texeira folgende Zuschrift erlassen: „Das Volk von Lissabon sey zur Einsicht gekommen, daß die zu den Kortes vorbereitende Junta nicht in seinem ganzen

---

*) In Spanien wurde auf 70,000 Einwohner ein Abgeordneter gewählt; in Portugal war von der Junta bereits festgesetzt worden, daß auf 30,000 Seelen ein Deputirter kommen sollte. Die Wähler sollten ferner in den Hauptorten der Bezirke, die Abgeordneten aber in denen der Provinzen ernannt werden. Venturini XVII. S. 568.

Umfang den Gegenstand der so wohl gegründeten Auffoderung erfüllt habe, welche der Juiz do Povo, im Namen desselben und der Armee, für den Ausdruck des Willens eben dieses Volkes, und für unumgänglich nothwendige Maasregel für das Wohl der Nation erklärt hat; nemlich, daß die Abgeordneten zu den Kortes in derselben Form, wie die spanische Verfassung sie vorschreibt, gewählt werden. Das Volk, der Verzweiflung nahe gebracht, habe seine Rechte für verletzt gehalten, darum müsse nun verhindert werden, daß nicht die Verfahrungsweise der Mehrheit der Junta den Interessen der Nation ferner zu nahe trete, und man empfehle daher dem General, als Oberbefehlshaber der in der Hauptstadt befindlichen Truppen des Nordens und Südens, diese Angelegenheit wohl in Betrachtung zu ziehen; ferner bitte man ihn, das Heer zu versammeln und die spanische Verfassung auszurufen, welche, wenn sie von den, nach Anleitung derselben, zusammen zu berufenden Kortes ermässigt worden, gewiß sich den Sitten und Gebräuchen Portugals anpassen wird, ohne daß sie in ihren wesentlichen Theilen und in ihren liberalen Ideen eine Abänderung erleidet." —

Das Kriegsvolk beobachtete, troß dieser Anrede und Zuschrift, gleichwohl eine Zeit lang tiefes Stillschweigen, nicht wenig überrascht durch den Zwiespalt im Rathe seiner Leiter, die es einzig und allein mit dem Wohle der Nation beschäftiget geglaubt hatte. Texeira und Cabreira aber gingen, nebst ihren Anhängern, in den Regierungspallast, vor dem und um den die bewaffnete Macht war aufgestellt worden, und sie nahmen in einem Zimmer, hart an dem Sitzungssaale der Junta Platz.

Mittlerweile war auch Sepulveda, der von dem Staatsstreich seiner Waffenbrüder keine Ahnung gehabt hatte und auf einem andern Platze mit seiner Truppenabtheilung aufgestellt worden war, in das so eben benannte Zimmer gekommen. Da er mit dem Nöthigen, in der Eile des Ausbruches, durchaus sich nicht versehen hatte, so konnte er nicht hoffen, dermal mit Gewalt das Wagniß Silveira's und seiner Freunde zu besiegen. Die Junta, durch dieselben überwältigt, gab, ohne jedoch in die Ausstoßung der fünf Mitglieder, welche man mit dem Namen der „Ge-

lehrtenparthei" bezeichnet hatte, zu willigen, in folgenden Punkten nach: 1) die spanische Verfassung soll verkündigt werden; 2) General Texeira wird zum Oberbefehlshaber der Truppen ernannt; 3) die Mitglieder der Junta, welche den Departements vorstehen, werden auf den Einfluß von Unterstaatssekretären beschränkt und der Graf Sanpayo, D. Pedro Leite Pereira de Mello, D. José Manoel Ferreira de Souza, und D. Francisco de Souza Cirne de Madureira, (theils Freunde, theils Verwandte Silveira's) werden als neue Mitglieder der obersten Junta beigegeben.

Während dies im Sitzungssaale vorfiel, zeigten Texeira und Cabreira sich mehrmals auf dem Söller des Pallastes; aber weder von Seite des Volkes noch der Truppen ertönte ihnen besonderer Beifall zu. Das Unschickliche solcher kriegerischen Einmischung in die Staatsgeschäfte wurde so ziemlich allgemein gefühlt und man nannte, bezeichnend genug, dieselbe eine „Militär-Konferenz." Des folgenden Tages beurkundete sich diese öffentliche Stimmung noch mehr. Alle bessern Bürger hiessen den 11ten November einen Tag der Trauer und der Schmach. Die Behörden, der Handelsstand, mehrere Korporationen, ja die Armee selbst, bei welcher Sepulveda's Einfluß dennoch der überwiegende war, sprachen in dringenden Zuschriften den Wunsch aus, daß die Sachen wieder in den alten Stand versetzt werden möchten. Ueber hundert und funfzig Offiziere reichten, unter Bezeigung tiefen Unwillens, ihre Entlassung ein. Coimbra theilte ihre Ansicht von den Vorfällen des 11ten Novembers in einem drohenden Sendschreiben mit; kurz, alles sprach sich auf das Lebhafteste wider diese, so geheissene Gegenrevolution aus, und es bewährte sich bei den Portugiesen somit ein ungewöhnlicher Geist der Gesetzlichkeit und Ordnung.

Die Adelsfaktion *) erkannte, daß sie dem Strom der

---

*) Der Staatsmann von Offenbach giebt derselben, nachdem er ihr Eidbruch gegen die Monarchie vorgeworfen, Schuld, daß sie blos ihre Privatinteressen durchzusetzen und ihren Ehrgeiz zu befriedigen gesucht, und die Demagogie und Soldaten-Usurpation in ihrer ganzen Scheuslichkeit zu Hülfe gerufen habe. Hier, wie noch an mehrern

öffentlichen Meinung nicht länger widerstehen könne, und beschloß einen ehrenhaften Rückzug. Texeira, welcher von dem Titel enies Obergenerals keinen fernern Gebrauch mehr machte, reichte schon am 13ten, unter den Vorwande geschwächter Gesundheit, seine Entlassung ein, und ein Ausschuß von siebzig Stabsoffizieren begab sich am 16ten in die Wohnung Sepulveda's, demselben den vollen Beistand des Heeres zu Wiederherstellung der legitimen Gewalt der obersten Junta und zu Bestrafung des Vicepräsidenten Silveira, anzubieten. Sepulveda verhieß das Beste, und erklärte von Texeira bereits die tröstlichsten Mittheilungen erhalten zu haben. In der That versammelte der General alle militärischen Häupter, Cabreira mit begriffen, in seiner Wohnung, über die Lage der Dinge zu rathschlagen, und ein Ausschuß des Handelsstandes von Lisboa *) wohnte der Unterredung bei. Man kam überein, zu erklären: das Heer habe den ehrgeizigen Absichten des Vicepräsidenten Silveira als Werkzeug gedient und sey durch die falschen Vorspiegelungen desselben getäuscht worden. Man anerkannte den Grundsatz: alle militärische Einmischung in Staatsangelegenheiten sey gesetzwidrig und von verderblichem Beispiel. Ferner wurde beschlossen: der gegen die mehrbezeichneten Mitglieder der Junta gehegte Verdacht sey unbegründet gewesen, und alles müsse auf den Fuß vom 10ten November wieder hergestellt werden.

Texeira berief nunmehr, am Morgen des 17ten, sämmtliche Offiziere, welche die Militärkonferenz vom 11ten unterzeichnet hatten, zusammen, und las ihnen die Punkte der Uebereinkunft vom verflossenen Tage vor. Sofort verständigte man sich dahin: Die spanische Verfassung könne nur von den ausserordentlichen, konstituirenden Kortes angenommen werden; dagegen sey es zweck-

---

andern Orden wird somit zugegeben, daß nicht allein die Demokraten gegen das absolute Königthum aufgetreten, sondern der erste und dritte Stand wider das fremde Regiment, wider den Despotismus und die Theokratie, wenn auch in mancher einzelnen Tendenz verschieden, gemeinschaftlich aufgetreten waren.

*) Hr. Pfeilschifter nennt sie die Handelsloge und glaubt, es sey besonders von Seite der Freimaurer Alles aufgeboten worden, um ihr Ansehen und ihren Einfluß zu retten.

mäßig, die Wahlen, nach Vorschrift jener erstern, einzuleiten und zu vollenden. Und nun übermachte man der Junta, den alten wie den neuaufgenommenen Gliedern, das Protokoll dieser Unterredungen und Uebereinkünfte. Letztere zogen willig sich zurück; die erstern dagegen begehrten vor allem, die Entlassung des Vicepräsidenten. — Silveira gehorchte ebenfalls unter dem Vorwande eines Nervenfiebers, welches nur durch Lostrennung von allen Staatsgeschäften und durch die Landluft geheilt werden könne, und nun zog die provisorische Junta unter ungeheuerm Jubel des Volkes und der Armee nach ihrem Pallaste zurück, und allgemeine Beleuchtung verherrlichte diesen Tag, an dem die gesetzliche Ordnung den ersten glänzenden Triumph gefeiert. Texeira selbst, welcher sich, als getäuscht über den Zustand der öffentlichen Meinung und durch die Zuschrift des Juiz do Povo, in einer Proklamation aussprach, empfing für seine selbstverläugnende Vaterlandsliebe die volle Huld des Publikums wieder. Mit vielem Edelmuth und zarter Schonung meldete darauf der in Betreff dieser Ereignisse erschienene Aufruf der Nation: „Nur ungern rufe die Junta das Andenken an den 11ten November, diesen allen guten Portugiesen schmerzlichen Tag, zurück. Die Geschichte biete Beispiele genug von Männern dar, welche, obgleich voll Ehre, Rechtlichkeit und Vaterlandsliebe, dennoch bei grossen politischen Erschütterungen durch Ränke hintergangen worden, die ihre gerade Seele nicht ahnete, die aber gleichwohl zu dornigen Unternehmungen oftmals sie hinrissen, zu Unternehmungen voll unübersehbaren Folgen. Ein treffendes Beispiel dieser Behauptung stelle der 11te November auf. Die Vorsehung jedoch habe an diesem Tage das edle und tugendhafte Volk vor den Gefahren beschützt, welche ihm gedroht. Der berühmte General, dessen hochherzige Gesinnungen allgemein bekannt seyen, habe von Uebelgesinnten zwar einen Augenblick getäuscht und aus dem richtigen Gleise gebracht werden können; allein er habe nicht gezögert, ein glänzendes Beispiel jener Seelengrösse zu geben, welche den Helden über sich selbst erhebe. Er wisse und erkenne, daß kriegerischer Ruhm von Achtung gegen das Gesetz und die Autorität, welche sie aufrecht erhalten müsse, nicht zu trennen sey. Das tapfere

Heer dagegen, welches an den merkwürdigen Tagen des 24sten August und 15ten September durch seine edle und heldenmüthige Vaterlandsliebe mit unsterblichem Ruhm sich bedeckt, habe seine Pflicht gethan, indem es gehorchte, denn Gehorsam sey der Wahlspruch jedes edlen Kriegers *)."

Auf solche Weise endigte der 11te November in Lissabon, welchen die Absolutisten bereits zu Verwirklichung ihrer Plane und einer Gegenrevolution benützen zu können geglaubt hatten; die bessern Patrioten aber als einen ernsten Wink zur sorgfältigsten Wachsamkeit und Vereinigung aller Kräfte gegen den gemeinsamen Feind von nun an betrachteten. Die Aussöhnung der beiden Partheien unter den Anhängern der Konstitution gedieh auch schon dadurch um so schneller, daß man das Gerücht verbreitete, die englische Faktion, welcher noch immer viele Mittel und Wege zu Gebote standen, habe die Scenen vom 11ten November bewirkt. Durch Herbeiführung einer Anarchie würde sonach die Einmischung Großbritanniens in die innern Angelegenheiten Portugals einen rechtmässigern Charakter erhalten und alles Gehässige vermieden haben. Der portugiesische Geschäftsträger in London hatte übrigens den gemessensten Auftrag, Alles anzuwenden, um das englische Kabinet bei guter Laune und wie bisher unpartheisam gegen die Revolution zu erhalten. Der Marschall Beresford sollte als Hauptveranlasser des Geschehenen dargestellt, und die alte Freundschaft zwischen England und Portugal als keinen Augenblick unterbrochen, geschildert werden. Man schmeichelte sich bald auch zuverlässig mit dem Versprechen Lord Castlereaghs, daß, nur auf den Fall einer Gefährdung der Rechte des Hauses Braganza und nur mit des Königs Einwilligung eine bewaffnete Einmischung statt finden dürfte.

Trotz dessen versäumte die oberste Junta nicht, die Revolution durch ein feierliches Manifest an alle Völker Europa's zu rechtfertigen, welches also lautet:

„Die portugiesische Nation, von dem eifrigsten und aufrichtigsten Verlangen beseelt, die politischen und Handelsverbindungen,

*) S. Allg. Zeitung Nr. 346, wo jedoch irrig Tereira statt Silveira genannt worden ist.

welche bis jetzt zwischen ihr und allen Regierungen und Völkern Europa's bestanden haben, aufrecht zu erhalten, vor allem aber sich angelegen seyn lassend, fortwährend in der Meinung der erleuchteten Männer aller Nationen die Achtung zu genießen, welche dem rechtlichen Charakter der Portugiesen nie versagt wurde, hat für unumgänglich nöthig erachtet, der Welt eine gedrängte, aber freimüthige Darstellung der Ursachen oder merkwürdigen Ereignisse vorzulegen, deren Schauplatz neulich Portugal war, des wahren Geistes, der die Nation geleitet hat, und des einzigen Zweckes, nach welchem die Aenderungen erfolgten, die man in der innern Regierungsform gemacht, oder zu machen vorgeschlagen hat. Die portugiesische Nation hofft, diese Darstellung, welche die falschen Meinungen, die man sich über diese Ereignisse geschaffen haben kann, berichtigt, von den Souverainen und Völkern mit wohlwollender Aufmerksamkeit aufgenommen zu sehen." —

„Ganz Europa kennt die außerordentlichen Umstände, die im Jahre 1807 Se. Majestät João VI., damals Prinz Regent von Portugal, nöthigten, sich mit seiner königlichen Familie in seine transatlantischen Länder zurückzuziehen. Dieser Entschluß Sr. Majestät wurde damals, als der Sache der allgemeinen europäischen Freiheit höchst vortheilhaft betrachtet. Inzwischen konnte doch leicht Jedermann voraussehen, in welche kritische Lage Portugal durch die Abwesenheit seines Fürsten gesetzt werden würde; die spätern Ereignisse bewiesen, wie sehr diese Voraussicht gegründet war. Portugal, durch das unermeßliche Weltmeer von seinem Fürsten getrennt, aller Zuflüsse aus seinen überseeischen Besitzungen beraubt, durch die Sperrung seiner Häfen aller Handelsvortheile verlustig, von Feinden beherrscht, die man damals für unüberwindlich achtete, Portugal schien das Ende seiner politischen Laufbahn erreicht zu haben, und aus der Reihe der unabhängigen Nationen verschwinden zu müssen. In einer so verzweifelten Lage verloren die heldenmüthigen Portugiesen weder ihre Ehre, noch ihren Muth, noch ihre Treue gegen den König; nichts, weder die Gewalt der Umstände, noch die unermeßliche Macht des Feindes konnte diese aus ihrem Herzen reissen. Sobald eine günstige Gelegenheit sich zeigte, gingen diese Gesinnungen auf das kräftigste

in Thaten über. Die Portugiesen, erlangten durch die größten Opfer ihr politisches Daseyn wieder, gaben mit einer edelmüthigen Rechtlichkeit Thron und Krone ihrem Monarchen zurück, und das ganze unpartheiische Europa muß bekennen — wiewohl das Urtheil nicht immer gerecht ist — daß es Portugal zum größten Theil die Siege verdankt, die seitdem zum Besten der Freiheit und Unabhängigkeit der Throne und Nationen erfochten wurden. Die innere Lage von Portugal mitten unter so neuen Verhältnissen und nach so ausserordentlichen Anstrengungen nnd einer so allgemeinen Erschütterung läßt sich eher fühlen, als darstellen. Der Verfall dieses Landes, begonnen durch die Auswanderung der Einwohner, die ihrem Fürsten folgten, oder dem beleidigenden Argwohn zu entfliehen suchten, als nähmen sie Theil an der systematischen Verfolgung des Feindes, stieg durch die unseligen Einfälle der Jahre 1809 und 1810, und durch die von einem siebenjährigen hartnäckigen Kriege unzertrennlichen Verluste noch höher."

„Handel und Gewerbfleiß, die nur unter dem Schutze des Friedens, der Sicherheit und öffentlichen Ruhe gedeihen können, sanken nicht nur, sondern schienen, durch die unbeschränkte Handelsfreiheit, die fremden Nationen in den brasilischen Häfen verwilligt wurde, durch den unseligen Vertrag vom Jahre 1810, durch das Sinken der Manufakturen, durch den beinahe gänzlichen Zerfall der Handels- und Kriegsflotten, durch den Mangel alles Schutzes und aller Ermuthigung dieser zwei wichtigen Quellen der öffentlichen Wohlfahrt, völlig zernichtet. Der Ackerbau, diese Grundlage des Reichthums und der Macht der Nationen, der Arme beraubt, die ihm der Krieg entzog, von den Geldmitteln entblößt, die er zu seinem Gedeihen erfordert, und die man öfters zu dringenden Bedürfnissen verwenden mußte, der Lebenskraft entbehrend, die er sonst von dem Gewerbfleiß der Nation und dem thätigen Umlauf des innern und äussern Handels an sich zog, lag in den letzten Zügen, und unser Land stellte den Augen des erstaunten Beobachters das jammervolle Gemälde des Elends und der Hungersnoth dar. Die fühlbare Abnahme der öffenlichen Einkünfte, verursacht durch den Zerfall der Bevölkerung und die Vernichtung

des Handels und Gewerbfleißes, durch den unersetzlichen Verlust der ungeheuern Summen, welche der Feind dem unglücklichen Portugal ausgepreßt hatte, und durch den übermäßigen Kriegsaufwand, der die Nation nöthigte, neue ungeheure Schulden zu machen, gab dem öffentlichen Kredit, der durch die ärgerlichen Betrügereien der Agenten der Schatzkammer und durch falsche Verwaltungssysteme schon erschüttert war, den Todesstoß. Hätten nicht die Portugiesen ihren Fürsten und seinen erhabenen Stamm mit einer an Anbetung gränzenden Liebe geliebt, hätten sie nicht gewünscht, einzig von seiner Gerechtigkeit und Güte die Aenderungen und Verbesserungen zu erlangen, die ein solcher Zustand der Dinge gebietend forderte, so wäre es ihnen damals ein Leichtes gewesen, die Gränzen der Gewalt zu bestimmen, oder ihr, so dringenden Umständen angemessene Bedingungen vorzuschreiben. Aber der Charakter der Portugiesen blieb sich gleich. Sie zogen es vor, eher alles von ihrem Fürsten abzuwarten, als dem durch die noch blutenden Wunden bestürzten Europa das Schauspiel einer ungeduldigen und ungestümen Nation zu geben, oder als die Umstände mißbrauchend zu erscheinen, und einen Geist des Aufruhrs zu zeigen. Schweigendes Dulden all dieser Uebel war die Grundlage ihres Benehmens, Vertrauen in die Tugenden ihres Fürsten die Stütze ihrer Hoffnungen. Aber — wir müssen es mit blutenden Herzen sagen — die Portugiesen haben sich in allen ihren Hoffnungen betrogen und ihre Geduld wurde bis zu der äussersten Gränze gesteigert, wo sie brechen muß bei einer stolzen und muthigen Nation, die von dem Gefühl ihrer Leiden durchdrungen ist und die Mittel kennt, ihnen abzuhelfen.

Die Portugiesen, das edle Herz ihres Fürsten kennend, hofften, daß er die nöthigen Reformen einleiten werde — eine Hoffnung, zu welcher Se. Majestät selbst einige Mal ermuthigt hatten; aber diese Hoffnung erlosch, und die Minister des Hofes von Rio-Janeiro haben den Geist des Königs von diesen wichtigen Obliegenheiten abgewendet und ihren Verdruß nicht verhehlt, wenn hier und da ein Vaterlandsfreund seine Meinung über diesen Gegenstand kund zu thun wagte, und die Nothwendigkeit bewies, den Sitz der Regierung wieder nach Portugal zu verlegen. Von diesem

Augenblick an verloren die Portugiesen ihr Vertrauen in das letzte Hülfsmittel, das ihnen übrig geblieben war. Der Gedanke, ihr Land zu einer Kolonie herabgesetzt zu sehen, betrübte sie, und alle fühlten die Unmöglichkeit, die Regierung einer Monarchie in einer so weiten Entfernung von dem Mittelpunkt der Wirkung regelmäßig zu führen, wo die Thorheit der Menschen, die Heftigkeit der Leidenschaften und die Unbeständigkeit der Elemente Hindernisse in den Weg legen konnten.

Was blieb in solcher Lage der portugiesischen Nation zu thun übrig? Leiden und hoffen? Sie litt und hoffte Jahre lang vergebens. Seufzer, Beschwerden und Klagen? Sie seufzte, aber ihre Seufzer wurden sogar auf das grausamste unterdrückt. Sie führte Klagen und Beschwerden, aber nie gelangten ihre Bitten und Klagen bis vor den Thron.

Allseits versicherte man den König, seine Völker seyen zufrieden und treu. Im Jahre 1139 gaben die Portugiesen die Krone ihrem ersten Monarchen, und entwarfen in der Versammlung der Kortes zu Lamego die ersten Grundgesetze der Monarchie. Im Jahre 1385 beriefen sie D. João I. auf den Thron, unter Bedingungen, die er annahm; im Jahre 1640 verliehen sie João IV. die Krone, der gleichfalls ihre Freiheit achtete.

Fünfhundert Jahre lang hatten die Portugiesen ihre Kortes; damals standen sie auf dem Gipfel des Ruhms und der Macht. Es wäre daher abgeschmackt und ungerecht, was sie nun gethan, für ungesetzlich zu erklären und ihr Benehmen mit dem Namen Empörung zu schänden. Philipp IV. erklärte den ruhmwürdigen Aufstand der Portugiesen im Jahre 1640 für Empörung. Es ist nicht weniger abgeschmackt, die neueste Umwälzung dem Einfluß einer Faktion zuzuschreiben. In jedem Betracht können die Portugiesen nicht zweifeln, daß ihre patriotischen Anstrengungen nicht nur eine günstige Meinung, sondern das gerechte Lob aller aufgeklärten Nationen und Kabinete Europa's verdient haben. Es würde betrübend für die portugiesische Nation seyn, wenn die Souverains, mit denen sie stets in gutem Einverständniß lebte, ihre Macht mißbrauchten, um ihr Gesetze vorzuschreiben, oder den Aufschwung einer Nation zu unterdrücken, die, schon ihrer geo-

graphischen Lage nach, die Ruhe anderer Völker zu stören vermögend ist; die sich nie in die innern Angelegenheiten anderer Nationen gemischt hat, und die auf die allbekannte Gerechtigkeitsliebe der europäischen Fürsten sich verläßt. Sollte sich aber die portugiesische Nation in diesen Hoffnungen täuschen, so wird sie Gut und Blut an die Vertheidigung ihrer wohlerworbenen Rechte setzen. Eine Nation darf nur ernstlich wollen, um frei zu seyn; dies giebt den Portugiesen Muth; können sie aber die Seligkeit der Freiheit nicht erlangen, so wollen sie eher alle, bis auf den letzten Mann, umkommen, als den Verlust ihrer Unabhängigkeit überleben. Doch hoffen sie zu Gott, daß er ihnen einen glücklichen Ausgang gewähre." —

Am meisten wurden jedoch die Machthaber des Tages durch die Ankunft der Brigg Providencia beruhigt, welche am 29sten Oktober Rio Janeiro verlassen und am 16ten Dezember bereits in Lisboa gelandet hatte. Sie überbrachte eine Verordnung des Königs, datirt vom 27sten Oktober, durch welche Johann VI. die Maasregel der Einberufung der Kortes billigte uud den Entwurf zu einer, den Bedürfnissen der Monarchie angemessenen Verfassung erwartete. Ueber den Inhalt dieses Dekretes, über die verschiedenen Gefühle, mit welchen die Revolution vom Hofe und Volke in Brasilien aufgenommen worden; über die mannigfachen Aenderungen in mehr als einem Verhältnisse, welche sie dort und in Portugal, das Königthum betreffend, hervorgebracht hat, so wie über die spätern, entscheidenden Schritte, welche der König, zu Verschmelzung seiner Interessen mit jenen der Revolution, versuchte, berichtet ein anderes Kapitel. Jetzt ruft uns der Hauptgang der Begebenheiten in die Mitte des Saales, wo, seit mehr als einem Jahrhundert, die Stellvertreter der portugiesischen Nation zum erstenmal wieder, wenn auch in bedeutend verändertem Kostüme, wieder ihren Sitz eingenommen.

## Sechstes Kapitel.

### Die Eröffnung der außerordentlichen, konstituirenden Kortes von Portugal, und die Wirksamkeit derselben bis zur Ankunft des Königs in Lisboa.

Der 6ste Jänner 1821 war anfänglich zwar als der Tag bezeichnet worden, an welchem die Eröffnung des National-Kongresses statt finden sollte. Doch hatten Schwierigkeiten, die bei den Wahlen sich erzeigt *), sodann das Austreten des Tajo viele Abgeordnete gehindert, bis zu diesem Termine in der Hauptstadt sich einzufinden. Man verschob demnach die Feierlichkeit bis zum 26sten desselben Monats; und nachdem bis dahin über zwei Drittheile der Mitglieder allmählig eingetroffen, war man im Stande, die eröffnende Sitzung wirklich an jenem Tage abzuhalten. In feierlichem Zuge verfügten sich die Kortes, unter Glockengeläut und Kanonendonner, nach der Kirche von Santa Maria. Daselbst legte jeder Einzelne, in die Hände der provisorischen Junta, nachstehenden Eid ab:

„Ich schwöre bei Ausübung der mir übertragenen Vollmachten die Pflichten eines Abgeordneten zu den außerordentlichen Kortes treu zu erfüllen, als denen obliegt, die Staatsverfassung der portugiesischen Monarchie und die Verbesserungen zu entwerfen, welche sie zum Besten der Nation, zu Aufrechthaltung des rö-

---

*) Die Feinde der portugiesischen Verfassung schrieben sie der wenigen Volksthümlichkeit zu, welche das neue System bei der Mehrheit genoß. Pfeilschifter, welcher dem englischen, damals freilich nicht sehr heiter gesinnten brittischen Courier nachschreibt, behauptet sogar: in der Hauptstadt seyen die Wahlen durch die revolutionären Logen und in O'Porto durch patriotische Demonstrationen des Hafenpöbels durchgesetzt worden. Doch hat er die Stelle aus der Gacetta del Gobernio (1821 Nr. 20): „Asi que el silencio de las campanas manifestó... se hizo la salva con una bateria de 3 piezas colocada en medio de la plaza de S. Ovidio, anunciando al pùblico con su estruendo este memorable suceso," — geradezu verdreht. Der Sinn ist nemlich: nachdem die Glocken geschwiegen, ertönten die Kanonen; nicht aber: weil die Glocken schwiegen, ersetzte man sie durch Kanonendonner.

misch-katholisch-apostolischen Glaubens und des Thrones von Dom João VI., dem Könige der vereinigten Reiche Portugal, Brasilien und Algarbien und der Dynastie des durchlauchtigsten Hauses Braganza für nöthig erachten wird."

Nach diesem zogen die Kortes in den, für ihre Sitzungen angewiesenen Pallast, und der Graf Sampayo, Vicepräsident der obersten Junta, an der Spitze sämmtlicher Mitglieder derselben, hielt an den Kongreß folgende Anrede:

„Erlauchte Stellvertreter der portugiesischen Nation! Der glückliche, von den Portugiesen so sehnlich erwartete Tag ist endlich gekommen, der ihre heißesten Wünsche und schmeichelhaftesten Hoffnungen erfüllen wird: ein ewig glorreicher und denkwürdiger Tag, der die glänzendste Epoche in der Geschichte der Monarchie und in den Jahrbüchern der Regierung unsers frommen und erhabenen Monarchen, D. João VI. bilden, der dem bewundernden Europa den wahrhaft erstaunlichen Erfolg einer kraftvollen, aber friedlichen Anstrengung darstellen, und der den Portugiesen den Namen und den Ruhm wieder erwerben wird, den unsere vorhergegangenen Unfälle verdunkelt und fast ausgelöscht hatten. In Ihre Hände, meine Herrn, ist nun das Schicksal dieser großherzigen Nation, die Glückseligkeit unsers geliebten, gemeinschaftlichen Vaterlandes gelegt. Der Eifer und die aufgeklärte Vaterlandsliebe der Portugiesen vertrauen es ihrer Tugend und ihrer Weisheit. Ihre Wahl wird sie nicht betrügen, ihre Hoffnungen werden sie nicht täuschen. Die Regierung, nachdem sie dem höchsten Urheber alles Guten an seinem heiligen Altare den schuldigen Dank dargebracht, und ihn demüthig angefleht, daß es ihm gefallen möge, den Geist der Weisheit und der Gerechtigkeit auf Sie auszugießen, dessen Sie zur gehörigen Erfüllung Ihrer hohen und mühevollen Pflichten so sehr bedürfen, kommt, Ihnen zu Ihrer beglückten Zusammenkunft Heil zu wünschen, und glaubt eine ihrer wichtigsten Pflichten und edelsten Amtsgeschäfte zu vollziehen, indem sie Ihrer Obhut und Fürsorge die Sache und das Geschick eines berühmten Volkes anempfiehlt, das glücklich zu werden wünscht, und es verdient. Zwei Hauptgrundsätze sind tief in die Seelen und Herzen der Portugiesen eingegraben, wie

sie der ganzen Welt laut verkündigt, worauf die allgemeine Glückseligkeit sich gründen muß und die wir alle schwören, aufrecht zu erhalten: Gehorsam und Treue gegen König João VI. und seine Durchl. Dynastie, — reine und aufrichtige Uebung der Religion unserer Väter. Der Erstere sichert uns, in den Erbtugenden des Hauses Braganza, den Genuß einer väterlichen Regierung; der Andere bietet uns die festeste Stütze unsers Heils in den Vorschriften der göttlichen Sittenlehre dar, welche sich den Bedürfnissen und Gefühlen des Menschen so vollkommen anpaßt und mit ihnen sich verwebt.

Dieß sind die Grundlagen, auf welchen das majestätische Gebäude der portugiesischen Verfassung sich erheben muß, welche die heiligen Rechte der bürgerlichen Freiheit, des Eigenthums, der Sicherheit der Bürger im Auge haltend, mit fester und stäter Hand, die unveränderliche Gränzlinie zu ziehen hat, und welche auf immer Gesetz von Willkühr, Macht von Despotismus, Freiheit von Zügellosigkeit, Gehorsam von Knechtschaft scheiden soll. Wenn dieses große Werk gründlich erwogen, weise entwickelt und mit der Aufmerksamkeit, welche Zustand und Umstände der Nation erfodern, mit dem Nachdrucke, welchen ihre dringenden Bedürfnisse verlangen, mit der Klugheit und Umsicht, welche der Ueberlegenheit oder (wenn ich so sagen mag) der leidenschaftlichen Unabhängigkeit des Gesetzgebers geziemen, ausgeführt seyn wird, dann werden die Portugiesen, in ihren Rechten und ihrer Würde hergestellt, den Platz wieder einnehmen, der ihnen unter den gesitteten, freien und unabhängigen Nationen gebührt, sie werden unter dem Schutze des Friedens und häuslicher Glückseligkeit die Staatseinrichtungen blühen sehen, welche eine Nation groß und geachtet machen. Sie werden um den erhabenen Thron ihres Monarchen eine feste Schranke bilden, gleich unangreifbar für einheimische Leidenschaften, diese Feinde der gesellschaftlichen Ordnung, und für die äußern Anfälle irgend einer ehrsüchtigen und anmaaßungsvollen Macht. Voll edlen Stolzes auf die gerechte und köstliche Freiheit, welche ihre würdigen Vertreter ihnen zu erwerben und zu versichern gewußt, werden sie der Nachkommenschaft den Namen der Väter des Vaterlandes, bedeckt von tau-

send Segnungen, begleitet von den bleibendsten und ruhmreichsten Erinnerungen, überliefern. Dieß sind die glücklichen Ergebnisse, welche die Regierung von Ihren weisen Berathungen, von Ihrem erleuchteten Eifer, von Ihrer tiefen Klugheit und Ihrer hohen Tugend ahnet und hofft. Sie schickt sich nun an, die denkwürdigen und schweren Verrichtungen, die ihr bisher auferlegt worden, zu beschließen, und, sich glücklich schätzend, daß sie den Frieden und die öffentliche Ruhe erhalten, benutzt sie auch diese Veranlassung wieder, allen Bürgerklassen, denen, unter Gottes Gnade, eine so außerordentliche und unschätzbare Wohlthat zu verdanken ist, den herzlichen Ausdruck des Lobes und ihres Dankes zu zollen. Verleihe die allweise Vorsehung, daß diese heldenmüthige Nation, durch viele zukünftige Jahrhunderte, die Glückseligkeit, welche sie verdient, und welche die ausgezeichneten Eigenschaften ihrer erlauchten Vertreter so reichlich versprechen, erlangen und genießen möge! Möge unser angebeteter Monarch, dem allgemeinem Wunsche sich darbietend, und durch seine königliche Genehmigung das Werk der Nationalweisheit heiligend, kommen, und den Thron der Liebe, Treue und Dankbarkeit, der ihm in den Herzen seines Volkes bereitet ist, einnehmen. Und mögen wir alle, in brüderlicher Eintracht vereinigt, und wechselseitig verbunden durch die heiligen Bande der Vaterlandsliebe, uns einst unseres glücklichen Looses erfreuen, die Epoche der Wiedergeburt segnen, und würdige Beispiele der Tugend unsern spätesten Nachkommen hinterlassen."—

Die Kortes wurden nach diesem Vortrage, welchen man dem Redner durch den rauschendsten Beifall verdankte, als eingesetzt und der Erzbischof von Bahia zum einstweiligen Präsidenten erklärt. Derselbe erstattete, im Namen des Kongresses, der provisorischen obersten Regentschaft den Dank des Vaterlandes ab; und nun wurde zur Wahl des Präsidenten und der Sekretäre geschritten. Man beschloß die monatliche Erneuerung des Erstern, gegen den Antrag einiger Abgeordneten, den Vorstand für die ganze Dauer einer Versammlung, im Besitz dieser Würde zu lassen. Durch Stimmenmehrheit wurde dieselbe nun wirklich dem Erzbischof von Bahia, diejenige eines Vicepräsidenten da-

gegen dem Rechtsgelehrten D. Manoel Fernandez Thomas übertragen. Zu Sekretären wählte man Rodriguez de Bastos, Ferreira Borgez, Filguairas und Rebello. Die provisorische Regentschaft ward bis auf ein Weiteres in der Fortdauer ihres Amtes bestättigt und darauf das Bildniß des Königes unter dem Jubelrufe des Saales aufgedeckt: „Es lebe der König und sein Haus, die Religion, die Kortes, und Alles, was den Portugiesen theuer ist. Damit schloß die erste Sitzung. Feste und allgemeine Beleuchtung verherrlichten Abends den in Portugals neuerer Geschichte merkwürdigsten Tag.

Zwei Tage darauf, am 28sten reichte die Junta ihre Entlassung ein und die Kortes schritten zur Wahl einer neuen Vollziehungsbehörde, welche aus dem Benediktinermönch Francisco de St. Luis, aus dem Grafen Sampayo, aus D. Josè de Silva Carvalho, aus dem Marquis von Castello-Melhor und aus D. Santo-Mayor bestand. Castello-Melhor ward durch das Loos Präsident der Regentschaft. Die Ernennung einer solchen wurde jedoch auf diesen bestimmten Fall beschränkt, und sollte hinfüro nur bei solchen Fällen wiederum statt finden können, in welchen die Kortes erklären würden, daß das Vaterland in Gefahr sey.

Am 29sten Jänner erfolgte die Wahl der fünf Minister. Barradas erhielt das Innere; Durante-Cohelho die Finanzen; Texeira-Rebello das Kriegswesen; Maximiniano de Souza die Marine; Brancamp der Sohn die auswärtigen Angelegenheiten. Zu Ergänzung der Lücke, welche durch die fehlenden Abgeordneten bewirkt worden war, sollten Ersatzmänner ernannt werden. Hierauf setzte man der Regentschaft den Umfang ihrer Befugnisse und Pflichten fest, und sie wurde Tages darauf durch den Kongreß, nachdem sie ihren feierlichen Eid abgelegt hatte, mittelst eines Ausschusses, installirt. Man beschloß, über die Arbeiten der Kortes Sr. Majestät, welche von nun an ihrem Titel den Ausdruck „konstitutionell" beifügen sollte, von Zeit zu Zeit Bericht abzustatten; sodann, die spanische Verfassung und ihre Brauchbarkeit für Portugal zu prüfen; auch zugleich die Grundzüge der zu beschwörenden Konstitution vorläufig

zu entwerfen. Noch theilte auch, am 30sten, ein Abgeordneter zu Gunsten der überseeischen Provinzen hinsichtlich ihrer Vertretung durch Eingeborne, die wirklich in Portugal sich befänden, einen Gesetzesentwurf mit, welcher jedoch diesmal, so wie auch in einigen spätern Sitzungen, wo es zu äußerst lebhafter Erörterung darüber kam, bis auf ein Weiteres vertagt wurde.

Vom 31sten Jänner bis zum 7ten Hornung geschahen noch eine Menge interessanter Anträge, und wurden höchst wichtige Gesetzesentwürfe eingereicht; so z. B.: für Ertheilung einer Amnestie an alle Offiziere, welche den Fahnen der Franzosen gefolgt; so für Errichtung eines immerwährenden Wohlfahrtsausschusses, welcher über die Ruhe und Sicherheit des Reiches zu wachen, das Betragen der Statthalter in den Provinzen und der Befehlshaber in den Festungen zu controliren und überdies auch genaue Aufmerksamkeit auf alle Schiffe, die aus Brasilien kämen, zu verwenden, und von Zeit zu Zeit deßhalb an die Regentschaft Berichte zu erstatten hätte; ferner für getreue und sorgfältige Untersuchung des Zustandes der Armee, der Festungen und der Flotte; für Einreichung eines regelmäßigen Budget von Seiten der Regentschaft und genaue Bezeichnung sämmtlicher Quellen des öffentlichen Einkommens; endlich für Vertheilung der Arbeiten, mit denen die Kortes sich nunmehr zu beschäftigen hatten, unter vier große Ausschüsse, nemlich: des Innern, der Finanzen, des Seewesens und des Krieges, so wie für Errichtung einer konstitutionnellen Garde. Von anderer Seite dagegen wurden Anträge und Gesetzesentwürfe vorgebracht: über Reformirung der Mönchsklöster, über Abschaffung entehrender Strafen; über Anerkennung der Kortesgewalt von Seite aller öffentlichen Behörden; über die Nationalschuld und die Art und Weise ihrer Tilgung; über zweckmäßigere Verwendung mehrerer geistlicher Pfründen und Kommanderien der Militärorden; ferner über die Preßfreiheit; über die Beschränkung der polizeilichen Gewalt; über die Abschaffung der Inquisition; über die Aufhebung der aus dem Dienstzwang herrührenden Leistungen; über die Bestimmung der Förmlichkeiten bei Verhaftungen; über die Abschaffung des aus dem

Lehenwesen herstammenden Rechtes, welches man in Portugal unter dem Namen „Coutadas“ kennt.

In einigen späteren Sitzungen wurden die Grundzüge aufgestellt und in Form eines Dekretes öffentlich kund gemacht, nach welchen die Stellvertreter der Nation die künftige Verfassung entwerfen zu müssen gedächten. Die Souveränität des Volkes und die Ausübung der gesetzgebenden Gewalt waren die merkwürdigsten und wesentlichsten darunter; ebenso die Erhaltung der Dynastie Braganza in dem Erbrecht auf dem portugiesischen Thron und die Erklärung der katholischen Konfession als der alleinigen Staatsreligion. Nach diesem wurden die gewaltsamen Entwürfe vom 24sten August und 15ten September, welche die Nation wieder in den Besitz ihrer heiligen Rechte eingesetzt, als für die Wohlfahrt des Königreiches nothwendige, gerechte und gesetzliche Ereignisse erklärt; die Kortes sprachen den Dank des Vaterlandes gegen die großmüthigen Urheber derselben aus, und beschloß, daß, sobald die ersten Grundfesten des Verfassungs-Gebäudes gelegt seyn würden, ein Ausschuß ernannt werden sollte, welcher so hohen Verdiensten angemessene Belohnungen für die betreffende Personen vorzuschlagen hätte.

Auch das Schicksal der englischen Offiziere, welche in Folge der Revolution ihre Entlassung erhalten hatten, jedoch im Vertrauen auf die Großmuth der freien Nation, ziemlich zahlreich *), im Königreiche geblieben waren, wurde nunmehr in Erwägung gezogen und auf so ehrenvolle Weise bestimmt, als mit den angenommenen Grundsätzen und den finanziellen Kräften des Staates nur immer vereinbar schien.

Allgemeines Interesse erregte die Ankunft der Abgeordneten von der Insel Madeira, welche, wie früher erzählt wurde, mit so großer Begeisterung das konstitutionelle System, wider den

---

*) Man zählte über 30 Generale, 30 Staabsoffiziere, und eine Menge anderer Hauptleute unter ihnen. Wenn man nun diejenigen, welche kein gutes Gewissen gehabt, und beim Ausbruch der Volksbewegungen nach England sich eingeschifft hatten, mit dazu rechnet, so wird klar, wie sehr die Portugiesen Grund gehabt, über die englische Bevogtung sich zu beklagen.

Willen ihres Statthalters bei sich eingeführt hatte. Sie erhielten, in der Versammlung vom 17ten, die Ehre der Sitzung und zwar zur Linken des Präsidenten. Der Brigadier Palares, an der Spitze jener Deputation, hatte eine sehr würdevolle Rede gehalten, worin er den Enthusiasmus der Madeirier für die neue Ordnung der Dinge zu schildern bemüht war, ferner die Mäsigung und Klugheit rühmte, welche bei allen in der Regierungsform vorgenommenen Aenderungen, stets vorgeherrscht habe; und worin er endlich auch den edlen Wunsch zu erkennen gab: es möchte auf den Altar des Vaterlandes jedes Gefühl des Privathasses und der Rache niedergelegt werden. Die Kortes und die Tribunen wiederhallten von rauschendem Beifall, gegen den Redner, welcher die Aufgabe seiner Sendung so schön gelöst.

Die übrigen Sitzungen bis zu Anfang des Märzmonats hatten zum Theil einzelne Bittschriften von Privatpersonen, zum Theil aber die verschiedenen Artikel der Verfassung, zum Gegenstande der Erörterung; oder es wurden frühere Gesetzentwürfe, mit den nöthig erfundenen Ermässigungen durch endlichen Beschluß zu Gesetzes Kraft erhoben. Eine wichtige Frage war die, welche über die Abschaffung der geistlichen Privilegien und die Errichtung eines Staatsrathes sich erhob. Beide gingen, wiewohl mit nicht großer Stimmenmehrheit, durch. Auch die betrübte Lage der Azorischen Inseln kam in Erwägung, welche durch ihres Bischofes und ihres Statthalters Willkühr zeither noch verhindert worden waren, dem konstitutionellen Systeme zu huldigen. Man beschloß, einige Fahrzeuge abzusenden, die öffentliche Meinung auf den Inseln zu unterstützen und Bischof und Statthalter nach Lissabon zu bringen. Angriffe der Barbaresken, deren Daseyn neben demjenigen einer großen Allianz christlicher Mächte, man für eine Schmach des Jahrhunderts erklärte, sollten hinfüro nicht, wie bisher, durch Geldsummen abgekauft, sondern durch Schiffe und Kriegsmacht abgewehrt werden.

Am 9ten März endlich machte der Kongreß die Grundlagen der Verfassung bekannt, über die man, nach sorgfältiger Erörterung aller einzelnen Artikel, übereingekommen war. Sie lauteten folgendermaßen:

„Die allgemeinen und außerordentlichen Kortes der portugiesischen Nation, ehe sie sich mit der politischen Konstitution beschäftigen, erkennen nachstehende Grundsätze als solche an, welche zur Versicherung der individuellen Rechte der Bürger und zur Umschreibung der Gränzen der politischen Gewalten des Staats geeignet. Erste Abtheilung. Von den Rechten der Bürger: 1) die politische Konstitution der portugiesischen Nation nimmt die Freiheit, die Sicherheit und das Eigenthum eines jeden Bürgers unter ihren heiligen Schutz; 2) die Freiheit besteht in der einem Jedem zustehenden Befugniß, alles das zu thun, was das Gesetz nicht verbietet. Die Erhaltung dieser Freiheit ist von der pünktlichen Beobachtung der Gesetze abhängig; 3) die individuelle Freiheit besteht in dem Schutze, den die Regierung einem Jeden zur Erhaltung seiner persönlichen Rechte gewähren muß; 4) kein Individuum kann, ohne daß sein Verbrechen erwiesen, verhaftet werden; 5) hiervon sind diejenigen Individuen ausgenommen, welche sich in den durch die Konstitution vorhergesehenen Fällen befinden; allein in denselben Fällen muß der Richter die Ursache der Verhaftung innerhalb 24 Stunden angeben; 6) das Gesetz wird diejenigen Strafen bestimmen, die nicht nur den Richter treffen, der eine willkührliche Verhaftung verfügen möchte, sondern selbst diejenigen Personen, die den Arrestbefehl zur Ausführung bringen sollten; 7) das Eigenthum ist ein geheiligtes und unverletzliches Recht, worüber ein jeder Bürger, in Gemäßheit des Gesetzes, nach Belieben verfügen kann. Sollte er, aus Ursache des öffentlichen Nutzens, desselben beraubt werden, so muß man ihn im Voraus deßhalb entschädigen; 8) die freie Mittheilung des Gedankens ist eines der heiligsten Rechte des Menschen. Ein jeder Bürger kann folglich, und ohne vorgängige Censur, seine Meinungen über alle Materien an den Tag legen. Nichts destoweniger ist er für den Mißbrauch dieser Freiheit verantwortlich, in den Fällen und unter den Formen, welche das Gesetz bestimmen wird; 9) die Kortes werden sich, sobald als möglich, mit diesem Gesetze beschäftigen, und ein besonderes Tribunal zur Beschützung der Preßfreiheit und Bestrafung der aus deren Mißbrauch entspringenden Verbrechen ernennen; 10) das Urtheil je-

doch über Mißbräuche, die hinsichtlich religiöser Materien begangen worden seyn könnten, so wie die Censur über öffentliche Schriften, welche Religions- und Sittenlehre betreffen, wird den Bischöfen zustehen, denen die Regierung den erfoderlichen Beistand leisten wird, um die Schuldigen zu bestrafen; 11) das Gesetz ist gleich für alle, und weder in bürgerlichen noch peinlichen Rechtsfällen kann irgend ein Vorrecht in Anspruch genommen werden; niemand kann seinen natürlichen Richtern entzogen werden; es kann kein Spezialhof statt finden. Diese Verfügung findet hinsichtlich derjenigen Sachen keine Anwendung, die ihrer Natur nach, vor besondere Tribunale gehören, in Gemäßheit der Formen, welche die Gesetze vorschreiben werden; 12) kein Gesetz, und besonders kein Strafgesetz, wird ohne absolute Dringenheit gegeben werden. Jede Strafe soll im Verhältnisse zum Verbrechen stehen, und kann nur die Person des Verbrechers treffen. Güterkonfiskation, Infamie, Staupbesen, Brandmarkung, Tortur und alle andere grausamen und infamirenden Strafen sind abgeschaft; 13) der Zutritt zu allen öffentlichen Aemtern und Stellen steht sämmtlichen Staatsbürgern offen, ohne andere Auszeichnung, als die, welche Talent und Tugenden gewähren; 14) ein jeder Bürger kann den Kortes oder der vollziehenden Gewalt seine Reklamationen, Beschwerden und Petitionen vortragen, die sodann untersucht werden sollen; 15) das Geheimniß der Briefe ist unverletzlich. Die Verwaltung der Posten ist für eine jede Verletzung dieses Gesetzes streng verantwortlich. Zweite Abtheilung. Von der portugiesischen Nation, ihrer Religion, Regierung und Dynastie; 16) die portugiesische Nation besteht aus der Gesammtheit aller Portugiesen beider Halbkugeln; 17) die Staatsreligion ist die römisch-katholisch-apostolische; 18) die Regierungsform ist eine konstitutionnelle Monarchie, mit Grundgesetzen, welche die Ausübung der drei Staatsgewalten bestimmen; 19) die regierende Dynastie ist die des Hauses Braganza, unser gegenwärtiger König D. João VI., dem in der königlichen Würde seine gesetzmäßigen Nachkommen, nach der Ordnung der Erstgeburt, folgen werden; 20) die Souveränität beruht wesentlich bei der Nation; diese ist frei und unabhängig; sie kann Niemandes

Eigenthum seyn; 21) der Nation allein steht das Recht zu, durch ihre gesetzlich erwählten Repräsentanten ihre Verfassung zu gründen. Diese Verfassung oder Grundgesetz ist für die Gegenwart allein für diejenigen Portugiesen verbindlich, die in den Königreichen Portugal und Algarbien ihren Wohnsitz haben, die einzigen, die in den gegenwärtigen Kortes gesetzlich repräsentirt sind. Was diejenigen betrifft, so in den überseeischen Provinzen ihren Wohnsitz haben, so werden auch sie gemeinschaftlichen Theil an der Konstitution haben, sobald sie durch ihre gesetzliche Repräsentanten erklärt haben werden, daß dies ihr Wille; 22) ist diese Konstitution oder Grundgesetz einmal durch die gegenwärtigen außerordentlichen Kortes bestimmt und gegeben, so kann dieselbe weder in einem, noch in mehreren Artikeln eher reformirt oder verändert werden, als nach Ablauf von vier Jahren, von dem Tage ihrer Publikation an gerechnet. Auf jeden Fall müssen, um diese Veränderungen zu bewirken, zwei Drittheile der anwesenden Deputirten über deren Nothwendigkeit mit einander übereinstimmen. Dieselben können auch allererst in derjenigen Legislatur statt finden, welche auf die besagten vier Jahre folgt. Die Deputirten müssen zu dem Ende mit Spezialvollmachten versehen seyn; 23) zu dem Ende wird die Konstitution ganz genau die drei Gewalten, die gesetzgebende, vollziehende und richterliche bestimmen. Die gesetzgebende Gewalt beruhet bei den Kortes, unter Mitwirkung der Genehmigung des Königs, der niemals ein absolutes Veto, sondern nur ein aufschiebendes in der, von der Konstitution vorgeschriebenen, Form haben kann. Diese Verfügung umfaßt nicht diejenigen Gesetze, welche die gegenwärtigen Kortes geben, deren Rechtskraft durch das Veto nicht verschoben werden kann. Die vollziehende Gewalt beruhet bei dem Könige und den Ministern, die unter Autorität des Königs handeln. Die richterliche Gewalt steht bei den Gerichtshöfen. Eine jede dieser drei Gewalten wird in der Art bestimmt werden, daß keine derselben in den Wirkungskreis und die Geschäfte der andern störend eingreifen kann; 24) das Gesetz ist der Ausdruck des Willens der Staatsbürger, durch ihre, zu den Kortes versammelten, Repräsentanten erklärt. Alle Staatsbürger wirken durch die Wahl ihrer Repräsentanten,

in der Weise, welche die Konstitution vorschreiben wird, zur Verfertigung der Gesetze mit; die Konstitution wird bestimmen, welche Bürger von den Wahlen ausgeschlossen sind. Die Gesetze werden, nach vorgängiger öffentlicher Erörterung, durch die Mehrheit oder Vielheit der Stimmen angenommen werden; 25) die Initiative zu den Gesetzen steht den zu den Kortes vereinigten Repräsentanten der Nation zu; 26) der König kann den Sitzungen der Kortes nicht beiwohnen; er eröffnet und schließt jede Sitzungszeit; 27) die Kortes werden sich jedes Jahr einmal in der Hauptstadt des Königreichs Portugal versammeln; der Tag dieser Versammlung wird durch die Konstitution bestimmt werden; die Kortes werden drei Monate beisammen bleiben; diese Frist kann um ein Monat verlängert werden, wenn zwei Drittheile der Deputirten solches für nothwendig erachten; 28) die Deputirten der Kortes sind für ihre Personen unverletzlich und können, wegen ihrer Meinungsäußerungen niemals zur Verantwortung gezogen werden; 29) den Kortes steht das Recht zu, die Regentschaft des Königreichs zu ernennen, wenn eine solche nothwendig seyn sollte, so wie die Art vorzuschreiben, wie für diesen Fall die Gesetze mit der Sanktion zu bekleiden, und die Gerechtsame der Regentschaft zu bestimmen. Den Kortes allein steht die Genehmigung der Of- und Defensiv-Allianz-, Subsidien- und Handelstraktaten zu, so wie fremden Truppen den Eintritt in das Königreich zu verstatten oder zu versagen, den Werth, das Gewicht, die Benennung und das Gepräge der Münzen anzuordnen; außerdem werden ihnen noch diejenigen Befugnisse zustehen, welche die Konstitution angeben wird; 30) eine aus sieben, von den Kortes ernannten und unter ihren Gliedern erwählten, Individuen bestehende Junta wird für beständig in der Hauptstadt bleiben, um die außerordentlichen Kortes in den, von der Konstitution vorhergesehenen, Fällen zusammen berufen zu lassen, und die übrigen Befugnisse auszuüben, die ihr werden bewilligt werden; 31) der König ist für seine Person unverletzlich; die Minister sind wegen nicht Beobachtung der Gesetze, und besonders für Alles, was sie wieder die Freiheit, die Sicherheit und das Eigenthum der Bürger unternehmen möchten, so wie für eine

jede Verschwendung oder schlechte Verwendung der Staatseinkünfte verantwortlich; 32) die Kortes werden dem Könige und seiner Familie, zu Anfang jeder Regierung, eine anständige Dotation anweisen, welche jedes Jahr demjenigen Verwalter, so Se. Majestät ernennen wird, bezahlt werden soll; 33) es wird ein Staatsrath seyn, dessen Mitglieder durch die Kortes, in Gemäßheit derjenigen Formen, die die Konstitution vorschreiben wird, vorgeschlagen werden sollen; 34) die Steuer und deren Vertheilungsart werden ausschließlich von den Kortes bestimmt werden; die Vertheilung der direkten Steuern wird in ein richtiges Verhältniß zu den Vermögensumständen der Steuerpflichtigen gesetzt werden; kein Individuum noch Körperschaft kann davon befreiet seyn; 35) die Konstitution wird die öffentliche Schuld anerkennen; die Kortes werden diejenigen Mittel bestimmen, die zu ihrer Bezahlung die geeignetesten, nach Maasgabe, daß solche liquidirt werden; 36) es wird eine stehende, von den Kortes bestimmte, Land- und Seemacht seyn; ihr liegt es ob, die innere und äussere Sicherheit des Königreichs, unter den Befehlen der Regierung, zu erhalten, welche sie in der Art verwenden wird, die sie für die zweckmäßigste hält; 37) die Kortes werden Wohlthätigkeits- und öffentliche Unterrichtsanstalten errichten und ausstatten."

Ein Generalpardon für alle Ausreisser begleitete diese Verkündigung der Konstitutions-Grundlagen. Was nun ferner, vom 10ten bis 17ten März in den Kortes verhandelt wurde, bezog sich meist auf den Finanzzustand des Reiches, welcher, von mehr als einer Seite, überaus klägliche Ergebnisse darbot. Mit grosser Rechtlichkeit wurde, noch am 17ten selbst, beschlossen, die Schuldverschreibungen des Staates nach ihrem vollständigen Werthe anzunehmen. Auch den Mitteln für Erhebung des Ackerbaues und Beförderung des Gewerbfleisses widmete man sorgfältiges Augenmerk. Man untersuchte ferner, auf eingegangene Beschwerden, das Betragen der Ortsbehörden, in den Nordprovinzen; unterstützte das, in Portugal bei fortwährendem Vorurtheil noch immer höchst schwierige Geschäft der Blatternimpfung, durch eine Summe von 6000 Gulden, welche dem Gesundheitsausschuß verwilligt wurde.

Einen überaus kitzlichen Punkt bildete die Untersuchung der

Frage: ob Frohndgerechtsame und Kopfsteuer abgeschafft werden sollten oder nicht. Die Kortes entschieden, sie, (am 20sten) durch Mehrheit bejahend, allein mit Entschädigung, welche für die unter lästigem Titel erworbenen Rechte den Eigenthümern zu leisten sey. Die Donatarien der Krone sollten jedoch keinen Anspruch darauf, und der Leibeigene die Wahl haben, seinen Herrn zu entschädigen oder einen Andern einzusetzen. Die Entschädigung sollte ferner nach der gegenwärtigen Zeit, nicht aber nach jener bestimmt werden, da der Vertrag gemacht worden war.

Sofort besprach sich der Kongreß über einen noch schwierigern Gegenstand, von der zartesten Natur, nemlich über die erwartete Ankunft des Monarchen oder eines Prinzen aus dem königlichen Hause. Es wurden darüber folgende Maasregeln festgesetzt: Im Fall der Ankunft Sr. Majestät, oder eines Prinzen Höchst Ihrer Familie, wird die Regentschaft die Kortes zuvor davon benachrichtigen. Letztere senden, so die Zeit es erlaubt, einige ihrer Mitglieder vor den Eingang des Hafens hinaus, um dafür zu sorgen, daß nur das Schiff, welches Se. Majestät und Ihre königliche Familie trägt, einlaufe, alle übrigen Fahrzeuge der Eskader aber ausserhalb der Einfahrt bleiben. Nach diesem wird der Kongreß sich in Permanenz erklären, und eine Deputation von 24 Mitgliedern abordnen, um Se. Majestät, eine von 12 Mitgliedern aber, um einen Prinzen zu empfangen. Dieselbe begiebt sich sonach an Bord des Schiffes, und überreicht Sr. Majestät oder dem Prinzen die Grundlagen der Verfassung, oder diese selbst, wenn sie bis zu jener Zeit ins Reine verfaßt worden seyn sollte, damit der vorgeschriebene Eid darauf, vor geschehener Ausschiffung, geleistet wird. Se. Majestät und die Prinzen begeben sich nach dieser feierlichen Handlung in die Versammlung der Kortes, und bestättigen in deren Mitte den geschwornen Eid. Bei diesem Anlaß soll allen Gesandten der fremden Mächte Nachricht von dem Verzug ertheilt werden, welchen man hinsichtlich aller, den König begleitenden Kriegsschiffe, eintreten zu lassen genöthigt sey. Die Einfahrt für die portugiesischen Schiffe Sr. Majestät ist dagegen frei und ungehindert. Se. Majestät oder die Prinzen werden von zwei Mitgliedern der Regentschaft, welche überhaupt für

Aufrechthaltung der königlichen Würde zu sorgen hat, am Eingang des Hafens empfangen, und halten, in Begleitung der Kortes-deputation Ihren Einzug in die Hauptstadt.

Ein eingelaufenes Schreiben, welches den Ausbruch der Revolution in der brasilischen Provinz Para und den Beitritt der Einwohner derselben zur konstitutionnellen Sache Portugals meldete, ward, als noch unzuverlässig und nicht offiziell, einsweilen bei Seite gelegt. Die Sitzung vom 24sten machte dem Daseyn der Inquisition ein Ende. Die Güter des scheuslichen Tribunales, dessen Wirksamkeit in den überseeischen Provinzen bereits früher durch eine königliche Verordnung vernichtet worden war, wurden, als dem Staate heimgefallen, erklärt. Jedoch übernahm man zugleich die Verbindlichkeit, die auf die Einkünfte der Inquisition verwiesenen Pensionen und Gnadengehalte den betreffenden Personen auszubezahlen.

Der ungestüme Borges-Carneiro wagte nun auch den Antrag, daß Portugal gegen die Einmischung des Wiener-Kabinetes in die innern Angelegenheiten von Neapel und Piemont, als den Grundsätzen des Völkerrechts widerstreitend, feierliche Verwahrung bei den auswärtigen Höfen, durch das Organ der Regentschaft, ergehen zu lassen habe. Der Antrag ward, nicht ohne vorherige, heftige Erörterungen, genehmigt.

Die Kortes erhielten am 27sten, durch den Seeminister, die frohe Nachricht von der Annahme des konstitutionnellen Systemes, von Seite des Monarchen, in offizieller Form; eben so vertrauliche Mittheilungen über die günstigen Gesinnungen des Kronprinzen, D. Pedro, welcher jeder Zeit die Nationalsache kräftig unterstützt, und jene des viel vermögenden Generals Luis do Rego, welcher in Brasilien durch vorzügliche Tapferkeit im Kampfe gegen die Insurgenten, sich ausgezeichnet.

Am 29sten März wurden, in der Kirche von St. Domenigo, die Grundlagen der Verfassung beschworen, in Gegenwart einer unermeßlichen Volksmenge, und unter den prunkvollsten Feierlichkeiten die Dekrete der Kortes über eine Amnestie zu Gunsten der Verhafteten und über die Abschaffung der Lehensrechte, so wie auch der Frohnden und der Kopfsteuer, gehörten

zu den wohlthätigsten und freundlichsten Erscheinungen dieses allgemeinen Freudetages. Nachdem der Erzbischof von Bahia in eigener Person das Hochamt gehalten, und Geschützessalven und allgemeines Flaggen der Schiffe zur Erhöhung des Jubels beigetragen hatten; machte die Stadtbehörde von Lisboa die Einwohner mit den bisherigen Anstrengungen der Kortes für Erhebung der Nation, für Begründung einer heilsamen Ordnung, und gesetzlicher Freiheit, so wie für Hinwegräumung der Hindernisse, welche den Gewerbfleiß, den Ackerbau und Handel bisher in Fesseln gehalten, bekannt. Sie foderte zugleich bei diesem Anlaß zur Einigkeit für die Nationalsache und zur Unterdrückung alles Partheigeistes, welcher die Früchte einer so glücklichen Umwälzung verkümmern könnte, dringend auf.

Die folgenden Kortessitzungen bis zu den Ferien während der Char- und Osterwoche, waren vorzüglich den Berathungen über die Verminderung des Heeres und über die Angelegenheit des Kardinal-Patriarchen von Lisboa gewidmet. Schon früher hatte der päbstliche Nuntius bei dem Minister der Auswärtigen bittere Klage über den Unfug erhoben, mit welchem der Pöbel der Hauptstadt einige Fenster seines Pallastes durch Steine zerschmettert. Man erklärte jedoch dem Prälaten, daß er selbst wohl Schuld an diesem Vorfall trage, indem seine Wohnung allein, bei der allgemeinen Beleuchtung am Tage der beschwornen Verfassungsgrundlagen, eine Ausnahme gemacht; dadurch, als durch geflissentliche Verachtung des Nationalwillens hinsichtlich des beschwornen Systems, sey der Zorn des Volkes förmlich herausgefodert worden. Nun folgte aber ein noch kitzlicherer Punkt, die Untersuchung des von dem Patriarchen, hinsichtlich der Verfassungssache, seit einiger Zeit an den Tag gelegten Betragens; man fand dasselbe mit frühern Aeusserungen und ausgesprochenen Gesinnungen verglichen, in vielen Dingen wesentlich geändert. Man warf ihm seine Weigerung gegen die, von den übrigen Prälaten angenommenen Bullen, seine das Gewissen der Gläubigen in so hohem Grad beunruhigende Antworten an die Regentschaft und vor allem die hartnäckige Widersetzlichkeit vor, mit der er sich weigere, die Grundlagen der Konstitution zu beschwören. Bittere

Worte fielen über die eigenthümlichen Waffen, deren die Häupter einer Rebellion, je nach ihrem Stande sich zu bedienen pflegten: hier werde — so rief Castello-Branco, selbst ein Geistlicher — die Religion von einem Priester mißbraucht. Derselbe Abgeordnete stellte demnach den Antrag: den Patriarchen als Verbrecher, nach dem Gesetze zu richten. Der Minister der Auswärtigen, welcher so eben erschienen war, zögerte nicht, seinerseits alle gewünschten Aufschlüsse zu ertheilen, die man über die Sache gewünscht. Gleich nach seiner Weigerung, die Grundlagen der Konstitution zu beschwören, hatte die Regentschaft die Verwahrung des Patriarchen im Kloster von Busaco verordnet, woselbst man ihn, mit allen, seiner Würde und Person gebührenden, Ehren, obgleich unter einer starken Wache, hielt. In seiner Abwesenheit versah der Prinzipal Silva die Geschäfte im patriarchalischen Kollegium. Die Frage, welcher Körper den Kardinal-Patriarchen zu richten habe, ob die Kortes, die Regentschaft oder die Gerichtshöfe? — wurde zu Gunsten der erstern entschieden. Ein noch abzufassendes Dekret sollte die Bestimmung enthalten, daß jeder Beamte und jedes Individuum, welches sich weigern würde, die Grundlagen der Verfassung zu beschwören, des portugiesischen Bürgerrechtes verlustig erklärt werden sollte; derjenige aber, welcher in diesem Fall sich befinde, alsbald das Reich zu verlassen habe.

Lebhafte Erörterung veranlaßte ferner das Dekret über die Tilgung der Nationalschuld, da zu diesem Zwecke alle Pfründen und Würden der Patriarchal- und Hauptkirche angewiesen wurden. Es kam auch bei diesem Anlaß der Plan zur Sprache, beide Hauptkirchen von nun an zu vereinigen. Reformen im Mauthwesen, Ausdehnung des indischen Handels, welchen bisher blos Lisboa besessen, auch auf Oporto, der ungehinderte Umlauf brasilianischer Gold- und Silbermünzen, und das Verbot der Einfuhr fremden Getreides (mit alleiniger Ausnahme für Madeira,) waren fernere Gegenstände eifriger Berathung. Vom höchsten Interesse waren die Vorschläge, welche zu Verbesserung der Rechtspflege und Bekämpfung der Beamtenwillkühr im Königreiche, besonders jedoch in der Person der Verwaltungshäupter der Provinzen gemacht wurden. Das Tribunal Des embargo da Paco

sollte eine neue Form erhalten und ein oberster Gerichtshof eingesetzt werden. Gegen die übermäßige Strenge des Tribunals von Villa=Real wurde ebenfalls bittere Klage erhoben und über das Benehmen des Corregidor gerichtliche Untersuchung beschlossen.

Die Kortes empfingen mittlerweile von vielen Städten und Flecken Glückwünsche der Behörden und Einwohner; sie gönnten den Abgeordneten der Azoren und von Para die Ehre der Sitzung, allein noch nicht das Recht der Standschaft. Sie untersuchten die Klagen gegen den Prokurator des Hauses der Königin, wo es bereits von antikonstitutionellen Umtrieben, noch vor Ankunft der Herrinn, zu spucken begann. Das Verbot der Aufnahme von Novizen ward auf die Nonnenklöster ausgedehnt. Man beschloß ferner die Absetzung des Rektors der Universität Coimbra *), und räumte der Regentschaft die Befugniß ein, alle von ihr nothwendig erachteten Veränderungen im Verwaltungspersonale vorzunehmen. Nunmehr wurde auch die Lage der Dinge in der Provinz Bahia in Erwägung gezogen, und auf die Berichte des Seeministers den Patrioten derselben alle mögliche Unterstützung beschlossen. Eben so sollte die Einberufung der Abgeordneten von Brasilien ohne längere Zögerung vor sich gehen. Zu gleicher Zeit trafen die Kortes Maasregeln, über die Grundsätze und das Betragen der diplomatischen Agenten im Auslande sich genaue Kenntniß zu verschaffen. Das Gesuch des Grafen Sampayo, um Entlassung von der Stelle als Vicepräsident der Regentschaft, überraschte; und man verwilligte, unter schmeichelhaften Aeußerungen über die erprobte Vaterlandsliebe des Grafen, demselben blos Urlaub auf unbestimmte Zeit.

Die Ferien endigten mit dem 27sten April. Der folgende Tag war durch Verlesung der Zustimmungs=Akte des Königes zum konstitutionnellen System, besonders wichtig und feierlich. Die Abgeordneten umarmten sich beim Eintritt in den Saal, und die aufgedeckten Bildnisse des Königs und des Kronprinzen wurden mit allgemeinem Jubel begrüßt. Man faßte eine Dank=

---

*) Die Professoren und Studirenden dieser Hochschule waren in der Mehrzahl eifrig für die Verfassung.

abdresse an Se. Majestät ab, und wohnte im Dome de las Necessidades (ein verhängnißvoller Name für den Akt, welchen man eben feierte,) einem Hochamte bei. Die Abgeordneten fanden bei ihrer Rückkehr in den Kongreßpallast, ihre Sitze mit Blumen und Lorbeerkränzen geschmückt. In der Freude des Herzens sprach man Vergessenheit alles Geschehenen von Neuem aus, und erklärte Portugal als unantastbare Freistätte für alle, politischer Meinungen willen, Verfolgte.

Die Sitzung vom 30sten füllte sich mit den Erörterungen über mehrere Ausdrücke in der Formel des vom Könige der Verfassung zu schwörenden Eides, so wie in dem Dekrete vom 24sten Februar. Die Worte „Genehmigen" und „Sanktioniren," wurden, als Quelle künftiger Deuteleien und Mißverständnisse, getadelt; ebenso erklärte man sich gegen den Gebrauch der Worte „Vasall" und „Unser Herr." Die Kortes beschlossen einmüthig ihre Verbesserung durch andere Ausdrücke, und ertheilten dem Monarchen von nun an die vertraulichen und einfachen Titel „eines Vaters des Vaterlandes" und eines „konstitutionnellen Königes."

Nach diesem wurde ein Dekret der Kortes, in Betreff der überseeischen Provinzen, der daselbst gebildeten konstitutionnellen Behörden und des gedenkbaren Falles einer Besetzung des portugiesischen Gebietes oder eines Theiles derselben, durch was immer für eine Macht, verkündet, der Gesetzentwurf über die Preßfreiheit vorgelegt, so wie auch über die Sicherstellung derselben gegen ihren Mißbrauch Bericht erstattet. Die meisten Stimmen fielen dahin aus, daß durch Geschworne, die das Volk zu ernennen habe, nicht aber durch irgend einen der bestehenden Gerichtshöfe, Preßvergehen beurtheilt werden sollten. Auch bei Schriften über katholische Dogmen sollte das Gleiche statt finden. Man bestimmte hierauf die Orte, wo diese Geschwornengerichte einzusetzen seyen, und fügte dem Gesetze bei, daß die Angeklagten die Vergünstigung genießen sollten, aus einer Liste von acht und vierzig Geschwornen, vier und zwanzig derselben zu verwerfen. Uebrigens füllete dieser wichtige Gegenstand noch verschiedene Sitzungen aus, bis er zur völligen Reife gediehen.

Der Maimonat verstrich unter diesen nicht unbedeutenden Reformen, so wie über verschiedenen andern, von denen ein Theil die Tilgung der Staatsschuld, mittelst Minderung der Klöster, und Einziehung verschiedener Pfründen, zum Zweck hatte; der andere aber auf Ausbildung des Verfassungsentwurfes, auf Mittheilung der bisherigen Arbeiten des Kongresses an Se. Majestät, sich bezog. Vom römischen Hofe wurde, durch Beschluß der Kortes, verlangt, daß dem päbstlichen Nuntius zu Lisboa Vollmacht gegeben werde, die erfoderlichen Befreiungen bei Heirathen, Säkularisationen und ähnlichen Angelegenheiten, nach dem Beispiel, welches man vor Kurzem in Spanien gesehen, unmittelbar zu ertheilen.

Die Kortes vernahmen neue bittere Beschwerden über mehrere hohe Prälaten, welche feindselig gegen das neue System sich erzeigt. Die Sache des Patriarchen wurde daher wiederum angeregt, und man drang, um schlimmes Beispiel zu fernen, auf desselben schleunige Entfernung aus dem Königreiche. Um dieselbe Zeit (29sten Mai) wurde von Rio-Janeiro aus die Geburt des königlichen Enkels Dom João gemeldet; ferner der Regentschaft Bericht erstattet, daß die Rückkehr der europäischen Regimenter aus Brasilien, trotz Ablauf der gesetzlichen Dienstzeit, keineswegs für jetzt noch statt haben könnte, ehe und bevor sie nicht durch neue ergänzt worden seyen. Daß dies geschehen möge, darum ward die Regentschaft dringend vom Ministerium angegangen.

Noch immer beschäftigte auch die Frage über die Förmlichkeiten beim Empfange des Monarchen, und über die demselben zu verwilligende Civiliste, den Kongreß. „Die portugiesische Nation — kam man durch Stimmenmehrheit überein — wünschte zwar gegen Se. Majestät die größt mögliche Freigebigkeit zu bezeugen, und derselben einen beträchtlichen Jahrgehalt auszuwerfen. Allein die unglücklichen Umstände, in welchen die Nation sich befindet, erlauben ihr nicht, dasselbe über zwei Millionen Krusados *)

---

*) Ohngefähr 2 Millionen Gulden im Zwanzig-Guldenfuß, nach unserm Gelde.

steigen zu lassen.“ Jedoch verstand man sich dahin, die Bestimmung des Maximums jährlich zu erneuern, und den steigenden oder fallenden Wohlstand der Nation als Höhemesser dafür anzunehmen. An diesen Gegenstand reihete sich die Erörterung über die Dauer des Kriegsdienstes für Reiterei und Fußvolk; die der erstern ward auf neun, die des letztern auf sieben Jahre festgesetzt. Darauf unterwarf man, unter den Maasregeln zur Beförderung des Handels und der Gewerbe, den Handelsvertrag mit England vom J. 1810 nochmaliger Prüfung. Man erkannte ferner über das Gesuch der Familien jener Personen, die, in Folge der Freyre'schen Verschwörung, hingerichtet worden waren. Einer Kommission die nochmalige Untersuchung der Akten des Prozesses übertragen, und die Kosten hinfür sollten aus dem öffentlichen Schatze getilgt werden.

Und nun unterwarf man eine Angelegenheit von sehr verwickelter Natur, der sorgfältigsten Prüfung, jedoch ohne den heftigsten Gefühlen des Unmuths und der Erbitterung genugsam abwehren zu können; nemlich das Betragen der politischen Agenten Portugals im Auslande, worüber zu berichten, die Regentschaft sich veranlaßt gefunden hatte. Der von den Kortes deßhalb niedergesetzte Ausschuß theilte nachstehende Thatsachen mit:

„Schon am 19ten Herbstmond übermachte die provisorische Junta allen diplomatischen Ministern ihre Installation. Nur zwei derselben antworteten: der zu London, welcher in einem an den Minister der auswärtigen Angelegenheiten gerichteten Privatschreiben sich entschuldigte.“ Die Regierung bis zum Eingange der Vollmachten des Hofes nicht anerkennen zu können, und der von Hamburg, welcher an denselben Minister in durchaus unziemlichen Ausdrücken schrieb. Die Kommission ist der Meinung, daß das blose Stillschweigen der diplomatischen Agenten, in Erwägung der mißlichen Lage, darin sie sich befunden, nicht als ein Verbrechen angesehen werden könne; allein sie haben sich feindselig gegen das Vaterland betragen. Diese Feindseligkeiten äußerten sich in dem Vorhaben, das Königreich in Blokadestand zu versetzen, indem sie die gewöhnlichen Pässe und Ausfertigungen den inn- und ausländischen Kauffahrern versagten, welche nach Portugal reisen woll-

ten. Nicht minder haben sie ihre Absichten durch die Weigerung an den Tag gelegt, Pässe an verschiedene Portugiesen auszufertigen, welche in ihr Vaterland zurückzukehren und die Sache der Freiheit zu unterstützen gedachten. Alle portugiesischen Diplomaten zu London, Paris, Berlin, Hamburg, Madrid und im Haag, haben dieser Anklage sich schuldig gemacht. Der außerordentliche Gesandte am Madrider Hofe, D. Antonio Saldanha de Gama, erließ Umlaufschreiben an alle portugiesische Konsuln in den spanischen Häfen, um ihnen zu verbieten, den Schiffen oder Personen, welche sich nach Portugal würden begeben wollen, Pässe oder Ausfertigungen, von was immer für einer Art, zukommen zu lassen. Er untersagte ihnen ferner jede Gemeinschaft mit uns. Die von portugiesischen Diplomaten verübten Feindseligkeiten bestehen hauptsächlich in einer Art antikonstitutionellen Kongresses, welcher sich mit der Gesandtschaft zu Paris vereinigte, um die Fortschritte der glücklichen und friedlichen Wiedergeburt dieses Königreiches zu verhindern. Von diesem Kongresse gingen die falschen Gerichte aus, womit man im Auslande unsere politische Veränderung herabzusetzen suchte, indem man entweder von blutigen Auftritten erzählte, welche niemals statt gefunden, oder indem man als Aufrührer diejenigen großherzigen Bürger verläumdete, welche die Revolution geleitet. Man hatte sogar den abscheulichen Plan ausgebrütet, uns an eine benachbarte Nation zu verkaufen. Der Kongreß wird sich der unpolitischen und feindseligen Sendung des zu Madrid residirenden bevollmächtigten Ministers erinnern, welcher nach Laibach reiste, um die Dazwischenkunft der fremden Mächte in den Staatsangelegenheiten Portugals zu erwirken."

„Nachdem die Kommission das Betragen besagter Diplomaten in reifliche Erwägung gezogen, betrachtet sie als Verbrechen der beleidigten Nationalwürde diejenigen Farben, mit welchen sie unsere politische Wiedergeburt darzustellen bestrebt gewesen. Sie erklärt die verrätherischen Anschuldigungen, womit man sich Mühe gab, die erhabenen Männer, herunter zu würdigen, welche das Gebäude der Nationalfreiheit gegründet, als höhst anstößige Befehdung der Sittlichkeit und des öffentlichen Zutrauens an, wel-

ches die Stellvertreter jeder Nation bei fremden Höfen zu beachten wesentlich verpflichtet sind. Sie betrachtet die Hindernisse, welche der freien Rückkehr mehrerer Portugiesen in den Schoos ihres Vaterlandes, entgegengestellt worden, als feindselige Maasregel, welche diese Bürger in gewaltsame Gefangenschaft versetzt und das Vaterland ihrer Dienste beraubt hat. Sie nennt ein wahrhaft feindseliges Verfahren den Blokadezustand, worin sie dieses Königreich versetzen wollen. Schlüßlich stellt die Kommission noch vor, daß die portugiesischen Diplomaten nicht blos einfach das Zutrauen der Nation verloren, sondern auch noch ihre gerechte Mißbilligung sich zugezogen haben; folglich ist sie der Meinung', daß der erhabene Kongreß das Betragen dieser Personen, welche die politische Wiedergeburt der Monarchie herabzuwürdigen gesucht und Feindseligkeiten gegen das Vaterland und die portugiesischen Bürger begangen, mißbilligen und tadeln solle; endlich sollen dieselben für unfähig erklärt werden, in Ausübung ihrer bisherigen Amtsverrichtungen, als Minister, fortzufahren."—

Dieser äußerst merkwürdige Kommissionsbericht, welcher ausser einer gedrängten Geschichtserzählung von den den ersten Gegenbewegungen der Diplomatik über den Stand der Sache, im Ausland ein sehr helles Licht wirft, hatte viele scharfe Anträge und Beschlüsse zur Folge. Während einzelne Abgeordnete die Mehrzahl jener Agenten zwar nicht entschuldigten, aber doch dieselben, als durch das Beispiel einiger der vornehmsten verführt, in mildern Lichte hinstellten; wurde von Andern auf strenge Bestrafung der Schuldigen gedrungen, und man bezeichnete den Inbegriff der geheimen Künste, welche zu Unterdrückung der errungenen Freiheit von ihnen angewendet worden, als Verbrechen der beleidigten Nation, welches peinlich untersucht werden müßte. Zugleich wurde auf vorläufige Beschlagnahme ihrer Güter angetragen. Besondere Vorwürfe wurden auch dem Grafen Palmela gemacht; man hielt denselben für die Hauptperson unter denjenigen, welche feindlich zwischen König und Nation sich gestellt und auf dem Kongresse zu Laibach die Monarchen Europa's zu einem völkerrechtswidrigen Schritte gegen Portugal zu verleiten gesucht hätten. Andere Abgeordnete verlangten, daß die beschuldigten In=

dividuen nicht nach dem bürgerlichen Gesetze, sondern, als Feinde der Nation, welche des Heimathrechtes selbst sich begeben, durch kriegsgerichtlichen Spruch verurtheilt würden. Noch Andere stimmten dafür, daß man einen Unterschied mache, und jene, welche gegen das neue System sich zwar erklärt, jedoch nicht thätig gehandelt, in das erlassene Amnestiedekret mit einschließe; gegen die Andern aber, als Seeräuber, verfahre, welche den Handel an der Mündung des Tajo zu stören versucht hätten. Gegen diese sende man nemlich Kriegsschiffe aus, sie in den Grund zu bohren. Die Güter dieser Menschen — so fuhr der originelle Antragsteller (D. Monteiro) fort, könnten nicht unter gewöhnlicher Form in Beschlag genommen werden, sondern als Güter von Menschen, welche gegen alles Völkerrecht, und ohne von irgend einer Regierung Ermächtigung hiezu erhalten zu haben, Feindseligkeiten gegen ihr Land begangen hätten. Allein es fehlte auch nicht an Andern, welche diese heftigen Maasregeln, zumal aber die vorläufige Sequestrirung der Güter, als dem Geiste der Verfassung zuwider, mit Macht bekämpften. Die mildere Meinung, daß die beschuldigten Diplomaten, als des Zutrauens der Nation verlustig, abberufen und dem Könige hierauf, zur völligen Dienstentsetzung verangezeigt werden sollten, ward zum Beschluß erhoben. Nach geschehener Absetzung sollte dann erst in der Folge noch entschieden werden, ob Grund genug vorhanden sey, dieselben in Anklagestand zu versetzen.

Nicht geringen Eindruck bewirkte ein Vorfall vom 10ten desselbigen Monats; nemlich die im Pallaste der Handels-Junta ausgebrochene Feuersbrunst, aus der jedoch ein Theil der Papiere noch gerettet worden waren. Die Kortes verhießen große Belohnung dem Entdecker des Urhebers; denn aus allen Umständen ergab sich der mehr als gegründete Verdacht, daß der Brand gelegt, ja daß er von Mitgliedern der Junta selbst veranlaßt worden sey, indem, der Sage nach, in den Rechnungen derselben, bedeutende Unordnungen und Lücken sich vorgefunden hatten.

Mitten unter diesen mehr oder minder wichtigen Verhandlungen überraschte die unerwartete Nachricht von der nahen Ankunft des Königs im lang gemiedenen Reiche seiner Väter. Der

Kongreß beeilte sich, alle diesfalls noch erfoderlichen Maasregeln vollends zu treffen und die bis dahin noch vertagten, schwierigen Vorfragen zu berathen. Man gab besonders sich viele Mühe, den Geist des Volkes für Annahme der spanischen Verfassung zu stimmen, und den künftigen Staatsrath des Monarchen mit solchen Personen zu besetzen, welche von der Art wären, Zutrauen einzuflößen. Eine Liste von 24 Kandidaten wurde in Vorschlag gebracht, und jeder Geistliche, auch der Beichtvater des Königes, sollte für jetzt und immer davon ausgeschlossen werden. Nach diesem verfügte man, um der Regentschaft alle Mittel, zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe und Sicherstellung des neuen Systems, an die Hand zu geben, noch folgendes: 1) Alle diejenigen, welche sich andere Zurufe, als zur Ehre der Religion, der Kortes, der Verfassung, des konstitutionnellen Königs und der königlichen Familie erlauben, sollen als Störer der öffentlichen Ruhe angesehen werden. 2) Von den Personen, welche im Gefolge Sr. Majestät sich befinden, dürfen nicht ausschiffen: die Grafen Palmela und Paraty, Thomas Antonio Lobatos, Targine, Acevedo, Miranda, Almada, Mafiel, Rodrigo Pinto Guedes und Rio-Seco. Die Kortes behalten sich vor, hinsichtlich dieser Personen noch besondere Maasregeln anzuordnen." Es wurde ferner beschlossen, daß der König keine Staatsämter an Ausländer verleihen und, vor Einführung der Konstitution und Beschwörung derselben, die Befehlshaber von Lisboa und Oporto, so wie den Oberdirektor der Polizei nicht absetzen könne. Dagegen stehe es Sr. Majestät frei, nach feierlicher Bekräftigung ihres Eidschwures, die Regentschaft aufzulösen. Unter diesen Berathungen und Beschlüssen waren die letzten Wochen des Junius verstrichen. Endlich, am 3ten des Heumonds, vernahmen die Kortes, durch eine Depesche des Kriegsministers, daß die Eskader Sr. Majestät im Angesichte des Hafens sich befinde.

# Siebentes Kapitel.

## Dom João VI. zu Rio-Janeiro und zu Lisboa. Er beschwört dort und hier die Konstitution *).

Als die erste Kunde von den Vorfällen zu Oporto in Rio-Janeiro eingetroffen war, bemächtigte sich des Volkes und des Hofes ein gemischtes Gefühl, der Freude und der Furcht. Ersteres, nach den verschiedenen Partheien, die es schon damals zertheilten, erkannte bald, daß in den Verhältnissen des Landes Brasilien, bei dem Siege der Revolution in Portugal, bedeutende Veränderungen sich ergeben müßten, in welchen das eine Reich auf Kosten des andern sich erheben oder gänzliche Trennung zuletzt die ohnehin so weit geschiedenen Brüder aus einander führen würde. Solches fürchteten viele, und noch mehr den Stoff der Gährung, welcher noch immer in der Kolonie selbst lag und in einzelnen Erscheinungen bereits die grosse Gefahr bezeichnet hatte, in welcher man vor dem drohenden Partheikampf schwebe. Die zahlreiche republikanische Parthei dagegen empfing die portugiesische Revolution mit kaum verhaltenem Entzücken, weil sowohl in dem Betragen des Mutterlandes die Rechtfertigung für eigene, künftige Schritte zur Freiheit lag, als auch weil durch den mehr als wahrscheinlich Kampf zwischen den Anhängern des Alten und Neuen auf jeden Fall die Mündigung Brasiliens desto leichter zu Stande gebracht und die Kraft der Gegner zersplittert werden dürfte. Blieb der Hof in Amerika, so hoffte man unter allen Umständen in eine Form ihn zu bringen, bei der vom Reinmonarchischen wenig mehr ihm übrigte; und man tröstete sich sodann mit einem konstitutionnellen Könige, wie die Spanier an D. Fernando VII. besässen; kehrte aber der Hof nach Europa zurück, so wurde zur Ausführung ihrer Plane den Patrioten ein weiter Spielraum gegeben, indem die unerfahrne Jugend des vermuthlichen Reichsverwesers, ein ungeübtes, kraftloses Ministerium und die gefährliche

---

*) Vergl. Journal des Debats. Allg. Zeitg. Neue polit. Annal. Polit. Journal. Pfeilschifter. Venturini.

Nachbarschaft einer Menge junger Republiken sie mächtig unterstützen mußten. Der Hof selbst war in seinen Ansichten keinesweges einig, und das Ministerium fühlte sich zu den verschiedenartigsten und widerstreitendsten Maasregeln hingetrieben. Unter seinen einzelnen Gliedern zählte „die Revolution selbst Freunde, Gönner und beredte Wortführer. Als man nach den Maasregeln fragte, welche bei diesem Vorfalle zu nehmen seyen, da ward es klar und offen, daß man weder wußte, was man sollte, noch konnte, was man wollte*).“ Villanova redete „von Erhaltung des Königthums, von Bestrafung der Rebellen, von den Gefahren des Nachgebens; allein der Graf Dos Arcos sprach von den Bedürfnissen des Jahrhunderts, von der Vernichtung, mit der der Zeitgeist alle Widerspenstigen bedrohe, von der Nothwendigkeit, sich durch, wenn auch nur durch heuchlerische Zugeständnisse mit ihm abzufinden, und appellirte an die Milde des königlichen Herzens **).“

Nicht minder als das Ministerium, bewegte die königliche Familie selbst Unentschlossenheit und Verschiedenheit der Ansicht. Der König, von Natur sanft und zur Nachgiebigkeit gestimmt, auch gesetzlichen Beschränkungen einer ihm selbst lästigen, unumschränkten Gewalt keinesweges abhold; seine Gemahlin, eine stolze Spanierin, Ferdinand's geistverwandte Schwester, jedoch mit grösserm Scharfsinn begabt als er, zum Scheine bigott, übrigens herrschsüchtig im innersten Wesen, mit allen Leidenschaften ihres Geschlechtes und ihrer Eltern kämpfend, kurz die Stütze des Absolutismus; der Kronprinz, D. Pedro, ein kühn aufstrebender

*) Pfeilschifter. S. 330. Dies wäre in vieler Hinsicht eine recht kräftige Rechtfertigung für die unternommene Revolution. So sehr wir eigenmächtige Selbsthülfe aus Herzensgrund verwerfen, so mögte mancher zuletzt doch die Selbsthülfe derjenigen entschuldigen, welche den Fremden preisgegeben, und von einer Regierung völlig ihrem Schicksal überlassen sind, die nicht weiß, was sie soll, und nicht kann, was sie will.

**) Pfeilschifter, Ebendaselbst. Was läßt sich Ferneres sagen, wenn ein, den Interessen seines Herrn und des Königthums sonst eifrig ergebner Minister einerseits die Macht des Zeitgeistes anerkennt, ja derselben huldigt; und dennoch wiederum gegen den heiligen Geist zu sündigen räth. Hüte man sich doch ja vor allen Künsten dieser Art in den Kabineten; der Machiavellismus ist der eigentliche Vater des Jakobinismus gewesen.

Jüngling, mit einem Ehrgeiz, welchen die gewöhnliche Hofluft und der monotone Servilismus eckelte, nach Einfluß und Ruhm begierig, durch Lektüre hochgebildet und den Lieblingsideen des Jahrhunderts zugänglich; der jüngere Bruder, D. Miguel, trotz seines zarten Alters in die Intrike frühe von einer Mutter eingeweiht, deren Liebling er war, auf andern Wegen, denn D. Pedro sein Heil erwartend, mit kräftigen Amuleten wider die Freigeisterei des Jahrhunderts versehen, und zum Konnetabel künftiger Bewegungen im Sinne des Absolutismus schon frühe bestimmt; — dies war die Stellung der verschiedenen Häupter in dem wichtigen Streit. Beide Letztern riethen zu den heftigsten Schritten wider die Empörer. Allein man kam in dem Geheimrathe des Königs dennoch überein, den Weg der Milde vorzuziehen.

„Da ich — redete der König, (unterm 27. Oktbr.) die von ihm eingesetzte Regentschaft an — Mich nach demjenigen zu richten wünsche, was jederzeit mein Zweck gewesen ist, nemlich die Wohlfahrt der portugiesischen Monarchie und das Glück meiner Unterthanen, und da ich erwäge, daß die beste Verwaltung mit der Zeit Verbesserungen erheischt, und da ich erwarte, daß mir die Kortes wichtige Vorschläge thun werden; so bevollmächtige ich dieselben, gemäß der Entscheidung der alten Kortes, die von den Königen, meinen Vorfahrern, bestättigt worden, mir die Veränderungen und Verbesserungen vorzuschlagen, welche sie dem Glanz und dem Wohle der portugiesischen Monarchie für angemessen erachten werden. Unverzüglich werdet ihr mir sie zusenden, damit ich den Vorschlägen der Kortes, in dem Geiste der Grundgesetze der Monarchie, durch meine königliche Sanktion gesetzliche Kraft verleihen könne; hiebei gebe ich meinen Unterthanen der Königreiche Portugal und Algarbien die Versicherung, daß sie, sobald diese Arbeiten auf eine Weise beendigt sind, welche meinen väterlichen Absichten und meiner fürstlichen Würde entspricht, zu ihrem Beherrscher entweder meine königliche Person selbst oder einen meiner Söhne erhalten werden, so wie die Regierung von Brasilien ebenfalls zum Besten und zum gegenseitigen Vortheile, einem besondern Regenten übertragen werden wird. Da ich ferner den

Wunsch hege, Beweise meiner Gnade und angestammten Güte zu geben, so trage ich euch auf, in meinem Namen allen jenen Unterthanen Amnestie zu verleihen, welche den Aufstand zu Oporto oder an andern Orten veranlaßt oder Theil daran genommen haben, unter der Bedingung nemlich, daß sie von der Empörung sich alsbald lossagen, und der Regierung Folge leisten, welche von mir eingesetzt ist." —

Allein diese unbestimmten und allgemeinen Versprechungen waren nicht im Stande, den gewaltsamen Gang der Ereignisse aufzuhalten; wohl aber kräftigte die darin sichtbare Nachgiebigkeit des Monarchen und die Unentschiedenheit seiner Minister die Anhänger der neuen Ordnung, und reizte die Brasilianer selbst zur Nachahmung dessen, was in Portugal, auf Madeira und den Azoren mit so vielem Glücke geschehen war. Die Soldaten bildeten auch hier die Hebärzte der Freiheit. Drei Linienregimenter und ein Milizregiment, so wie einige Kompagnien Reiterei und Artillerie entschieden in der Provinz Para die Revolution; die künftige Verfassung von Portugal wurde ausgerufen und eine provisorische Junta niedergesetzt. Zwei Schiffe brachten zu gleicher Zeit die Nachricht hievon, das eine an den König nach Rio-Janeiro, das andere an die Kortes nach Lisboa (1. und 2. Januar 1821). Dieses Beispiel ward auch, in den ersten Wochen des Februars, zu Bahia wiederholt, und alle umliegende Städte und Dörfer traten der Hauptstadt bei. Eine provisorische Regierung versicherte, wie in Para, Treue gegen das Haus Braganza, jedoch eben so feste Anhänglichkeit an das Verfassungssystem. Nach diesem, (2. bis 6. März) schwur auch Pernambuko, durch das Organ einer Versammlung von Notabeln aus allen Klassen und Ständen des Volkes. Schon zitterte man für Rio-Janeiro selbst; da eilte der erschrockene Hof, durch eine allgemeine Amnestie, durch das Versprechen der Annahme einer Konstitution und durch gemeinsame Vertretung der Interessen Brasiliens, Madeira's und der Azoren, mittelst eines eigenen Parlamentes, den Sturm zu beschwichtigen. Allein zu spät. Am 26. Februar brach in der Hauptstadt selbst die seit längerer Zeit nur mühsam gedämpfte Flamme aus. Der Kronprinz allein verhinderte dadurch, daß er eine Beitrittsakte zur

Verfassung Portugals öffentlich verlas, furchtbare Scenen. Der König unterschrieb, und ließ durch seinen Sohn feierlich das konstitutionnelle System beschwören. Darauf begrüßte ihn, als er von seinem Landsitze nach der Stadt zurückfuhr, mit wahnsinnigem Jubel das exaltirte Volk und das konstituirende Heer. Weisse, Mulatten und Schwarze in buntem Gemisch umringten segnend seinen Wagen und den Pallast, von dessen Söller aus seine Gemahlin, die gestrenge Carlotta, und ihre Töchter weisse Tücher zu Ehren des vollbrachten Werkes fliegen liessen. Es schien, als ob diese Opiumsbegeisterung wirklich in Aller Seelen gedrungen sey. Eine Fregatte brachte nach dem Mutterlande amtlichen Bericht von diesen Vorfällen; zurückdatirte Verordnungen des Königs aber sprachen den ausdrücklichen Willen desselben aus, die Verfassung Portugals auch in Brasilien und den übrigen Kronländern einzuführen.

Politische Gründe verschiedener Art bestimmten D. João nunmehr zur Rückkehr nach Europa; besonders aber glaubten seine Minister, von Lissabon aus die doppelte Feuersbrunst in Portugal und Brasilien leichter, zumal mit Unterstützungen, welche hier fehlten, löschen zu können, als von Rio-Janeiro aus, und in der Nähe der wachsamen Süd-Amerikaner. Der Monarch verkündigte demnach seinen Entschluß und befahl die unverzügliche Wahl von Abgeordneten zu den allgemeinen Kortes, welche auf der Reise gleich ihn begleiten sollten. In amtlicher Erklärung an die Regentschaft zu Lisboa wurde gemeldet: „Des Königs Befehl sey, aller Orten, wo es noth thue, feierlichst zu erklären, daß derselbe von freien Stücken und nach bester innerer Ueberzeugung den Entschluß gefaßt, die von den allgemeinen Kortes des Königreichs beschlossene Verfassung zu beschwören, und er anerkenne die Kortes als das gesetzmässige Organ des Nationalwillens. Er betrachte ferner die allfallsigen Maasregeln, Verabredungen und Verträge fremder Souveräne, um auf was immer für eine Weise bei den jetzigen oder künftigen Beschlüssen der Kortes in's Mittel zu treten, als einen empörenden Angriff auf seine königliche Krone *).“

*) S. Allg. Zeit. Nr. 193, allwo, das von Silvestre Pinheiro Ferreira unterzeichnete Aktenstück vollständig zu lesen ist.

Das Gleiche wurde in einer Rundnote an sämmtliche portugiesische Gesandte und Geschäftsträger bei den verschiedenen europäischen Höfen bedeutet, und somit das frühere eigenmächtige Betragen derselben förmlich mißbilligt.

Noch vor der Abreise des Monarchen, bei den ersten Versammlungen der Wähler, fanden zu Rio = Janeiro blutige Scenen statt, weil dunkle Gerüchte von einer beabsichtigten Gegenrevolution das Volk in Furcht und Argwohn gesetzt und Umtriebe der Patrioten, zu Durchsetzung der spanischen Verfassung, bewirkt hatten. Nachdem die Wirren durch gewonnene Bajonete gestillt und Don Pedro de Alcantara in den Besitz der höchsten Gewalt mit unumschränkten Vollmachten gesetzt worden, schiffte Dom Joào VI. mit den übrigen Gliedern seiner Familie sich ein, und die Furcht der Kortes, daß der König zu London, Gibraltar oder auf Madeira landen und von da aus die Vernichtung der Revolution versuchen würde, schwand sehr bald, bei der entzückenden Bothschaft vom 3. Juli, daß die Eskader, welche das kostbare Unterpfand des neuen Systemes in ihre Mitte tragen sollte, jede Stunde bereit sey, in den Hafen von Lisboa einzulaufen.

Alsbald nach der Ankunft des Königes im Tajo benachrichtigte, gemäß früherer Vorschrift, die Regentschaft den Präsidenten der Kortes von diesem Ereigniß, und letztere erklärten sich, für alle möglichen Fälle, in Permanenz. Ein Mitglied jener erstern, der Seeminister, der Hofmarschall und der Befehlshaber von Estremadura begrüßten den König zuerst, und meldeten ihm die unmittelbare Ankunft eines Ausschusses der Kortes. Darauf erschien der Präsident derselben mit 24 Mitgliedern am Bord der Karoline, überbrachte dem König den Willkomm des gesetzgebenden Körpers, entwickelte die Vortheile der portugiesischen Verfassung und sprach den Wunsch aus, daß Se. Maiestät dem Staatsgrundvertrage alsbald Ihr Siegel aufdrücken möchten. Dies geschah mit vieler Salbung, und der König begab sich, nachdem er gelandet und in dem für ihn ausgeschmückten Pallaste die Regentschaft zu seiner Aufwartung gefunden hatte, begleitet von derselben und von 36 Abgeordneten, welche der Kongreß mittlerweile frisch entsendet, in die Versammlung der Kortes. Mit unbedecktem Haupte trat er

hier ein; die Abgeordneten erhoben sich von ihren Sitzen, und blieben so lange stehen, bis der König sich gesetzt hatte. Der Präsident der Kortes setzte sich zur Rechten des Thrones und die vier Sekretäre in der ersten Reihe der Bänke neben jenem. Als zur Abschwörung des Eides kam, näherten sich der Präsident und die Sekretäre dem Throne; die beiden ältesten unter den letztern hielten Sr. Majestät das Buch offen vor, worauf die Eidesformel geschrieben war. Zugleich reichte der Präsident die heiligen Evangelien dar, und der König, indem er aufstand und die Hand darauf legte, schwur folgenden Eid: „Ich Dom João VI., durch Gottes Gnaden und die Verfassung des vereinigten Reiches von Portugal, Brasilien und Algarbien, König, schwöre auf das heilige Evangelium, die katholisch-apostolisch-römische Religion aufrecht zu erhalten, und die von den Kortes beschlossenen Grundlagen der Verfassung, so wie die Verfassung selbst, die sie beschliessen werden, zu beobachten und beobachten zu machen; ich schwöre, in allen Stücken der Nation getreu zu seyn.“ Während dieser feierlichen Handlung standen alle Abgeordneten, und eben so, wie auch während der ganzen Dauer der Anwesenheit des Monarchen, alle Zuschauer auf den Tribunen. Der Präsident hielt an Se. Majestät eine angemessene Rede, worauf der König in wenigen herzlichen Worten dankte, sodann jedoch durch einen Sekretär nachstehende, merkwürdige Gegenanrede an die Kortes verlesen ließ:

„Meine Herren Abgeordneten! Wenn jeder zartfühlende Mensch eine besondere Freude empfindet, sein Vaterland nach einer kurzen Abwesenheit wieder zu sehen, wie innig muß nicht die frohe Empfindung eines Fürsten seyn, der nach dreizehnjähriger Entfernung in dem alten Sitz seiner Vorfahren eintrifft und das unschätzbare Glück genießt, mit Gesinnungen empfangen zu werden, die seiner väterlichen Liebe zu der Nation entsprechen und zwar von den würdigen Stellvertretern, welche dieser erhabne Kongreß, dem König und dem Vaterland gleich ergeben, in sich vereinigt? Ja, meine Herren Deputirten, ich bin überzeugt, daß nur reine Vaterlandsliebe, uneigennütziges Verlangen, das gemeine Beste zu fördern und die einstimmige Wahl des Volkes, Sie in diese Versammlung, auf welcher die aufmerksamen Blicke Portugals, Euro-

pas, ja des Erdkreises ruhen, geführt hat. Von Ihnen erwartet nun eine Nation, die durch Tapferkeit und Tugend einen ausgezeichneten Platz in der Geschichte einnimmt, ihre glückvolle Wiedergeburt. Als mir daher die freudige Botschaft wurde, daß in der alten Hauptstadt der Monarchie sich Männer vereinigen würden, begabt mit vorzüglicher Einsicht und von glänzenden persönlichen Eigenschaften, bezeichnet von der öffentlichen Meinung und frei gewählt, um das Vaterland von dem Schiffbruch zu retten, der es auf dem seit langen Jahren stürmenden Meere des Unglücks bedrohte, so war unmöglich, daß ich nicht — fühlend die Pflichten eines Königs — hätte eilen sollen, in die Wiege der Monarchie zurückzukehren. Es würde ja das erstemal gewesen seyn, daß ein König von Portugal nicht nach der Ehre gestrebt hätte, sich mit den Stellvertretern der Nation zu vereinigen, um gemeinsam das öffentliche Wohl zu berathen. Wäre es möglich, daß die Portugiesen darauf dächten, die monarchische Regierungsform zu verbannen, so würde der König in den Lehren, die ihm seine Vorfahren vererbt, und in seinem eignen Herzen keinen andern Entschluß gefunden haben, als die Nation, welche ihn als Oberhaupt verwürfe, zwar nicht ohne Schmerz, aber doch mit Unterdrückung sträflichen Rachegefühls, den Leitungen der Vorsehung zu überlassen. Aber mit Freude darf ich vor der Welt meine Ueberzeugung aussprechen, die Portugiesen werden nicht einen Augenblick vergessen, was sie sind und waren; sie werden nicht vergessen, daß sie von jeher berühmt waren, um ihrer Tugenden, um ihrer Loyalität willen. Bei der Zusammenberufung der Kortes hat die Nation erklärt, daß das neu zu errichtende konstitutionnelle Gebäude auf der unwandelbaren Basis der erblichen Monarchie, im Hause Braganza, ruhen solle; sie hat den Eid der Treue erneut, den alle Stände dem König bei der Thronbesteigung geleistet haben. Somit hat die Nation den Hauptgrundsatz konstitutionneller Monarchie sanktionirt, daß nemlich die Ausübung der Souveränität, bestehend in derjenigen der gesetzgebenden Gewalt, nicht getrennt einem der integrirenden Regierungszweige zustehen kann, sondern nur dem Monarchen in Vereinigung mit den von der Nation gewählten Abgeordneten, welche die oberste

Rathsversammlung darstellen und von unsern Vorfahren den Namen der Kortes erhalten haben. Beiden Autoritäten zusammen gehört die Ausübung der gesetzgebenden Gewalt zu, so daß, wenn der König jemals dieses Recht ohne Zuziehung und Theilnahme der Kortes usurpirte, die Regierung in Despotie übergehen würde, während auf der andern Seite, wenn die Kortes allein die gesetzgebende Gewalt auszuüben begehrten, die konstitutionellen Formen in Ochlokratie ausarten müßten. Ich entschloß mich, von den unbestreitbaren Grundsätzen des konstitutionellen Rechtes der Nationen überzeugt, sobald ich vernahm, daß die Bürger dieses Königreichs Deputirte erwählt hatten, welche sie in den Kortes vertreten sollten, auf der Stelle abzureisen, um daselbst den erhabenen Posten einzunehmen, der, nach dem bis jetzt anerkannten Grundsatze der erblichen Thronfolge, mir von der Vorsehung angewiesen worden ist. Da es jedoch mit dem allgemeinen Wohle der Monarchie durchaus unverträglich war, daß ich auf der Stelle den Sitz der Regierung aus Brasilien nach Europa verlegte, ohne zuerst die nöthigen Maaßregeln getroffen zu haben, damit die Vereinigung der beiden Länder und der Gang der Angelegenheiten dieses Königreiches bis zur Einführung der künftigen Konstitution nicht gefährdet würden, so fing ich damit an, daß ich Befehle ertheilte, die mir am geeignetesten schienen, diesen Zweck herbeizuführen. Ich habe meinen Minister-Staatssekretären befohlen, sie Ihnen umständlich mitzutheilen, damit sie dieselben gehörig würdigen können. Als diese Vorbereitungen getroffen waren, beeilte ich mich, alles zu thun, um mich an die Repräsentanten des Volkes anzuschließen, um gemeinschaftlich und Alle zusammen von gleichem Patriotismus beseelet, zu dem wichtigen Werke zu schreiten, das aus diesem hohen Rathe, aus Männern zusammengesetzt, die zu diesem Ende durch die freie Wahl der Nation berufen worden sind, hervorgehen soll. Schon haben alle Klassen im Allgemeinen, und jeder Bürger insbesondere dieser Behörde, deren rechtmäßige Gewalt weder durch die Bürger des Landes, die sie ertheilt haben, noch durch die Fremden, welche nicht berechtigt sind, über solche Gegenstände zu entscheiden, bestritten werden kann, Gehorsam geschworen. Sie wissen aus dem Berichte, den

ich Ihnen durch meinen Staatssekretär der auswärtigen Angelegenheiten habe erstatten lassen, daß mein erster Schritt auf der konstitutionellen Bahn, welche zu betreten, mir das allgemeine Wohl des Volkes ohne Rückhalt zur Pflicht machte, darin bestand, diesen nemlichen Eid des Gehorsams gegen den durch ihre Vertreter gesetzlich ausgedrückten allgemeinen Willen der Nation in meinem Namen zu leisten, und von den Gliedern meiner königlichen Familie, von den Herren und von den Einwohnern der Provinzen jenseits des Meeres leisten zu lassen. Ich erklärte auf der Stelle, daß die Deputirten dieser Königreiche nach den angenommenen Formen ernannt werden sollten, um sich mit Ihnen zu vereinigen. Mit Einem Worte, ich wollte, daß alle diese mit uns vereinigten und durch ihren Eid gebundenen Deputirten im Namen ihrer Mandatarien zu dem grossen Werke mitwirkten, welches die Bande dieser unerschütterlichen Vereinigung aller derjenigen, welche sich in den vier Theilen der Welt des portugiesischen Namens rühmen, fester zu schlingen bestimmt ist. Meine Minister, die Organe meiner unabänderlichen Gesinnungen und der aufrichtigen Wünsche, welche ich während meiner ganzen Regierung stets für das Wohl der Monarchie gehegt habe, werden Ihnen über jeden zu diskutirenden Gegenstand Alles auseinander setzen, was ich, blos in der Absicht auf das allgemeine Wohl, Ihnen zu erkennen geben und bemerken lassen wollte, um in der kürzesten Zeitfrist das wichtige Geschäft, welches wir unternommen haben, zu beendigen."

Aeusserungen und Anspielungen, wie diese Rede mehrfach enthielt, zeigten bereits im Hintergrunde, was alles Verdrießliches im Laufe der Begebenheiten folgen dürfte, wenn nicht die Kortes und der Hof bei Zeiten sich zu verstehen und durch ein Gesetz wechselseitiger Mässigung zum redlichsten Gebrauche ihrer Stellung sich verbinden würden. Alsbald nach vollendetem, ambrosianischem Lobgesange, ging es an die Bildung des Staatsrathes, wozu der Kongreß, laut frühern Beschlüssen getreu, dem Könige die Kandidaten selbst vorgeschlagen. Das Ministerium der Auswärtigen erhielt Graf Barbacena; allein, verschiedener Verstösse und Ursachen willen, ward derselbe genöthigt, ehe er noch die Regie-

tungsfreuden verkostet, sein Amt an Silvestre Pinheiro abzutreten. Der Vice-Admiral Quintiella übernahm die innern Angelegenheiten; Graf Conlso die Finanzen; General Monteiro die Marine; Texeira-Rebello aber das Kriegswesen. Auch dieser wich bald den mächtigern Umständen, und Pamplona-Corte-Real wurde sein Nachfolger. Dieser Ministerwechsel, gleich zu Anfang des wieder übernommenen Regimentes, war die erste Kränkung für den edlen Monarchen, und eben so die beharrliche Weigerung, Palmela und mehrere, der aus Rio-Janeiro mitgekehrten Räthe, welche im Verdacht unkonstitutionneller Gesinnungen oder wohl gar diplomatischer Umtriebe gegen das neue System gestanden, landen zu lassen *). Doch gab D. Johann sich, in Erwartung froherer Dinge, und voll der Liebe zum Frieden, gern in die Launen, oder in die Umstände, welche jene Korrekturen nothwendig gemacht; eben so auch in die umständlich vorgeschriebenen Förmlichkeiten von der Ausschiffung bei Belam, bis zur Eidesleistung im Kortessaale. Unwilliger fügte sich die stolze Königin in die ungewöhnten Beschränkungen. Sie hatte zwar noch in Rio-Janeiro die konstitutionnellsten Gefühle geheuchelt und bei der Landung in Lissabon, wie bei den Festlichkeiten darauf, die größte Achtung vor den politischen Reformatoren und die treueste Anhänglichkeit an ihr System bezeigt; sie hatte die ihr und ihren Töchtern bewilligte Civilliste sehr bedeutend gefunden und durch schmeichelhafte Aeusserungen verschiedene Abgeordnete, mit denen sie sich unterhalten, beinahe entzückt; ja sie erlaubte sogar ihrem Lieblinge, dem Prinzen Dom Miguel, die Stelle eines Präsidenten der Akademie der Wissenschaften zu übernehmen, ohngeachtet diese Anstalt größtentheils mit Liberales besetzt war; kurz, das Possenspiel von Rührung und Vertrauen wurde so weit als möglich, wie in Spanien und Neapel, getrieben; aber im Innern brütete zerstörerischer Haß und lauerte blos auf den günstigen Augenblick, der verhaßten Fesseln sich zu entle-

*) Später erlaubte man die Landung, aber die Betreffenden mußten ihren Aufenthalt in einer Entfernung von 20 Stunden von der Hauptstadt nehmen.

digen und das aufgezwungene Werk mit den Urhebern selbst für immer zu vernichten.

Die Kortes, welche vor des Königs Ankunft eine ungewöhnlich würdige Haltung und eine beispiellose Mässigung bezeigt, welche selbst für Augenblicke ihre Gegner entwaffnet, warfen sich nach jener Begebenheit auf einmal in eine Richtung, welche auch den bestgesinntesten Fürsten zu Mißtrauen, Unwillen und Haß herausfodern und die Katastrophe nothwendig herbeirufen mußte, die das Repräsentativsystem in Portugal bald darauf erlitt. Nachdem einmal die monarchische Regierungsform anerkannt und der herrschenden Dynastie der Umfang ihrer Rechte festgesetzt worden war, hätte man diese eben so achten und heilig halten sollen, als die Anhänger der Verfassung, hinsichtlich dieser es vom Königthum erwarteten. Es war den Bedürfnissen der Zeit und den Grundsätzen eines gesunden Staatsrechtes angemessen, daß der theokratisch-ministerielle Despotismus früherer Perioden vernichtet wurde; allein über die Fehler und Irrthümer der vorkonstitutionnellen Zeit hätte man den Schleier der Vergessenheit werfen, schlummernde Leidenschaften nicht wieder wecken, entwaffnete Gegner nicht durch Mißhandlungen reizen, noch durch Uebertreibungen die Acht der europäischen Diplomatik über ein Werk herbeirufen sollen, welches in seinen Anfängen lobenswerth, durch die Auswüchse, die sich in ihm erzeugt, in der europäischen Staaten-Ordnung nach und nach störend geworden ist. Es ist nicht zu läugnen, daß die Umtriebe auch durch Großmuth unversöhnbarer Gegner zu den Ausschweifungen der einen Parthei die erste Veranlassung gegeben, und zuerst eine Erbitterung erzeugt habe, welche hinwiederum die Mutter vielfachen Unrechtes geworden ist; allein die Politik hätte sie belehren sollen, daß nach einer Umwälzung, wie die vorangegangene, entweder blos der strengste Geist der Mässigung, oder eine alles niedermalmende, die Gegner vernichtende und die alten Begriffe von Ordnung und Recht der moralischen Naturnothwendigkeit hinopfernde, revolutionäre Kraft den Sieg verbürgen könne. Die Portugiesen aber, welchen schon ihre Lage ein solches nicht zuließ, und welche nur im innigsten Vereine mit Spanien eine solche Rolle spielen konnten, waren weder durch den Nationalgeist,

wie er damals in ihnen sich regte, noch durch die Talente, welche die Revolution entwickelt, zu grossen Ansprüchen dieser Art berechtiget; und die verwandtschaftlichen Verhältnisse ihrer Dynastie mit einem der über Europa gebietenden Regentenhäuser, wie das Mißbehagen Englands bei den neuesten Vorfällen hätte sie zu bescheidenem Genuß des Errungenen bestimmen sollen. Das Schicksal wollte ein Anderes: es sollte abermals klar werden, daß weder löschpapierne, nicht ins Völkerleben durch Unterricht und Ueberzeugung tief gewurzelte Konstitutionen den Völkern frommen; noch die Männer des Schwertes dazu berufen seyen, den politischen Katechismus und dasjenige, was der Gegenstand der Anstrengungen der Jahrtausende, und die unaufgelöste Frage der Weisesten und Besten gewesen ist, durch rohe Gewalt zu verkünden und zu erklären.

---

## Achtes Kapitel.

### Der König und die Kortes bis zur Vollendung der Konstitution.

Zu den ersten Verfügungen der Kortes, nach Beschwörung der Verfassungsgrundlagen durch König Johann, gehörte die Aechtung jener Diplomaten, welche gegen das neue System sich feindselig bezeigt, wie sehr auch der Monarch für einige derselben, zumal für Marialva und Saldanha, wegen früherer Verdienste, sich verwendete; ferner die Abschaffung des uralten Brauches, Sr. Majestät die Hand zu küssen. Kein Abgeordneter sollte hinfüro dieselbe besuchen, noch um eine Gnade oder Beförderung bitten, und in den Kortes unterhielt man sich sogar über die Frage, wie der König zu bestrafen sey, falls er die Wahlfreiheit stören oder gegen Beschlüsse des Kongresses sich verwahren würde. In allen Theilen der Staatshaushaltung führte man das System strengster Sparsamkeit ein. Die Civilliste des Monarchen war auf 365 Millionen Reis festgesetzt; doch flossen während der Abwesenheit des Infanten, D. Pedro, die Einkünfte des Hauses Braganza in den öffentlichen Schatz; die Bedürfnisse des Prinzen Miguel wurden

aus den Einkünften des Hauses Infantado bestritten. Zur Wohnung wies man der königlichen Familie sechs Palläste an. Die meisten Sinekuren, Pensionen und Pfründen wurden eingezogen, die Gesandten- und Bothschafterstellen in einfache Geschäftsträgerposten und Generalkonsulate verwandelt. Diese Reformen erregten eine Menge Unzufriedener, an deren Spitze zumal das Hofvolk und die Diplomaten standen. Mit ihnen wurde der größte Theil des Sommers zugebracht.

Am funfzehnten Herbstmond wurde der Jahrestag der politischen Wiedergeburt von Portugal auf das Feierlichste begangen; der König selbst legte auf dem Rozio den ersten Stein zum Denkmal, welches der Konstitution zu Ehren errichtet werden sollte. Die große Volksgunst Sepulveda's zeigte sich an diesem Tag in vielen überraschenden Erscheinungen. Auch der frühern Kämpfer für gesetzliche Freiheit, der Märtyrer, die durch die Blutgerichte Beresfords gefallen, ward ruhmvoll gedacht; und die Leichenfeier Freyre's d'Andrade und seiner Genossen mit ausserordentlichem Pompe begangen.

Die Kortes fuhren, unbekümmert um die Empfindlichkeit des Hofes, und die Unempfindlichkeit des größten Theils der Masse, und noch unbekümmerter um den Haß der Bureaucraten und Hierarchisten, immer weiter in ihren Verbesserungsplanen, und zwar in Betreff des Geistlichen wie des Weltlichen. Der größte Theil der alten Fasttäge ward aufgehoben, und während man der Kirche sieben derselben zugestand, mußte sich die Nation mit sechs begnügen. Die Kollegiatkapelle der Patriarchie wurde als Nationaleigenthum und die Einsetzungsbulle des vierzehnten Clemens für nichtig erklärt. Die gegen die Mönche schon früher ergriffenen Maasregeln erhielten immer weitere Ausdehnung. Nur 60 Klöster sollten fürder von den 420, welche man damals noch zählte, in Portugal bestehen. Auch die Militärorden von Christus, St. Joào und St. Benedetto d'Avis, gingen ein. Dadurch, so wie durch die Verfügungen gegen die widerspenstigen Patriarchen hatte man so ziemlich die Klerisei zu bitterm Hasse gegen die Verfassung gereizt. Nunmehr rieth man auch durch Abschaffung aller Privilegien den größten Theil des früher sehr patriotisch gesinnten

Adels gegen sie in die Schranken. Durch Einräumung einer einzigen Kammer, als Nationalrepräsentation, hatte derselbe in der That ein nicht geringes Opfer gebracht, und wenn auch viele frühere Rechte und Gefreitheiten mit dem Geiste des Jahrhunderts unverträglich schienen, so hatte er dennoch, da er zur Revolution so treulich mitgewirkt, Ansprüche auf einige Schonung. Allein die portugiesischen Demokraten, so wenig als ihre Brüder in Spanien, besassen politischen Scharfblick genug, um durch einen ehrenvollen Vergleich und eine kräftige Verschmelzung der Interessen des Bürgerstandes mit jenen des Adels, ihrem Werke die Dauer zu sichern. Sie nöthigten daher denselben, durch die rücksichtslose Feindseligkeit, mit der sie den, politisch bereits vernichteten, auch ökonomisch vollends zu Grunde zu richten, sich bemühten, zu einer Stellung, in welche er unter andern Umständen wohl nie sich begeben haben würde.

Ein anderer Hauptfeind, welchen die Konstitutionnellen in Portugal sich selber schufen, war der Mißbrauch der Preßfreiheit. Dieser erweckte durch die leidenschaftliche Richtung, welche sie, zumal wider das Ausland nahm, in demselben diplomatischer Seits unzählige Gegner, welche vielleicht sonst stumm geblieben wären. Man kann nicht in Abrede stellen, daß viele Gegenstände von einer also zarten Natur waren, daß auch die leiseste Berührung unangenehme Saiten klingen ließ, und daß häufig nur Gleiches mit Gleichem vergolten wurde. Allein nicht selten waren die Beleidigungen gesucht, und bei der Sorgfalt, mit welcher man in jenen Tagen Stoff zu Beschwerden gegen Konstitutionen und Konstitutionnelle zu suchen bemüht war, wenigstens sehr unpolitisch. Die Portugiesen nahmen sich ihre Ideegenossen in Spanien zum Muster, und gingen an denselbigen Klippen, wie diese, zu Grunde. Unter den Zeitblättern, die in jener Periode vorzüglich Epoche machten, nennen wir blos das Diario das Cortes, und jenes der Regencia; ferner den Constitucional Portugaez, den Astro da Lusitania, den Patriota, den Amigo da Povo, den Liberal, die Gacetta del Gobernio und die Gacetta universal, endlich den Correjo do Porto und jenen von Lisboa. Die Kortes selbst anerkannten die Nothwendigkeit, den ärgsten

Auswüchsen der Preßfreiheit durch eine heilsame Preßpolizei zu steuern, besonders da die Klagen von Seite auswärtiger Höfe immer mehr zugenommen.

Die Finanzen bildeten eine nicht minder gefährliche Klippe, sowohl für den Kongreß als das Ministerium. Sie befanden sich, wie in Spanien, beim Ausbruch der Revolution in der allerbetrübtesten Lage, und für Niemanden war die Stelle eines Finanzministers ein Gegenstand besondern Ehrgeizes und Trachtens. Das eigentliche Königreich Portugal, getrennt von den überseeischen Besitzungen, zählte nicht über 3,173,000 Einwohner, und war dennoch in Folge der frühern schlechten Haushaltung und der Kriege mit den Franzosen, mit einer Staatsschuld von 240 Millionen Franken belastet. Die Einkünfte schlug man im Budget des Jahres 1822 zu 21,302,500 Krusaden an; es zeigte sich im Schatze ein Weniger von vier Millionen. Um dieses zu decken, einen Theil der Staatsschuld zu tilgen und Gehalte und Sold richtiger als bisher bezahlen zu können, ward ein Anleihen von 10 Millionen Krusaden unterhandelt, und man trachtete besonders die reichen Kaufleute und Kapitalisten der Hauptstadt, durch Theilnahme an diesem Anleihen recht lebhaft ins Interesse zu ziehen. Mit diesem Anleihen ward auch zugleich, um den Nationalkredit empor zu heben, die Gründung einer Nationalbank in Verbindung gebracht, welche bereits zu Anfang des Jahres 1822 ihre Operationen mit einem Fond von drei Millionen Krusados begann. Allein diese Stiftung gereichte den Urhebern mehr zum Verderben als zum Heile; denn es erhielt die Regierung oder vielmehr die Faktion von Queluz dadurch ein bedeutendes vorräthiges Kapital in die Hände, womit sie zum Umsturz der Verfassung kräftig wirken konnte, sobald ihr der Zeitpunkt hiezu angebrochen schien; der Handel und der Staatskredit selbst verspürten lange davon eben nicht viele wohlthätige Wirkungen.

Ein bisher noch unberührter tödtlicher Krebsschaden, welcher das moralische Leben der Nation im Innersten zerfraß, und welchen schwerlich ein Menschenalter auch durch die kräftigsten Maasregeln zu heilen vermochte, war die Lage, in der sich die Rechtspflege beinahe im ganzen Königreiche befand. Schon früher ist

der Anträge erwähnt worden, welche einzelne Abgeordnete auf durchgehende Reformen gestellt. Es verwendete Borgez-Carneiro seine ganze blühende Beredsamkeit, um die Gräuel zu schildern, welche hinsichtlich dieses Gegenstandes täglich bei hohen und niedern Gerichten verübt würden. Man kam demnach über die Abschaffung der privilegirten und besondern Richter, über Einführung von Jury's und über lebenslängliche Dauer der Richter-Stellen, ferner über die Abfassung eines neuen bürgerlichen Gesetzbuches, einer neuen zweckmässigern Gerichtsordnung und die Errichtung eines aus Abgeordneten zusammenzusetzenden Gerichtshofes, welcher Anklagen gegen einzelne Kortesglieder zu entscheiden hätte, überein.

Diese Dinge bildeten die Hauptgegenstände der Wirksamkeit der portugiesischen Kortes nach Innen. Die politischen Ereignisse selbst, welche auf ihr Schicksal, auf jenes des Landes und der Dynastie aber entscheidend eingewirkt, sind, in kurzem Abriß, folgende:

Der Jahrestag der Eröffnung der Kortes wurde am 26sten Jänner 1822 mit aller nur möglichen Pracht eröffnet. So ehrfurchtsvoll man aber den Monarchen selbst zu behandeln schien, so sehr wurde bei diesem Anlaß das Hofvolk beleidigt. Der Präsident des Kongresses wünschte in einer an den König gehaltenen Rede der Nation Glück, daß jener so getreulich seinen Eidschwur halte; ein Kompliment, das in der That wie Satyre klang, indem es entweder als indirekte Anklage, der König suche ihn, wo möglich, nicht zu halten, oder er sey ehrlich genug, ihn zu halten bei näherer Prüfung in sich faßte. D. João äusserte darauf die herzlichsten Gesinnungen, und wurde im Schauspiel mit ausserordentlichem Enthusiasmus empfangen. Gleichwohl hinderte dies keineswegs, daß der überspannte Theil des Volkes nicht seine Abgötterei gegen Sepulveda bei jeder Gelegenheit zu erkenne gab, und das Geschrei: „es lebe die Souveränität der Nation! mit in den Ruf: „es lebe der konstitutionelle König!" ertönte Briefe von Ungenannten warnten den Monarchen sogar vor dem Besuche des Balles, welchen der Stadtrath von Lisboa ihm zu Ehren veranstaltete. Dennoch ging er ruhigen Gemüthes hin, und

wiewohl er die für ihn bereitete Tafel verschmähete, so unterhielt er sich dennoch längere Zeit mit mehrern ausgezeichneten Liberales bis Mitternacht.

Während die Exaltados der siegreichen Parthei in der Hauptstadt wie in den Provinzen ein immer keckeres Spiel, zumal mit Sepulveda, dem sogenanten Riego Portugals, trieben, also zwar, daß in den Kortes selbst die Frage entstand, ob Letzterer fernerhin seine Stelle als Befehlshaber von Lisboa behalten könne oder nicht, begannen bereits Umtriebe der sogenannten Servilen und der gewesenen diplomatischen Agenten. Unter diesen wollte man namentlich den Geschäftsträger von Sardinien, Avogrado, bemerkt haben. Ja in den ersten Tagen des Junius ward eine förmliche Verschwörung zum Umsturz des konstitutionnellen Systemes entdeckt, davon weiter unten etwas ausführlicher die Rede seyn wird. Diese That verstärkte für eine Zeit lang die Gewalt der Kortes mehr, denn daß sie solche geschwächt hätte. Bald darauf (22. und 23. September) war auch der Verfassungsentwurf vollständig zur Reife gediehen, und die Kortes unterschrieben denselben, welcher ihr Werk nunmehr krönen sollte. Zwei Tage hinter einander wurden zu nie gesehenen Feierlichkeiten verwendet, und König und Kortes empfingen sich wechselseitig mit der größten Auszeichnung und Pracht. D. Fernandez Thomaz hielt, in der Eigenschaft eines Präsidenten der Kortes, und an der Spitze derselben, so wie der sämmtlichen Prälaten und Generäle, eine Rede an den Monarchen, und erlaubte sich unter Andern darin die lakonische Phrase: „Als die Nation am 24. August 1820 ihre Freiheit verkündete, verwahrte und verkündete sie auch die Rechte der Dynastie Braganza, indem sie schwur, Euer Majestät, als dem Erben der Tugenden großer Vorfahrer, Gehorsam zu leisten. Gleichwohl steht es Euer Majestät frei, den Gesellschaftsvertrag anzunehmen oder nicht!“ D. Joào, sichtbar ergriffen, unterbrach den Redner mit den Worten: „Ich werde meinen Eid niemals brechen!“ — „Wohlan, erwiederte der Präsident des Nationalkongresses, so ist denn die Krone des Reiches Portugal noch nie so fest, als jetzt, auf Ihrem Haupte gesessen, denn Sie, Herr, herrschen nun auch über die Herzen der Portugiesen!“ —

Feuerwerke, Fackelzüge und Bälle verherrlichten den noch übrigen Tag.

Der erste Oktober war von D. João zur Eidesleistung bezeichnet worden. Sie geschah, nicht minder prunkvoll als die Konstitutionsannahme. Aus dem Pallaste Bemposta war der König nach dem Hause der Kortes gefahren; dort, während der Präsident dem Throne sich genähert und der Sekretär die Formel wiederum vorgehalten hatte, sprach der Monarch, die Hand auf das Evangelium, nachstehende Worte: „Ich nehme die politische Verfassung der portugiesischen Monarchie, welche die konstituirenden Kortes beschlossen haben, an, und schwöre, sie zu beobachten und beobachten zu lassen." — Diesen vorgeschriebenen Worten fügte aber Johann von freien Stücken bei: „Und das thue ich mit dem größten Vergnügen und von ganzem Herzen." Der Schluß der Sitzungen der ausserordentlichen Kortes war auf den 4ten November festgesetzt; am ersten Christmond aber sollte die Eröffnung der ordentlichen Kortes statt finden. In der Zwischenzeit mußte demnach die Verfassung von allen Portugiesen, mit Einschluß der königlichen Familie, um so mehr beschworen werden, da der 3te Christmond als letzter Termin hiezu verwilligt worden war. In der That geschah dies von Jedermann ohne Widerrede; nur die Königin Carlotta Joacquina und ihr Sohn Dom Miguel (dieser jedoch blos bis zum 3ten Dezember) verweigerten den Eid. Wir werden auf dies Ereigniß weiter unten abermals zu sprechen kommen und geben inzwischen die merkwürdige Verfassungsurkunde selbst, das Werk voll Weisheit und Thorheit, voll Vaterlandsliebe und Partheigeist, voll altportugiesischen Schwulstes und neufranzösischer Luftigkeit in Theorien.

## Politische Konstitution der portugiesischen Monarchie, beschlossen von den im Jahre 1821 zu Lisboa vereinigten allgemeinen ausserordentlichen und konstituirenden Kortes *).

### Im Namen der heiligen und untheilbaren Dreieinigkeit.

Die allgemeinen, außerordentlichen und constituirenden Kortes der portugiesischen Nation, in der lebendigen Ueberzeugung, daß die öffentlichen Uebel, welche sie unterdrückt haben und noch unterdrücken, ihre Quelle in der Verachtung der Rechte des Bürgers und in der Vergessenheit der Grundgesetze der Monarchie haben, und in Erwägung, daß die Wiederherstellung dieser ausgebreiteten und umgestalteten Gesetze einzig und allein das Glück der Nation sichern, und verhindern kann, daß sie nicht in den Abgrund versinke, aus welchem sie die Heldentugend ihrer Söhne gerettet hat, decretiren folgende bürgerliche Verfassung, um die Rechte jedes Einzelnen und das allgemeine Wohl aller Portugiesen zu befestigen.

### Erster Titel.

### Von den Rechten und den persönlichen Obliegenheiten der Portugiesen.

1. Die politische Verfassung der portugiesischen Nation sichert die Freiheit, Sicherheit und das Eigenthum aller Portugiesen.

2. Die Freiheit besteht in dem Rechte, welches einem jeden zusteht, alles, was das Gesetz nicht verbietet, zu thun, und, was dasselbe nicht gebietet, nicht thun zu müssen. Die Bewahrung dieser Freiheit hängt von der genauen Beobachtung der Gesetze ab.

3. Die persönliche Sicherheit besteht in dem Schutze, welchen die Regierung allen, um ihre individuellen Rechte zu bewahren, gewähren muß.

4. Kein Individuum kann verhaftet werden, ohne vorläufig des Verbrechens, nach den in den Artikeln 194, 195 und 201 festgesetzten Formen, angeklagt zu seyn.

Das Gesetz bestimmt die Strafen, die nicht allein den Richter, welcher die willkührliche Verhaftung befohlen hat, sondern auch denjenigen, der darauf angetragen hat, so wie die Beamten, welche sie vollstreckt haben, treffen.

5. Die Wohnung eines jeden Portugiesen ist für ihn ein Asyl. Kein Gerichtsdiener darf hineintreten, als mit einem schriftlichen Befehl der competenten Behörde, ausgenommen in den durch das Gesetz bestimmten Fällen und nach den gesetzlichen Formen.

6. Das Eigenthum ist das heilige und unverletzliche Recht, welches jeder Portugiese besitzt, über alle seine Güter nach seinem Willen und nach den Gesetzen zu verfügen. Wenn, im Falle öffentlicher und dringender Nothwendigkeit, die Entziehung dieses Rechtes unerläßlich wird; so muß er vorläufig auf die gesetzlich bestimmte Weise entschädigt werden.

---

*) Abgedruckt nach dem **IV. Bde.** der Europäischen Constitutionen. **Leipz. Brockhaus 1825.**

7. Die freie Mittheilung der Gedanken ist eines der kostbarsten Menschenrechte. Jeder Portugiese kann daher, ohne einer vorläufigen Censur unterworfen zu seyn, seine Meinungen über alle Arten von Gegenständen mittheilen, mit Vorbehalt der Verantwortlichkeit für den Mißbrauch dieser Freiheit in den gesetzlich bestimmten Fällen, und auf die gesetzliche Weise.

8. Die Kortes werden ein besonderes Gericht zum Schutze der Preßfreiheit und zur Unterdrückung aller Mißbräuche, zufolge der Verordnung des 168. Artikels einsetzen. Was den Mißbrauch dieser Freiheit in religiösen Gegenständen betrifft; so bleibt die Censnr von Schriften über Dogma und Moral den Bischöfen vorbehalten, und die Regierung leistet ihnen Hülfe bei der Bestrafung des Schuldigen.

9. Das Gesetz ist für Alle gleich. Daher dürfen die Privilegien des Advocatenstandes in Civil- oder Criminalprocessen so wenig, als die Specialcommissionen geduldet werden. Diese Verordnung erstreckt sich aber nicht auf die Processe, welche ihrer Natur nach vor besondere Richter gehören. Die Gesetze bestimmen diese Gattung.

10. Kein Gesetz und überhaupt kein Strafgesetz darf ohne die höchste Nothwendigkeit gegeben werden.

11. Jede Strafe muß dem Verbrechen angemessen seyn, und keine darf sich über den Schuldigen hinaus erstrecken. Die Tortur, die Einziehung der Güter, die Infamation, die Peitsche, der Pranger, das Brandmarken mit glühenden Eisen und alle andere grausame und entehrende Strafen sind abgeschafft.

12. Alle Portugiesen, ohne Unterschied, können zu öffentlichen Aemtern, jedoch nach Maaßgabe ihrer Talente und Fähigkeiten, gelangen.

13. Die öffentlichen Aemter sind nicht das Eigenthum irgend jemandes, und ihre Anzahl wird nach der äußersten Nothwendigkeit aufs strengste beschränkt. Die, welche sie erhalten, leisten vor dem Antritte der Amtsverrichtungen den Eid, die Verfassung zu beobachten, der Regierung treu zu seyn, und ihre Pflichten genau zu befolgen.

14. Alle öffentliche Beamte sind für ihre Pflichtvergessenheiten, Fehler und Mißbräuche, in Angemessenheit zur Verfassung und zum Gesetze, streng verantwortlich.

15. Jeder Portugiese hat Anspruch auf Belohnungen für wichtige, dem Vaterlande geleistete Dienste, in den gesetzlich bestimmten Fällen und auf die gesetzlich bestimmte Weise.

16. Jeder Portugiese kann den Kortes und der vollziehenden Gewalt schriftlich Reclamationen, Klagen oder Bittschriften, welche geprüft werden müssen, einreichen.

17. Jeder Portugiese hat ferner das Recht, jede Verletzung der Verfassung zu denunciren, und von der competenten Behörde zu verlangen, daß der der Verletzung Schuldige zur Verantwortung gezogen werde.

18. Das Geheimniß der Briefe ist unverletzlich. Die Postverwaltung ist aufs strengste für jede Verletzung dieses Gesetzes verantwortlich.

19. Jeder Portugiese muß gerecht seyn; seine ersten Pflichten sind, die Religion zu achten, das Vaterland zu lieben, es mit den Waffen in der Hand zu vertheidigen, wenn ihn das Gesetz dazu beruft, der Verfassung und den Gesetzen zu gehorchen, die öffentlichen Behörden zu achten und zu den Staatslasten beizutragen.

## Zweiter Titel.

### Von der portugiesischen Nation, ihrem Gebiete, ihrer Religion, ihrer Regierung und ihrer Dynastie.

20. Die portugiesische Nation besteht aus der Vereinigung aller Portugiesen beider Hemisphären.

Ihr Gebiet wird gebildet aus dem vereinigten Königreiche Portugal, Brasilien und Algarbien, und enthält:

1) in Europa das Königreich Portugal, bestehend aus den Provinzen Minho, Tras los Montes, Beira, Estremadura, Alentejo, Porto Santo und den Azoren;
2) in Amerika das Königreich Brasilien, bestehend aus den Provinzen Para und Rio negro, Maranhao, Piauhi, Rio grande del Norte, Ceara, Parahiba, Pernambuco, Alagoas, Bahia und Sergippe, Minas Geraes, Espirito Santo, Rio de Janeiro, Santo Paulo, Santa Catharina, Rio grande do Sul, Goyazes, Matto Grosso, und den Inseln Fernando de Noronha, Trinidade, und allen übrigen anliegenden;
3) im westlichen Afrika Bissao, Caheo auf der Goldküste, die Festung Sao Joao Baptista de Juda, Angola, Benguela, und den Pertinenzen, Cabinda und Molembo, die Cap-Verdischen Inseln, und die von St. Thomas, Principe und dessen Dependenzen.
   Auf der Ostküste Mosambique, Rio de Senna, Sofala, Inhambane, Quelimana, und die Inseln von Cabo Dolgado;
4) in Asien Salsete, Bardez, Goa und dessen Dependenzen, Damao und Diu, Niederlassungen zu Macao, und die Inseln Solor und Timor.

Es wird eine passendere Eintheilung dieses Gebietes getroffen werden.

21. Portugiesische Bürger sind:

1) Die Söhne von portugiesischen Bürgern, welche in dem vereinigten Königreiche geboren sind, oder die, welche im Auslande geboren, ihren Wohnsitz in dem Königreiche aufgeschlagen haben; indessen bedarf es dieser häuslichen Niederlassung nicht, wenn der Vater im Dienste der Nation im Auslande war.
2) Die außergesetzlich von einer portugiesischen Mutter im Auslande gebornen Söhne, oder die, im Auslande geboren, ihren Wohnsitz im Königreiche aufgeschlagen haben. Aber wenn sie anerkannt, oder von einem ausländischen Vater legitimirt werden, und sie sind im vereinigten Königreiche geboren; so wird rücksichtlich ihrer das beobachtet, was im 4. §. bestimmt werden wird; sind sie aber im Auslande geboren, das, was im 5. §. festgesetzt wird.
3) Kinder, welche an irgend einem Orte des vereinigten Königreiches gefunden werden, deren Väter unbekannt sind;
4) Söhne eines ausländischen Vaters, welche in dem vereinigten Königreiche geboren worden sind, und die ihren Wohnsitz darin erhalten haben, unter der Bedingung, daß sie bei ihrer Mündigkeit durch eine in die Register der Munizipalität (camara) ihres Wohnortes eingetragene Acte erklären, daß sie portugiesische Bürger seyn wollen;
5) Ausländer, welche Naturalisationsschreiben erhalten haben;
6) Jeder volljährige Ausländer, welcher seinen Wohnsitz in dem vereinigten Königreiche aufgeschlagen hat, kann diese Naturalisationsschreiben erlangen, wenn er eine Portugiesin geheirathet, oder wenn er in dem Königreiche eine Niederlassung erworben hat, sie möge

nun in Grundstücken, Capitalien, Ackerbau, Handel oder Gewerbe bestehen, oder wenn er daselbst einen nützlichen Handels- oder Gewerbszweig eingeführt oder ausgeübt, oder wenn er der Nation wichtige Dienste geleistet hat;

Söhne eines portugiesischen Vaters, welche das Bürgerrecht verloren haben, können, wenn sie volljährig und in dem Königreiche wohnhaft sind, Naturalisationsschreiben ohne weitere Bedingungen erhalten.

7) Sklaven nach erlangter Freiheit.

22. Das Bürgerrecht wird verloren:

1) durch Naturalisation im Auslande;

2) durch Annahme eines Amtes, einer Pension oder eines Ordens von irgend einer ausländischen Regierung.

23. Die Ausübung des Bürgerrechts wird suspendirt:

1) bei physischer oder moralischer Unfähigkeit;

2) durch ein Urtheil, welches zum Gefängnisse oder Exil verdammt, während der Strafzeit.

24. Die Religion der portugiesischen Nation ist die katholische, apostolische, römische; es wird jedoch den Ausländern der Privatgottesdienst nach ihrem besondern Cultus erlaubt.

25. Die Souveränetät wohnt wesentlich der Nation bei; allein sie kann nicht anders als durch ihre gesetzlich erwählten Stellvertreter ausgeübt werden. Kein Individuum, noch irgend eine Gesellschaft kann eine öffentliche Auctorität ausüben, welche nicht von der Nation ausfließt.

26. Die Nation ist frei und unabhängig, und kann nicht das Eigenthum irgend jemandes seyn. Ihr allein steht es zu, mittelst Abgesandter zu den Kortes ihre Verfassung oder ihr Grundgesetz unabhängig von der Sanction des Königs zu geben.

27. Diese einmal durch die gegenwärtigen außerordentlichen und constituirenden Kortes gegebene Constitution kann erst nach einem Zeitraume von vier Jahren, von ihrer Publication an gerechnet, umgestaltet oder verändert werden, und was die Artikel betrifft, deren Ausführung von regulativen Gesetzen abhängt, von der Bekanntmachung dieser Gesetze an. Diese Umgestaltungen und Veränderungen geschehen auf folgende Weise:

Nach diesem ersten Zeitraume kann man den Kortes die gewünschte Reform oder Veränderung vorschlagen. Der Antrag wird von acht zu acht Tagen dreimal gelesen, und wenn er zur Erörterung kommt, und es stimmen zwei Drittheile der gegenwärtigen Deputirten für seine Nothwendigkeit; so wird er in ein Decret verwandelt, welches den Wählern der Deputirten für die folgende Gesetzgebung befiehlt, ihnen in ihren Instructionen specielle Vollmacht zur Bewirkung der verlangten Veränderung oder Reform zu geben, indem sie sich verbindlich machen, dieselbe im Falle der Genehmigung für verfassungsmäßig zu achten.

Die mit dieser Vollmacht versehene Gesetzgebung prüft den Antrag von neuem; und er wird, nachdem ihn zwei Drittheile genehmigt haben, unmittelbar als verfassungsmäßiges und in die Verfassung aufgenommenes Gesetz betrachtet. Es wird dem Könige vorgelegt (Art. 109, 1.), um es im Umfange der ganzen Monarchie vollziehen zu lassen.

28. Die Regierung der portugiesischen Nation ist die erbliche, constitutionnelle Monarchie mit Grundgesetzen, welche die Ausübung der drei politischen Gewalten bestimmen.

29. Diese Gewalten sind die gesetzgebende, die vollziehende und die

richterliche. Die erste wohnt den Kortes bei mit Abhängigkeit von der königlichen Bestätigung (Art. 187.). Die zweite wohnt dem Könige und seinen Ministern bei, welche sie unter seiner Auctorität ausüben. Die dritte gehört den Richtern.

Jede dieser Gewalten ist so unabhängig, daß keine sich die Befugnisse der andern anmaßen darf.

30. Die regierende Dynastie ist die des erlauchten Hauses Braganza. Unser gegenwärtiger König ist Don Juan VI.

## Dritter Titel.

## Von der gesetzgebenden Gewalt oder den Kortes.

### Erstes Kapitel.

### Von der Wahl der Deputirten zu den Kortes.

31. Die portugiesische Nation wird durch ihre Kortes repräsentirt; d. h. durch die Versammlung von Deputirten, welche sie selbst erwählt nach Maaßgabe der Bevölkerung des portugiesischen Gebietes.

32. Bei der Wahl von Deputirten haben Stimmen die Portugiesen, welche die Ausübung des Bürgerrechts genießen (Art. 21.), die Ansäßigen, oder die, welche sich seit Einem Jahre wenigstens in der Gemeinde (concelho), wo die Wahl Statt finden soll, aufgehalten haben.

Ausgenommen sind:

1) die unter 25 Jahren sind, mit Zulassung der Verheiratheten von 20 Jahren; die Officiere der Armeen desselben Alters, die Baccalaureen des Rechtes und die Kleriker, welche die heiligen Weihen empfangen haben;
2) Söhne von Familien, welche unter dem väterlichen Gehorsam und im älterlichen Hause sich befinden (worüber durch ein Gesetz verfügt wird);
3) Domestiken: unter dieser Benennung sind die Verwalter und Vögte (abegoens), welche getrennt von ihren Herren wohnen, nicht mit inbegriffen;
4) Vagabunden, d. h. Leute ohne Amt, Gewerbe oder bekannte Subsistenzmittel;
5) Regularen, ausgenommen die der militairischen und säcularisirten Orden;
6) diejenigen, welche im bereits erreichten 25sten Jahre des Alters nicht lesen und schreiben können, wofern sie zur Zeit der Bekanntmachung der Verfassung wenigstens 17 Jahr alt waren.

33. Es sind nicht wählbar:

1) die, welche keine Stimme haben (Art. 32. u. f.)
2) die, welche keine zur Subsistenz ausreichende Einkünfte entweder von Grundstücken, oder vom Handel, oder einem Gewerbe oder Amte ziehen;
3) die, welche eine Falliterklärung gemacht haben, so lange sie sich nicht völlig gerechtfertigt haben;
4) die Staatssecretärs und Staatsräthe;
5) die, welche im königlichen Hause Stellen bekleiden;
6) Ausländer, bis sie Naturalisationsscheine haben.

34. Es sind nicht wählbar:

1) diejenigen, welche nicht eingeboren sind, oder nicht einen fortwäh=

renden und wirklichen Aufenthalt von wenigstens fünf Jahren in der Provinz, wo man zur Wahl schreitet, gehabt haben;

2) die Bischöfe in ihren Sprengeln;
3) die Pfarrer in ihren Kirchspielen;
4) die Beamten in den Bezirken, wo sie die Gerechtigkeitspflege einzeln oder insgesammt üben. Jedoch erstreckt sich dies nicht auf die Mitglieder des höchsten Justizhofes (Art. 181.), noch auf die Behörden, deren Gerichtsbarkeit sich über das ganze Königreich erstreckt, und die nicht zu der Zahl der namentlich Ausgeschlossenen gehören;
5) die Befehlshaber vom Corps der Armee oder der Milizen können von den ihnen untergebenen Truppen nicht gewählt werden.

35. Die Deputirten einer Gesetzgebung können für die folgenden wieder erwählt werden.

36. Die Wahlen geschehen durch Wahlabtheilungen. Jede Abtheilung wird so gebildet, daß sie drei bis sechs Deputirte stellt. Die Anzahl wird nach dem Verhältniß eines Deputirten auf 30,000 freie Einwohner bestimmt. Jedoch könnte eine Abtheilung stärker oder schwächer als 15,000 seyn. In diesem Falle stellt die Abtheilung, welche 75,000 bis 100,000 enthält, drei Deputirte; von 105,000 bis 135,000 vier; von 135,000 bis 165,000 fünf; von 165,000 bis 195,000 sechs Deputirte.

37. Von der Verordnung des vorhergehenden Artikels sind ausgenommen:

1) das Königreich Angola und Benguela;
2) die Cap-Verdischen Inseln, Bissao und Cacheu;
3) die Inseln St. Thomas, Principe und dessen Pertinenzen;
4) Mosambique und dessen Dependenzen;
5) die Staaten von Goa;
6) die Niederlassungen Macao, Timor und Solor.

Jeder dieser Bezirke bildet eine Abtheilung, und stellt zum wenigsten Einen Deputirten, welches auch die Zahl seiner freien Bewohner seyn möge. Die Stadt Lissabon und ihr Gebiet bilden eine einzige Wahlabtheilung, obgleich die Anzahl ihrer Einwohner über 195,000 beträgt.

Die Azorischen Inseln bilden drei Wahlabtheilungen, so wie sie sie gegenwärtig in drei Kreisen (camarcas) haben, und jede dieser Abtheilungen stellt wenigstens zwei Deputirte.

Rücksichtlich Brasiliens wird die Anzahl der Abtheilungen jeder Provinz und der von ihr zu ernennenden Deputirten durch ein Gesetz bestimmt werden; so daß durchgehends die Basis von 30,000 Einwohnern auf Einen Deputirten festgehalten wird.

38. Jede Wahlabtheilung wählt ihre Deputirten mit dem Rechte, sie in der ganzen Provinz zu wählen. Wird jemand in mehrern Abtheilungen gewählt; so wird der Vorzug der im Wohnorte getroffenen Wahl gegeben. Wohnt der Deputirte in keiner von ihnen: so hat der Geburtsort den Vorzug. Ist er weder gebürtig aus einer Abtheilung, noch darin wohnhaft; so erhält der Ort, wo er die meisten Stimmen erhalten, den Vorzug; im Fall der Gleichheit entscheidet das Loos. Die Ziehung des Looses geschieht in der die Kortes vorbereitenden Junta (Art. 61.); für die andre oder die andern Abtheilungen werden die respectiven Ersatzmänner (Art. 72.) berufen.

39. Für jeden Deputirten wird ein Ersatzmann gewählt.

40. Wer zum Deputirten erwählt ist, kann seiner Verrichtungen

nicht anders, als vermöge eines gesetzlichen Beweggrundes, worüber er den Kortes Rechenschaft ablegt, entlassen werden. Wird jemand bei der folgenden Wahl wieder gewählt; so steht es ihm frei, dieses Amt abzulehnen; allein er kann während der zwei Jahre der Gesetzgebung, woran er keinen Theil nimmt, kein Amt von der Regierung annehmen, außer in dem Falle, wo es ihm vermöge des Dienstalters, oder der Reihe nach in seinem Fach gebührt.

41. Jede Gesetzgebung dauert zwei Jahr; folglich geschieht die Wahl in einem von beiden Jahren.

42. Die Wahl geschieht unmittelbar von den in Wahlversammlungen vereinten Bürgern nach der Mehrheit der in geheimer Abstimmung gesammelten Stimmen auf folgende Weise:

43. Es giebt in jedem Kirchspiele eine vom Präsidenten der Municipalität unterzeichnete (parafó) Matrikel, worin von dem Pfarrer selber, oder auf seinen Befehl in alphabetischer Ordnung Name, Wohnung und Gewerbe aller Eingepfarrten, welche bei den Wahlen stimmfähig sind, geschrieben werden. Diese Matrikeln werden von der Municipalität beglaubigt und zwei Monate vor Versammlung der Wahlvereine bekannt gemacht, damit gesetzwidrige Einzeichnungen erkannt und verbessert werden können.

44. Die Municipalität jeder Gemeinde bestimmt zu einer gelegenen Zeit und im voraus die Zahl der Wahlversammlungen, welche in ihrem Bezirke Statt finden sollen, nach der Bevölkerung und Entfernung der Orte, mögen nun mehrere Kirchspiele in eine Versammlung vereinigt, oder mag ein Kirchspiel in mehrere Versammlungen getheilt werden, so daß keine derselben weniger als 2000 oder mehr als 6000 in sich begreift.

45. Die Gemeinde, welche weniger als 2000 Einwohner hat, bildet doch eine Versammlung, wenn sie 1000 hat. Und hat sie weniger; so schließt sie sich an die mindest zahlreiche benachbarte Gemeinde an. Enthalten zwei im Verein nicht 1000 Einwohner; so schließen sie sich an eine oder einige andere an, und die am meisten in der Mitte liegende ist der Hauptort. Der Generalverwalter des Bezirks ist mit der Berufung der Versammlungen beauftragt.

In den überseeischen Provinzen ändert das Gesetz diese Verordnung nach der Bequemlichkeit der Einwohner ab.

46. Die Municipalität bestimmt auch die Kirchen, wo sich jede Versammlung einfinden soll, gleichwie auch die Kirchspiele, Straßen oder andere Orte eines Kirchspiels, welche an dieser Versammlung Antheil nehmen sollen, so daß niemand zur Abstimmung in einer andern Versammlung, als der seinigen, gelassen werde. Diese Bestimmungen werden von dem Stadtschreiber (escrivão) in ein Wahlbuch, welches sich in jeder Municipalität finden und vom Präsidenten unterzeichnet seyn muß, eingetragen.

47. In den Gemeinden, wo sich mehrere Versammlungen bilden, führt der Vorsteher der Municipalität in derjenigen den Vorsitz, welche sich in dem Hauptorte der Gemeinde vereinigt, und wenn es mehr als eine Versammlung giebt; so präsidirt er in derjenigen, welche ihm die Municipalität anweist. Die andern werden präsidirt durch die gegenwärtigen Mitglieder der Municipalität (vereadores), und wenn sie nicht in hinreichender Anzahl vorhanden sind, so werden ihnen einige der frühern Jahre zugeordnet. Alsdann schreitet die Municipalität zur Losung, um für jede Versammlung den Vorsitzenden zu bestimmen.

In der Stadt Lissabon werden sie, so lange sich in der Municipa-

lität nicht hinreichende wählbare Mitglieder für die Präsidenturen finden, durch die obrigkeitlichen Personen der Quartiere und durch die Räthe des königlichen Gerichtshofes (dezembargadores da relacào) ersetzt, welche die Municipalität vertheilt; jedoch werden die Präsidenten, sobald sich die Versammlungen auf weiter unten angezeigte Weise (Art. 53.) vereinigt haben, ihnen in Uebereinstimmung mit den Pfarrern Personen von öffentlichem Vertrauen vorschlagen, um sie in ihren gewöhnlichen Amtsverrichtungen zu ersetzen, und sogleich ziehen sie sich aus dem Bureau (meza) zurück.

48. Die Pfarrer an den Kirchen, wo die Versammlungen Statt finden, sitzen mit dem Präsidenten in dem Bureau der Wahl. Theilt sich ein Kirchspiel in mehrere Versammlungen; so bestimmt der Pfarrer Priester zu Beisitzern. Die Pfarrer oder Priester sitzen dem Präsidenten zur Rechten.

49. Die Versammlungen sind öffentlich, und ihre Eröffnung wird vorläufig durch Glockenschläge angekündigt. Niemand darf bewaffnet hinein kommen. Niemand hat Vorzug in Hinsicht des Sitzes, den Präsidenten, Pfarrer oder beisitzenden Priester ausgenommen.

50. In jeder Versammlung liegt die Matrikel oder die Matrikeln auf dem Schreibtische. Wenn aber ein Kirchspiel mehrere Versammlungen bildet; so werden authentische Listen aller zu ihnen gehörigen Einwohner abschriftlich aus der Matrikel verfertigt. Außerdem findet sich ein Buch daselbst, vom Präsidenten gezeichnet, worein das Protocoll (auto) der Wahl geschrieben wird.

51. Die Wahlversammlungen in Portugal und Algarbien versammeln sich den ersten Sonntag des Augusts im zweiten Jahre der Gesetzgebung; auf den umliegenden Inseln, den ersten Sonntag im April; in Brasilien und Angola den ersten Sonntag des Augusts im vorhergehenden Jahre; auf den Cap Werdischen Inseln den ersten Sonntag im November auch des vorhergehenden Jahres; auf den Inseln St. Thomas und Principe, Mosambique, Goa und Macao den ersten Sonntag im November zwei Jahre zuvor.

52. An dem im vorhergehenden Artikel bestimmten Tage, und zur bestimmten Stunde vereinigen sich die Einwohner jeder Gemeinde, welche bei den Wahlen Stimmen haben, in den bestimmten Kirchen, mit Zetteln, worauf die Namen und Gewerbe der Personen, welche sie zu Deputirten wählen wollen, geschrieben sind. Diese Zettel müssen die Anzahl der Deputirten, welche auf diese Wahlversammlung kommen, und eben so viele Ersatzmänner bestimmen; auf der Rückseite werden die Kirchspiele und Gemeinden der Wähler bezeichnet; und sind es militairische: so müssen sie überdies die Corps, denen sie zugehören, bezeichnen. Alles dies wird durch Anschläge, welche die Municipalitäten zur passenden Zeit und im voraus müssen anheften lassen, angekündigt.

53. Sobald sich die Versammlung an den bestimmten Orten, zum bestimmten Tage und zur Stunde eingefunden hat, wird eine heil. Geistmesse gelesen, worauf der Pfarrer oder beisitzende Priester eine kleine, den Umständen angemessene Rede hält, und gegenwärtiges Kapitel von den Wahlen verliest. Alsdenn schlägt der Präsident, in Uebereinstimmung mit dem Pfarrer oder Priester, den Bürgern zwei Personen von öffentlichem Vertrauen, zu Stimmsammlern vor, und zwei andre zu Secretairen der Wahl; und in Lissabon eine zum Präsidenten, eine andre zum Secretair, und drei andre, um sie im Nothfalle zu ersetzen. Die Versammlung genehmigt oder verwirft sie durch irgend ein Zeichen,

z. B. durch das Aufheben der rechten Hand. Wird irgend eine Person nicht angenommen; so wird der Vorschlag und das Votiren, so oft als nöthig ist, wiederholt. Die Stimmensammler und Secretairs nehmen an der Seite des Präsidenten und des Pfarrers Platz. Diese Wahl wird unmittelbar in das Buch (Art. 50.) verzeichnet, und von einem der Secretairs bekannt gemacht.

54. Der Präsident und die übrigen Mitglieder des Bureaus (mezarios) stecken ihre Zettel in eine Urne; darauf nähern sich alle gegenwärtige Bürger einer nach dem andern dem Bureau, und nachdem man sich versichert hat, daß ihre Namen in die Matrikel geschrieben sind, und die Identität der Person durch die Rückseite der Zettel beglaubigt ist; so stellen sie die Wähler, um in die Urne unaufgewickelt gethan zu werden, zurück. Der eine der Secretairs durchstreicht im Buche die Namen derer, welche ihre Zettel abgegeben haben.

55. Sobald alle Stimmen gesammelt sind, läßt der Präsident sie zählen, bekannt machen, und die Anzahl der Zettel in das Protocoll eintragen. Einer der Stimmensammler verliest laut jeden dieser Zettel, und die auf der Rückseite stehenden Aufschriften, während er die den durch Art. 35. ausgeschlossenen Personen gegebenen Stimmen vernichtet. Während der Stimmensammler vorliest, folgt ihm jeder der Secretairs im Einzeichnen der Namen derer in eine Liste, über welche die Stimmen sich vereinigen, und der Stimmenanzahl, welche jeder erhalten hat; und zwar geschieht dies so, daß die letzte Zahl jedes Namens die Gesammtheit der Stimmen anzeigt, welche er erhalten hat; und je nachdem man die Nummern verzeichnet hat, machen sie dieselben laut bekannt.

56. Ist die Lesung der Zettel beendigt, und die Stimmensammler und Secretairs haben die Gleichförmigkeit der von den letztern geführten Listen beglaubigt; so macht einer der letztern die Namen der Candidaten in der Versammlung bekannt, und die Zahl der Stimmen, welche jeder erhalten hat. Es werden unmittelbar in das Protocoll und nach alphabetischer Ordnung die Namen der Candidaten und die Anzahl der Stimmen eines jeden mit vollen Schriftzügen geschrieben. Das Protocoll wird von allen Mitgliedern des Bureau unterschrieben, und die Zettel werden öffentlich verbrannt.

57. Die Mitglieder des Bureau ernennen zwei aus ihrer Mitte, um an den weiter unten bestimmten Tagen eine Abschrift des Protocolls der Junta vorzulegen, welche sich im Municipalitätshause versammelt, wofern es mehrere Versammlungen in einer Gemeinde giebt, oder diejenigen, welche sich an dem Hauptorte der Wahlabtheilung versammelt, wenn es nur eine Versammlung giebt. Diese Abschrift wird von einem der Secretairs, mit der Unterschrift aller Mitglieder des Bureau, versiegelt und verschlossen übergeben. Alsdenn wird die Versammlung für aufgehoben erklärt; die Bücher und Listen werden in den Archiven der Municipalität verwahrt, doch so, daß ihnen die möglichst größte Oeffentlichkeit gegeben wird.

58. In dem Wahlprotocoll wird erklärt: „daß die die Versammlung bildenden Bürger den Deputirten, welche in der Junta des Hauptortes der Wahlabtheilung erwählt sind, allen und jedem einzelnen zugleich die ausgedehnteste Vollmacht ertheilen, damit sie, in Kortes mit denen der übrigen Abtheilungen der gesammten portugiesischen Monarchie zusammentretend, als Nationalrepräsentanten alles, was das gemeine Wohl erheischt, thun, und ihre Amtspflichten in Angemessenheit zu den durch die Verfassung vorgeschriebenen Gesetzen verrichten können, ohne

doch irgend einen ihrer Artikel verändern oder beschränken zu dürfen; und daß sie, die Bevollmächtigenden, sich verpflichten, alles, was sie in Gemäßheit der Constitution beschließen werden, zu vollziehen und für gültig zu erachten.

59. Haben bei Sonnenuntergang noch nicht alle Wähler abgestimmt, so läßt der Präsident die Zettel und Listen in einen mit drei Schlössern verwahrten Kasten verschließen, deren Schlüssel drei durchs Loos bezeichneten Mitgliedern anvertraut werden. Dieser Kasten wird unter Verschluß der Kirche verwahrt, und den folgenden Tag auf das Bureau der Versammlung gesetzt, und in Gegenwart der Versammlung eröffnet.

60. Sieht der Präsident, nach Einsammlung aller Zettel, voraus, daß die Eröffnung derselben am nächsten Montage nicht beendigt seyn dürfte; so schlägt er in Einstimmung mit dem Pfarrer den gegenwärtigen Bürgern wie im 53. Art. Stimmensammler und Secretairs vor, um ein zweites Bureau zu bilden. Es wird diesem Bureau ein Theil der Zettel übergeben, welche es auf gleiche Weise und zur selben Zeit als das erste beglaubigt, wo alle vier Listen am Ende zusammen kommen, worauf die im 56. Art. vorgeschriebenen Formalitäten vollzogen werden.

61. Muß in der Gemeinde mehr als eine Wahlversammlung veranstaltet werden; so vereinigen sich die Ueberbringer der Protocollabschriften (Art. 57.) den Sonntag darauf, und auf den umliegenden Inseln und jenseit des Meeres zur weiter unten bestimmten Zeit (Art. 74.), um die in den Anschlägen bestimmte Stunde in eine öffentliche Junta, im Local der Municipalität mit ihrem Präsidenten und dem Pfarrer, welcher mit ihm bei der vorhergehenden Versammlung gegenwärtig war. Alsdann werden zwei Stimmensammler und zwei Secretairs aus ihnen gewählt, und nach Eröffnung der Protocolle, läßt sie der Präsident laut vorlesen, und die Secretairs schreiben nach der Ordnung die Namen auf zwei Listen. Darauf werden alle im 55. und 56. Art. vorgeschriebenen Formalitäten beobachtet.

62. Die Mitglieder des Bureaus erwählen alsdann zwei unter sich, welche an dem weiter unten bezeichneten Tage (Art. 63.) die Abschrift dieses Protocolls der Junta des Hauptortes der Wahlabtheilung überbringen müssen. Rücksichtlich dieser Abschrift der Auflösung der Junta, der Aufbewahrung und Oeffentlichkeit des Buches und der Listen wird das im 57. Art. vorgeschriebene beobachtet.

63. Den dritten Sonntag des Augusts und auf den umliegenden Inseln und jenseit des Meeres, an dem im 74. Art. festgesetzten, vereinigen sich die Ueberbringer der Abschriften in einer öffentlichen Junta im Locale der Municipalität des Hauptortes der Wahlabtheilung mit dem Präsidenten derselben Municipalität und dem bei der letzten Versammlung gegenwärtigen Pfarrer. Daselbst schreiten sie zur Wahl der Stimmensammler und Secretairs; und nachdem sie die Vorschriften des 61. und 55. Art. beobachtet, und die Stimmen ausgezogen haben, werden zu Deputirten, so wie zu Ersatzmännern die gewählt, welche die absolute Stimmenmehrheit vereinigen, d. h. deren Namen mehr als die Hälfte der auf die Zettel geschriebenen Stimmen erhalten haben. Die, welche die meisten Stimmen haben, erhalten den ersten Platz, und ihre Namen werden in dieser Ordnung in das Protocoll eingetragen. Im Fall der Theilung entscheidet das Loos. Darauf wird alles im 56. Art. Vorgeschriebene beobachtet, ohne jedoch die Listen zu verbrennen.

64. Wann nicht genug Personen vorhanden sind, welche die absolute Stimmenmehrheit erhalten haben, um die Zahl der Deputirten und

Ersatzmänner vollzählig zu machen; so wird eine Liste gemacht, welche dreimal die Anzahl derer, welche fehlen, enthält; auf diese Liste werden die Namen derer, welche die meisten Stimmen haben, mit Beifügung der Anzahl, die jeder erhalten hat, gesetzt. Diese Liste wird laut vorgelesen und dem Protocoll einverleibt. Unmittelbar darauf wird die Junta für aufgelöst erachtet.

65. Der Präsident läßt unmittelbar darauf die Liste bekannt machen, und nachdem er von einem Schreiber so viel Abschriften als Gemeinden in der Wahlabtheilung sind, davon hat nehmen, und sie unterschreiben und von dem Secretair der Municipalität hat vergleichen lassen, sendet er sie an die Municipalitäten besagter Gemeinden. Die Präsidenten derselben senden unverzüglich durch ihre Secretairs angefertigte Copien von ihnen unterzeichnet, an die Präsidenten der Wahlversammlungen, um sie in die Art. 50. erwähnten Bücher registriren zu lassen, und ihnen eine möglichst große Oeffentlichkeit zu geben.

66. Zu gleicher Zeit berufen die Municipalitäten durch Anschläge (Art. 52.) die Einwohner der Gemeinde zu einer neuen Vereinigung der Versammlungen, und kündigen an

1) daß sie den dritten Sonntag darauf, nachdem sich die Junta des Hauptortes der Wahlabtheilung versammelt hat, Statt findet, und auf den umliegenden Inseln, und jenseit des Meeres am unten bezeichneten Tage (Art. 74.);

2) daß die Anzahl der Deputirten, welche auf ihren Zettel geschrieben werden soll, unter den in der Liste enthaltenen, welche die Junta übersendet hat, und welche in den Anschlägen eben so, wie die Anzahl der zu wählenden abgeschrieben ist, gewählt werden soll.

67. Bei dieser zweiten Vereinigung der Wahlversammlungen werden alle Vorschriften der Art. 54., 55., 56., 57., 59., 60., 61., 62. und 63. beobachtet; wohl verstanden, daß die Mitglieder des Bureau dieselben als bei der ersten Versammlung bleiben; daß die von dem Hauptorte der Wahlabtheilung übersendeten Listen in den Archiven der Municipalitäten aufbewahrt werden, und daß, nach dem Auszuge der Stimmen, in der neuen Junta des Hauptortes der Abtheilung zu ordentlichen Deputirten oder Ersatzmännern diejenigen gewählt werden, welche die meisten Stimmen erhalten, auch wenn sie nicht die absolute Mehrheit erhalten haben. Im Fall der Theilung, schreitet man zur Verloosung, gemäß dem 63. Art.; falls einige Mitglieder des Bureau fehlen oder verhindert seyn sollten, werden andre auf gleiche Weise das erste Mal erwählt.

68. Darauf wird die Junta für aufgehoben erklärt. Das Buch der Wahl wird in den Archiven der Municipalität aufbewahrt, nachdem ihm die möglichste Oeffentlichkeit ertheilt worden ist.

69. Es wird in dem Protocolle dieser Wahl ausgesprochen, daß durch die von allen Versammlungen der Wahlabtheilung eingesendeten Protocolle es bestätigt werde, daß ihre Einwohner den gegenwärtig erwählten Deputirten die im 58. Art. erklärten Vollmachten ertheilen, deren Inhalt in dasselbe Protocoll aufgenommen wird.

70. Nach dieser Handlung nimmt die Versammlung an einem in der Hauptkirche gehaltenen feierlichen Te Deum Antheil. Die anwesenden Deputirten begeben sich unter Begleitung der Bureaumitglieder dahin.

71. Es wird jedem Deputirten eine Abschrift des Wahlprotocolls zugestellt, und an die permanente Deputation wird eine andre, von einem

Notar gefertigte, und von dem Secretair der Municipalität vidimirte, gesendet.

72. Bedenklichkeiten, welche sich in Wahlversammlungen erheben, werden ohne Regreß durch eine Commission von fünf im Augenblick erwählten Mitgliedern entschieden, wobei auf dieselbe Weise, als bei der Bildung des Bureau verfahren wird.

73. In Wahlversammlungen können nur Gegenstände, welche die Wahlen betreffen, verhandelt werden, und alles, was gegen diese Verordnung geschehen mag, wird als null und nichtig betrachtet.

74. Auf den umliegenden Inseln und jenseits des Meeres werden die Verordnungen dieses Kapitels mit folgenden Beschränkungen beobachtet:

In Brasilien geschieht die Zusammenkunft der Gemeindeversammlungen (Art. 61.) an dem von der obern Provinzialbehörde festgesetzten Sonntage. Es ist dieses der möglichst nächste.

## Zweites Kapitel.

### Von der Versammlung der Kortes.

75. Vor dem 15. Novbr. stellen sich die Deputirten der permanenten Deputation vor, welche ihre Namen und die der Wahlabtheilungen, welche sie erwählt haben, in ein Register eintragen läßt.

76. Den 15. Nov. versammeln sich die Deputirten in eine Vorbereitungsjunta im Saale der Kortes. Die Geschäfte des Präsidenten werden von dem der permanenten Deputation versehen; und die der Stimmensammler und Secretairs von denen, welche sie selbst unter ihren Mitgliedern erwählt. Sodann wird zur Prüfung der Vollmachten der Deputirten geschritten und dazu eine Commission von fünf Mitgliedern ernannt, und eine andre von dreien, um die Vollmachten der fünf zu bestätigen.

77. Bis zum 20. Nov. hält die Vorbereitungsjunta eine oder mehrere Sitzungen, um die Gesetzmäßigkeit der Vollmachten und Wahlen zu bestätigen; sie entscheidet definitiv über dahin einschlagende Fragen.

78. Den 20. Nov. erwählt die Vorbereitungsjunta unter den Deputirten durch geheime Abstimmung und nach absoluter Stimmenmehrheit für die Geschäfte des ersten Monats einen Präsidenten, einen Vicepräsidenten, und mit relativer Mehrheit vier Secretairs. Darauf begeben sich alle Deputirten in die Cathedralkirche, um einer feierlichen heil. Geistmesse beizuwohnen, nach deren Beendigung der fungirende Priester den folgenden Eid des Präsidenten empfängt: ich schwöre, die katholische, apostolische und römische Religion aufrecht zu halten; zu achten und achten zu lassen die politische Verfassung der portugiesischen Monarchie, welche die außerordentlichen und constituirenden Kortes von 1821 decretirt haben, und ehrlich und treu die Pflichten eines Deputirten zu den Kortes, in Gemäßheit der Constitution zu erfüllen. Der Vicepräsident und die Deputirten leisten denselben Eid in folgenden Ausdrücken: ich schwöre also ꝛc.

79. Nach der religiösen Feierlichkeit kehren die Deputirten in den Saal der Kortes zurück, wo der Präsident sie für constituirt erklärt. Darauf ernennt er eine Deputation von zwölf Mitgliedern, deren zwei aus den Secretairs genommen werden, um den König zu benachrichtigen, daß die Kortes constituirt sind, und um zu erfahren, ob er deren Eröffnung beiwohnen wolle. Ist der König von der Hauptstadt abwe=

send; so wird ihm diese Mittheilung schriftlich gemacht, und der König antwortet auf gleiche Weise.

80. Den ersten December jedes Jahres eröffnet der Präsident mit den Deputirten, welche sich zu Lissabon, der Hauptstadt des vereinigten Königreichs, befinden, ohne Verzug die erste Sitzung der Kortes, und die Thätigkeit der permanenten Deputation hört auf. Der König nimmt nach Belieben daran Antheil; er tritt ohne Wachen in den Saal, und wird nur von Personen, welche die innere Anordnung der Kortes bestimmt, begleitet. Der König hält eine der Feierlichkeit angemessene Rede, und der Präsident antwortet darauf. Wenn der König sich nicht einfindet; so finden sich die Minister ein, und einer derselben lieset die Rede des Königs, worauf er sie dem Präsidenten zustellt. Dieselben Formalitäten werden bei der Schließung der Kortes beobachtet.

81. Im zweiten Jahre jeder Gesetzgebung findet keine vorbereitende Junta und kein Eid Statt (Art. 76., 77., 78.), und die am 20. Nov. unter dem Vorsitze des letzten Präsidenten der letzten Sitzung versammelten Kortes wählen von neuem den Präsidenten, Vicepräsidenten und die Secretairs, und nachdem sie an einer heil. Geistmesse Antheil genommen haben, verfahren sie wie im ersten Jahre.

82. Wenn zwei Drittheile der Kortes es für dienlich erachten; so können die Kortes aus der Hauptstadt des Königreichs an einen andern Ort verlegt werden. Wenn im Laufe der Sitzungen ein feindlicher Einfall, die Pest, oder ein andrer, sehr dringender Beweggrund eintritt; so kann die permanente Deputation diese Verlegung anordnen, und alle andern Maaßregeln, welche sodann der Genehmigung der Kortes unterworfen werden, nehmen.

83. Jede der beiden Sitzungen der Gesetzgebung dauert drei Monate nach einander, und die Kortes können sie um einen Monat blos in folgenden Fällen verlängern:

1) wenn der König es verlangt;
2) wenn ein triftiger Beweggrund, welchen zwei Drittheile der gegenwärtigen Kortes billigen, Statt findet.

84. Wird ein Deputirter gesetzmäßig und fortdauernd an der Theilnahme an den Kortes verhindert; so wird sein Ersatzmann in der Ordnung, wie sich sein Name auf den Listen geschrieben befindet, was nach Stimmenmehrheit entschieden wird, einberufen.

Die Vollmachten der Ersatzmänner, so wie der Deputirten, welche sich nicht zum bestimmten Tage einfinden, werden von einer Commission der Kortes geprüft und der Präsident empfängt den Eid von beiden.

85. Der erste Ersatzmann von jeder überseeischen Wahlabtheilung kommt mit seiner Deputation nach Lissabon, wofern nicht in Portugal ein andrer Ersatzmann derselben Abtheilung wohnt; in diesem Falle ersetzt dieser den fehlenden Deputirten. Werden einige Deputirte wieder erwählt; so kommen nach einander eben so viel Ersatzmänner, als wiedererwählte Deputirte sind, indem die in Portugal wohnenden vermindert werden.

86. Wenn ein feindlicher Einfall oder eine Blocade die Deputirten einer Provinz am Erscheinen hindert; so ersetzen sie die vorigen Deputirten bis zu ihrer Ankunft.

87. Die Sitzungen sind öffentlich; es können keine geheim gehalten werden, außer im Falle, wo es die Kortes für nöthig erachten, indem sie sich nach ihrer innern Anordnung richten; dies kann bei Prüfung eines Gesetzes nicht der Fall seyn.

88. Der König kann den Sitzungen der Kortes nicht beiwohnen, außer denen der Eröffnung und des Schlusses. Die Kortes können in seiner Gegenwart nicht berathschlagen. Erscheinen die Minister im Namen des Königs, oder wenn sie von den Kortes berufen werden, um einen Gegenstand vorzuschlagen oder aufzuklären; so können sie an der Verhandlung Theil nehmen und das Wort führen; aber bei der Abstimmung können sie nicht zugegen seyn.

89. Der Kriegsminister unterrichtet in der ersten Sitzung nach Eröffnung der Kortes dieselben von der Anzahl der Truppen, welche in der Hauptstadt und im Umkreise von 12 Meilen stehen, so wie von den Stellungen, welche sie einnehmen, damit die Kortes nach Umständen verfügen können.

90. Bei jedem Gegenstande, welcher sich auf die Regierung und die innere Ordnung der Kortes bezieht, wird ihre Anordnung beobachtet, worin die passenden Abänderungen getroffen werden können.

## Drittes Kapitel.

### Von den Deputirten zu den Kortes.

91. Jeder Deputirter ist Bevollmächtigter und Stellvertreter der ganzen Nation, und nicht allein des Gebietstheiles, der ihn erwählt hat.

92. Es ist den Deputirten nicht erlaubt, gegen die Beschlüsse der Kortes zu protestiren; sie können aber ihr Votum, ohne es zu motiviren, in das Protocoll aufnehmen lassen.

93. Die Deputirten sind wegen ihrer in den Kortes geäußerten Meinungen unantastbar, und können dafür nie verantwortlich gemacht werden.

94. Wird ein Deputirter criminell belangt; so entscheiden die Kortes nach dem Berichte des Richters vor der Verhaftung, ob der Proceß suspendirt werden, und der Deputirte die Ausübung seiner Verrichtungen fortsetzen soll.

95. Von dem Tage an, wo sich die Deputirten bei der permanenten Deputation melden, bis zum Schlusse der Kortes, genießen sie eine Geldunterstützung, welche sie selbst während des zweiten Jahres der vorhergehenden Gesetzgebung bestimmt haben; sie erhalten überdies eine Entschädigung für die Reisekosten hin und zurück. Ueberdies wird den überseeischen Deputirten (mit Ausschluß derer von den umliegenden Inseln) für die Zwischenzeit von einer Sitzung zur andern eine Unterstützung zugestanden. Ausgenommen sind die in Portugal Wohnhaften. Diese Unterstützungen und Entschädigungen werden aus dem Nationalschatze bezahlt.

96. Kein Deputirter kann von dem Tage an, wo seine Wahl in der permanenten Deputation bestätigt worden ist, bis zur Beendigung der Gesetzgebung, Pensionen und Ehrenzeichen weder für sich, noch für andere empfangen oder bitten. Derselbe Fall ist es mit der Ernennung zu Aemtern durch den König, wofern sie ihm nicht nach dem Dienstalter, oder der Reihe nach, in seiner bürgerlichen Laufbahn gebühren.

97. Während der Sitzungen der Kortes können die Deputirten ihre kirchlichen, bürgerlichen und militairischen Aemter nicht verwalten.

98. Wenn bei außerordentlichen Umständen, wovon die öffentliche Sicherheit oder das Wohl des Staates abhängt, es unumgänglich nöthig ist, daß einige Deputirte, um anderswo verwendet zu werden, austreten;

so können sie die Kortes dazu ermächtigen, wenn zwei Drittheile der Stimmen darin übereinstimmen.

## Viertes Kapitel.

### Von den Rechten der Kortes.

99. Die Rechte der Kortes bestehen in Folgendem: 1) Gesetze zu geben, auszulegen und abzuschaffen; 2) über die Aufrechthaltung der Verfassung und der Gesetze, und überhaupt über das Wohl der portugiesischen Nation zu wachen.

100. Die Kortes haben unabhängig von der königlichen Sanction das Recht:

1) den Eid des Königs, des Kronprinzen und der Regentschaft oder des Regenten zu empfangen;
2) den Kronprinzen als Thronfolger anzuerkennen und den Plan seiner Erziehung zu billigen;
3) den Vormund des minderjährigen Königs zu ernennen;
4) die Regentschaft oder den Regenten zu wählen, und dessen Macht zu bestimmen;
5) die Schwierigkeiten, welche sich über die Ordnung der Thronfolge erheben könnten, zu lösen;
6) die Offensiv- und Defensiv-Bündnisse, Subsidien- und Handelsverträge vor ihrer Ratification zu genehmigen;
7) jährlich nach dem Vorschlage oder Berichte der Regierung die Streitkräfte zu Wasser und zu Lande, sowohl in Friedens- als in Kriegszeiten zu bestimmen;
8) den Einlaß fremder Streitkräfte zu Lande und zu Wasser in das Königreich und dessen Häfen zu erlauben oder zu verhindern;
9) jährlich die öffentlichen Auflagen und Ausgaben festzusetzen, die directen Steuern auf die Bezirke der Verwaltungsräthe zu vertheilen, die Verwendung öffentlicher Einkünfte und die Rechnungen über Einnahme und Ausgabe zu untersuchen;
10) die Regierung zu Anleihen nach vorgängigem begründeten Berichte zu autorisiren, außer in dringenden Fällen;
11) die passendsten Mittel zur Bezahlung der öffentlichen Schuld zu bestimmen;
12) die Verwaltung der Nationalgüter zu ordnen, und ihre Veräußerung im Fall der Noth zu verordnen;
13) öffentliche Aemter und Stellen zu schaffen oder abzuschaffen, und die damit verbundene Besoldung zu bestimmen;
14) die Aufschrift, das Gewicht, den Werth, den Titel, den Stempel und den Namen der Münzen zu bestimmen;
15) die Verantwortlichkeit der Minister und andrer öffentlichen Beamten in Vollzug zu setzen;
16) das, was die innere Ordnung der Kortes betrifft, zu verordnen.

101. Das Gesetz ist der einstimmig oder nach Stimmenmehrheit ihrer in Kortes vereinigten Repräsentanten nach öffentlicher Verhandlung ausgesprochene Wille der Bürger.

Das Gesetz verbindet alle Bürger, abgesehen von ihrer Annahme.

102. Die directe Initiative der Gesetze gehört ausschließlich den in Kortes vereinigten Repräsentanten der Nation; jedoch können die Minister Vorschläge thun, welche, nach vorhergehender Prüfung durch eine Commission der Kortes, in Gesetzvorschläge verwandelt werden können.

103. Jeder Gesetzvorschlag wird zum ersten und zweiten Male mit achttägiger Zwischenzeit vorgelesen. Bei deren zweiten Lesung entscheiden die Kortes, ob er zur Verhandlung zugelassen werden soll. Wenn sie es verordnen, wird der Vorschlag gedruckt und an die Deputirten ausgetheilt, und 8 Tage darauf wird angezeigt, wann die Verhandlung darüber beginnen soll; die Verhandlung dauert eine oder zwei Sitzungen; bis der Vorschlag hinlänglich geprüft scheint. Alsdann entscheiden die Kortes, ob Abstimmung Statt finden soll; sprechen sie sich beifällig aus; so wird auf der Stelle dazu geschritten: jeder Vorschlag wird nach absoluter Stimmenmehrheit gebilligt oder verworfen.

104. Im Falle der von zwei Drittheilen der anwesenden Kortes erklärten Nothwendigkeit, kann die Verhandlung an demselben Tage, wo der Entwurf vorgelegt worden ist, beginnen und sogar beendigt werden; aber alsdann wird das Gesetz als provisorisch betrachtet.

105. Wird ein Vorschlag nicht in Berathung genommen oder zur Abstimmung gebracht, oder falls er verhandelt worden ist, verworfen; so kann er in derselben Sitzung nicht wieder vorgelegt werden.

106. Wird das Gesetz angenommen; so wird es doppelt in Gesetzesform verfaßt und in den Kortes vorgelesen; die beiden Originale werden, vom Präsidenten und zwei Secretairs unterzeichnet, dem Könige durch eine Deputation von fünf Mitgliedern, welche der Präsident ernennt, vorgelegt. Befindet sich der König nicht in der Hauptstadt; so wird ihm das Gesetz durch den Minister, in dessen Fach es einschlägt, vorgelegt.

107. Dem König steht die Sanction der Gesetze zu; er ertheilt sie mittelst folgender, eigenhändig unterzeichneter Formel: „Ich sanctionire, und es werde als Gesetz bekannt gemacht."

Wenn der König, d. h. der Staatsrath, findet, daß das Gesetz aus Gründen verwerflich, oder zu beschränken sey; so kann er die Sanction mittelst folgender Formel suspendiren: „man sende es an die Kortes," indem er unter seiner Unterschrift die Gründe zur Verweigerung der Sanction anführt. Diese Gründe werden den Kortes vorgelegt, gedruckt und geprüft. Entscheiden die Kortes, daß das Gesetz nichtsdestoweniger, so wie es abgefaßt worden war, bekannt gemacht werden soll; so wird es dem Könige von neuem vorgelegt, der ihm augenblicklich seine Sanction ertheilt. Werden die dargelegten Gründe triftig befunden; so wird das Gesetz verworfen oder verändert, und derselbe Gegenstand kann in derselben Sitzung nicht wieder zur Sprache gebracht werden.

108. Der König muß binnen einem Monate seine Sanction geben oder verweigern. Was provisorische Gesetze, welche in dringenden Umständen (104.) gegeben werden, betrifft; so bestimmen die Kortes die Frist, binnen welcher er sie sanctioniren muß.

109. Unabhängig von der königlichen Sanction sind:

1) die gegenwärtige Verfassung und die Abänderungen, welche man künftig darin treffen wird (Art. 27.);
2) alle Gesetze und alle andere Verordnungen der gegenwärtigen außerordentlichen, constituirenden Kortes;
3) alle Entscheidungen, betreffend die im 100. Art. bezeichneten Gegenstände.

110. Wenn das Gesetz sanctionirt ist; so läßt es der König mit folgender Formel bekannt machen:

Don N.... (Name des Königs), von Gottes Gnaden und durch die Verfassung der Monarchie König des ver-

einigten Königreichs Portugal, Brasilien und Algarbien diesseits und jenseits des Meeres, in Afrika u.s.w.; ich thue kund allen meinen Unterthanen, daß die Kortes beschlossen haben und ich sanctionirt habe folgendes Gesetz (folgen die Worte des Gesetzes). In Folge dessen befehle ich allen Behörden, welchen die Kenntniß und Vollziehung dieses Gesetzes zukommt, daß sie es vollziehen und vollständig vollziehen lassen. Der Staatssecretair der Angelegenheiten des (Name des betreffenden Departements) wird es drucken, bekannt machen und circuliren lassen.

Derselbe Minister gegenzeichnet das Gesetz, läßt es mit dem Staatssiegel bedrucken, und eines der Originale in den Archiven des Königreichs aufbewahren. Das andre Original (Art. 106) wird, nachdem es vom Könige unterschrieben und vom Minister contrasignirt ist, in den Archiven der Kortes aufbewahrt.

Die der Sanction nicht unterworfenen Gesetze werden mit derselben Formel, jedoch mit Weglassung der Worte „ich habe sanctionirt" bekannt gemacht.

111. Giebt der König in der Art. 107. u. 108. bestimmten Frist dem Gesetze seine Genehmigung nicht; so wird sie für gegeben erachtet und das Gesetz bekannt gemacht. Auch lassen die Kortes nichtsdestoweniger, wenn der König die Unterzeichnung verweigert, es bekannt machen; allein alsdann wird es von dem mit der Vollziehung beauftragten Minister unterzeichnet.

112. Die Regentschaft oder der Regent des Königreichs haben rücksichtlich der Sanction und Bekanntmachung der Gesetze die Befugniß, welche ihnen die Kortes ertheilen; sie wird nie weiter ausgedehnt seyn, als die dem König zugestandene.

113. Die Abschaffung der Gesetze findet mit denselben Formalitäten Statt.

## Fünftes Kapitel.

### Von der permanenten Deputation und der Versammlung der außerordentlichen Kortes.

114. Vor dem Schlusse jeder Sitzung wählen die Kortes sieben Deputirte aus ihrer Mitte, nämlich drei aus den europäischen Provinzen, drei aus den überseeischen, und der siebente wird durch das Loos unter den Deputirten aus Europa oder von jenseits des Meeres bestimmt. Eben so wählen sie zwei Ersatzmänner, einen aus Europa, den andern aus den überseeischen Provinzen. Jeder von ihnen ersetzt die Deputirten seines Landes, welche verhindert werden.

Diese sieben Deputirten bilden eine Junta unter dem Namen: permanente Deputation der Kortes, welche in der Hauptstadt bis zur Eröffnung der Kortes des folgenden Jahres bleibt.

Die Deputation wählt jeden Monat aus ihren Mitgliedern einen Präsidenten, welcher nicht zweimal nach einander wählbar ist, und einen Secretair, welcher nach Willkühr wieder wählbar ist.

115. Die Gewalt dieser Deputation besteht in folgendem: 1) die Einberufung der Wahlversammlungen anzuordnen, wenn die Behörden ihre Zusammenberufung vernachlässigen sollten; 2) die Versammlung der Kortes vorzubereiten (Art. 59. u. f.); 3) die außerordentlichen Kortes in den

im 116. Art. bezeichneten Fällen einzuberufen, wenn sie von der Regierung Notizen, welche sie für dringend hält, empfangen hat; 4) über die Beobachtung der Verfassung und der Gesetze zu wachen, um die nächsten Kortes von den etwa bemerkten Verletzungen zu unterrichten; 5) die Vorschriften des 70. Art. in Ausführung zu bringen; 6) die Hinweisung der provisorischen Regentschaft im Falle des 141. Art. zu erleichtern.

116. Die permanente Deputation beruft die außerordentlichen Kortes in folgenden Fällen auf einen bestimmten Tag: 1) wenn der Thron erledigt wird; 2) wenn der König abdanken will; 3) wenn der König außer Stand ist, zu regieren (Art. 142.); 4) wenn wichtige und dringende Ereignisse oder für den Staat gefährliche Umstände nach der Meinung der permanenten Deputation oder des Königs eintreten, welcher in diesem Falle die Deputation davon in Kenntniß setzt, damit sie die nöthigen Befehle erlassen kann.

117. Die außerordentlichen Kortes beschäftigen sich blos mit dem Gegenstande, weshalb sie berufen worden sind, und sie trennen sich nach dessen Beendigung. Wenn aber vor seiner Beendigung der erste December eintritt; so fahren die ordentlichen Kortes fort, sich damit zu beschäftigen. Die permanente Deputation setzt ihre Beschäftigungen während der Dauer der außerordentlichen Kortes fort.

## Vierter Titel.

### Von der vollziehenden Gewalt oder vom Könige.

### Erstes Kapitel.

#### Von dem Ansehn, dem Eide und der Unverletzlichkeit des Königs.

118. Die königliche Gewalt geht von der Nation aus, und ist untheilbar und unveräußerlich.

119. Seine Gewalt besteht im Allgemeinen darin, die Gesetze vollziehen zu lassen, die rücksichtlich dessen nothwendigen Befehle, Anweisungen und Verordnungen zu erlassen, und über alles, was die innere und äußere Sicherheit des Staates betrifft, zu wachen, indem er darin die Constitution befolgt.

Diese Befehle, Anweisungen und Verordnungen werden im Namen des Königs publicirt.

120. Außer dieser Gewalt hat er hauptsächlich folgende Rechte:

1) die Gesetze zu sanctioniren und bekannt zu machen (Art. 7. u. 111.);
2) seine Minister frei zu ernennen und abzusetzen;
3) die Beamten, zufolge des vom Staatsrathe gesetzmäßig gemachten Vorschlages, zu ernennen;
4) den Gesetzen gemäß zu allen übrigen bürgerlichen Aemtern, die nicht Wahlämter sind, und zu Militairämtern zu ernennen;
5) zu allen Bisthümern nach einem dreifachen Vorschlage des Staatsrathes zu ernennen; zu allen kirchlichen Pfründen, deren Patron der König ist, zu den Pfarreien oder andern Aemtern, nach einem Concurs und öffentlichen Examen vor den Prälaten der Diöcese, zu ernennen;
6) die Befehlshaber der bewaffneten Macht zu Lande und zu Wasser zu ernennen, und sie auf die passendste Weise zu verwenden. Wenn jedoch

die Freiheit der Nation und das constitutionnelle System in Gefahr sind, können die Kortes diese Ernennungen vollziehen.

In Friedenszeiten giebt es keinen Oberbefehlshaber der Armeen und der Flotten.

7) Gesandte und andere diplomatische Agenten, nach Einholung des Gutachten des Staatsrathes und der Consuln, zu ernennen, ohne jedoch ihrer Meinung zu folgen;
8) die diplomatischen und commerciellen Verhältnisse mit fremden Nationen zu leiten;
9) ausschließliche Privilegien zum Besten des Gewerbfleißes, und Naturalisationsscheine den Gesetzen gemäß zu ertheilen;
10) den Gesetzen gemäß Titel, Ehrenbezeigungen und Auszeichnungen zur Belohnung geleisteter Dienste zuzugestehen. Was Geldbelohnungen betrifft, welche er aus denselben Gründen ertheilen zu müssen glaubt; so wird er sie nur mit Zustimmung der Kortes ertheilen können; und dazu läßt er ihnen in der ersten Sitzung jedes Jahres einen motivirten Etat vorlegen;
11) Gnade zu ertheilen, und Strafen in Gemäßheit der Gesetze zu vermindern;
12) Concilienbeschlüsse, päpstliche Bullen und alle andere kirchlichen Verordnungen mit Zustimmung der Kortes zu genehmigen oder zu verwerfen, im Falle sie allgemeine Verordnungen enthalten; und falls diese Bullen besondre Angelegenheiten, die nicht streitig sind, behandeln, nach Einholung des Gutachtens des Staatsrathes; denn in diesem Falle müssen sie dem obersten Gerichtshofe unterworfen werden;
13) Krieg zu erklären und Frieden zu schließen, mit Angabe der Gründe bei den Kortes, welche ihn dazu bestimmt haben;
14) Offensiv- und Defensiv-, Subsidien- und Handelsverträge mit Vorbehalt der Genehmigung der Kortes (Art. 180.) zu schließen;
15) die Verwendung der von den Kortes für die verschiedenen Zweige der öffentlichen Verwaltung bestimmten Summen zu verordnen.

121. Der König kann nicht:

1) die Wahlen der Deputirten verhindern, sich der Versammlung der Kortes widersetzen, sie verlängern, auflösen, noch gegen ihre Entscheidungen protestiren;
2) Steuern, Beiträge oder andre Gelderhebungen irgend einer Art verordnen;
3) Richter in dem durch den 187. Art. vorgesehenen Falle suspendiren;
4) einen Bürger verhaften lassen, ausgenommen 1) wenn es die Sicherheit des Staates erheischt; in diesem Falle wird die verhaftete Person in 48 Stunden dem competenten Richter übergeben; 2) wenn die Kortes die gerichtlichen Formen suspendirt haben (Art. 201.);
5) keinen Theil des portugiesischen Gebietes veräußern;
6) die bewaffnete Macht befehligen.

122. Der König kann ohne Zustimmung der Kortes nicht:

1) der Krone entsagen;
2) aus dem Königreiche Portugal und Algarbien sich entfernen. Wenn er es thut, wird er angesehen, als hätte er niedergelegt. Derselbe Fall tritt ein, wofern er, nachdem er sich mit Bewilligung der Kortes aus dem Königreiche entfernt hat, den Ort und die Zeit

überschreitet, und wofern er, nach seiner Zurückberufung durch dieselben, nicht in das Königreich zurückkehrt.

Diese Verordnung ist auf den Thronerben anwendbar, und wenn er sich ihr nicht unterwirft; so wird er angesehen, als hätte er auf das Recht der Nachfolge Verzicht geleistet.

3) im Namen der Nation Anleihen machen.

123. Der König legt vor seiner Krönung in die Hände des Präsidenten der Kortes, in Gegenwart der ganzen Versammlung, folgenden Eid ab: Ich schwöre, die katholische, apostolische und römische Religion aufrecht zu halten; der portugiesischen Nation treu zu seyn; die von den außerordentlichen, constituirenden Kortes von 1821 gegebene bürgerliche Verfassung und die Gesetze der Nation zu beobachten und beobachten zu lassen und, so viel in meinen Kräften steht, zu dem allgemeinen Wohle beizutragen.

124. Die Person des Königs ist unverletzlich; er ist keiner Verantwortlichkeit unterworfen. Der König führt den Titel: Allergetreueste Majestät.

## Zweites Kapitel.

### Von der königlichen Familie und deren Dotation.

125. Der präsumtive Kronerbe führt den Titel eines Kronprinzen, sein ältester Sohn den eines Prinzen von Beira, und die andern Söhne des Königs und des Kronprinzen den Titel Infanten.

Diese Titel können sich nicht auf andre Personen erstrecken.

126. Der Kronprinz, der Prinz von Beira und die Infanten können die bewaffnete Macht nicht befehligen.

Die Infanten bekleiden kein Wahlamt oder ein Amt der öffentlichen Verwaltung, außer demjenigen der Staatsräthe. Aemter, welche der König verleihet, können sie bekleiden, ausgenommen das eines Ministers, Gesandten, Präsidenten oder Richters in den Gerichtshöfen.

127. Der präsumtive Kronerbe wird von den ersten Kortes, welche sich nach seiner Geburt versammeln, anerkannt. Wenn er das Alter von 14 Jahren erreicht hat, legt er vor den Kortes in die Hände des Präsidenten den Eid ab, die katholische, apostolische und römische Religion, und die politische Verfassung der portugiesischen Nation aufrecht zu erhalten, und den Gesetzen und dem Könige treu zu seyn.

128. Bei dem Beginn jeder Regierung setzen die Kortes dem Könige und der königlichen Familie eine jährliche, ihrer hohen Würde angemessene Dotation aus. Diese Dotation kann während der Dauer derselben Regierung nicht verändert werden.

129. Die Kortes setzen, wenn es nöthig ist, den Prinzen, Infanten und Infantinnen, sobald sie das Alter von sieben Jahren erreicht haben, und der verwittweten Königin einen jährlichen Gehalt aus.

130. Wenn die Infantinnen sich verheirathen; so bestimmen die Kortes ihre Mitgift; und nach Bezahlung dieser Ausstattung hört die jährliche Pension auf. Die Infanten, welche sich verheirathen, beziehen fortdauernd ihren Gehalt, so lange sie im Königreiche wohnen. Allein, wenn sie anderswo sich niederlassen; so wird ihnen ein für allemal eine von den Kortes zugestandene Summe ausgezahlt.

131. Alle diese Summen fallen dem Nationalschatze zur Last, welcher sie in die Hände des von dem Könige bestellten Verwalters über-

liefert. Dieser Verwalter realisirt alle Auszahlungen und Anforderungen des königlichen Hauses.

132. Die Kortes bestimmen die Paläste und Ländereien, welche sie für die Wohnung und die Vergnügungen des Königs und seiner Familie passend finden.

## Drittes Kapitel.

### Von der Thronfolge.

133. Die Thronfolge im vereinigten Königreiche folgt der regulären Ordnung der Erstgeburt und Stellvertretung unter den gesetzmäßigen Nachkommen des gegenwärtigen Königs, Don Juan VI., so daß beständig den Vorzug hat: die ältere Linie vor der jüngern; in derselben Linie der nähere Grad vor dem entferntern; in demselben Grade das männliche Geschlecht vor dem weiblichen; in demselben Geschlechte die ältere Person vor der jüngern; folglich:

1) succediren allein Kinder aus gesetzlicher Ehe entsprossen;
2) der Sohn des Kronprinzen geht, im Falle, daß sein Vater, bevor er zum Throne gelangt ist, stirbt, seinen Oheimen vor, und succedirt unmittelbar seinem Großvater durch das Recht der Stellvertretung;
3) die nächste Linie kann so lange nicht succediren, als die regierende nicht erloschen ist.

134. Wenn die von Sr. Majestät Don Juan VI. abstammende Linie erlöscht; so wird die Linie des Hauses Braganza, welche das Vorrecht hat, nach dem im vorigen Artikel bestimmten Gesetze berufen. Wenn alle diese Linien erlöschen; so berufen die Kortes diejenige Person, welche sie der Nation am angemessensten glauben, zum Throne; und von diesem Augenblicke an wird die Succession nach der im 133. Art. festgesetzten Ordnung bestimmt.

135. Kein Fremder kann zur Thronfolge in dem vereinigten Königreiche gelangen.

136. Wenn der Kronerbe von Portugal zum Besitze einer fremden Krone gelangt, oder der Thronerbe dieser zum Besitze von jener; so kann er nicht beide vereinigen; er wählt, welche er will, und wenn er sich für den fremden Thron entscheidet; so wird er angesehen, als habe er auf den portugiesischen Verzicht geleistet.

137. Fällt die Krone an eine Frau; so kann sie sich nur mit einem Portugiesen verheirathen, und mit vorläufiger Beistimmung der Kortes. Ihr Gemahl hat an der Regierung keinen Antheil, und heißt nicht eher König, als bis er einen Sohn oder eine Tochter von der Königin hat.

138. Wird der Thronerbfolger von einer bekannten und dauernden Unfähigkeit zu regieren befallen; so erklären ihn die Kortes für zur Regierung unfähig.

## Viertes Kapitel.

### Von der Minderjährigkeit des Thronfolgers und der Verhinderung des Königs.

139. Der König ist bis zum zurückgelegten achtzehnten Jahre minderjährig, und kann vor diesem Alter nicht regieren.

140. Wird der Thron während der Minderjährigkeit des Thronfolgers erledigt; so wählen die versammelten Kortes sogleich eine Regent-

schaft, bestehend aus drei oder fünf eingebornen Bürgern des Königreichs, worunter sie den Präsidenten bestimmen.

Sind die Kortes nicht versammelt; so werden sie außerordentlich berufen, um die Regentschaft zu ernennen.

141. Bis zur Ernennung dieser Regentschaft wird das Königreich von einer provisorischen Regentschaft von fünf Mitgliedern, bestehend aus der Königin Mutter, zwei Mitgliedern der permanenten Deputation, und zwei Staatsräthen, regiert; dieses sind die ältesten der Ordnung ihrer Ernennung nach, sowohl zur Deputation als zum Staatsrathe.

Wenn die Königin Mutter nicht am Leben ist; so ist der älteste Bruder des höchstseligen Königs Mitglied der Regentschaft; und giebt es keine Brüder des Königs; so ist es der dritte Staatsrath dem Dienstalter nach.

In dieser Regentschaft führt die Königin, oder der Bruder des Königs den Vorsitz; und wenn diese nicht vorhanden sind, das älteste Mitglied der permanenten Deputation. Im Fall des Absterbens einer regierenden Königin führt deren Gemahl den Vorsitz über die Regentschaft.

142. Die Verordnungen der beiden vorhergehenden Artikel beziehen sich auch auf den Fall, wo der König wegen physischer oder moralischer Unfähigkeit sich in der Unmöglichkeit zu regieren befindet. Die permanente Deputation erklärt provisorisch, nachdem sie alle nothwendigen Einleitungen getroffen, diese Unfähigkeit.

Dauert die Unfähigkeit des Königs über zwei Jahre, und sein unmittelbarer Nachfolger ist volljährig; so können ihn die Kortes an die Stelle der Regentschaft zum Regenten ernennen.

143. Sowohl die eine und die andre Regentschaft, als auch der Regent, leisten den Eid nach der Formel des 123. Art., mit dem Zusatze dem Könige treu seyn zu wollen. Die permanente Regentschaft oder der Regent fügt überdies hinzu, *daß, sobald der König mündig geworden ist, oder das Hinderniß aufgehört hat, sie ihm die Regierung des Königreichs wieder übergeben wollen.*

Die permanente Regentschaft und der Regent leisten den Eid vor den Kortes, und die provisorische Regentschaft vor der permanenten Deputation.

144. Die permanente Regentschaft übt königliche Gewalt nach dem von den Kortes entworfenen Plane, und wacht mit der größten Sorgfalt über die gute Erziehung des minderjährigen Prinzen.

145. Die provisorische Regentschaft besorgt nur unaufschiebliche Geschäfte und setzt weder ab noch ein irgend einen öffentlichen Beamten, als blos *einstweilen.*

146. Die Befehle der Regentschaft werden im Namen des Königs publicirt.

147. Die Vormundschaft über den minderjährigen König gehört der Person, welche der hochselige König in seinem Testamente bestimmt hat. Hat er dafür nicht gesorgt; so bleibt die Königin Wittwe Vormünderin, so lange sie Wittwe ist. In Ermangelung derselben ernennen die Kortes den Vormund: im ersten und dritten Falle muß der Vormund ein Eingeborner des Königreichs seyn. Der unmittelbare Nachfolger des minderjährigen Königs kann nie dessen Vormund seyn.

148. Der Thronfolger kann sich während seiner Minderjährigkeit nicht ohne Zustimmung der Kortes verheirathen.

## Fünftes Kapitel.

### Von den Ministern Staatssecretairs.

149. Es giebt in dem Ministerium sechs Departements, worin die Kortes Aenderungen, welche ihnen passend scheinen, vornehmen können. Diese Departements sind:

das des Innern, der Justiz, der Finanzen, des Krieges, der Marine, und der auswärtigen Angelegenheiten.

Die Kortes bestimmen durch eine Verordnung die Geschäfte, welche jedem Ministerio zukommen.

150. Fremde, selbst wenn sie das Bürgerrecht erlangt haben, können nicht Minister werden.

151. Die Minister sind den Kortes verantwortlich:

1) für Nichtbeobachtung der Gesetze;
2) für den Mißbrauch der ihnen anvertrauten Gewalt;
3) für Angriffe auf die Freiheit, die Sicherheit oder das Eigenthum der Bürger;
4) für die Verschleuderung oder schlechte Verwendung der öffentlichen Gelder.

Diese Verantwortlichkeit, wovon sie kein mündlicher noch schriftlicher Befehl des Königs freisprechen kann, wird durch ein besonderes Gesetz bestimmt.

152. Um die Verantwortlichkeit der Minister zu verwirklichen, erklären die Kortes durch ein Decret sie in Anklagestand. Nach diesem Decret wird der Minister augenblicklich in seinen Geschäften suspendirt, und die den Proceß betreffenden Stücke werden in Folge des 181. Art. dem competenten Gerichtshofe übergeben.

153. Alle Decrete und Befehle des Königs, des Regenten oder der Regentschaft werden von dem Minister des betreffenden Fachs unterzeichnet; Befehle, denen die Unterschrift des Ministers mangelt, sind nicht vollziehbar.

## Sechstes Kapitel.

### Von dem Staatsrathe.

154. Es giebt einen Staatsrath, bestehend aus 13 aus den durch Kenntnisse und Tugenden ausgezeichnetsten Bürgern gewählt; sechs Räthe sind aus den europäischen Provinzen, sechs aus den überseeischen, und der dreizehnte wird durch das Loos unter einem europäischen und einem überseeischen Bürger gewählt.

155. Staatsräthe können nicht seyn:

1) die, welche das Alter von dreißig Jahren noch nicht erreicht haben;
2) Fremde, selbst wenn sie naturalisirt sind;
3) Deputirte bei den Kortes während ihrer Deputation. Erhält ein Deputirter seine Entlassung; so kann er während der Gesetzgebung, zu welcher er gehörte, nicht Staatsrath seyn.

156. Die Wahl der Staatsräthe geschieht auf folgende Weise. Die Kortes erwählen nach absoluter Stimmenmehrheit 18 europäische Bürger; es wird eine Liste ihrer Namen verfertigt, und in sechs Reihen, jede zu drei Namen so getheilt, daß die Namen der Bürger, welche die meisten Stimmen erhalten haben, den ersten Platz in jeder Reihe einnehmen, den zweiten nehmen die ihnen folgenden ein, und den dritten, die die wenigsten Stimmen haben. Eben so wird eine ähnliche Liste von

18 überseeischen Bürgern verfertigt. Darauf entscheidet das Loos, ob der dreizehnte Rath aus Europa oder jenseits des Meeres gebürtig seyn soll, und alsdann wird eine neue Reihe von drei Namen gemacht, welche in die resp. europäische oder überseeische Liste eingeschoben wird. Diese beiden Listen werden dem Könige vorgelegt, der aus jeder Reihe einen Rath wählt.

157. Die Staatsräthe bleiben vier Jahre im Amte; darauf werden dem Könige neue Listen vorgelegt, in welchen die Staatsräthe, deren Amt beendigt ist, vorgeschlagen werden können.

158. Bevor die Staatsräthe ihre Stellen einnehmen, leisten sie dem Könige den Eid, die katholische, apostolische und römische Religion aufrecht zu halten, die Verfassung und die Gesetze zu beobachten, dem Könige treu zu seyn, und ihm nichts anders, als was sie dem Wohle der Nation zuträglich glauben, zu rathen.

159. Der König folgt der Ansicht des Staatsraths in wichtigen Angelegenheiten, insbesondere, wenn es sich um Ertheilung oder Verweigerung der Sanction der Gesetze, um Kriegserklärungen, Friedens- und Bundesabschlüsse handelt.

160. Es kommt dem Staatsrathe zu, dem Könige Candidaten für die Bisthümer, und für Beamtenstellen vorzuschlagen (Art. 126., §. 3. 5.).

161. Die Staatsräthe sind für die Vorschläge, welche sie dem Könige thun, und die den Gesetzen zuwiderlaufen, und offenbar böswillig sind, verantwortlich.

162. Die Staatsräthe können, ohne von einem competenten Gerichtshofe gerichtet worden zu seyn, nicht abgesetzt werden.

Wenn es eine vacante Stelle im Staatsrathe giebt; so schlagen die ersten versammelten Kortes dem Könige in Angemessenheit zum 156. Art. drei Personen vor.

## Siebentes Kapitel.

### Von der bewaffneten Macht.

163. Es giebt eine stehende nationale bewaffnete Macht, bestehend aus der von den Kortes bestimmten Anzahl Truppen und Schiffe.

164. Die bewaffnete Macht ist wesentlich gehorchend; sie darf sich nie versammeln, um zu berathschlagen oder Entschließungen zu fassen. Ihre Bestimmung ist Aufrechthaltung der innern und äußern Sicherheit des Königreichs unter den Befehlen der Regierung, der es zusteht, sie nach Ermessen zu verwenden.

165. Es giebt in jeder Provinz überdies Milizcorps. Diese Corps dürfen nicht beständig Dienst thun, sondern nur, wenn die Umstände es erheischen. Sie können im Königreiche Portugal und Algarbien in Friedenszeiten außer ihren Provinzen ohne Erlaubniß der Kortes nicht verwendet werden.

Die Einrichtung und Organisation dieser Corps wird durch einen Specialbefehl bestimmt werden.

166. Die Officiers der Land- und Seetruppen können ihres Ranges nicht anders, als nach vorhergegangenem Urtheile eines competenten Gerichtshofes, entsetzt werden.

# Fünfter Titel.

## Von der richterlichen Gewalt.

### Erstes Kapitel.

#### Von den Richtern und den Gerichtshöfen.

167. Die richterliche Gewalt gebührt ausschließlich den Richtern. Weder die Kortes, noch der König können in irgend einem Falle sie ausüben, noch einen obschwebenden Proceß vor ein andres Gericht ziehen, oder, einen bereits entschiedenen wieder anhängig machen, oder von dem durch den König angeordneten Verfahren dispensiren.

168. Es giebt in Criminal- und Civilsachen Geschworne, in den Fällen und nach der Art, wie es die Gesetzbücher bestimmen.

Die Erkenntniß über Preßvergehen gehört von diesem Augenblicke an den Geschwornen.

169. Die Geschwornen werden direct durch das Volk erwählt; und zu dem Ende wird in jedem Bezirke eine Liste einer bestimmten Anzahl dazu geeigneter Personen verfertigt.

170. Es giebt in jedem durch das Gesetz über die Gebietseintheilung bestimmten Bezirke einen studirten Richter erster Instanz, welcher über das Recht in Sachen, wo es Geschworne giebt, entscheidet, und über das Factum und Recht, wo es deren nicht giebt.

In Lissabon und den andern großen Städten giebt es eine den Bedürfnissen angemessene Zahl von Richtern, welche wissenschaftlich gebildet sind.

171. Die Bezirke werden weiter in andre Bezirke eingetheilt; und in ihnen allen giebt es direct von den Bürgern zu derselben Zeit und auf dieselbe Weise, wie die Mitglieder der Municipalität, erwählte Richter.

Die Rechte dieser Richter sind:

1) Civilsachen von geringem Belange, welche das Gesetz bezeichnet, und Criminalsachen, welche das Gesetz bestimmt, wenn die Vergehen leicht sind, ohne Appellation zu entscheiden. In allen diesen Sachen geben sie ihr Urtheil mündlich nach Abhörung der Partheien, und lassen das Ergebniß derselben in einer öffentlichen Acte niederlegen;
2) das Amt eines Streitschlichters in Gemäßheit des 185. Art. zu üben;
3) über die Sicherheit der Bewohner des Bezirkes und über die Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung zu wachen, indem sie sich nach der ihnen gegebenen Verordnung richten.

172. Um die Stelle eines studirten Richters einnehmen zu können, wird außer den durch das Gesetz bestimmten Bedingungen erfordert:

1) daß man portugiesischer Bürger;
2) fünf und zwanzig Jahr alt sey, und
3) den Cursus eines Baccalaureus des Rechtes (bacharel formado) vollendet habe.

173. Alle gelehrten Richter sind von Bekanntmachung der Gesetzbücher und Einrichtung der Geschwornen an, beständig.

174. Kein gelehrter Richter kann der Ausübung seiner Amtspflichten anders, als nach vorhergegangenem Urtheil wegen eines Verbrechens, oder, nachdem er sich zurückgezogen hat, wegen einer begründeten Ursache den Gesetzen gemäß enthoben werden.

175. Die studirten Richter werden zu gleicher Zeit alle drei Jahre aus einem Bezirke in den andern, je nachdem es befohlen wird, versetzt.

**176.** Die Beförderung der Richter folgt der Ordnung des Dienstalters, mit gesetzlich bestimmten Einschränkungen.

177. Die studirten Richter erster Instanz erkennen in ihren Bezirken:

1) über Streitsachen, gegen welche keine Exception gemacht worden ist;
2) über Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, welche bisher von allen Behörden in den Fällen und nach der Weise, welche das Gesetz bestimmt, entschieden werden konnten.

178. Die studirten Richter der ersten Instanz entscheiden ohne Appellation Civilsachen bis zu dem gesetzlich bestimmten Werthe.

In denen, welche diesen Werth übersteigen, geht die Appellation von ihrem Spruche und von andern Entscheidungen an den entsprechenden Gerichtshof, welcher in letzter Instanz entscheidet. In Criminalsachen wird Appellation von den Urtheilen erster Instanz in den durch das Gesetz vorgeschriebenen Fällen und Formen zugelassen.

179. Man kann von den Entscheidungen der Geschwornen an den competenten Gerichtshof appelliren; allein blos in der Absicht, damit er die Sache von derselben Jury oder von einer andern in den vom Gesetze ausdrücklich vorgeschriebenen Fällen und Formen revidiren lasse. In Preßvergehen geht die Appellation an einen besonders dafür errichteten Gerichtshof.

180. Zur Entscheidung von Sachen in zweiter und letzter Instanz werden in dem vereinigten Königreiche die für die Bequemlichkeit der Bewohner und die gute Gerichtspflege nöthigen Gerichtshöfe errichtet werden.

**181.** In Lissabon giebt es einen obersten Gerichtshof, bestehend aus studirten, vom Könige ernannten Richtern, in Gemäßheit des 120. Art.

Die Geschäfte dieses Gerichtshofes sind:

1) über Verirrungen zu erkennen, deren bei Ausübung ihrer Amtspflichten die Richter desselben Gerichtshofes und der Provinzialgerichte, die Minister, Staatsräthe, diplomatischen Minister und Agenten des Königreichs angeklagt sind. Was jedoch diese vier letztern Classen betrifft; so müssen die Kortes zuvor erklären, daß sie in Anklagestand versetzt werden können, nach Art. 152.;
2) über Bedenklichkeiten, welche wegen Competenz der Gerichtsbarkeit unter den Provinzialgerichten von Portugal und den umliegenden Inseln entstehen können.

   Diejenigen, welche sich zwischen den überseeischen Gerichtshöfen erheben könnten, werden von einem obersten Gerichtshofe, unter welchem diese Gerichte stehen, entschieden;
3) dem Könige mit Beifügung der Gründe die ihm aufstoßenden Zweifel, so wie die ihm von andern Behörden mitgetheilten Bedenklichkeiten über das Verständniß eines Gesetzes vorzulegen, um die Erklärung der Kortes einzuholen;
4) die Revision zuzugestehen oder zu verweigern.

Der oberste Gerichtshof entscheidet nicht über die Revision, sondern der competente Gerichtshof. Wenn dieser letztere Gerichtshof urtheilt, daß in dem Urtheile, welchem der oberste Gerichtshof Revision zuerkennt, Nullität oder Ungerechtigkeit Statt findet; so verwirklicht dieser alsdenn die Verantwortlichkeit der Richter in dem Falle, oder wo sie nach dem Gesetze erforderlich ist.

182. Die Gestattung der Revision findet für Urtheile der Gerichtshöfe nur in den Fällen Statt, wo die Nullität oder Ungerechtigkeit no=

torisch ist; in Civilsachen, wenn der Werth den gesetzlich bestimmten übersteigt, bei Criminalsachen in den Fällen, welche schwerer sind, als die durch dasselbe bezeichneten.

Blos von Urtheilen der über das Recht entscheidenden Richter kann Revision verlangt werden, aber nie von Entscheidungen der Richter über den Thatbestand.

Alle Processirende ohne Ausnahme, so wie der Procurator des Königs (promotor da Justiça) können ohne die gesetzlich bestimmte Frist Revision verlangen.

183. Jenseits des Meeres wird die Revision in den gesetzlich bestimmten Gerichtshöfen verhandelt.

184. In Civilsachen und in civilistisch anhängigen Criminalsachen ist es den Partheien erlaubt, Schiedsrichter zur Entscheidung zu ernennen.

185. Die erwählten Richter geben ihr vergleichendes Urtheil in den vom Gesetze bestimmten Sachen und auf die gesetzliche Weise.

## Zweites Kapitel.

### Von der Gerichtsverwaltung.

186. Alle öffentlichen Personen und Justizbeamten sind für den Misbrauch der Gewalt, und für die Irrthümer, die sie bei Ausübung ihrer Amtsverrichtungen begehen können, verantwortlich.

Jeder Bürger, selbst wer nicht unmittelbar dabei betheiligt ist, kann sie der Connivenz oder der Anstiftung anklagen. Ist er dabei betheiligt; so kann er sie für jede Amtsuntreue, worauf das Gesetz eine Strafe setzt, unbeschadet der Verletzung der Verfahrungsweise belangen.

187. Bringt man an den König Klagen gegen einen Richter; so kann er, wenn er ihn gehört, die nöthigen Einleitungen getroffen, und die Meinung des Staatsraths vernommen hat, von seinen Verrichtungen suspendiren. Das Ergebniß dieser Einleitungen wird darauf an die geeignete Behörde gesendet, um den Proceß zu instruiren und die Sache zu entscheiden.

188. Der Gerichtshof, dem die Proceßacten übergeben werden, woraus sich ergiebt, daß der niedere Richter eine Gesetzverletzung in den Procedurformen begangen hat, kann ihn zu den Kosten oder zu andern Geldstrafen bis zu der gesetzlich bestimmten Summe verdammen, oder ihm vor der Sitzung oder außer dem Gerichtshofe einen Verweis geben lassen. Für schwere Verbrechen oder Verirrungen, wovon im 186. Art. gesprochen worden, kann er ihn durch den geeigneten Gerichtshof richten lassen.

189. Für Verbrechen, welche nicht zu den Verrichtungen des Richters gehören, findet die Suspension blos Statt, wenn der Richter eines Verbrechens, worauf Todesstrafe steht, oder eine solche, die ihr unmittelbar vorhergeht, beschuldigt wird, oder wenn er selbst mit Bürgschaft verhaftet wird.

190. Alle öffentlichen Land-Justizbeamten werden ausreichende Entschädigungen angewiesen.

191. Zeugenverhöre und alle andere Acte des Civilverfahrens sind öffentlich; die des Criminalverfahrens sind es nach der Erklärung der Schuld.

192. Bürger, welche solcher Verbrechen angeklagt sind, worauf eine geringere als sechs monatliche Gefängnißstrafe, oder Verweisung aus der Provinz, wo sie ansässig sind, steht, werden nicht verhaftet, und vertheidigen sich in Freiheit.

193. Sind sie eines Verbrechens, worauf eine härtere, als die im vorigen Artikel angezeigte Strafe steht, angeklagt; so kann die Verhaftung nicht Statt finden, ohne vorläufig summarisch verfahren zu seyn, um die Wirklichkeit des Verbrechens und die Identität des Verbrechers zu constatiren.

Es muß ihr auch ein Verhaftsbefehl, von der gesetzmäßigen Behörde unterzeichnet, und mit den gesetzlichen Formen versehen, vorangehen, welcher dem Angeklagten sogleich nach seiner Verhaftung vorgezeigt wird. Wenn er diesem Befehle nicht gehorcht, oder sich widersetzt; so wird er nach dem Gesetze bestraft.

194. Einzig und allein können ohne diese Formalitäten arretirt werden:

1) die, welche auf frischer That ertappt werden; in diesem Falle hat jeder das Recht, sie zu verhaften; sie werden unmittelbar vor den Richter geführt;
2) diejenigen, gegen welche Anzeigen vorhanden sind
   a) von Diebstahl mit Einbruch oder Gewalt gegen ein Individuum;
   b) von Hausdiebstahl;
   c) von Meuchelmord;
   d) von Verbrechen rücksichtlich der Sicherheit des Staates, in den im 121. Art. §. 4. und im 201. Art. ausgesprochenen Fällen.

195. Diese Verordnungen über die Verhaftungen ohne Förmlichkeiten schließen die Ausnahmen nicht aus, welche durch militairische Befehle, als nothwendig zur Disciplin und zur Recrutirung der Armee, eintreten können.

Dieselbe findet Statt in den Fällen, welche nicht rein criminell sind, und für welche das Gesetz Verhaftung eines Individuums verhängt, weil es den Befehlen der Justiz nicht gehorcht, oder eine Schuldigkeit binnen der vorgeschriebenen Frist nicht gethan hat.

196. In allen Fällen läßt der Richter dem verhafteten Individuum binnen 24 Stunden nach seinem Eintritt ins Gefängniß eine von seiner Hand unterzeichnete Note zustellen, worin die Ursache der Verhaftung, der Name des Anklägers oder der Zeugen, wenn es deren giebt, enthalten ist.

197. Stellt der Angeklagte, bevor er ins Gefängniß geführt wird, oder nach seinem Eintritte, Bürgschaft vor dem Richter; so wird er augenblicklich in Freiheit gesetzt, abgesehen von den Fällen, wo das Gesetz die Caution verbietet.

198. Die Gefängnisse müssen sicher, reinlich und luftig seyn, um zur Bewahrung und nicht zur Qual der Verhafteten zu dienen. Es giebt verschiedene Säle, worin die Verhafteten nach ihrem Range und nach der Natur ihrer Verbrechen gesondert sind; besondere Sorgfalt muß für die getragen werden, welche blos verhaftet und noch nicht verurtheilt sind. Jederzeit ist es dem Richter freigestellt, zur Entdeckung der Wahrheit den Verhafteten insgeheim an einen reinlichen und bequemen Ort während der gesetzlich bestimmten Zeit bringen zu lassen.

199. Die Gefängnisse müssen unausbleiblich in den vom Gesetze bestimmten Fristen untersucht werden. Alle Gefangenen müssen bei der Untersuchung gegenwärtig seyn.

200. Der Richter und der Schließer, die die vorhergehenden Verordnungen rücksichtlich der Gefängnisse für Criminalverbrecher übertreten, werden auf die gesetzlich bestimmte Weise bestraft.

201. Im Falle erklärter Rebellion oder feindlichen Einfalls kann,

wenn die Sicherheit des Staates die Suspension einiger Formen bei der Verhaftung von Delinquenten fordern sollte, dies nur in Folge eines von den Kortes für eine bestimmte Zeit gegebenen Decretes Statt finden.

In diesem Falle sendet die Regierung nach der bestimmten Zeit an die Kortes eine Liste der Verhaftungen, welche sie hat vernehmen lassen, mit Auseinandersetzung der rechtfertigenden Beweggründe; die Minister und andere Behörden sind verantwortlich für den Misbrauch, den sie von dieser Gewalt über das Bedürfniß der öffentlichen Sicherheit hieraus gemacht haben.

## Sechster Titel.

### Von der verwaltenden und ökonomischen Regierung der Provinzen.

## Erstes Kapitel.

### Von dem Generalverwalter und dem Verwaltungsrathe.

202. In jedem Bezirke giebt es einen Generalverwalter, welchen der König, den Staatsrath mit einbegriffen, ernennt; das Gesetz bezeichnet die Bezirke, und bestimmt die Dauer der Verrichtungen des Verwalters.

203. Der Generalverwalter wird in seinen Verrichtungen von einem Verwaltungsrathe unterstützt. Dieser Rath besteht aus so viel Mitgliedern, als Municipalitäten im Bezirk sind; allein die volkreichen Städte, welche eine einzige Municipalität haben, geben eine durch das Gesetz bestimmte Anzahl von Mitgliedern. Die Wahl der Räthe geschieht jährlich um dieselbe Zeit, und auf dieselbe Weise, als die der Municipalitätsmitglieder.

204. Der Rath spricht in Sachen seiner Competenz. Die Vollziehung seiner Entscheidungen, so wie der Regierungsbefehle, steht ausschließlich dem Generalverwalter zu; in dringenden Fällen, die eine schnelle Entscheidung fordern, kann der Verwalter entscheiden und vollziehen, jedoch nachdem er den Rath davon in Kenntniß gesetzt hat.

205. Alle Gegenstände der öffentlichen Verwaltung gehören vor den Generalverwalter und den Rath.

Sie erkennen über die Gegenstände mittelst Regreß, Inspection, Berathung oder Bericht, wie die Gesetze verordnen werden. Mittelst Regreß erkennen sie über alle den Municipalitäten zustehende Gegenstände, mittelst Inspection über Vollziehung aller Verwaltungsgesetze, mittelst Berathung mit der Regierung oder Bericht an die Generaldirectionen über alle andere Verwaltungssachen.

Unter Generaldirectionen werden alle diejenigen verstanden, welche durch die Gesetze angeordnet werden, um besondre Verwaltungsgegenstände zu behandeln, und alle andre administrative Directionen von allgemeinem Interesse, welche von der Regierung eingerichtet worden, wenn auch ihre Befugnisse sich nur auf einen einzigen Bezirk erstrecken sollten.

206. Es steht dem Generalverwalter und dem Rathe die Vertheilung der directen Abgaben (Art. 218.) und der Recrutenbeiträge auf die Gemeinden des Bezirkes zu.

207. Das Gesetz bezeichnet ausführlich die Befugnisse der Generalverwalter und der Verwaltungsräthe, die Form ihrer Verhandlungen,

die Anzahl, die Pflichten und die Entschädigungen ihrer Beamten, und alles, was zum größten Vortheile, den man von dieser Einrichtung ziehen kann, dienlich erachtet wird.

## Zweites Kapitel.

### Von den Municipalitäten.

208. Die ökonomische Municipalverwaltung der Gemeinden gehört den Municipalitäten, welche sie nach den Gesetzen ausüben.

209. Es finden Municipalitäten an allen Orten, wo es für das öffentliche Wohl passend ist, Statt; ihre Bezirke werden durch das Gesetz bestimmt, welches die Eintheilung des Gebietes festsetzt.

210. Die Municipalitäten bestehen aus der vom Könige festgesetzten Anzahl Mitglieder, aus einem Procurator und einem Secretair. Die Mitglieder und der Procurator werden jährlich, unmittelbar, nach Stimmenmehrheit mit geheimer Abstimmung und in öffentlicher Versammlung aller Einwohner der Gemeinde, welche bei der Wahl der Deputirten zu den Kortes stimmfähig sind, gewählt.

Jedoch können auch Söhne des Hauses und die Individuen, welche in dem durch die Constitution vorgeschriebenen Alter nicht schreiben können, bei dieser Wahl stimmen.

Was die Militairs betrifft, welche einen Theil der Armee oder der Milizen ausmachen; so können sie nicht stimmen, wenn sie außerhalb ihrer Gemeinde versammelt sind, was aber von beurlaubten Officiers nicht gilt.

Dasjenige Mitglied, welches die meisten Stimmen erhalten hat, ist Präsident der Municipalität; im Fall der Theilung entscheidet das Loos darüber.

Die Mitglieder und der Procurator der Municipalität haben Ersatzmänner, welche zu gleicher Zeit und auf dieselbe Weise erwählt werden.

211. Der Secretair wird von der Municipalität ernannt; er genießt ausreichende Entschädigung, und bleibt in Wirksamkeit, so lange er keinen Fehler begeht, oder moralisch oder physisch unfähig wird.

212. Um Mitglied oder Procurator der Municipalität zu werden, bedarf es des Bürgerrechtes, eines Alters von mehr als 25 Jahren, einer Wohnung zum wenigsten zwei Jahre hindurch in der Gemeinde, des Besitzes anständiger Subsistenzmittel, und daß man kein mit den Municipalgeschäften unverträgliches Amt bekleide. Die, welche ein Jahr lang gedient haben, können nur nach einem Zwischenraum von einem Jahre wieder gewählt werden.

213. Die Befugnisse der Municipalitäten sind:

1) Municipalverordnungen zu geben;
2) den Ackerbau, den Handel, die Industrie, die öffentliche Gesundheit zu beschützen und überhaupt alle Bequemlichkeiten der Gemeinde zu besorgen;
3) Messen und Märkte an den passendsten Orten mit Billigung des Bezirkrathes einzurichten;
4) über die Primärschulen und andre Erziehungsanstalten auf öffentliche Kosten, so wie über die Hospitäler, Findelhäuser und andre Wohlthätigkeitsanstalten, in Angemessenheit zu den Gesetzen, zu wachen;
5) auf die besondern Arbeiten der Gemeinden, die Wiederherstellung der öffentlichen Werke Aufsicht zu führen, die Anpflanzung der Bäume

auf Brachländereien, und auf den der Gemeinde gehörigen Grundstücken zu ermuntern;

6) die directen Abgaben unter die Bewohner der Gemeinde (Art. 217.) zu vertheilen und über die Einnahme und Uebersendung der Nationaleinkünfte zu wachen;

7) die Gemeindeeinkünfte zu empfangen und zu verwenden; so wie auch die außerordentlichen Steuern, welche sie in Ermangelung anderer Einkünfte den Einwohnern nach den gesetzlichen Bestimmungen auflegen können.

In allen oben erwähnten Fällen nimmt man Regreß an die competente Behörde.

214. Die Kortes beschließen oder bestätigen jährlich die directen Abgaben, nach Maaßgabe des von dem Finanzminister verfertigten Budgets (Art. 216.). Wenn die Kortes die Abgaben nicht beschließen oder bestätigen; so sind die Steuerpflichtigen nicht verbunden, sie zu bezahlen.

215. Die Steuern sind den öffentlichen Ausgaben angemessen.

216. Der Minister der Finanzen legt nach Empfang der von den übrigen Ministern für ihre besondern Departements verfertigten Budgets, den Kortes jährlich beim Beginnen der Sitzung ein allgemeines Budget aller öffentlichen Ausgaben des folgenden Jahres vor, so wie auch ein anderes des Ertrages aller öffentlichen Steuern und Einkünfte, und die Rechnung über Einnahme und Ausgabe des Nationalschatzes während des vergangenen Jahres.

217. Die Kortes vertheilen die directen Steuern unter die Bezirke der Verwaltungsräthe nach den Einkünften eines jeden. Der Verwalter und dessen Rath bestimmen die Quote jeder Bezirksgemeinde, und die Municipalität vertheilt die auf die Gemeinde angewiesene, unter alle Einwohner und nicht ansässige Eigenthümer, nach Maaßgabe der Einkünfte eines jeden.

Keine Person, keine Gesellschaft darf von diesen Steuern ausgenommen seyn.

218. In jedem durch das Gesetz bestimmten Districte giebt es einen Finanzcontroleur, den der König nach dem Vorschlage des Staatsrathes ernennt; dieser ist beauftragt, die Bezahlung der öffentlichen Einkünfte zu betreiben und zu beaufsichtigen, und ist dafür dem Nationalschatze unmittelbar verantwortlich.

219. Die Municipalitäten müssen dem Controleur jährlich beglaubigte Listen der Vertheilung aller directen Steuern übersenden; ihm die Wahl der Einnehmer und Cassirer, die sie getroffen haben, anzeigen, und ihm alle verlangte Aufklärungen gewähren, sowohl um den Betrag der öffentlichen Einkünfte der Gemeinde kennen zu lernen, als auch um den Zustand ihrer Erhebung zu wissen. Dieselbe Pflicht liegt denen ob, welche die Zölle oder andere Bureaus fiscalischer Einnahmen verwalten.

220. Alle Nationaleinkünfte fließen in den Nationalschatz, mit Ausnahme derer, welche auf Anordnung oder dem Gesetze nach an andre Schatzmeister bezahlt werden. Der Schatzmeister wird über keine Zahlung quittirt, welche nicht auf den vom Finanzminister unterzeichneten Befehl geschieht, und worin der Gegenstand der Ausgabe, so wie das Gesetz, welches dazu befugt, nicht ausgesprochen ist.

221. Die Rechnung über Einnahme und Ausgabe des Nationalschatzes, so wie die über Einnahme und Ausgabe aller und jeder öffentlichen Einkünfte wird in der Rechnungskammer des Schatzes abgelegt und controlirt.

222. Die Hauptrechnung der Einnahme und Ausgabe von jedem Jahre wird nach ihrer Bestätigung durch die Kortes gedruckt und bekannt gemacht, was auch bei den Rechnungen Statt findet, welche die Minister Staatssecretaire von allen in ihrem Departement vorgefallenen Ausgaben einreichen.

223. Der Regierung gehört die Oberaufsicht auf die Einnahme der Steuern in Angemessenheit zu den Gesetzen.

224. Das Gesetz bestimmt die Behörden, denen im Fache der Finanzen das Recht zu urtheilen und die Entscheidungen auszuführen, die Formen des Processes, die Anzahl, die Besoldung, und die Pflichten der Beamten bei der Vertheilung, Aufsicht und Einnahme der öffentlichen Einkünfte zusteht.

225. Die Constitution erkennt die öffentliche Schuld an. Die Kortes werden die zu ihrer Bezahlung nach Maaßgabe ihres Betrages nöthigen Summen bewilligen. Diese Capitalien werden abgesondert von den öffentlichen Einkünften verwaltet.

### Drittes Kapitel.

226. Es giebt in allen dazu passend erachteten Orten des Königreichs hinreichend ausgestattete Schulen, in welchen der portugiesischen Jugend beiderlei Geschlechts Lesen, Schreiben, Rechnen und der Katechismus der religiösen und bürgerlichen Pflichten gelehrt wird.

227. Die bestehenden Anstalten für den öffentlichen Unterricht erhalten neue Verordnungen, und es werden andre, wo es passend seyn wird, zum Unterrichte in Künsten und Wissenschaften eingerichtet werden.

228. Jeder Bürger hat das Recht, eine Anstalt für den öffentlichen Unterricht zu bilden, mit Vorbehalt jedoch der Verantwortlichkeit für den etwanigen Misbrauch dieser Freiheit in den durch das Gesetz bestimmten Fällen und auf gesetzliche Art.

229. Die Kortes und die Regierung werden eine besondre Sorge für die Errichtung, Erhaltung und Vermehrung der Wohlthätigkeitshäuser, Hospitäler für Bürger und Soldaten, und überhaupt für die die Invalidenhäuser der Land- und Seetruppen tragen. Eben so wird es Findelhäuser, Leihbanken und andre Wohlthätigkeitsanstalten geben, so wie auch Anstalten für die Civilisation der Indianer.

---

# Neuntes Kapitel.

## Die Verhältnisse Portugals zu Brasilien. Emancipation des Letztern vom Mutterlande. Dom Pedro de Alcantara, erster Kaiser von Brasilien *).

Das Reich Brasilien zählte um die Zeit, als die ersten Stürme der Revolution es erschütterten, trotz seines ungeheuern Gebietum-

*) Da die Geschichte der Revolution von Brasilien in des Verfassers seit Jahren angelegtem Hauptwerke über die Geschichte von Amerika

fanges, nicht mehr denn 4,22,000 Bewohner; darunter kaum eine Million Weisser. Gleichwohl war im Verhältniß gegen frühere Zeit, die Bevölkerung binnen wenig Jahren ungemein gestiegen, und mit einer auch nur halbwegs vernünftigen Staatsökonomie konnten die fruchtbaren Ländermassen mit ihren unerschöpflichen Hülfsquellen seinem Beherrscher Gelegenheit und Stoff zu mehr als einer welthistorischen Größe darbieten. Allein in dem bisherigen Kolonialsystem mußte durchgehends eine Aenderung eintreten, wenn für die Dauer der freundschaftlichen Beziehungen zwischen beiden Ländern Bürgschaft geleistet werden sollte. Diese Wahrheit wurde jedoch weder von dem Ministerium des absoluten Königs, noch von dem Kongresse zu Lisboa genugsam gefühlt. Die bedeutsamen Zeichen, welche der Ausbruch der ersten Gährungen gegeben, und das Erwachen des lange unterdrückten Volksgeistes in einer, größten Theils aus Farbigen und Negern bestehenden Nation waren wirkungslos vor den Weissen und ihren Häuptern vorübergegangen. Sie gedachten der Gefahren nicht, welche aus solch energischer Nachahmung ihrer im Mutterlande geltend gemachten Grundsätze für sie, im Verhältniß zur allmählig mündigen Kolonie, entstehen konnten, und gleich den Pflanzern auf St. Domingo verachteten sie, unklug genug, jede Farbe, die nicht die weisse war, bis die Allgemeinheit menschlicher Freiheitskraft auch im äussersten Süden von Amerika siegend und zerstörerisch sich bewährte.

Die ganze Reihe der Maasregeln des Hofes und der Beschlüsse der Kortes, in den Angelegenheiten Brasiliens bilden eine fortlaufende Kette von Ungereimtheiten und Widersprüchen und Halbheiten und Schnitzern in der Politik. Die Brasilianer hatten, voll des edelsten Vertrauens in die brüderlichen und aufgeklärten Gesinnungen der Patrioten Portugals, ihre Revolution begonnen, und waren taub gegen die Anerbieten des Hofes, welcher ein gesondertes Parlament ihnen zuzugestehen sich willig erklärt hatte, bereit, ihre Interessen mit jenen des Mutterlandes innig zu ver=

ausführlich behandelt werden wird, so beschränkt er sich hier, zu Ersparung des Raumes für die Schicksale des Mutterstaates, auf gedrängte Uebersicht der Hauptereignisse.

schmelzen. Die Kortes zu Lisboa schienen auch in der That voll Rührung über diese Aeusserungen von Freundschaft, anfänglich die besten Absichten gegen die überseeischen Provinzen gehegt zu haben. Ein Aufruf, welcher, bald nach des Königs Ankunft, an die Brasilianer erlassen wurde*), erklärte: daß dieselben einen unzertrennlichen Theil der großen portugiesischen Familie bilden, und frei deßhalb ihre Wünsche äussern sollten. „Die Portugiesen — hieß es ferner darin — würden sich durchaus nicht für frei ansehen, wenn nicht auch die Brasilianer es wären.“ Allein bald änderte sich die Scene.

Kortesbeschlüsse verkündeten nach wenig Wochen, daß man fortfahre, die überseeischen Provinzen als von Portugals Befehlen abhängige Länder zu betrachten. Man ernannte für die größern Provinzen Juntas von sieben — für die minder wichtigern ähnliche von fünf Personen, welchen die Verwaltung übertragen wurde. Zu Bestreitung der Kosten und für die Besoldung dieser Behörden wurden nicht mehr als 1,600,000 Reis ausgesetzt. Die Kortes riefen ferner den Infanten Reichsverweser nach Europa zurück, jedoch mit der Beschränkung, daß er ohne Truppen dahin zu kehren habe; auf der andern Seite aber wurden Kriegsschiffe ausgerüstet, um neues Kriegsvolk nach der Kolonie überzuführen. Dies war die Lage der Dinge, als Dom Pedro seine Würde als Prinz Regent antrat.

Die revolutionäre Kraft hatte inzwischen an Umfang und Richtung mannigfach zugenommen. Auch Montevideo, Spanien entrissen, ahmte das Beispiel der brasilischen Provinzen nach. Die Kriegsknechte, welche in der Hauptstadt dieser wichtigen Landschaft die Besatzung und somit auch den Meister bildeten, riefen, gleich ihren Brüdern zu Bahia, Para und Pernambuk, die portugiesische Verfassung aus, und Lecor (nachmals Graf de Lacuna), der Oberbefehlshaber, wich ihren stärkern Gründen. Man verhieß ihnen überdies baldige Heimkehr nach Europa. In der That wurde ihrer ein Theil bereits nach Rio-Janeiro eingeschifft. Allein sie vereinigten sich dort, alsbald nach ihrer Ankunft, mit den Miß-

*) Vgl. die Allg. Zeit. von jenem Jahre.

vergnügten, welche der Ausgang des 21sten Aprils gedemüthigt hatte. Man begehrte, in Folge veranstalteter Unterredungen und geschlossener Verbindungen, durch Abgeordnete von dem Reichsverweser die unverzügliche Beschwörung der Grundlagen der portugiesischen Konstitution, die Niedersetzung einer provisorischen Regierungsjunta von 9 Mitgliedern, so wie auch die Entlassung des verhaßten Ministers Dos Arcos, und endlich die Freiheit aller seit dem 21. April verhafteten Personen.

Dom Pedro gab in den meisten Punkten nach; der Graf von Arcos, welchen auch die Kortes in Portugal mit grossem Ungestüm, zu seiner Bestrafung, wegen antikonstitutionneller Umtriebe, zurückbegehrten, wurde eingeschifft, und eine Junta, unter dem Vorsitz des Bischofs Capedao Mor, mit ziemlich unbeschränkten Vollmachten niedergesetzt. Dieselbe erklärte ihre unerschütterliche Treue gegen Portugal und das konstitutionnelle System, und schloß, wie es schien, aufs innigste, den Interessen des Mutterlandes sich an. Im gleichen Geiste handelte die Junta von Bahia; in Pernambuk dagegen verschmähete man gar alle Verbindung mit der Regierung. Sämmtliche Behörden wurden, als unrechtmässig gewechselt, gegen die Europäer eine Art Verfolgungssystem eingeleitet, und die Absicht deutlich kund gegeben, von Kortes und König unabhängig, einen für sich bestehenden Freistaat bilden zu wollen. An der Spitze dieser Bewegungen standen der Priester Simon da Silva und Juan Martin; der Bruder eines vor drei Jahren für politische Meinungen geopferten Brasilianers. Eine Junta von acht Mitgliedern führte das Regiment. Die Europäer flüchteten, ängstlich für Habe und Leben, nach allen Seiten, unter dem Schutze der fremden Konsuln.

Inzwischen geschah, während hier ein bedeutender Theil des Staatsgebietes von der alten Gemeinschaft sich loszusagen drohete, für die Vergrösserung desselben auf einer andern Seite ein wichtiger Schritt. Montevideo, obgleich im Herzen für und für republikanisch gesinnt und nach den Brüdern am la Plata, von denen es gewaltsam abgerissen worden, immer noch sehnsüchtig zurückblickend, wurde durch die Gewalt der Bajonete Lacors ge-

zwungen, seine Begeisterung für Dom Pedro, und seinen Wunsch für bleibende Vereinigung mit Brasilien feierlich auszusprechen.

Während man jedoch als Gegenverbindlichkeit für diese freiwillige Unterwerfung zu einer Truppenmacht von 6000 Mann von Seite der neuen Regierung sich verstand; besaß diese nicht die Hälfte des zu Bestreitung auch nur der dringendsten Staatsbedürfnisse erforderlichen Einkommens. Das Kriegsvolk machte darum sich selber, aus dem Privateigenthum der Bürger, bezahlt. Der Handel sank täglich immer mehr und mehr; alle Verbindung zwischen den einzelnen Provinzen wurde zerrissen; die verschiedenen Junta's handelten unabhängig von Portugal und den Kortes, wie sehr sie auch zur Zeit noch den Schein beibehielten; die Befehle der Regierung wurden wenig geachtet; die politischen Nüancen traten schärfer als bisher hervor, und man unterschied bereits Europäer und Brasilianer und zwar unter jenen: Monarchisten und Konstitutionnelle; unter diesen aber Konstitutionnelle und Republikaner. Die Meisten unter den Eingebornen harmonirten in der Sehnsucht, von Portugal für immer frei zu werden.

Das erste Signal zum offenbaren Widerstande gegen den Mutterstaat gab dieser, wenn auch im Einzelnen mannigfach verschiedenen, doch in der Hauptsache einigen Nationalparthei, jene Verordnung der Kortes, welche dem Infanten die Rückkehr nach Lisboa befahl. Die Junta zu Rio-Janeiro erklärte, daß dies nicht geschehen könne, und entwickelte umständlich die schlimmen Folgen eines solchen Schrittes. D. Pedro verhieß zu bleiben, und drei Tage lang feierte die Hauptstadt durch Feste diesen Entschluß. Die Portugiesen, zumal die Truppen, aufgeschreckt durch diesen Vorfall, rüsteten sich zum Kampfe: die Patrioten ihrerseits zu muthiger Gegenwehr. Die wichtigern Forts wurden alsbald von ihnen besetzt, und als durch jene auch das den königlichen Pallast beherrschende Schloß genommen wurde, so drängte doch die Uebermacht der brasilianischen Milizen das nicht über 2000 Mann starke Corps der Europäer dermassen, daß dieses letztere zur Unterhandlung sich gezwungen sah. Man verhieß sichere Heimkehr; und in der That wurden die Portugiesen stark geschirmt, alsbald auf die andere Seite der Bucht geführt und bis zu ihrer Einschiffung da-

selbst, sorgfältig zwar, aber ohne Kränkung, bewacht. Gleiches geschah zu Fernambuk; Wenige traten in Dienste der Eingebornen. Blutiger endete der Kampf zwischen beiden Partheien in Bahia. Nach langem Gefechte und Gemetzel blieben die Portugiesen Meister der Stadt, und bewahrten damit dem Mutterlande einen Mittelpunkt für künftige Operationen wider die Unabhängigkeit der Kolonie.

Dom Pedro, von allen Verhältnissen losgerissen und mit einmal in den Strudel mächtiger politischer Wechselfälle geschleudert, blieb den geheimen Vollmachten seines Vaters getreu, welche dahin lauteten: unter allen Umständen und durch jedes zweckdienliche Mittel Brasilien dem Hause Braganza zu erhalten. Da er die Macht der öffentlichen Meinung in der allenthalben aufgeregten Kolonie nun hinreichend kannte, und die feindseligen Maasregeln der Kortes zum Voraus klar durchschaute; so beschloß er, da nur dadurch Rettung möglich wurde, in Brasilien für immer zu verbleiben. Alle Einladungen und Befehle des Nationalkongresses blieben deßhalb, nachdem er einmal die Beweggründe seines gegenwärtigen Systemes entwickelt hatte, unberücksichtiget. Die fernern Schritte der Kortes erweiterten die Kluft mit jedem Tage. Man kam überein, Brasilien zwar eine Delegation der vollziehenden Gewalt, welche den Titel einer Regentschaft des Königreiches Brasilien führen, und aus fünf, vom Könige zu ernennenden Mitgliedern, übrigens mit vielfach beschränkten Vollmachten bestehen sollte, keineswegs aber einen gesetzgebenden Körper zuzugestehen. Vergebens verwahrten sich die überseeischen Abgeordneten im Kongresse feierlich gegen diese Mißhandlung ihrer Provinzen, und gegen die Ausschliessung von der gesetzgebenden Gewalt; sie wurden überstimmt und beschimpft, ja von der Tribune herab und in öffentlichen Blättern Verräther gescholten. Auf dieses enthielten sie sich der Kortessitzungen und verweigerten bei der allgemeinen Beschwörung der Konstitution förmlich den Eid. Als die Volkserbitterung in der Hauptstadt gegen sie, nach diesem wichtigen Schritte zunahm, verlangten sie ihre Pässe zur Heimreise, und schifften heimlich nach England ein, als ihnen solche verweigert worden. Von Falmouth aber erliessen sie ein förmliches Manifest

an die öffentliche Meinung von Europa, worin ihr gethaner Schritt gerechtfertigt und das Betragen der Gewalthaber Portugals in grellen Farben geschildert wurde.

Der Kronprinz theilte die Empfindlichkeit der Abgeordneten, als die Sprache der Kortes immer gebieterischer und der Ton in ihren, seine Person und Würde betreffenden Beschlüssen und Schreiben immer beleidigender wurde. Der Unwille stieg zu brennendem Hasse und unversöhnlichem Rachegefühl, als der Kongreß sogar seine Verfügungen vom 6ten Junius für nichtig und seine Minister dafür verantwortlich erklärte; als er die dem Prinzen übertragene Gewalt eines Reichsverwesers als beendigt, zurücknahm; ja sogar denselben, in so fern er nicht binnen vier Monaten, dem väterlichen Befehle folgsam, nach Portugal zurückkehren würde, der Strenge der Gesetze zu überantworten drohete. Dom Pedro stand jetzt am Rubikon; jenseits Brasilien, diesseits Portugal. Er ging über den Strom; und die Kolonie war für immer dem Reiche Portugal verloren.

Der Stadtrath von Rio-Janeiro trug noch im Mai des Jahres 1822 dem Infanten den Titel eines „beständigen Vertheidigers des Königreichs Brasilien" an, und begehrte eine Versammlung von Abgeordneten sämmtlicher brasilischen Provinzen, zu Berathung der Nationalinteressen und der öffentlichen Nothdurft. Nicht sollte das Band mit Portugal gelöset, wohl aber, als ausschließliche Bedingung, die gesetzgebende Gewalt für Brasilien, kategorisch gefodert werden. Die Abgeordneten, welche den Prinzen zur endlichen Erklärung drängten, redeten eine Sprache, wie sie noch nie in Brasilien vernommen worden. Die Nothwendigkeit endlicher Trennung zwischen Mutterstaaten und Kolonien wurde mit siegender Beredsamkeit dargethan, und der an der Spitze jener Männer stand — schloß, mit Feuer sich Dom Pedro nähernd, die verhängnißvollen Worte: „Die Nationen der Erde haben auf uns und dich, o Herr! ihre Augen gerichtet. Entweder erscheinen wir ihnen als Empörer, oder als Menschen, würdig der Freiheit. Du kennest das Gute und kennest das Uebel, das deiner und deines Geschlechtes harrt. Willst du oder willst du nicht? Entschliesse dich, Herr!" —

Der Infant, welcher in dieser wirren Lage der Dinge keinen andern Ausweg mehr sah, und in seinem Innersten unheilbar verwundet sich fühlte, nahm den dargebotenen Titel an und versprach die Einberufung einer allgemeinen, konstituirenden und gesetzgebenden Versammlung, in Ausdrücken, welche keinen Zweifel in die Wahrhaftigkeit seiner Gesinnungen hegen liessen. In der That berief Dom Pedro den Generalkongreß zusammen und machte alle Bürger Brasiliens mit seinen konstitutionnellen Absichten und Wünschen, mittelst eines kunstreich abgefaßten Aufrufes bekannt. Alle Phrasen und Formulare von Begeisterungen der Art wurden auch bei diesem Anlaß aufs neue verbraucht. Alle Provinzen, selbst Pernambuk nicht ausgenommen, huldigten: „dem beständigen Beschützer des brasilischen Reiches, der Dynastie Braganza, der von Dom Pedro eingesetzten Regencia, und der Souveränität und Untheilbarkeit Brasiliens.“ Nur Bahia, von portugiesisch-konstitutionnellen Truppen besetzt, verweigerte seinen Beitritt zum Nationalkongresse, und Madeiro-Mello, der Oberbefehlshaber jener Truppen, leistete verzweiflungsvolle Gegenwehr. Alle Anzeichen waren somit für blutigen Bürgerkrieg, besonders, da nun auch Montevideo, von Lecor vertheidigt, treu an den Kortes von Lisboa hielt.

Um dieselbe Zeit fügte es sich aber, daß Dom Pedro ein bedeutendes Anleihen zu Stande gebracht hatte und durch den Kongreß zu ausserordentlichen Mitteln ermächtigt worden war. Gesteigert hiedurch in seinen Ansprüchen, geschützt gegen die Anstrengungen der Feinde, und voll des Wunsches, eine selbstständige Rolle zu spielen und durch ungewöhnliche Ereignisse einen glänzenden Namen in der Geschichte der neuen Welt sich zu erringen, verschmähte er abermals die väterlichen Mahnungen, welche zum Gehorsam gegen die Befehle der Kortes und zur Treue gegen die Verfassung von Portugal ihn auffoderten. Vielmehr legte der Infant, nachdem er in bittern Sendschreiben über „die verruchten Abgeordneten der despotischen, vollziehenden, gesetzgebenden und richtenden Kortesversammlung,“ und über ihre „ränkevollen, machiavellistischen, zerstörenden, scheuslichen und pestilenzialischen Verordnungen einer Bande von verruchten Karbonaris und Mördern,

welche den König in schimpflicher Gefangenschaft hielten,"— des Weitern sich ausgelassen, und den Stachelwitz in Betreff des „kleinen Jungen," wie mehrere Exaltados ihn zu nennen beliebt *), zu rächen geschworen hatte, den Titel eines „konstitutionnellen Kaisers von Brasilien," sich bei, nach dem Gutachten seines Staatsrathes, der Generalprokuratoren und dem, in allen Provinzen kund gewordenen Willen seiner Völker. Die gänzliche Unabhängigkeit des Reiches vom Mutterlande wurde feierlich ausgesprochen, und der Krieg gegen Letzteres gleichsam erklärt. Die Ausrufung des neuen Monarchen und Gründers der Freiheit von Brasilien wurde in den Strassen und Tempeln zu Rio-Janeiro mit aller erdenklichen Pracht begangen, und Eilboten gingen, nachdem der diplomatische Körper in der Hauptstadt selbst davon amtlich berichtet worden, nach allen europäischen Höfen ab, die wichtige Mähre zu verkünden **). Nicht ohne tiefe Bewegung des Herzens jedoch beging der Kaiser die glänzende Feier der brasilischen Freiheit, welche zugleich die Leichenfeier aller alten Verhältnisse mit Europa, dem Vaterlande und der elterlichen Familie war.

Noch stärker waren die Empfindungen, welche seine Gemahlin, die Kaisertochter Leopoldina, bei diesem Anlaß an den Tag gab. Von dieser Zeit an kehrte nie mehr völlige Heiterkeit in ihre Seele. Allein eine stärkere, moralische Nothwendigkeit hatte zu dem grossen Schritte getrieben. Der Geist, welcher zu dem Jünger des Herrn sich stellte, und die Schicksale künftiger Jahrhunderte in wunderbaren Gesichten vorüberführend, gesprochen hatte: „setze dich hin und schreibe," der hatte auch den Scheidebrief zwischen der alten und neuen Welt diktirt.

---

*) Vgl. darüber die merkwürdige Correspondenz in der Allg. Zeitg. 352 sq.

**) Vgl. die weitläuftige Proklamation des Kaisers und die übrigen Schriften in dieser Sache, im Journal des Debats, 1822 u. 1823.

# Drittes Buch.

## Die Gegenrevolution und die Restauration.

### Erstes Kapitel.

Die Königin Carlotta verweigert der Verfassung den Eid. Benehmen der Kortes gegen dieselbe. Die auswärtige Diplomatik und die portugiesische Konstitution. Die öffentliche Meinung von Europa über dieselbe.

Bereits sind in einem frühern Kapitel alle, der Revolution von Portugal feindseligen Elemente geschildert worden. Ihr Vereinigungspunkt war im Pallaste der Königin Carlotta; derselbigen, welche nach ihrer Ankunft in Lisboa und längere Zeit darauf, nichts als konstitutionnelle Gesinnungen geäussert. Die allzu starke Beschränkung königlicher Rechte, vielleicht persönliche Beleidigungen und die Anreizungen aus Frankreich und Spanien, von woher alle Hülfsmittel reichlich angeboten wurden, bestimmten endlich zu Versuchen, das absolute Königthum um jeden Preis wieder herzustellen. Alles Frühere war blos Maske und Verstellung gewesen, um die Häupter der übermächtigen Parthei in sorglose Sicherheit zu wiegen. „Die Ultraroyalisten blieben stumm, aber nicht taub *).“

Man begann die gegenrevolutionäre Richtung damit, daß den gemässigtern Patrioten Schrecknisse aus der Ferne vorgespiegelt

*) Pecchio. (Drei Monate in Portugal.)

und Ermässigungen in der Konstitution vorgeschlagen wurden. Hatte man nur erst Entzweiung unter den Liberalen und Anarchie in ihr System gebracht, so war auch das Ganze desto leichter sodann zu zertrümmern, und den gutmüthigen Helfershelfern glaubte man keine Erfüllung von Zusagen schuldig. In diesem Sinne wurden schon zu Anfang des Jahres 1822 Umtriebe geschmiedet, deren Plan dahin ging, die gegenwärtigen Kortes aufzulösen, die frühern, mit Einführung von zwei Kammern, herzustellen, den König Dom João VI. zur Abdankung zu zwingen, und den Infanten Dom Miguel als König oder als Reichsverweser an die Spitze der ultraroyalistisch-apostolischen Parthei zu stellen. Es lag in dem Plane der Verschwornen ferner, daß Minister und Kortes, bei dem geringsten Widerstande, ohne Mitleid hingeschlachtet werden sollten. An der Spitze dieser von Queluz aus geleiteten Bewegung stand Januario dos Neves. Schon war auch ein Theil der Besatzung von St. Georg gewonnen, und mit der Person des Generals Luis dos Regos, welcher sofort bearbeitet wurde, hielt man den Sieg für verbürgt. Allein dieser Anführer erklärte, wider Erwarten, auf das Bestimmteste sich wider ein Unternehmen dieser Art, und es wurde der Anschlag der Verschwornen nun auch Sepulveda ruchbar, welcher die im Schlosse St. Georg bereits ausgebrochene Empörung durch sein Ansehen wieder dämpfte und alle fernern Schritte der Urheber vereitelte. Die Kortes wurden auf die Kunde hievon mit dem tiefsten Unwillen erfüllt, zumal da aus einzelnen Aussagen verhafteter Verschwornen bei dem Verhöre die Mitwissenschaft hoher Personen sich ergab. Gleichwohl deckte man die Sache zur Zeit noch mit klugem Schweigen, um nicht die Verzweiflung der Entdeckten zu reizen. In verschiedenen Städten aber feierte man mit ungewöhnlicher Begeisterung die Rettung aus so grosser Gefahr.

Dieselbige war jedoch noch lange nicht vorüber. Da den heimlichen Ränken der Weg abgeschnitten worden, so rüstete man offenbaren Widerstand. Während alle hohe und niedere Portugiesen zu Ende des Jahres 1822 die Verfassung beschworen, hatte die Königin, wie oben erzählt wurde, allein den Muth, den Schwur nicht zu leisten, und übermachte, da die ausserordentlichen Kortes

auseinander gegangen und die Wahlen zu den ordentlichen so eben eingeleitet waren, dem Präsidenten des immerwährenden Ausschusses, durch das Organ ihres Kanzlers, folgende Verwahrung: „Donna Carlotta Joacquima, Königin von Portugal, Brasilien und Algarbien, geborne Infantin von Spanien, meine Souveränin, Dame und Gebieterin, willigt aus Beweggründen, die ihre Quelle in Ihrem Gewissen und in Ihrer Würde haben, nicht darein, den Eid auf die Verfassung zu leisten. Sie zieht es vor, dieses Land zu verlassen, als durch solchen Eid Gesetzen beizustimmen, welche Ihre Majestät weder für vernünftig, noch für unsträflich hält. Sie hofft, daß man ihr ihre Mitgift zurückgeben werde, damit Sie als königliche Prinzessin an einem sichern Ort, unabhängig von einem, Ihrem Hause fremden Beistande, und in Harmonie mit ihrer bekannten Frömmigkeit, die sie bis ins Grab begleiten wird, und mit ihrer Religion, die sie der Krone vorzieht, leben und sterben könne."

Dieser Schritt der Königin, welcher freilich ohne die geringste Schonung vorherrschender Gefühle und bestehender Verhältnisse, auf so grelle, beleidigende Weise geschah, regte in den, am 1sten Christmond bereits eröffneten ordentlichen Kortes alle Leidenschaften auf. Da die fürstliche Frau mit sichtbarem Hohn und Trotz, und auf den mächtigen Rückhalt deutend, welcher ihr zu Gebote stand, den Fehdehandschuh hingeworfen hatte, so hielt man sich auch auf der andern Seite zu keiner Zartheit mehr verpflichtet und die Kortes verfuhren buchstäblich nach dem von ihnen eingeführten Gesetze. Sie bestimmten den Monarchen, gegen seine eigene Gemahlin ein Dekret *) zu erlassen, wodurch dieselbe, in Folge ihrer Weigerung die Konstitution zu beschwören, aller bürgerlichen und politischen Rechte als portugiesische Bürgerin, so wie ihrer Würde als Königin verlustig erklärt, und somit natürlicherweise des Landes verwiesen wurde.

Als der Königin Carlota diese harte und in der That beispiellose Verfügung zugekommen, richtete sie an denjenigen, welcher

---

*) Am 4. December 1822.

seinen königlichen Namen und seine eigenhändige Unterschrift dazu hergegeben, nachstehende, sehr merkwürdige Zuschrift:

„Sire! Ich habe gestern Nachts durch die Hand eines Ihrer Minister den Befehl erhalten, Ihre Staaten zu verlassen. Sie heissen mich also von dem Thron, auf den Sie mich gerufen, nur herabsteigen, um in die Verbannung mich zu schicken. Ich verzeihe Ihnen und beklage Sie im Grunde meines Herzens. Meine ganze Verachtung, mein ganzer Haß trifft die, welche Sie umlagern, Sie betrügen. Im Lande meiner Verbannung werde ich freier seyn, als Sie auf Ihrem Throne. Ich nehme die Freiheit mit mir; mein Herz liegt nicht in Ketten, es hat nie gewankt vor den vermessenen Unterthanen, die Ihnen ihre Gesetze auferlegt haben und mein Gewissen zwingen wollen, einen Eid zu leisten, den es mißbilligt. Ihre Drohungen haben mich nicht gebeugt; ich gehorche einer Stimme des Himmels, die mir sagt, daß wenn die Zeit der Grösse vorüber ist, diejenige meines Ruhmes anfängt; denn man wird von mir sagen: Als Königin geboren, hat sie die Majestät des Diadems unbefleckt erhalten; sie hat sich nicht verstanden, den reinen Glanz desselben zu trüben; und während Männer, die Scepter und Schwert tragen, wankten, stand sie unerschüttert und ohne Furcht da. Unterwürfig als Gattin werde ich, Sire, Ihnen gehorchen, aber ich gehorche nur Ihnen allein. Ihnen allein, sage ich, daß meine Leiden und die harte Jahreszeit in diesem Augenblick mir abzureisen unmöglich machen. Noch hat man ja nicht von Ihnen begehrt, daß Sie meinen Tod gebieten sollen . . . Ich werde jedoch bald abreisen. Wohin soll ich aber meine Schritte wenden? Das Land, in dem ich geboren bin, ist, wie das Ihrige, eine Beute des Geistes der Revolution; mein Bruder ist, wie Sie, ein König in Ketten; und vergebens begehrt seine junge Gemahlin mit mir in frommer Zurückgezogenheit weinen zu dürfen. Sie werden meinen Töchtern die Erlaubniß nicht versagen, mich begleiten zu dürfen. Unter den Gesetzen, die man Ihnen vorgeschrieben hat, ist keines, welches der Mutter ihre Kinder entreißt; und wenn man meine Rechte als Königin nicht achtet, so wird man doch vielleicht die der Mutter achten! Mit dem Beginn des Frühlings werde ich Ihre

Staaten verlassen, dieses Land, wo ich regierte, und wo ich Manchem Gutes that. Ich werde die Gefahren meines Bruders theilen; ich werde ihm sagen: Sie konnten mich nicht zwingen, mich zu beugen. Ich bin verbannt, aber mein Gewissen ist rein, denn ich habe des Blutes gedacht, das in meinen Adern fließt. Leben Sie wohl, Sire! Ich lasse Sie alt und krank auf einem wankenden Throne zurück; mein Schmerz ist groß, da ich von Ihnen scheide. Ihr Sohn ist nicht bei Ihnen . . und die Abscheulichen trennen Sie mehr noch als die weiten Meere. Die entwürdigte Krone liegt lastend auf Ihrem grauen Haupte. Möge der Herr, der die Könige regieren läßt, Sie erhalten und Ihre Feinde demüthigen. Ueberall, wo diese Gattin, die Sie von sich weisen, auch seyn mag, wird sie für Ew. Majestät beten, wird Sie Gott bitten, daß er Ihre Tage beschützen, und dem Lande, aus dem ich verstoßen werde, Glück und Frieden schenken möge *)." —

Wohl mochten das weiche Herz des Monarchen und Gatten diese wahrhaften oder verstellten Thränen einer Gemahlin rühren, welche mit so meisterlicher Beredsamkeit denselben an die eigene beschränkte Lage als König, an sein Unglück als Familienvater, und an die Ohnmacht, sein eigenes Weib zu schützen erinnerte. Aber wie tief auch alle Gefühle durch den selbst gethanen Schritt, wie durch die eben mitgetheilte Zuschrift verwundet seyn mochten; so sah er dennoch sich genöthigt, die beschlossene Maasregel in Vollzug setzen zu lassen. Die übergrosse Verachtung, welche Donna Carlota den Machthabern bezeugt, erstickte alle Regungen der Theilnahme an ihrem Geschick. Gleichwohl fehlte es ihr nicht ganz an Vertheidigern, in Mitte der Kortes selbst; und D. Accursio das Neves, vermuthlich ein Verwandter des in die Verschwörung vom April verwickelten Januario das Neves, rief in den Kortes Worte der Entrüstung über die unziemliche Eile aus, mit welcher man von Seite des Marineministeriums, noch vor Ablauf des 3. Dezembers, als des letzten Termines, die Weisung ertheilt hatte, zur Wegführung der Königin eine

---

*) Vgl. Oesterr. Beobachter und Drapeau Blanc. Auch Pfeilschifter (341 ff.)

Fregatte bereit zu halten *). Allein nicht diese Vorstellungen, sondern jene der Aerzte, daß eine Reise in dieser Jahreszeit das Leben der Monarchin in Gefahr setze, bewirkten die Verzögerung. Es galt um jeden Preis, ihre Person so lange noch im Lande zu erhalten, bis alle Vorkehrungen zur Gegenrevolution vollständig getroffen seyn würden. Darin bestand die Hauptkrankheit von Donna Carlotta, ganz ähnlich derjenigen, welche ihren Bruder Don Fernando VII. überfiel, als die Kortes von Spanien, beim Vorrücken der Franzosen, ihn nach Sevilla abzuführen sich angeschickt hatten. Die Kortes dankten dem Könige für das grosse Opfer, das er gebracht, und „ersahen — nach den Worten der deßhalb an ihn erlassenen Addresse — in diesem Hergang und Urtheil einen Beweis von der Weisheit ihres Monarchen, dessen standhafter Anhänglichkeit an die Nation, und dessen Unterwürfigkeit unter das Gesetz."

Noch in demselben Monate zeigte sich die Erbitterung der allmählig schärfer geschiedenen Partheien auf mannigfache Weise, in den Verhandlungen der Kortes, und in den Klubs wie in den Schauspielhäusern und an andern öffentlichen Orten. Besonders thätig aber waren die Zeitblätter und Zeitschriften. Diese bliesen die Flamme der Leidenschaften mit jedem Tage mehr an, und machten jede Annäherung unmöglich. Uebrigens begegneten sich in diesem Geiste der Uebertreibung beide Theile auf gleiche Weise, die Absolutisten wie die Konstitutionnellen. Ehe wir jedoch den lang verhaltenen Ausbruch des Bürgerkrieges im Reiche schildern, erlaube man uns einen Blick auf die äussere Stellung Portugals, d. h. auf seine Beziehungen zu den europäischen Großmächten und auf den Standpunkt zu werfen, von welchem aus das Werk der Kortes von Lisboa beurtheilt worden ist.

England, zunächst bei den portugiesischen Ereignissen interessirt, beruhigte sich, nachdem es die erste Empfindlichkeit über die Zurückweisung seiner väterlichen Fürsorge verschmerzt, in dem Gedanken, daß die Exaltados der siegreichen Parthei nicht minder eifrig für seine Interessen, wenn auch bewußtlos, arbeiten würden,

*) Allg. Zeitg. Pfeilschifter.

als früherhin die Anhänger der Regentschaft gethan. Der scharfsinnige Geist seines Kabinetes berechnete zum Voraus die grossen politischen Folgen, welche die Revolution in den Verhältnissen Portugals zu Brasilien herbeiführte. Ueberzeugt von dem Daseyn einer mächtigen Gegenparthei für Wiederherstellung des absoluten Systemes, sah es binnen kurzer Zeit den Bürgerkrieg sich entwickeln, aus der gespaltenen Nationalkraft die Trennung Brasiliens hervorgehen, und der beiden geschiedenen Brüder durch geleistete Freundschaftsdienste versichert, seinen Einfluß in beiden Ländern sich vermehren. Es spielte darum die Rolle des Hausfreundes, welcher selbst durch Beleidigungen in seiner alten Anhänglichkeit nicht erschüttert wird, unverdrossen fort, und hielt zu Laibach wie zu Verona das Urtheil der Verwerfung über die Kortes von Portugal und ihre Verfassung schützend zurück. Die Gesandten Sr. Großbrittannischen Majestät erklärten sich auf das Bestimmteste gegen alle Einmischung in die innern Angelegenheiten jenes Landes, zu dessen kräftiger Vertheidigung alte und feierliche Verträge England ganz besonders verpflichteten. Uebrigens war als Bedingniß der Aufrechthaltung des gegenwärtigen Zustandes die Sicherheit der königlichen Familie vor Allem festgesetzt.

Die verbündeten Mächte beruhigten sich mit dieser Erklärung Englands, so wie mit der geographischen Lage des revolutionären Landes. War nur einmal erst das System, welches man so sehr mißbilligte, in Spanien gestürzt, so hofften sie von der Natur der Dinge das Gleiche auch von dorther. Uebrigens hatten sie gleich im Anfang der wichtigen Ereignisse über das politische Reformengeschäft, dessen sich Soldaten, aus eigener Machtvollkommenheit und als Anwälde der Nationen unterfingen, förmlich oder stillschweigend das Geschehene mißbilligt. Ihr Unwille stieg, als Uebermuth der Zeitungsschreiber, Uebertreibung von Abgeordneten und Frechheit des Pöbels alle Rücksichten beseitigten, welche, wenn auch nicht der Geist der Mässigung, doch derjenige der Klugheit gebietet. Die meiste Erbitterung aber erregte der Vorfall mit einigen fremden Gesandten, welchen das Volk von Lissabon die Fenster einwarf, dafür, daß sie am Tage der Beschwörung der Verfassungsgrundlagen, nicht, nach dem Beispiel

aller übrigen Stadtbewohner, ihre Wohnungen beleuchtet hatten. Als der Freiherr von Bercks, Generalkonsul des Kaisers von Oesterreich, bei dem portugiesischen Ministerium darüber Klage führte, ertheilte Dom Brancanp die beruhigendsten Aufschlüsse und ehrenvolle Freundschaftsversicherungen. Damit schien die Sache abgethan. Allein nach einiger Zeit wurde sie, da Bercks inzwischen an den Fürsten Metternich einen Eilboten, mit dem Berichte hievon, nach Wien abgeordnet, von Neuem in Anregung gebracht. Eine Note des Wiener Hofes, gerichtet an Graf Barbacena, damals Minister der Auswärtigen, enthielt eine Erzählung der Thatsachen, welche von Lissabon aus, als in vielen Punkten unrichtig, bestritten, und worin kategorisch, entweder vollständige Genugthuung oder Pässe für den Konsul zur Abreise gefodert wurden. Barbacena vermochte nicht, gleich auf der Stelle genügende Auskunft zu ertheilen; dagegen veranstaltete sein Nachfolger D. Ferreira eine diplomatische Zusammenkunft, worin der Freiherr von Bercks jene Beschimpfung des Gesandtenhauses als mit Vorbedacht und unter Wissenschaft bedeutender Personen geschehen, erklärte, übrigens, wenn man den amtlichen Berichten der amtlichen Zeitung (des Diario von Lisboa) Glauben beimessen darf, keineswegs hiefür genügende Beweise lieferte. Als das Ergebniß der Unterredung dem Könige mitgetheilt worden, befahl dieser statt aller Antwort, die Erklärung zu geben: ausser der in öffentliche Blätter einzurückenden Aufklärung des Vorfalls und allenfalls der Bestrafung des nachlässigen Unteroffiziers, welcher an jenem Abende die Patrouille angeführt, könne keine Genugthuung geleistet werden; falls der Generalkonsul hiemit sich nicht begnüge, ständen demselben zur Stunde die Pässe gefertigt. Der inzwischen aus Brasilien angekommene Baron von Stürmer, veranlaßte, auf höhern Befehl, eine neue Untersuchung des fraglichen Vorfalles; man behauptete jetzt, daß die Steine säckeweis herbeigeschleppt und auf die Fenster der Gesandtschaft, wohl drei Stunden lang, geschleudert worden seyen; zugleich wurde über die Langsamkeit geklagt, mit der die portugiesische Regierung sich anschicke, die verheissene Genugthuung zu leisten, auch machte man zugleich auf alle daraus entspringenden Folgen drohend aufmerksam. Und als

die neue Zuschrift des Ministeriums ebenfalls unbefriedigend ausfiel, foderte der ausserordentliche Gesandte unverweilt seine Pässe, welche denn auch ausgefertigt wurden. Die Reihe kam nun an den russischen Bevollmächtigten, Baron Thuyll. Derselbe redete ebenfalls von Beleidigungen, die ihm und seinem Beherrscher, bei Gelegenheit des 24sten August, nach dem Beispiel bevorstünden, welches früher gegen den Gesandten einer befreundeten Macht gegeben worden; und er erklärte, auch nicht ein einziges Lämpchen bei der, für jenen Tag beschlossenen Beleuchtung anzünden zu wollen. Nicht ohne Gereiztheit über die Anmaaßung eines fremden Gesandten, welcher die politischen Anstalten und die innere Regierung eines Landes verwerfende Urtheile fälle, übermachte Ferreira auch dem Herrn von Thuyll seinen Reisepaß. Die Bothschafter der übrigen Mächte blieben; nur die genannten drei Individuen schifften sich auf einem Paketboot nach England ein, nachdem sie zuvor noch beim Abschiede „von einem ephemeren Resultat der Militärrevolution von Portugal, so wie von der lächerlich-anarchischen Verfassung" allerlei vielbesagende Worte gesprochen hatten *). Von da an konnte über die eigentliche Gesinnung der größern europäischen Kabinete kein Zweifel mehr herrschen.

Durch Schrift und Rede ward mittlerweile in verschiedenen Staaten vielfach für und wider den neuen Zustand der Dinge in Portugal, wie über Spanien, gefochten, während die abgesetzten Diplomaten, die Marialva's und Palmela's allen ihren Künsten zum Ueberfluß aufboten, um die Gefahren des siegreichen Demokratismus in ihrem Vaterlande recht abschreckend zu schildern und die Camarilla in Queluz fachte die Gluten der Gegenrevolution durch verschwenderische Summen unaufhörlich an. In enthusiastischen Lobeserhebungen verbreiteten sich, wie natürlich, die Blätter der französischen, und einige der englischen Opposition. Mit vornehmem Tadel die ministeriellen in Großbrittannien; bitter und drohend der österreichische Beobachter und die offiziellen oder halb-

*) Vgl. über diese Vorfälle die Allg. Zeitung und das Diario de Lisboa.

amtlichen Zeitblätter in Frankreich. Die teutschen hatten, wie gewöhnlich, keine rechte eigene Meinung, sondern richteten sich nach der grössern oder geringern Schärfe der Censur, und nach den mehr oder minder konstitutionnellen Formen ihrer heimathlichen Staaten. Diejenigen Männer, welche am bittersten über die Sache sprachen, und welche als Organe der auch in Teutschland sich allmählig bildenden apostolischen Parthei gewöhnlich bezeichnet werden, sind sämmtlich, troz ihrer redlichst geleisteten Dienste, von dem einzigen Herrn von Haller übertroffen worden. Nachdem dieser, aus einem krassen Jakobiner der helvetischen Revolution in einen teutschen Trappisten Antonio verwandelte Republikaner, in der Verwirrung, worin seit Längerm sein Geist sich befand, den Zacharias Werner in die Politik hineingetragen, und in seiner Abhandlung über die spanische Konstitution, so wie in der von ihm reichlich beschenkten Drapeau blanc, eine förmliche Apologie des Meineids und des Schreckenssystemes an die europäischen Fürsten gehalten hatte; bestieg er auch gegen die Kortes von Portugal das Pferd des Wappenheroldes, welcher denselben die Acht und Aberacht von Seite der Apostolischen verkünden sollte. In seinen „Betrachtungen über die portugiesische Konstitution," welche als die Quintessenz der übrigen Partheischriften dieser Farbe, betrachtet werden können *), überließ er sich mit neuer Leidenschaftlichkeit Verwünschungen gegen die Freimaurer, und nannte jene Verfassung einen „dreiköpfigen Cerberus, von denen der Eine Willen ohne Kraft noch Urtheil, der Andre Kraft ohne Urtheil noch Willen, und der Dritte ein Urtheil ohne Kraft noch Willen besitzen sollte." Die permanente Deputation galt ihm als eine „Art von Wohlfahrtsausschuß oder freimaurerischer Inquisition." Mit sichtbarem Vergnügen verkündet jedoch der Prophet von Montrouge: „es gibt noch ein anderes Volk, welches nicht liberal, und vielleicht eben deßwegen aufgeklärter und einsichtsvoller ist **). Die Stunde hat geschlagen, der Tag der Strafe rückt heran. Der portugie-

---

*) Zuerst französisch erschienen, hernach vom Verf. selbst ins Teutsche übersetzt (Staatsmann. 1824. III. 269 f. f.)

**) Hr. v. H. meint doch hier nicht etwa die Kosaken, oder die Irländer, oder die durch ihn und Gesellschaft restaurirten Franzosen?

sische Trabant wird das Schicksal der Mutter theilen. Der Süden von Europa wird bald von zeitgeistigen oder freimaurerischen Konstitutionen gereinigt seyn; der Norden, durch dessen Beispiel belehrt, wird keine derselben bei sich einführen wollen *), und unsere Kinder werden vielleicht die natürliche Ordnung der Dinge, die göttliche Verfassung **) wieder sehen wollen.

An diesen verlornen Sohn der Schweiz schloß sich, ebenbürtig an Geist und Gesinnung, jener vielgenannte Staatsmann, welcher diesen Namen zwar nicht von Geschäften, welche ihm übertragen worden, sondern von denen, die er sich selbst gemacht hat, trägt, und welcher, nachdem er als Zeitungsschreiber der liberalen Opposition und als Historiograph eines illegitimen Negerköniges durchgefallen, urplötzlich die Rolle eines Fouquier Tainville der Apostolischen übernahm, um Staatsverfassungen zu schmähen, Religionen zu verdammen, die nicht die seinigen sind, und erhabene Beherrscher, im Interesse jener dunkeln und vielverzweigten Verbindung, zu schulmeistern. Derselbige erlaubte sich gegen die Monarchen, welche Europa's Schicksale lenkten, nicht lange nach der Restauration, in Bezug auf die portugiesische Angelegenheit, folgende Behauptung: „Es war damals eine in Europa, bis in die Kabinete hinein ziemlich allgemein herrschende Ueberzeugung, daß die Revolutionäre in Spanien und Portugal weder gänzlich verdammt werden konnten, noch durften; man schien es als kein Verbrechen zu betrachten, Staatsverfassungen umzustossen, sofern man nur einen Staatsrath und eine Pairskammer zugestände; man verabscheute nicht mehr den Revolutionär, sondern nur noch die zu Consequenten derselben. Hätten die Revolutionäre damals etwas von ihrem Eigensinn aufgegeben, einige ihrer konsequentesten Brüder mit fetten Pfründen zur Ruhe gesetzt, sich mit dem

---

*) Dennoch ist zu unsern Tagen im hohen Norden der, freilich mehr als unsinnige Versuch gewagt worden.

**) Worin eigentlich die göttliche Verfassung bestehe, hat der grosse Reformator aller himmlischen und irdischen Konstitutionen in seiner Restauration des Staatsrechtes des Weitern uns erklärt, der wunderbare Magus von St. Acheul, welcher die liberalisirte Welt aus den Stricken der Friedrich, Joseph und Ganganelli, und der Kauniz, Choiseul, Herzberg, Aranda und Pombal befreite.

Raube der Kirche vorläufig begnügt: Spanien und Portugal zuckten heute noch unter ihren Dekreten und Blutgerüsten *)."

Wäre der Inhalt dieser unehrerbietigen Sprache wahr, so würden für die Machthaber jener drei Jahre auf der pyrenäischen Halbinsel mehr Rechtfertigungsgründe hinsichtlich ihres Benehmens sich daraus entwickeln lassen, als die glänzendste Suada ihrer Bewunderer und Vertheidiger zu liefern vermag. Aber es ist zu vermuthen, daß für eine jungfräulichere Politik all das Blut geflossen ist, welches die Restauration, in Spanien zumal, so stromweis vergoß, und die Apostolischen in Portugal, ohne Dom Joàos Dazwischenkunft ebenfalls vergossen haben würden. Vielleicht, daß derselbe Hang zu ächt königlicher Milde es war, welcher den Zoilus der Konstitutionen und den Aristarch der Kabinete zu Offenbach zwei Jahre später darauf bestimmte, „die Weise, wie die Revolution beendigt worden, eine unvollkommene, die Grundsätze und Charaktere der Männer, denen der König seine Autorität anvertraute, zweideutig zu nennen, und diesem Monarchen selbst gänzlichen Mangel an königlicher Haltung und an allem politischen Scharfsinn" vorzuwerfen **). Aber wir kehren zu dem Strom der Ereignisse zurück.

---

## Zweites Kapitel.

### Der Aufstand des Grafen Amarante, und dessen Folgen. Schluß der ordentlichen und Eröffnung der ausserordentlichen Kortes.

Der Graf Silveira Pinto, welcher von seinem Siege über die Franzosen bei der Brücke von Amarante, den ruhmvollen Beinamen erhalten und beim Ausbruch der Revolution an die Spitze

---

*) Pfeilschifter. (Staatsmann. S. 347.) Wir führen diesen Herrn nicht als besonders wichtige Autorität, sondern blos als den Wiederhall der Sybilla zu Montrouge, als publicistisches Curiosum im 19ten Jahrhundert an.

**) Pfeilschifter (Nachtrag zur Skizze einer Geschichte der portug. Revolution. III. 420.)

der Gegenbewegung, jedoch erfolglos, sich gestellt hatte, war im Jahre 1821 gestorben. Der Erbe seiner Güter und Grundsätze war der Sohn, Dom Manoel de Silveira Pinto de Fonseca, von der Camarilla zu Queluz in die geheimen Plane eingeweiht und einer ehrgeizigen Gemahlin getrieben, welche Ruhm, Einfluß und Reichthum begehrte, stellte der junge Graf sich willig an die Spitze des Aufstandes, welchen man gegen das revolutionäre Regiment beginnen wollte, und setzte seine Güter und seine Sicherheit in das gefährliche Spiel. Er trug den Kortes und den konstitutionellen Ministern schon deßhalb auch persönlichen Haß, weil bei dem Fortgange der Revolution weder auf seinen Vater, noch auf ihn Bedacht genommen und kein Amt ihm übertragen worden war. Wie es heißt, so war Amarante nicht durchaus gegen alle Verfassungsinstitute, sondern das, was er bereitete, hatte blos Ermässigungen des bestehenden Systemes, für Erweiterung königlicher Gewalt und Einführung einer Kammer, zum Zwecke. Allein sein ganzes Benehmen während der Gegenrevolution, sodann während der Restauration und endlich nachdem D. Pedro die neue Verfassung gegeben, spricht für ein Anderes.

An den Ufern des Duero sammelte der Graf seine Anhänger, meist Unterthanen aus den Dörfern, die seiner Herrschaft früher unterthan gewesen, und mit seinem und der Königin Geld geworben. „Portugiesen! — so lautete sein an sie und die gesammte Nation unterm 23. Februar 1823 erlassener Aufruf — ist es nicht Zeit, die Ketten zu brechen, welche auf euch lasten? Ist es nicht Zeit, euch, euere Ehre, euern Muth und das Vaterland der Schande zu entziehen? Werdet ihr noch länger den Thron eures Monarchen, das Reich so vieler Könige, mit Schmach bedeckt und unter dem verruchten despotischen Joche einer Handvoll Elender entwürdigt sehen wollen? Werdet ihr niederträchtig und feigherzig genug seyn, dieses schmachvolle Gebäude, dessen Errichtung auf portugiesischem Boden dem Betruge und der Verführung gelungen ist, noch länger bestehen zu lassen?“ —

Zu den Bewohnern von Traz-os-Montes aber, wo die Silveira's die meisten Besitzungen und den größten Einfluß be-

fassen, geschah folgendes Wort: „Der Klang der Kriegstrompete tönt; zu den Waffen, zu den Waffen! Rüttelt euern Muth, euere Thatkraft auf! Laßt uns diesen heiligen Boden von den Tyrannen, von den Hochverräthern, von den kirchen- und thronräuberischen Despoten, von den Ungeheuern säubern! Ich werde vielleicht mit euch fallen, aber fallend das Vaterland, den Thron und die Religion unserer Väter retten!" — Diese Sprache redete derselbe Mann, welcher drei Jahre darauf das Bannier des Aufruhrs wider die geheiligte Gewalt seines Herrn und Beherrschers Dom Pedro IV. gegen die rechtmässige Thronfolge der Königin Maria da Gloria, und die von dem Throne herabgegebene politische Verfassung erhob; welcher eben jene schlichten Bergbewohner von Traz-os-Montes zu hochverrätherischen Unternehmungen aufreitzte und die Fackel des Bürgerkrieges, in Verbindung mit den europäischen Fanatikern, in sein friedliches Vaterland schleuderte, endlich, welcher als blindes Werkzeug einer ehrsüchtigen Gemahlin, sogar von königlicher Würde träumte; der Mordbrenner und Plünderer von Braganza *).

Zu Villa-Real ward das Zeichen zum Kampfe gegeben; der Graf zerstörte alle Sinnbilder der Konstitution. Darauf zog er in Chaves zwei längst für das Unternehmen bearbeitete Reiter-Regimenter, mehrere Rotten Milizen und einen beträchtlichen Haufen Landleute an sich. In verschiedenen Städten regten sich seine Anhänger, mit welchen er geheime Verbindung unter allerlei Formen zeither unterhalten hatte, und waffneten, oder arbeiteten für ihn und die Sache „der Regeneration," wie man die Gegenrevolution zu taufen beliebte. Unter den übrigen Häuptern der neuen Verschwörung, im Norden und Süden, befanden sich D. Anto-

*) Es ist possirlich zu lesen, mit welchem romantischen Pathos der Staatsmann von Offenbach seinen Helden, als eine Art David gegen die freimaurerischen Goliathe in die Schranken sich begeben läßt. Der fromme Bruder Antonio Moragnon und der ritterliche Bessieres schwebten ihm hier wieder vor Augen, so wie der Heldenjüngling Mosen Anton, welchen er, im Geleit der lieben Englein mit Lilienstengeln und unter Friedrich Schlegel'schen Trauersonnetten ins Himmelreich einziehen ließ. Auch der gute König Christoph und der milde Kaiser Dessalines befanden sich mit dabei, und wer im Sengen und Brennen, gleich den spanisch-portugiesischen Regeneratoren, sich geübt.

nio Silveira, sein Oheim; derselbe, welcher unter den erstern Urhebern der Revolution sich befunden, die Zurücksetzung aber seit dem 11. November unwillig ertragen hatte; ferner D. Texeira de Magelhaes, seit eben jenem Tage dem konstitutionnellen System etwas entfremdet; D. José Luis de Souza-Botelho, Palmela's Schwager, der Vicomte von Real-Agrado, der Brigadier D. Luis de Souza-Bahia, ja sogar Sepulveda's Bruder, Vicomte de Hervedoza, der General Brito-Cabreira und Ferreira-Borges, ebenfalls einer der Helden von Oporto, jedoch tief verwundet durch den Stolz des Ministers Silva-Carvalho und den übermächtigen Einfluß der Parthei Moura in den Kortes. Ausser diesen schlossen sich viele dem Grafen verwandte, oder sonst ergebene, mit ihrem Schicksal unzufriedene Edelleute an.

Die Kortes und das Ministerium zu Lissabon gaben der Sache gleich zu Anfang, als sie berichtet worden, die ganze Wichtigkeit, die sie verdiente. Und während in dem „heroischen Oporto" kriegerische Gegenwehr bereitet wurde, entflammten die Häupter der Revolution, Borgez-Carneiro und Moura, welche schon die Thronrede des französischen Königes gewaltig erbittert hatte, zu den strengsten Maasregeln wider die Empörer, deren Unternehmung man übrigens ungescheut dem Golde des Auslandes zuschrieb. Die Habeas corpus-Akte wurde suspendirt, der vollziehenden Behörde unbeschränkte Vollmacht gegen Verdächtige eingeräumt, und der Graf Amarante, mittelst königlichen Befehles aller Orden und Würden verlustig erklärt, als der es gewagt, durch Mißbrauch des allerhöchsten Namens einige getreue Unterthanen zum Meineid zu verführen, und den Umsturz der vom Könige doch selbst beschwornen Verfassung zu versuchen. „Portugiesen — rief Dom Joào allen seinen Unterthanen väterlich warnend zu — als die Stimme der Religion, der Konstitution und der Monarchie mich in euere Mitte zurückführte, ward ich mit Freude und Ehrfurcht empfangen. Ich vernahm die Wünsche meines Volkes und beschwor die von euern Stellvertretern entworfene Verfassung. Ordnung und Ruhe wurden durch euern Gehorsam gegen die Obrigkeiten wunderbar erhalten, und die Eintracht aller Gewalten ließ

mich hoffen, daß das zu eurer Wohlfahrt so nöthige Werk der Reform keine Hindernisse erfahren würde. Dennoch erhob ein Unsinniger den Schrei des Bürgerkrieges in einer nördlichen Provinz; er überraschte die Leichtgläubigkeit der Bürger einer Stadt und verführte in einer andern einige Offiziere und Soldaten zum Aufstand gegen eine Sache, der sie selbst gleich Anfangs beigefallen waren. Mein königlicher Name diente zum Vorwand des schrecklichen Verbrechens. Aber die Hauptstadt und ihre tapfere Besatzung, Oporto, nebst allen andern Städten des Reiches beeilten sich, ihren Abscheu gegen dies Werk der Treulosigkeit und des Meineides auszusprechen. Ich habe bereits aller Ehren, Titel und Vorrechte das Partheihaupt beraubt, das sich gegen den Willen des Volkes aufzulehnen gewagt, und die absolute Gewalt zur Befriedigung seines Ehrgeizes und seiner Leidenschaften wieder herzustellen versucht hat. Portugiesen! In glücklichern Zeiten der Monarchie waren die Könige, meine Vorfahrer, nicht unumschränkt: ein Rath umgab sie, um sie von dem Willen der Nation zu belehren. Ich beschwor die Konstitution, welche diese öffentliche Räthe wieder herstellte, und sie durch bessere Einrichtung zu einer wahren Nationalvertretung erhob. Meine königliche Macht ist legitim und stark, weil sie auf euerer Liebe und euerm Willen beruht, weil ich nur darin meine Legitimität suche; und ich will nur unter diesen Bedingungen sie behalten, weil ich es so geschworen habe, und weil ich innigst überzeugt bin, daß die bürgerliche und politische Freiheit der Bürger die sicherste Stütze der königlichen Macht ist." —

Don Moura und seine Freunde begnügten sich mit dieser Erklärung des Königs nicht. Sie deuteten in starken Ausdrücken auf die geheimen Umtriebe der Fanatiker in Frankreich, während England den lebhaftesten Antheil an Portugals Schicksal nehme. „Eine grosse Maasregel — rief Ersterer in der Kortessitzung vom 8ten März aus — ist nothwendig; bewaffnen wir uns Alle, bilden wir eine einzige Schaar, unzugänglich der Bestechung, und schwören wir, für die Verfassung zu fechten und zu sterben!" Damit streckte Moura die Hand aus, und alle Abgeordneten erhoben sich von ihren Sitzen und schwuren: „Die Verfassung oder

den Tod." Alsbald beschäftigten sich die Kortes mit Bildung der Nationalmilizen und der zu Stande gekommene Entwurf wurde noch denselben Tag bestättigt und bekannt gemacht. Von allen Seiten liefen Glückwünsche der Behörden und Anerbieten der Bürger an die Kortes ein, in die Reihen der zu errichtenden Nationalgarden zu treten und die Verfassung zu vertheidigen. Dem Könige selbst verdankte man in einer eigenen Addresse den in seinem Aufruf an die Nation bewährten Eifer für das Verfassungssystem, und erwähnte dessen ehrenvoll in den Protokollen.

Mittlerweile eröffnete sich am Duero der Bürgerkrieg in seiner vollen Gestalt. Bei Pazo de Regoa wurde das erste Gefecht zwischen den konstitutionnellen Truppen und jenen der Regeneration geliefert. Es entschied in der Hauptsache nichts; doch war der Vortheil mehr auf Seite der erstern, und Amarante ward der Uebergang über den Duero gewehrt. In Lisboa feierte man den kleinen Vortheil als einen glänzenden Sieg, und die Zuversicht der Patrioten mehrte sich, als die Nachricht von der Bereitwilligkeit eintraf, mit welcher Don Antonio Quiroga, der Generalkapitän Galiziens, von Seite Spaniens die kräftigste Unterstützung wider Amarante angeboten.

Weder in Beira noch in Alemtejo und Minho fanden die Unterhändler desselben die gehoffte Stimmung unter den Truppen; das Volk selbst blieb kalt und unparteiisam zwischen beiden Partheien. Dagegen offenbarte sich zu Oporto, offenbar der bestgesinntesten Stadt, hohe Begeisterung für die Verfassung. Als der Graf, nach dem Beispiel der spanischen Feotas, eine Regentschaft eingesetzt hatte, welche die Angelegenheiten Portugals bis zur Befreiung des Königs aus der Gefangenschaft der Freimaurer, leiten sollte, nahmen seine Sachen eine etwas bessere Wendung. Braganza erklärte sich für die Regeneration, und der Brigadier Pamplona ward in der Nähe von Chaves, zwischen Ventuzello und Kedeal, in Folge unkluger Bewegung und vereinzelter Streitkräfte, am 13ten März geschlagen. Zwei Bataillone waren völlig vernichtet, da ein grosser Theil Leute auf dem Platze blieb, der andre aber in Haft des Feindes gerieth. Zwar leistete Pamplona, an der Spitze des 21. Linienregimentes, noch einige Zeit hindurch

muthvollen Widerstand; aber er mußte zuletzt doch der Uebermacht weichen, und Verrath lieferte ihn selbst auf der Flucht den Gegnern in die Hände. Der Umstand, daß die Konstitutionnellen ohne Reiterei und Artillerie in den Kampf sich gestürzt, trug zu dem Unglück des Tages nicht wenig bei. Luis do Rego zog auf die empfangene Niederlage nach Amarante und erwartete hier die Verstärkungen, welche General Claudino ihm zuzuführen Befehl erhalten hatte.

Das Unglück von Chaves wurde in der Hauptstadt der Säumniß, Unklugheit oder Verrätherei Rego's zugeschrieben. Die Tribunen, Gallerien und Zeitblätter füllten sich mit bittern Anklagen. Man argwohnte, und nicht mit Unrecht, Schlimmes, das im dunkeln Hintergrund gesponnen würde. Diese Stimmung der Gemüther hatte mehrere Verbannungen oder Verhaftungen von erklärten Feinden der Verfassung zur Folge. Man beeilte sich jedoch, den Obergeneral wider die Empörer kräftig durch neue Truppen zu unterstützen, und am 29sten März stand Rego bereits wieder an der Spitze von sieben Regimentern Fußvolk und drei Regimentern Reiterei, so wie von sieben Jägerbataillonen, während Amarante, nach dem Treffen bei Chaves, durch Bergschützen aus Traz-os-Montes sich verstärkt, und ausser einer grossen Zahl bewaffneter Landleute, nunmehr 900 Reiter und 1500 Mann Fußvolk von der Linie unter seinen Befehlen hatte. Das Verhältniß war jedoch sehr ungleich und der Ausgang des fernern Kampfes nicht lange zweifelhaft, besonders, da die Konstitutionnellen auch auf den schlimmsten Fall eines Stützpunktes auf der spanischen Gränze sich erfreuten. Ein neues Treffen, welches am 23sten desselben Monats statt gefunden, fiel für die Insurgenten unglücklich aus, und die Anhänger der Verfassung faßten neuen Muth, während die Begeisterung der Transmontaner sich kühlte, und ein Theil der Truppen zur Ausreissung, die Landleute aber zur Unterwerfung sich bestimmt fühlten, besonders weil Amarante viele der gemachten Zusagen nicht erfüllte, die Klerisei von seinem Kriegsrathe ausschloß und der stupide Pöbel es gerathener fand, statt für zwei Kammern, wie die Aufrufe des Grafen sie früher

verheissen, Alles auf das Spiel zu setzen, den Befehlen der einen, schon bestehenden, ruhig wieder zu gehorchen.

Mit ohngefähr 5000 Mann zog sich daher Amarante, von den Siegern unaufhörlich verfolgt, welche in die angebotenen Unterhandlungen nicht eingingen, über Braganza, welches von jenen wieder besetzt wurde, den spanischen Gränzen zu, wo er bei den Glaubenskriegern Unterstützung hoffte. Rego, mit Erlaubniß der spanischen Behörden, rückte bis in die Provinz Galizien dem Flüchtigen nach, welchem nunmehr auch Quiroga und Morillo den Untergang droheten. Die Insurgenten hatten selbst Leon besetzt. Unter den Mauern und in der Nähe desselben wurden eine Menge kleiner Gefechte und Scharmützel geliefert, die, nach der Farbe der Partheien, bald allzu glänzend, bald viel zu unbedeutend geschildert worden sind, und mit deren Einzelheiten und Widersprüchen man den Vorleser verschont. Amarante erreichte, nach tapferer Gegenwehr glücklich Burgos, woselbst die Glaubensbanden bereits den Meister spielten, und empfing vom Herzoge von Angouleme die bestimmte Weisung, nicht dem französischen Heere sich zu nähern, da zwischen Frankreich und Portugal kein Krieg sey. Er erharrete demnach, während alle eroberten Punkte von den Konstitutionnellen frisch in Besitz genommen wurden, in seiner spanischen Freistätte die bessere Zeit, welche früher, als er selbst und seine Feinde sich's geträumt, für die Anhänger der absoluten Herrschaft anbrach.

Der Zustand der Dinge in der Hauptstadt hatte inzwischen einen immer verworrenern Charakter angenommen. Zwei Partheien herrschten in den Kortes vor, welche durch ihre beständige Befehdung gemeinsam an ihrem Untergange arbeiteten. Die eine, von Moura und Carneiro-Borges geleitet, drang auf lebhaftere Verfolgung der Verfassungsfeinde, auf gewaltsame Maasregeln wider den hereinbrechenden Verrath und auf ehrenvollere Stellung gegen die Anmaassungen des Auslandes, zumal Frankreichs, dessen Sendlinge und Summen die Nationaltreue unaufhörlich verführten; die andere Parthei aber, welcher man füglich den Namen der englischen beilegen kann, bestand einerseits aus gemässigtern Abgeordneten, welche beständig auf England Rücksicht

nahmen, seine Freundschaft durch unkluge Politik nicht zu verscherzen riethen und anderseits aus geheimen Anhängern der Königin, des Hofes und der mißvergnügten Geistlichkeit. Diese war es, welche den Vollzug der harten Maasregeln gegen die Königin hintertrieben und sogar noch zu verschiedenen Gefälligkeiten für dieselben den Kongreß gestimmt hatte.

Die Haupttendenz der erstern, welche ihre Feinde nach Innen und Aussen sehr wohl kannten, jedoch sehr oft von der beschränkten Mehrzahl überstimmt wurden und an der Geldverlegenheit mit ihren Planen scheiterten, ging vor allem auf ein festes Trutz- und Schutzbündniß mit Spanien, dessen Liberale jedoch, aus verschiedenen Gründen, die Nothwendigkeit solcher Maasregel ebenfalls nicht begriffen *). Das Einzige, was zwischen beiden konstitutionnellen Staaten, deren gemeinsames Interesse die innigste Eintracht und Verbindung gefodert hätte, zu Stande kam, war ein Vertrag über die wechselseitige Auslieferung der Ausreisser und die Erlaubniß, in dem gegenwärtigen Kampfe wider Insurgenten, die Flüchtlinge bis in das Gebiet des Nachbars verfolgen zu dürfen.

Nicht fehlte es jedoch an schreckeneinflössenden Maasregeln des Ministeriums und der Kortes. Ausser den früher angedeuteten Prälaten (worunter besonders der Erzbischof von Braga) und den Granden, Graf von Alva und Graf von San Lorenzo, wurden eine Menge Personen aus verschiedenen Ständen in das Innere, die Franzosen Sarasin und Souligne aber aus dem Lande verwiesen. Das Gleiche geschah den zu Lisboa eingebürgerten französischen Kapuzinern. Man hatte die Mönche als Haupturheber und Beschützer der Amarantischen Empörung kennen gelernt, wiewohl auch einige Klöster die Truppen Rego's gastlich verpflegt, und Frankreich galt entschieden als der Feuerheerd der Gegenrevolution. Dieser Umstand war es, welcher denn auch zuletzt die Regierung bestimmte, dem französischen Geschäftsträger Lessep um die Mitte Aprils die Reisepässe zu fertigen. Die bei entwaff-

*) Die Verhältnisse mit England, welches in diesem Falle vielleicht sein Wort zurückgenommen hätte, trugen freilich nicht wenig zur Verzögerung dieser viel besprochenen Sache bei.

neten Landleuten vorgefundenen oder von reuigen Insurgenten freiwillig übersandten Aufrufe und Papiere verwickelten eine nicht unbeträchtliche Zahl von Einwohnern der Hauptstadt auf unangenehme Weise. Aus derselben Ursache wurde auch einigen Zeitschriften, welche entweder im Interesse der Regeneration sich zu äussern begonnen, oder die Idee der zwei Kammern zu verbreiten sich bemüht hatten, durch den Einfluß der Parthei Moura und den Willen des derselben sehr befreundeten Ministers Carvalho = Silva ein Ende gemacht. In dieser Zahl befanden sich die Trombetta, die Gacetta universal und die Gacetta do Portugal. Das gleiche System wurde auch zu Oporto befolgt, woselbst man bei dem Fall des konstitutionnellen Systemes das Meiste zu befürchten hatte. Mehrere Personen wurden in Haft gelegt oder verwiesen. Die Camara's in den von Amarante befreiten Städten schienen mit Enthusiasmus den Feldherren Rego und Pego entgegen zu ziehen, und die Retter zu begrüssen. Des Grafen prahlerische Verheissungen, welche nicht erfüllt werden konnten, und die Ausschweifungen seiner zügellosen Schaaren, welche Mord, Brand und Raub verübt, hatten viele Herzen entfremdet, welche früher der Regeneration sich zugewendet. Der Umstand, daß man unter den Aufrufen Amarante's auch einen gefunden, in welchem der Graf sich den Titel eines „Befehlshabers der Vorhut des französischen Heeres" beigelegt hatte, trug nicht wenig dazu bei, den Argwohn, als biete Frankreich den Insurgenten Portugals hülfreiche Hand, trotz jener Versicherungen des Herzogs von Angouleme und des Kabinetes der Thuilerien, zu verstärken. Des englischen Beistandes durchaus versichert, schonte daher die liberale Parthei wenig der auswärtigen Verhältnisse, zumal mit Frankreich, und die Worte: „Nieder mit den Tyrannen der Halbinsel!" und ähnliche Floskeln mehr, bei denen im Grunde wenig Böses gedacht worden, ertönten reichlich von Tribunen und Gallerien. Man beobachtete die Königin im Pallaste Ramalhao sorgfältig, und dennoch spottete sie fortwährend ihrer Gegner, trotz der Quarantäne, und brütete unaufhörlich über ihrem kühnen Werke, wie auch von Zeit zu Zeit getreue Anhänger von ihrer Seite gerissen und Versuche zu ihrer Befreiung vereitelt wurden.

Der König handelte unter allen Personen am Hofe allein nach Treue und Gewissen, und war sämmtlichen Unternehmungen zu Herstellung seiner legitimen Gewalt völlig fremde. Nicht ohne Unwillen hatte er den Aufruhr des Grafen Amarante in Traz-os-montes vernommen, und sein innigstes Bedauern geäussert, portugiesisches Blut vergiessen zu sehen oder vergiessen zu müssen. Er empfing huldvoll und mit unverstellter Neigung die Dankaddresse der Kortes, welche wegen des oben mitgetheilten Aufrufes an alle seine Unterthanen ihm übermacht worden war, und bildete, nach dem Vorschlag des Kongresses, einen neuen Staatsrath, der meist aus erklärten Anhängern der Verfassung bestand. Wiederholt erklärte er seine aufrichtige Zuneigung für dieselbe und seine Liebe zum Frieden. Die Sicherstellung der Gränzen und die Bildung der Nationalgarden wurde von den Liberales eifrig betrieben. Der General Claudino befehligte, nach oben erzählten Begebenheiten, als Gouverneur, in Traz-os-Montes; neben ihm und während Rego über die spanische Gränze gezogen, D. Pego, welcher die Bewohner jener Provinz in kräftigen Aufrufen zur Ordnung mahnte und mit den Gefahren des Aufruhrs bekannt machte.

Während der letzten Scenen des glücklich beendigten Kampfes wider die Regeneratoren, ward zu Lisboa am 31sten des Märzen die Sitzung der ordentlichen Kortes geschlossen. Der König selbst wohnte dieser Feierlichkeit, begleitet von Dom Miguel und den Prinzessinnen, bei, und äusserte in seiner Rede unter Anderm Folgendes: „Ich bin der Nation, ihren würdigen Stellvertretern und der ganzen Welt die Gerechtigkeit schuldig, zu sagen, daß die grosse Mehrheit des Königreiches dem geschwornen Eide treu geblieben ist. Der König, welcher lieber das Leben verlieren wollte, als die Heiligkeit seines Eides und die Würde seines Charakters verletzen, traut jedem Portugiesen, welcher dieses Namens würdig ist, dieselbe Gesinnung zu, und sein gerechter Unwille wird Jeden treffen, der seinem Beispiel nicht folgen würde. Ich besorge nicht, daß ein strafbarer Versuch eines auswärtigen Heeres oder auch innerer Gegner das Uebergewicht über den allgemeinen Willen der Nation haben werden. Ich bedauere sehr, daß Mangel an Zeit

und Zudrang von Geschäften Ihnen nicht erlaubt, die organischen Gesetze anzunehmen, welche auf unsere Gerichtshöfe, auf unsere Finanzen und auf andre Gegenstände von hoher Wichtigkeit sich beziehen. Ich achte unter diesen Umständen für nothwendig, daß die Nationalrepräsentation sich bald wiedrum in den, von der Verfassung vorgeschriebenen Formen, versammle, da die öffentliche Sicherheit und die Vollendung des Systemes solches erheischen. Ich schliesse, meine Herren! mit dem Versprechen an Sie und die Nation, die Sie so würdig vertreten, daß ich die Sache der Nationalfreiheit so treu und wirksam fördern werde, als rein meine Gesinnungen sind. Keine bessere Bürgschaft kann ich leisten, als meine Handlungen und meinen Charakter."

Hierauf nahm der Präsident der Kortes, D. Francisco de San Luis, Bischof von Coimbra, das Wort, und sprach „von den ausserordentlichen Ereignissen der verflossenen vier Monate der jetzigen Legislatur, welche gleichwohl in den Gesinnungen des hochherzigen Monarchen keine Aenderung bewirkt, von Anwendung der Gewalt gegen die übelberathenen, überseeischen Brüder; von der Blindheit einer mächtigen Nation, welche mit Waffengewalt die politische Einrichtung der Peninsulaner zu stürzen beabsichtige; endlich von jener meineidigen Faktion im Herzen von Portugal, welche, um ungezügelter Ehrsucht zu fröhnen, den bürgerlichen Krieg im klassischen Land der Ehre und der Rechtlichkeit entzünde."

Nachdem die ordentlichen Kortes, welche der Königin in einer Anwandlung von Großmuth noch die Summe von 30,000 Krusaden verwilligt, geschlossen worden; schritt man alsbald zur Wahl des beständigen Ausschusses, welcher bis zum Zusammentritt der ausserordentlichen Kortes die Nationalinteressen zu besorgen hatte. Sie wurde aus den Häuptern der energischen Parthei, Moura, Freyre, Azevedo, Monteiro und San Luis gebildet. Schon am 15ten Mai wurden die ausserordentlichen Kortes eröffnet, jedoch nicht von dem Monarchen selbst, sondern durch eine königliche Bothschaft. Dom Pinto de Magalhaes war ihr Präsident. Eine der ersten Thaten des Kongresses, wodurch der Verfassungssache jedoch ein tödtlicher Streich versetzt wurde, war die Zurückberufung Rego's. Man schrieb seiner kriegerischen Untüch-

tigkeit oder lau gewordenen Gesinnung den lahmen Gang des Kampfes wider Amarante zu, und erklärte das laute Mißvergnügen der Nation, daß ein Feldherr mit überlegener Truppenzahl zum Theil so häufige Verluste von dem bedeutend schwächern Gegner erlitten, zum Theil aber denselben, nach dessen Besiegung, so schlecht verfolgt habe. Durch diese Maasregel wurde gleichwohl ein ausgezeichneter Kopf und kräftiger Arm in dem wichtigsten Augenblicke der bedrohten Sache entzogen.

Die Tage ihres Wirkens waren für die Kortes gezählt; mit den letzten Tagen des Mai's 1823 endigte ihre Herrlichkeit. Geheimnißvolles Dunkel schwebt noch über der Geschichte jenes merkwürdigen Ereignisses, bei welchem das Alpha der Revolution zugleich ihr Omega spielte, die Sache der gemässigten Patrioten mit jener der Absolutisten zusammenschmolz, und ein Monarch eben so gezwungen wurde, die unbeschränkte Gewalt zurückzunehmen, als er früher sich genöthigt gesehen hatte, dieselbe abzugeben. Die jetzige Gestalt der Dinge in Portugal, wiewohl auch sie mit jener schmachvollen Periode politischer Schwächen, Verräthereien und Widersprüche so viele Aehnlichkeit, in mehr als einer Beziehung, hat, auch auf den „heroischen Charakter der Portugiesen" und auf das „klassische Land der Redlichkeit und Ehre" eben nicht das glänzendste Licht wirft, gewähret uns gleichwohl einige Hoffnung, daß manche der wichtigern Urkunden und Aufschlüsse über jene Mysterien später wenigstens zum Vorschein kommen dürften. Inzwischen „fühlen auch wir — um mit Herrn Pfeilschifters Worten zu sprechen — keinen Beruf, die Lüftung des Schleiers zu versuchen, hinter dem wir weder grosse Tugenden, noch trostreiche Aussichten finden möchten."

---

## Drittes Kapitel.

Die Katastrophe des 27. und 28. Mai. Dom Miguel, Sampayo und Sepulveda wider die Kortes. Vernichtung der Konstitution und Wiederherstellung der unumschränkten Gewalt. Dom Joào VI. verspricht eine andre Verfassung aus königlicher Machtvollkommenheit. Reaktionen. Das Ministerium Palmela.

Der Oberst des 23sten Regimentes, Souza-Sampayo, hatte, am 27sten Mai, von der Regierung den Befehl erhalten, dem Beobachtungsheere sich anzuschliessen, welches in Beira, zwischen dem Tajo und Duero, unter Vasconcellos aufgestellt worden war, oder noch aufgestellt werden sollte. Allein Sampayo, seit längerer Zeit mit den Kortes entzweit, und unter dem Vorwande von Ermässigungen in der Konstitution, von ihren Gegnern gewonnen, führte statt diesem Befehle zu gehorchen, sein Regiment nur deßhalb aus den Thoren von Lissabon, um es zum Sturze des gegenwärtigen Ministeriums und zu radikalen Veränderungen in der Staatsverwaltung zu gebrauchen. Nachdem er die Soldaten mit seinem Vorhaben vertraut gemacht hatte, schrieb er sofort an den ihm innig vertrauten und bereits zu gleichem Zwecke bearbeiteten, durch erlittene Beleidigungen tief gereizten Sepulveda: „Mein theurer Freund und General! Die Absetzung des jetzigen und die Bildung eines neuen Ministeriums; einen König mit Würde und eine Verfassung, welche die Wohlfahrt und Ruhe des Landes sichert, aber nicht den Bürgerkrieg entflammt, keine dem Monarchen und der Nation entgegenstehende Faktion, endlich Eintracht und Vergessenheit des Geschehenen, dies will das 23ste Regiment. Du willst gewiß Dasselbige. Und so wäre denn die Zeit der Anarchie vorüber!"

In der Nacht, die auf denselbigen Tag gefolgt war, verließ der Prinz Dom Miguel, mit welchem die Sache früher schon verabredet worden, den königlichen Pallast und verfügte sich, an der Spitze eines Haufen Reiter vom 4ten Regimente, in das Lager Sampayo's. Hier übernahm er den Oberbefehl über das

23ste Regiment, und meldete seinem königlichen Vater den gefaßten Entschluß, ihn und die Nation aus dem Joche der Revolutionäre zu befreien. Dem zufolge verkündigte er auf dem Platze zu Villa franca die Abschaffung der Konstitution, und schlug die Strasse nach Santarem ein. Alsbald gesellte sich zu ihm der General Pamplona und mehrere andere Mißvergnügte von hohem Range, die Feinde der englischen Parthei, wie die Anhänger der alten Regentschaft. Statt des begehrten Vatersegens jedoch, verwarf Dom Joào anfänglich den entflohenen Sohn, und erklärte, daß er als König ihn zu strafen, auch die freiwillig angenommene und beschworne Verfassung aufrecht zu erhalten wissen werde. Die Behauptung, daß seine Freiheit jemals beschränkt oder sein königliches Ansehen verachtet worden, erklärte er stolz und feierlich für eine Lüge der Ränkemacher.

Die Kunde von diesem wichtigen Ereigniß verbreitete unter den Kortes allgemeine Ueberraschung und panischen Schrecken. Bald jedoch ermuthigte man sich durch die Erklärung des Königs; und Sepulveda, als Befehlshaber von Lisboa und Hauptmann der Revolution, wurde jetzt wieder mit unbegränztem Zutrauen beehrt, und mit Vertheidigung der Hauptstadt beauftragt. Allein, trotz der feierlichen Versicherung, die er in einem öffentlichen Aufruf gegeben, daß man völlig auf ihn bauen dürfe, als auf einen Mann, der nie etwas Anderes, denn die Wohlfahrt des Vaterlandes beabsichtigt, entführte er beinahe 3000 Mann Linientruppen und ging ebenfalls zum Infanten über. Das Gleiche thaten auch D. Josè Brancamp, der Vorsitzer des Ministerrathes, und der Kriegsminister D. Neves Costa. Von dieser Stunde an waren die Kortes verloren.

Eine Hiobspost verdrängte die andere. Zwar erklärte sich der Kongreß in Permanenz, und der Monarch, noch immer den redlichsten Eifer für Erhaltung des konstitutionnellen Systemes äussernd, veränderte das Ministerium, und besetzte es aus entschiedenen Liberalen; allein die treuesten und bald auch die einzigen Truppen waren durch Geldsummen und Zusicherungen (Niemand redete von Umsturz, alles nur von Verbesserung der Konstitution), verlockt, die Kortes wehrlos und ihrem Schicksale preis gegeben.

Mittlerweile rückten die Regeneratoren gegen Lissabon selbst an, entführten den König gewaltsam in Bemposta, während ihre Anhänger zu Ramalhao der Königin sich bemächtigten. Ersterer ward nach Villa-franca, letztere aber nach Queluz begleitet.

Am 31sten März schlug die Todesstunde für das Repräsentativsystem von 1820. Die Kortes, welchen der Monarch noch einmal erklärt hatte, daß er die unumschränkte Gewalt verschmähe, ja sogar hasse; ferner, daß er die verfassungsmässige Freiheit, zu welcher Rolle er auch bestimmt werden möchte, niemals vernichten, sondern die Konstitution blos auf eine Weise ermässigen wolle, die mit dem wahren Interesse des Volkes harmonire; beschlossen vergebens, die portugiesische Charte in ihrer Reinheit zu verfechten, keine Abänderungen darin zuzugeben und für ihr Werk in Masse zu sterben. Der König ward von den Verschwornen gezwungen, die ganze Fülle der Herrschaft wieder zu übernehmen, und es zeigte sich bald, wie sehr man die Gutmüthigen unter den Liberales getäuscht und nichts weniger, als die Beibehaltung freier Formen in der Staatsverfassung, bei dieser Gegenrevolution beabsichtigt habe. Die Fanatiker drängten sich alsbald in die erste Reihe und gaben nur ungern den diplomatischen Warnungen Gehör, welche wenigstens zur Zeit noch Mässigkeit und Schonung anriethen. Das aus der Mitte der Kortes am 28sten frisch besetzte Ministerium wurde demnach entlassen, und Palmela, Oliveira, Falcao de Castro und Pamplona ersetzten die Abgehenden. Die Kortes, ein und sechzig Mitglieder an der Zahl, übergaben gegen den verübten Machtstreich eine feierliche Verwahrung zu Protokoll, mit der Erklärung: daß sie, von der vollziehenden Gewalt wie von der bewaffneten Macht verlassen, ihre Sendung ferner nicht mehr erfüllen könnten, und somit blos den beständigen Ausschuß beauftragt mit Leitung der öffentlichen Angelegenheiten zurückliessen.

Trotz der Vergessenheit des Geschehenen, welche von den Restauratoren verkündet worden, flüchtete sich ein grosser Theil der verhaßtesten Abgeordneten dieser und der frühern Legislatur auf dem Paketboote nach England, und nahm die Urne des verstorbenen D. Manoel Fernandez Tomaz, welcher als Präsident

der Kortes im Jahre 1822 und als Meister des Stuhles der maurerischen Logen, in Portugal eine so merkwürdige Rolle gespielt, mit sich, damit die ehrwürdige Asche nicht durch Verfolgungen der Gegner entheiligt würde; den angekündigten Brutus-Tod jedoch zu sterben, hielten sie nicht für passend und angemessen.

Der König selbst, welcher vom Stadtrathe von Lisboa zur Rückkehr eingeladen worden war, hielt unter grossem Jubel der siegreichen Parthei und des von derselben durch Geld und Wein aufgeregten Pöbels, seinen feierlichen Einzug in die Hauptstadt. Die bessere Klasse des Volkes, obgleich durch die Vergangenheit nicht sehr befriedigt, dennoch des Schlimmern noch mehr von der Gegenwart befahrend, hielt sich ernst und ruhig, und verachtete die fanatischen Anreizungen der mit Kruzifixen voraneilenden Mönche, welche die Scenen von Madrid zu kopiren sich anschickten. Dom Joào selbst, als die rohe Masse unaufhörlich den Schrei: „es lebe der absolute König!" — ertönen ließ, rief, mit bitterm Spotte, den die Geschichte niemals vergessen wird, und der ein ruhmvolles Zeugniß für das Herz und die Gesinnung dieses einer bessern Zeit und Nation so würdigen Monarchen bildet, von seinem Wagen heraus: „Nun ja denn, weil ihr so es haben wollt; er lebe der absolute König!"

Von nun an spielte die Parthei der Königin und des Infanten in Allem eine Zeit lang den Meister. Die Reaktionen begannen nach allen Seiten, wenn auch nicht in so blutiger Gestalt, wie in Spanien, doch immerhin drückend und schreckhaft. Die Kerker füllten sich mit Verhafteten, die Provinzen mit Verbannten. Vor allem wurden die Freimaurer, als von denen die Revolution und ihre Uebel ausgegangen, durch die geschärftesten Edikte verfolgt. Alle von den Kortes abgeschafften Anstalten und Körperschaften, Privilegien und Immunitäten wurden wieder eingeführt und eine ausserordentliche Junta prüfte sämmtliche, während der konstitutionellen Regierung erlassenen Gesetze und Verordnungen, in wiefern sie mit den monarchischen Prinzipien übereinstimmten oder nicht.

Da in dem neuen Ministerium selbst jedoch die Ueberzeugung herrschte, daß eine Verschmelzung der alten und neuen Zeit, wenigstens der Form nach, statt finden müsse, so bestimmte man den König, eine Art von Konstitution zu versprechen, welche, im Einklang mit den Grundsätzen der Legitimität, das demokratische Machwerk der Kortes ersetzen sollte.

Der deßhalb an die portugiesische Nation erlassene Aufruf, welcher mit den frühern einen so merkwürdigen Kontrast bildet, lautete also: „Dom João, von Gottes Gnaden rc.: Ich thue kund allen denen, die Gegenwärtiges lesen werden, daß, da die durch mein königliches Dekret vom 18ten Mai 1822 zur Vorbereitung des Entwurfes eines Grundgesetzes geschaffene Junta mir vorgestellt hat, daß sie es als eine heilige Pflicht ansehe, keine andern Grundsätze, noch eine andere Grundlage für das Gebäude einer Verfassung anzunehmen, als diejenigen, welche es mir beliebte, in dem Dekret ihrer Zusammenberufung anzugeben; daß, zuerst erwägend, daß einer der gerechtesten Beweggründe, weshalb ich die abscheuliche Konstitution von 1822 verworfen, und der That und dem Rechte nach für ungültig erklärt habe, ist, weil ich solche für unverträglich mit den alten Gewohnheiten, Ansichten und Meinungen des portugiesischen Volkes erachte, und weil sie überdies im Widerspruch mit dem monarchischen Prinzip steht, während ich wollte, daß das neue Gesetz mit den alten Gebräuchen, Meinungen und Gewohnheiten der Nation übereinstimmen, und nach den richtigsten Grundsätzen des öffentlichen und Privatrechts geordnet seyn sollte, worauf die reine, unabhängige und durch weise und gerechte Gesetze gemäßigte Monarchie gegründet worden ist, nach welchem man die Gerechtigkeit verwalten, einem Jeden, was ihm gebührt, verbürgen, die Verbrechen ahnden, die Prozesse unter den Individuen aller Klassen mit Hülfe von Gerichtshöfen, wo die Wahrheit und Gerechtigkeit glänzen, und wo das Gesetz angewandt wird, entscheiden können; daß nur unsinnigen und verderbten Köpfen es einfallen kann, eine solche monarchische Regierung könne willkührlich und despotisch genannt werden, oder der Ausdruck absoluter König auf einen Souverän, der so seine Völker regiert, angewandt, könne einen andern Sinn haben,

als den er immer gehabt, nemlich einen unabhängigen König bedeuten, der Niemand auf der Erde über sich bekennt; daß ich zweitens in dem nemlichen Dekret erklärt hatte, daß, da die neuen Institutionen oder das neue Grundgesetz dem Throne, worauf der Allmächtige mich gesetzt hat, die ihm zustehende Größe und Achtung wiedergeben solle, ich keine Neuerung wollte, die seinen Glanz verdunkele und seine Größe und Würde verminderе; bemerkend drittens, daß in dem oben erwähnten Dekret ich die Willensmeinung geäussert hatte, daß das Grundgesetz der Form der in Europa eingeführten Repräsentativ-Regierungen und den gegenseitigen Verhältnissen der verschiedenen Theile der portugiesischen Monarchie angepaßt würde; daß ich zwar einsähe, wie ich unfehlbar eine National-Repräsentation haben würde, die jedoch von der Beschaffenheit seyn solle, daß sie sich im Einklange mit den vorhin festgestellten Prinzipien befände, und der Ausdruck, angepaßt der Form der übrigen Repräsentativ-Regierungen, keine vollkommene Gleichheit mit denselben bedeute; nachdem ich mit der reifsten Ueberlegung über einen so wichtigen Gegenstand nachgedacht, und Alles, was ich so eben gesagt, im Sinne hatte und wahrnehmend, daß dieß die Grundsätze der altherkömmlichen portugiesischen Konstitution seyen, worin sich dieser wundervolle Einklang und diese weise Verbindung befänden, deren unberechenbare Vortheile für die portugiesische Nation die Erfahrung so vieler Jahrhunderte gezeigt hat, Vortheile solcher Art, daß man weder größere noch eben so große Wohlthaten von neuen Institutionen erwarten kann; nachdem ich endlich überlegt, daß nach den Maximen der weisesten Staatskundigen eine Nation keinen Vortheil aus einer Regierungsform ziehen kann, die nicht in vollkommener Uebereinstimmung mit ihrem Charakter, ihrer Erziehung und ihren herkömmlichen Gebräuchen steht, und daß der Versuch nach einem allgemeinen Typus die besondern Sitten und Gebräuche der verschiedenen Nationen umzumodeln, sehr gefährlich und fast immer unthunlich sey, überzeugte ich mich, daß dieses edle Gebäude unserer altherkömmlichen politischen Konstitution, die aus weisen, durch Schrift und Ueberlieferung fortgepflanzten Gesetzen zusammengesetzt, und, was noch mehr, durch den von meinen Vorgängern

und von mir selbst geleisteten Eid, die Gerechtsame und Privilegien der Nation aufrecht zu erhalten, bestätigt worden ist, nicht gestört werden dürfe; daß der meiner königlichen Genehmigung vorzulegende Entwurf eines Grundgesetzes nur dahin gehen könne, mir vorzuschlagen, die alten portugiesischen, aus den drei Ständen des Königreichs, der Geistlichkeit, dem Adel und dem Volk zusammengesetzten Kortes, die seit länger als einem Jahrhundert nicht einberufen worden, und, in Kraft zu erklären, damit sie sich zu versammeln hätten, wann es mir zuträglich erscheinen wird, um nach altem Brauch Antwort über die verschiedenen Gegenstände zu geben, über welche ich sie zu vernehmen verlangen werde, und zu meiner königlichen Ansicht Denkschriften und Vorschläge über die Erfordernisse des Staates, über das Gemeinwohl meiner Unterthanen, über die Bewahrung ihrer Rechte, die Verwaltung der Justiz, die Abhülfe öffentlicher und Privatbedrückungen, die Wohlfahrt und den Wachsthum der Monarchie, gelangen zu lassen; willens, auf diese Weise der ganzen Nation meinen Eifer zu zeigen, ihre Rechte zu befestigen und zu bewahren, und meine vorsorglichen und wohlthätigen Absichten weiter auszudehnen; erwägend, daß ich, wenn ich die alten Kortes zusammenberufe und unsere altherkömmliche Konstitution aufrecht erhalte, augenfällig die alten Gewohnheiten, Meinungen und Gebräuche der portugiesischen Nation beibehalte; daß die Majestät und Größe des Throns in allen seinen Rechten unversehrt bleibt; daß diese nemlichen Kortes eine wahre National-Repräsentation sind, worin das Volk durch seine Bevollmächtigten, die Geistlichkeit und der Adel durch diejenigen ihrer Glieder, die das Recht zu stimmen haben, vertreten würde; daß ich endlich das öffentliche Glück sichern werde, nicht auf neuen, unzuverlässigen und gefahrvollen Wegen, noch mit Hülfe übereilter und zerstörender Reformen, welche die verderblichste Umkehrung herbeiführen, so wie Erfahrung es uns unglücklicherweise gezeigt hat, sondern auf bereits bekannten und gebahnten Wegen, und durch stufenweise Verbesserung in der Verwaltung des Staats; daß unter fälschlichem Versprechen die alten Kortes zusammen zu berufen, eine aufrührerische und zerstörende Faktion das portugiesische Volk verblendet hatte, wäh-

rend sie nichts anderes beabsichtigte, als die Zerstörung jener Institutionen selbst, die sie verkündete, zu bewirken, und die Nation dem unwürdigen Joche zu unterwerfen, von welchem ich sie glücklicherweise befreit habe; einsehend, wie es Allen einleuchten muß, daß sich die portugiesische Nation in die erste Reihe der Nationen gestellt hatte, daß sie groß, geachtet und glücklich mit ihrer alten politischen Konstitution war; daß ihre vollständige Wiederherstellung mir zum Ruhme gereichen, das Ungeheuer der Revolution vernichten, und so das königliche Versprechen in vollem Maaße erfüllen muß, welches ich, in Gemäßheit meiner großmüthigen Liebe für meine treuen Unterthanen, ihnen zu geben geruhete, als ich ihnen ein gutes Grundgesetz verhieß; ferner erkennend aus der allgemeinen, auf verschiedene Weise, bei Gelegenheit meiner Wiedereinsetzung in alle meine Souveränitätsrechte, geäusserten Meinung, daß keine andere Konstitution so befriedigend, noch meinen Völkern angemessener seyn kann, als diejenige, vermittelst der dieses Königreich so geachtet und so glücklich gewesen ist, daß es ebenfalls zuträglich seyn würde, daß, nach Zusammenberufung dieser ersten Kortes, es mir belieben möchte, die Epochen ihrer zukünftigen Zusammenberufung zu bestimmen, welche stets regelmässig seyn würden, gemäß meiner souveränen Rechte, den altherkömmlichen Freiheiten, die ich zu bewahren wünsche, und den öffentlichen Bedürfnissen, ohne daß man es deshalb so zu verstehen habe, als beraube ich mich des unverjährbaren Rechts, sie auszusetzen, oder ihre Einberufung vorzurücken, wenn das Gemeinwohl meiner Völker es erfordert; nachdem ich lange diese triftigen Gründe und viele andere geprüft habe, die mir von der Junta mit eben so viel Gerechtigkeit als Weisheit entwickelt worden sind; mich ebenfalls erinnernd, daß eben dieß die Meinung vieler gottesfürchtigen, meinem Dienste ergebenen und für das Wohl meines Königreichs eifrigen Personen über diesen wichtigen Gegenstand war; sodann die Uebel erwägend, die stets aus der Einführung von Neuerungen, gegründet auf unbestimmte Theorieen und aus Konstitutionen mit Uebereilung zusammengesetzt und gewöhnlich durch die Erfahrung verworfen, hervorgegangen; überzeugt, daß die Pflichten, die ich übernommen, als ich durch die göttliche

Gnade den Thron meiner Väter bestieg, es erfordern, daß ich die alten Rechte der Monarchie achte und unverletzt erhalte; erkenne vornemlich, daß die alte portugiesische Konstitution in sich selbst alle zur Erhaltung unserer heiligen Religion, der Majestät des Thrones, der Sicherheit der individuellen Rechte aller unserer Unterthanen und der Ordnung in der öffentlichen Verwaltung nöthigen Elemente enthält; daß sie überdieß auf dem freiwilligen Schwur beruht, den ich und alle meine erlauchten Vorgänger in dem Augenblicke unserer Thronerhebung geleistet haben; daß sie endlich von der großen Mehrheit der Portugiesen gewünscht wird, und daß in Folge alles bereits Gesagten, sie die Einzige ist, die mein königliches Versprechen erfüllen kann, — habe ich nach Anhörung meines Staatsrathes für gut befunden, zu erklären, daß unsere alte politische Konstitution in Kraft seyn soll, und die drei Stände des Königreichs als Kortes zusammen zu berufen, damit, nachdem ich sie innerhalb der vorgeschriebenen Gränzen ihrer Rechte, und je nachdem es mir angenehm seyn wird, vernommen habe, sie mir in Denk- und Bittschriften, nach der vor Alters, in Gemäßheit ihrer alten Privilegien, üblichen Form, dasjenige vorstellen mögen, was einem jeden der drei Stände und dem Wohl des Gemeinwesens, so wie der Vergrößerung der Monarchie zuträglich ist, welcher zum Beistand und zur Stütze zu dienen die Pflicht eines Jeden und Aller ist; mir vorbehaltend, in den ersten von mir zusammenberufenen Kortes das Memorandum der Junta über die periodische und bestimmte Einberufung der zukünftigen Versammlungen der Kortes, so wie auch andere Maaßregeln in Erwägung zu ziehen, die mir für die gute Verwaltung meines Königreiches und die Befestigung seiner grundgesetzlichen Institutionen wesentlich nöthig erscheinen. Mein Ministerrath, unter Beistand derjenigen Personen, die zu ernennen mir belieben wird, ist unmittelbar beauftragt, zu allen vorbereitenden Arbeiten einer Zusammenberufung zu schreiten, welche nach den Gebräuchen meines Königreichs angeordnet werden soll, und mir die in dieser Hinsicht nöthigen Maaßregeln vorzuschlagen, damit diese Zusammenberufung in schicklicher Zeit geschehe. Ich befehle demnach allen Gerichtshöfen und allen bürgerlichen und geistlichen Behörden, allen

Munizipalräthen, allen Städten, allen Dörfern, allen Bürgern, einzeln und in Gesammtheit, solches für wohlverstanden zu erachten, ohne irgend einen Zweifel noch Deutung, und so ganz, wie es hier auseinander gesetzt worden ist. Und damit dieser königliche Erlaß eine unmittelbare Kundbarkeit habe, wie eine feierliche, öffentliche, unwidersprechliche Urkunde, und damit diese alle Förmlichkeiten erhalte, welche die Gesetze und Ordonnanzen vorschreiben, so befehle ich, daß er in der großen Kanzlei meines Königreichs publizirt, daß er mit dem großen Siegel mit herabhängendem königlichem Wappen besiegelt, und die Urschrift in den königlichen Archiven aufbewahrt werde. Der Erzbischof von Evora, Mitglied meines Staatsrathes, Minister und Staatssekretär der geistlichen Angelegenheiten und der Gerechtigkeit, wird die mit meinem Siegel und seiner Unterschrift gedruckten Exemplarien überall dorthin versenden, wohin sie unmittelbar und ausdrücklich gelangen sollen. Gleich nach Ankunft der authentischen Exemplarien, sollen dieselben in die Register der Gerichtshöfe, der Munizipalräthe, aller Höfe des Königreichs, zu Lissabon, zu Porto und an allen andern Orten einregistrirt werden. Man wird dieses Exemplar in alle Bücher eintragen und zwar unabhängig von den gedruckten Exemplarien, die ihnen in gewöhnlicher Form werden zugestellt werden."

Auf diese ersten Vorarbeiten zur Zerstörung des konstitutionnellen Gebäudes und der Herstellung des altgothischen Zierrathes, mit einigen neuen Schnörkeln, folgten, wie billig, die Belohnungen der Regeneratoren und ihrer Werkzeuge. Dom M i g u e l erhielt die Stelle eines Oberfeldherrn der portugiesischen Armee, welche man, damit sie von dem revolutionären Schierling gesäubert würde, frisch zu organisiren sich anschickte. Auch wurde ihm, vom 28sten Mai an, grosser Einfluß in die Staatsangelegenheiten gegönnt. A m a r a n t e, welcher, alsbald nach vernommener Katastrophe seiner Ueberwinder, in schnellen Märschen durch Traz-os-montes gebrochen und nach der Hauptstadt angerückt war, wurde nach feierlichem Einzug in Lisboa und glänzendem Empfang bei Hofe, zum M a r q u i s v o n C h a v e s erhoben, und mit Gütern und Einkünften reich beschenkt. Die ganze Familie

Silveira sammelte sich nun wieder unter dem Schatten dieses Baumes, und theilte sich in die Statthalterschaften des Reiches. Texeira-Lacerda erhielt die vom Minho; Silveira Pinto Ober-Beira; D. Joào de Silveira Nieder-Beira; D. Antonio, der Held von Oporto, Algarbien; Barbacena Alemtejo; Pamplona hieß von jetzt an Graf von Subserra; Sampayo Marquis von Povoa; Souza-Sampayo Vicomte von Santa Martha. Den meisten Einfluß behauptete jedoch, so wenig er in vielen Dingen den Apostolischen anstand, der Minister der Auswärtigen, Graf Palmela. Dieser theilte alsbald in einer Rundnote den europäischen Höfen Bericht über die wichtigen Vorfälle der letzten Tage des Mai's, so wie über den Willen Sr. Allergetreuesten Majestäten, aus königlicher Machtvollkommenheit seine Völker mit einer für ihre Interessen berechneten Charte zu beglücken. Die alten Gesetze der Monarchie sollten dabei zum Grunde gelegt und durch einen eigenen Ausschuß die Vorarbeiten hiezu begonnen und vollendet werden. Dieser Ausschuß zählte Mitglieder von verschiedenen Ansichten, ja selbst Abgeordnete der Kortes vom Jahre 1821, in seiner Reihe, und man ersah hieraus den aufrichtigen Wunsch, etwas Dauerndes und Befriedigendes zusammen zu bringen. Auch bildete, mancher unheimlichen Erscheinungen ohngeachtet, das System der Minister in Portugal, nach einer so wichtigen Krise, mit den methodischen Schlächtereien in Spanien auf jeden Fall einen erfreulichen Gegensatz. Während aber von dieser Seite, d. h. von der bessern Ueberzeugung des Königs selbst und der gemässigten Gesinnung und besonnenen Weltansicht Palmela's, die Parthei der Denkenden in Portugal versöhnt werden sollte; gaben sich auf der andern, die Ueberspannten und Fanatischen, angereizt von den apostolischen Vereinen Frankreichs, und von der nimmer ruhenden Brunhild zu Queluz, alle Mühe, ihr eigenes Werk so verhaßt und segenslos als möglich, zu machen. Die alte verschlissene Hofparthei, welche, freigeisterisch in Leben und Wandel, und bigott in Lehre und Schrift, die Sache brandmarkte, deren sie sich unterwand, war durch keine Zugeständnisse zu befriedigen, und führte das Königthum somit von Neuem an den Rand sehr grosser Gefahren.

Sie trieb, durch den wilden Geist der Rache, der sie erfüllte, nicht nur die gestürzte, noch immer sehr zahlreiche Parthei der Konstitutionnellen zu festem Widerstand und neuen Verbindungen, sondern selbst diejenigen Royalisten, welche für nichts weniger als Freunde des Verfassungswesen galten, allein, in der Reihe so krasser und unwissender Anhänger des Alten zu stehen, sich inniglich schämten, und die wahren Ursachen der Revolution tiefer durchschauten, wurden jezt zu einer mächtigen Opposition veranlaßt, welche ihren Stützpunkt im Ministerium Palmela fand *).

Nach den Partheien am Hofe theilte sich das Land. Allenthalben herrschte der Geist der Verfolgung und Zwietracht; doch ließ der König, wo sein Aug das Faktionsgetriebe durchschaute, es nie zum Aeussersten kommen, und verschmähte die Rolle, welche man ihm zugedacht. Die Unzufriedenheit der mannigfach getäuschten Soldaten, die Eifersucht gegen die partheiisch-gehegten Transmontaner, anderseits wiederum die Nichtbestätigung der von Amarante vorgenommenen Beförderungen, der Widerstand des Partheigängers Pego gegen die absolute Herrschaft, die Empörung auf Madeira und den Azoren, der Widerwille der dahin bestimmten Truppen, vor der Einschiffung, endlich die grosse Finanznoth und der allgemeine Sturz des Handels und Kredites bei völlig gesunkenem Vertrauen — dies alles diente dem vorhandenen Gährungsstoffe reichlich zur Nahrung. Noch mischte sich auch die Eifersucht zweier Mächte in das Spiel, welche durch ihre Gesandten nach ausschließlichem Einfluß in die Angelegenheiten Portugals buhlten. Frankreich, welches in Spanien bereits gesiegt, sah Portugal für ein dazu gehöriges Stück an; und wiewohl es in Spanien selbst für seine Millionen, Intriken und Truppen nicht einmal so viel Wirksamkeit gewonnen hatte, um einen mit der Vernunft, dem Staatsrecht, der Gesellschaft, dem Jahrhundert, und seiner

*) Aus dieser Ursache bezeugt der Staatsmann von Offenbach über seinen Kollegen zu Lissabon so höchlich sein Mißvergnügen. Hätte er, nach dem Vorbilde der Sanz Calomarde und Aymerich, hängen und köpfen lassen, so würde es an reichlichen Lobsprüchen nicht fehlen. So aber hat der Vertheidiger der Legitimität, Palmela, keine Hoffnung, in den Heiligenkalender von Montrouge, St. Acheul und Madrid zu kommen.

Nationalehre verträglichen Zustand der Dinge begründen helfen zu können; so wollte es dennoch auch in Portugal die Rolle des großmächtigen Vermittlers übernehmen, und sein Gesandter, Hyde de Neuville, spielte lange Zeit Schach mit Sir Thornton, welcher Englands Interessen wahrte. Aber so wie Hr. George Canning als grössern Staatskünstler für seine Nation, die Kultur und die Menschheit denn Hr. v. Villele, sich bewährte, so zeigte sich auch in dem diplomatischen Organe die Ueberlegenheit englischer Taktik. Herr Hyde de Neuville, welcher blos einige Springer gewonnen und bereits von völligem Siege geträumt hatte, verlor die Parthie dennoch, und Sir William d'Acourt, welcher von Brasilien aus von Zeit zu Zeit mitspielte, machte den König, die Königin und den Infanten, die Congregation und Herrn v. Villele schachmatt.

Brasilien bildete seit der Regeneration die bedenklichste Frage im Staatsrathe Sr. getreuesten Majestät. Vergebens hatte, in der Hoffnung, dadurch sich den Besitz dieser Kolonie zu bewahren, die Regierung gegen die grossen Mächte eine sehr demüthige Stellung angenommen; vergebens hatte Dom Joào zur Aussöhnung mit seinem Sohne Dom Pedro die ernstesten Schritte versucht. England, Nordamerika und Bolivar gestatteten keine Einmischung europäischer Mächte in die Angelegenheiten des vierten Welttheils, und der Kaiser erlaubte den Bevollmächtigten seines Vaters nicht einmal die Landung, noch empfing er die an ihn gerichteten Briefe desselben. Endlich unterhandelten auch die Besatzungen von Bahia und Montevideo mit dem Beherrscher von Brasilien, und erstere kehrte noch zu Ende 1823, letztere aber im Frühjahr 1824 nach Portugal zurück. Eitel waren die Drohungen und unzureichend die Rüstungen des Mutterlandes. Kaum mochten die Bedürfnisse im Innern zur Noth bestritten werden; und das Heer, seit Dom Miguels Erhebung, von lauter Höflingen ohne Verdienst, Kredit, Verstand und Erfahrung, befehligt, befand sich in der kläglichsten Lage von der Welt. Auch die Summen des in London unter harten Bedingungen abgeschlossenen Anleihens wurden bald wiederum auf leichtsinnige Weise vergeudet, und das Regiment verfiel in die alte Armuth und Kraftlosigkeit.

Mittlerweile wüthete der Partheikampf im Innern unaufhörlich fort. Die Absolutisten vereitelten jede bessere Maasregel des Monarchen und Ministeriums, welche Versöhnung und Milde zum Zwecke hatte. Die Bekanntmachung eines, schon zu Ende 1823 entworfenen, Dekretes, welches alle Handlungen und Reformen der Kortes vollständig und im Allgemeinen vernichtete, wurde jetzt (13. März 1824) erzwungen, und das, dreimal dem Monarchen zur Unterschrift vorgelegte Amnestiedekret neuerdings vereitelt. Die spanischen Umtreiber, bestehend aus den Karlinos und der apostolischen Junta, gewannen endlich durch die Königin im Staatsrathe die Oberhand; die Vertilgung aller Konstitutionnellen und gemässigten Royalisten wurde beschlossen. Als erstes Opfer fiel des Monarchen Kammerherr und Vertrauter und Pamplona-Subserra's Freund, Marquis von Loulé. Mitten im Heiligthum des königlichen Pallastes fand man ihn erdolcht. So frech entweihte man die Majestät, in deren Namen doch alle neuesten Reformen geschehen waren. Die tiefe Entrüstung Dom João's und die Gesetze foderten gleich nachdrücklich die Bestrafung der Mörder. Aber ehe man dieselben nur herausgefunden, erhob der Aufruhr, welchem der Meuchelmord als Vorläufer vorangegangen war, von Neuem sein verwegenes Haupt.

Der Infant Dom Miguel, von der unverbesserlichen Faktion irre geführt und gemißbraucht, rief, in der Eigenschaft als Oberfeldherr der Armee, alle verfügbaren Truppen unter die Waffen, und kündigte in einem, von Bemposta aus erlassenen Aufruf, welcher in den leidenschaftlichsten Ausdrücken abgefaßt war, die Vollendung der am 27sten Mai 1823 begonnenen Revolution und die Vertilgung der Freimaurer an (30. April). Vom Könige selbst, welchen man als Gefangenen derselben erklärte, foderte der Sohn Bekräftigung des gethanen Schrittes, und der für nothwendig erachteten Maasregeln. Unter diesen befand sich zumal die Verhaftung von mehr als hundert der ausgezeichnetesten Personen, das gesammte Personal des verhaßten Ministeriums und verschiedene Staabsoffiziere, wie auch den Oberpolizeidirektor miteinbegriffen. Blos Sampayo blieb frei, und Pamplona fand Gelegenheit, auf eines der im Tajo stationirten englischen Schiffe zu

flüchten; von hier aus wurde die Eskader und das diplomatische Corps in Kenntniß von der Empörung gesetzt. Während der Verhaftungen war jedermann, ja selbst den Gesandten der Zutritt zum Monarchen verwehrt. Allein der Großbothschafter Frankreichs, Hyde de Neuville, erzwang sich denselben mit nicht geringer Kühnheit, die seinem persönlichen Charakter Ehre machte, und er erfuhr nun aus dem Munde des königlichen Gefangenen, daß Alles ohne sein Wissen, durch den Infanten und dessen Anhänger, vorgenommen worden sey. Dom Miguel, durch die Nachricht von Herrn Hyde's unangenehmer Erscheinung aufgeschreckt, eilte jetzt ebenfalls zum Könige, und erklärte alles Geschehene für Nothwehr, veranlaßt durch die Entdeckung eines furchtbaren, gegen die Majestät seiner beiden Eltern gerichteten Komplotes. João befahl die Freilassung aller Verhafteten und die Rückkehr der Truppen in ihre Kasernen; auch leitete er zugleich, damit die Ehre der Familie gerettet würde, eine strenge Untersuchung des angeblichen Hochverrathes ein. Dem Infanten selbst verzieh er die Ueberschreitung seiner, in des Königs Namen ausgeübten Machtbefugnisse, wie man das Geschehene, milde genug nun zu taufen eilte.

Der Prinz, ohne die Befehle und die Großmuth seines Vaters zu ehren, beharrte jedoch nichts destoweniger in seinem verwegenen Vorsatz. Die Verhaftungen wurden fortgesetzt und der König selbst in seiner Freiheit, wie früher, beschränkt. Bereits dachte die Parthei, wenn verbreiteten Sagen hierüber zu glauben ist, an die Absetzung desselben und die Verkündung des Jünglings Miguel zum Regenten des Reiches. Aber plötzlich wurde ihr frevelhaftes Unternehmen, das an die Zeiten der D. Pedro's und Alfonso's erinnerte, durch die Wachsamkeit der englischen und französischen Gesandten und des übrigen diplomatischen Körpers vereitelt. Der König, mit welchem die erfoderliche Abrede getroffen worden, flüchtete mit seinen Töchtern an Bord des englischen Linienschiffes Windsor-Castle, und alle Gesandten folgten ihm dahin. Von der Stunde an wurde mit der überraschten Faktion, welche bereits die Scenen von Aranjuez zu wiederholen gedacht hatte, eine andere Sprache geredet. João entsetzte seinen Sohn, der ebenfalls an Bord jenes Schiffes vor das diplomatische Ge-

richt beschieden wurde, seiner Stelle als Generalissimus der Armee. Hierauf, nachdem er sein Vergehen bereut, und die Anstifter hiezu willig eingestand, erhielt er abermals Verzeihung und die Erlaubniß zu einer grossen Reise, die der Infant dann in der That alsogleich antrat. Bei diesen Anlässen hatte in der That die Diplomatik der europäischen Großmächte durch ihr kräftiges und würdevolles Auftreten und Benehmen einen bedeutenden Sieg in der öffentlichen Meinung gewonnen.

Nach dem glücklichen Ausgang einer, mit so greller Verachtung sämmtlicher Staatsverhältnisse und Rechtsformen vorbereiteten Katastrophe, wurde Alles wieder in den alten Stand gesetzt und die Personen, welche bisher so sehr im Vertrauen des Königes gestanden hatten, genossen dasselbige, wo möglich, in noch höherm Grade. Der bessere Theil des Volkes und der größte Theil des Heeres offenbarte seinen lebhaften Antheil an dieser Wendung der Dinge. Aus Temperament und aus Ueberzeugung trug die Mehrzahl der Portugiesen vor innerm Kriege tiefen Widerwillen. Die Königin wurde, zur Strafe für ihre That, in ein Kloster, der Patriarch, ihr Hauptgenosse und Anreizer, nach Busaco verbannt. Uebrigens erhielten auch die Hauptleute, welche, erwiesener Maassen, in maurerischen Verbindungen standen, als Mitveranlasser der unseligen Geschichte, wie billig, ihre Entlassung.

Nach diesen nothwendigen Maasregeln erst kehrte D. João von dem Windsor-Castle in seinen entsühnten Pallast zurück. Die Untersuchung wider die Mörder Loulè's, welche das offene Geständniß des Prinzen, dem Vernehmen nach, näher bezeichnete, und unter denen der Marquis von Abrantes obenan stand, ferner wider die Theilnehmer am letzten Aufruhr wurde neuerdings eingeleitet, aber wegen der grossen Zahl ausgezeichneter Personen, die in die Sache verwickelt waren, nur lau betrieben. So durchkreuzten sich demnach auf wunderbare Weise die Verfolgungen wider die Revolutionäre und die Regeneratoren zu einer und derselben Zeit, und die noch jüngst die Retter der Monarchie geheissen, wurden als Empörer und Verschwörer, wie jene, behandelt. Am 5ten Juni 1824 gab endlich der König dem Drange seines Herzens und den Wünschen seiner Minister nach, und es erschien

ein sehr mildes Amnestiedekret, für alle politischen Verbrechen im liberalen Sinne, vom Jahre 1820 bis zum Sturze der Kortes-verfassung.

Noch war aber dieser Akt des Friedens und der Versöhnung von einem andern begleitet, welcher wenigstens unter den damals waltenden politischen Verhältnissen für überaus wichtig angesehen werden konnte. Um dieselbe Zeit beinahe, da König Ferdinand von Spanien, das willenlose Werkzeug seiner apostolischen Strelitzen, sich und seinem Lande gleichsam selbst alle Wege zur Rückkehr in einen erträglichen Zustand der Dinge und in eine verfassungsmässige Ordnung versperrte, wagte es D. Joào, allen demokratischen und Hof-Faktionen zum Troß, sein königliches Wort wie ein Ehrenmann und Fürst im uralt-heiligen Sinne des Wortes zu lösen. Da von alten Verfassungen und Gesetzen, Sitten und Gebräuchen immerhin die Rede war, so stellte der Monarch durch ein feierliches Dekret die alte Verfassung des Reiches, nach dem Grundgesetze von Lamego wieder her, und die Kortes sollten zufolge der frühern Eintheilung, nach den drei Ständen, Klerus, Adel und Volk, einberufen werden *). Damit glaubte man zum mindesten den Vorwürfen der Camarilla von Queluz und den unbedingten Anhängern des Alten durch Verleihung einer Konstitution im Allgemeinen aber auch den Liberalen, welche damals nicht mehr viel wünschen durften, begegnet zu haben. Schon wurden hiezu alle erfoderlichen Maasregeln und Einleitungen getroffen; allein man stieß bei der Ausführung auf eine so zahllose Reihe von Hindernissen, welche übler Wille, ausser der Natur der Sache, in den Weg legte, und man überzeugte sich im Kabinete selbst so lebhaft von der Nothwendigkeit, wesentliche Aenderungen im Geiste der neuern Zeit bei jener Verfassung eintreten zu lassen, daß das Herz des Königes abermals von heftigen Besorgnissen erfüllt wurde. Die Hyder erhob ihr Haupt von Neuem;

*) Warum ist die spanische Regierung, welche in gleichem Falle sich befindet, noch immer nicht zu dem Entschlusse gekommen, ihre alten Kortes nach Estamentos zu geben? Geht die alte Zeit, von der unaufhörlich die Rede ist, denn nur bis zu Philipp V. zurück? Und auch dieser hat noch in den Kortes von Kastilien und Arragon die alten Verfassungen des Reichs beschworen.

die feindselige Parthei am Hofe arbeitete mit Händen und Füssen den Absichten der Friedensmittler entgegen, und Spanien, welches bei sich selbst kein System noch irgend eine Ordnung begründen konnte, nahm sich heraus, in die Angelegenheiten Portugals gebieterisch hineinzureden, als stelle es wirklich die Person vor, deren Rolle es sich beigelegt. Das Raisonnement der Karlinos, welche im Namen Ferdinands redeten, enthielt in Kurzem folgenden Satz: Uns ist es rein unmöglich, Spanien zur Ruhe und Ordnung zu bringen, auch wollen wir dasselbe nicht, da alsbald, wenn dieser Fall eintrete, unsere Herrlichkeit vorüber seyn würde; nun aber stört uns die portugiesische Regierung in unsern Planen, indem eine Aenderung des Regierungswechsels nicht nur unsere Aufführung vor Europa, auf mittelbare Weise blamiren, sondern auch auf die Spanier einen sehr tiefen, der apostolischen Junta gefährlichen Eindruck hinterlassen dürfte; somit kann und wird das spanische Regiment oder unsere Parthei, die bei der politischen Kurzsichtigkeit des Königs die vormundschaftliche Aufsicht führet, niemals zugeben, was der König Dom João auszuführen beschlossen hat. Und alsbald setzten die eifrigen Vertheidiger der Unabhängigkeit der Souveräne, nachdem sie diese freche und dünkelvolle Sprache ungescheut geredet, alle jene Künste in Bewegung, die bei mehr als einer Gelegenheit ihrer Wirkung nicht verfehlt hatten. Die Summen, die man dem unglücklichen Lande entzogen, flossen verschwenderisch aus den Händen der spanischen Sendlinge und Ränkemacher in Lisboa dahin, wo man die Breschen der Kabinetsweisheit vermuthete; zugleich wurden die von Loulè's unversöhntem Blute noch immer rauchenden Dolche abermals zum bewährten Beistand aufgeboten. Verschwörungen wider das Leben des Monarchen und der Minister entspannen sich im Dunkeln, und feierliche Schändungen der Majestät sollten abermals vor sich gehen. Aber auch diesmal erreichte die Faktion ihre Zwecke nicht. Palmela und die Engländer wachten. Neue Verhaftungen und Untersuchungen; jedoch auch zum drittenmal blieb das Schwert der Gerechtigkeit zaghaft und müssig. Der gespannte, charakterlose und beklagenswerthe Zustand Portugals, dessen König und Volk in beständiger Angst unter dem Damoklesschwerte einer, wenn auch

oft besiegten, doch nie ganz zu besiegenden, furchtbaren Faktion fortan schwebte, wurde endlich von Brasilien aus und durch den Steuermann der in allen Stürmen unerschütterlichen Britannia entschieden.

---

## Viertes Kapitel.

Anerkennung des Kaiserreiches Brasilien. Donna Isabella, Regentin von Portugal. D. João's VI. Tod. Dom Pedro IV. giebt dem Reiche, auf welches er verzichtet, eine Konstitution.

Herr George Canning hatte seit längerer Zeit den riesenhaften Gedanken gefaßt, Europa und Amerika zu trennen. Der, welcher die Freistaaten des letztgenannten Welttheils, durch den kühnen Staatsstreich ihrer Anerkennung, auch politisch ins Leben rief, und am Kontinente für den Ueberzug von Spanien im Jahre 1823, feierliche Rache nahm; gab auch Brasilien die Selbstständigkeit. Schon seit dem Jahre 1824 wurde hiefür im Kabinete von Lisboa vorgearbeitet. Man hielt den zürnenden Arm der Mutter zurück, welcher die widerspenstige Tochter mit Nachdruck zu züchtigen, wenigstens die Miene sich gegeben, und kriegerische Rüstungen wider die Kolonie, jedoch ohne hinreichende Kräfte, bereits begonnen hatte. Mehrere Maasregeln von freundlicher Natur sollten die Aussöhnung vorbereiten. Die brasilischen Gefangenen wurden frei gegeben; Schiffe unter portugiesischer Flagge durften Handel mit der Kolonie wieder treiben. Gleichwohl fand die Anerkennung der Unabhängigkeit Brasiliens selbst im Kabinete D. João's den lebhaftesten Widerspruch, und der Zwiespalt der Regierung zeigte sich höchst auffallend. In die Vorschläge Englands ging vorzüglich Palmela ein; dagegen bekämpfte Subserra mit Macht diese für das Mutterland gleich schimpfliche als verwerfliche Maasregel. Besonders thätig zeigte sich auch das durch Subserra am meisten repräsentirte Kabinet von Versailles, welches vor dem neuen furchtbaren Zuwachs des brittischen Einflusses

nicht wenig zitterte. Als einziges Ergebniß angestrengter Unterhandlungen kam daher zu Ende gedachten Jahres 1824 folgendes Zugeständniß heraus: „Brasilien soll den Namen eines Kaiserthumes und eine eigene Verfassung, D. Pedro aber den Titel eines Kaiser-Regenten erhalten; im Uebrigen bleibt das alte Unterwürfigkeitsverband mit Portugal.“

Ob nun gleich Herr Canning seine Absicht dadurch keineswegs völlig erreicht hatte, so war doch inzwischen Grund und Boden gewonnen und die Vollführung der Sache seine geringste Sorge. Die Legitimität hatte die alten, starren Ansprüche zum Theil schon aufgegeben; somit war ihre moralische Kraft gebrochen, und die völlige Lostrennung Brasiliens so viel als bewirkt.

Noch im Oktober desselben Jahres ging Sir William Accourt, als geschickter Unterhändler noch von 1822 und 1823 her, jedoch nicht zu besonderm Frommen der Liberales in Spanien, so ziemlich bekannt, von Madrid nach Lisboa, und der Kampf zwischen der englischen und französischen Parthei wurde nun bis zur Entscheidung fortgeführt. Man brachte die alten Handelsverhältnisse mit Großbritannien in Erinnerung, und drang darauf, sie zu erneuern. Bereits wurden auch im neuen Mauthtarif die englischen Waaren vor den französischen sehr auffallend begünstigt. Darüber äusserte Frankreich die tiefste Empfindlichkeit, und es kam zu heftigen diplomatischen Erörterungen, an denen auch das zurückgesetzte Spanien lebhaften Antheil nahm, und die bis zu Anfang des Jahres 1825 fortdauerten. Als nun zu allem Ueberflusse noch die Kortes von Lamego gerade jetzt einberufen werden sollten, verliessen der französische wie der spanische Großbothschafter Lissabon mit Eclat. Die Parthei Frankreichs aber war gestürzt, und England gab nun gerne zu, daß auch die seinige dem Namen nach aus dem Kabinete des Königs entfernt würde, indem mit verändertem Personale die grosse Angelegenheit, der es alle Aufmerksamkeit und Sorgfalt schenkte, mit desto grössern Schein der Unbefangenheit von seiner Seite zu Ende gebracht würde. Man ließ den Monarchen glauben, er habe seine volle Unabhängigkeit wieder erlangt, und gab daher gerne die Bildung eines neuen Ministeriums zu, welches man leichtlich für die

Emancipation Brasiliens, wie das frühere, zu stimmen hoffte. Während daher Palmela und Subserra nebst reichlichen Besoldungen ihre Titel als Minister beibehielten, übrigens mit angesehenen auswärtigen Gesandschafts-Posten, jener in London, dieser in Paris, beschäftigt wurden, traten Barbacena, Correa de Lacerda, Antonio Mello, Perreira de Souza-Barradaa, Monteiro Torres und Saldanha de Porto-Santo an die Spitze der Geschäfte. Sie alle gehörten zu den entschiedenen Gegnern der Königin und des Infanten.

Kein Unterrichteter in Portugal verhehlte sich's jetzt, daß nicht diese Veränderung der nächste Schritt zur Unabhängigkeit Brasiliens seyn würde. Die aufrichtigern Freunde der Nation fürchteten und wünschten dies Ereigniß, welches die reiche Kolonie für immer dem Mutterlande entziehen sollte, gleich sehr; doch konnten sie andrerseits wiederum hoffen, daß die auf Portugal nun ganz und allein konzentrirte Sorgfalt einer väterlichen Regierung, nach Zerreissung des unnatürlichen Bandes, welches die Bestandtheile eines und desselben Staates in zwei verschiedenen Welttheilen bisher zusammengehalten hatte, wohlthätigerer Wirksamkeit sich zu erfreuen und Portugal nicht mehr das Unglück haben werde, selbst eine Kolonie Brasiliens zu seyn. Die Parthei von Queluz überließ sich den heftigsten Klagen, und selbst Pamplona-Subserra konnte seine Empfindlichkeit über den verlornen Einfluß nicht verbergen, und unterstützte sogar in öffentlichen Blättern und durch verbreitete Flugschriften die Beschuldigungen jener, welche das Regiment als völlig in englische Fesseln verstrickt und Portugal für eine englische Provinz erklärten. In Madrid kannte der Zorn der Apostolischen und der beiden portugiesischen Prinzessinnen, deren eine die Prinzessin von Beira, die andere aber die Gemahlin des Infanten Don Karlos ist, keine Gränzen mehr, und man sprach von förmlicher Eroberung Portugals, in derselben Hauptstadt, von welcher bis zum nächsten Orte nicht einmal die öffentlichen Posten und die Eilboten der Regierung, sicher vor Räubern, gelangen konnten, und die bewaffnete Macht einzig und allein bei Hinrichtungen und Plünderungen martialischen Muth verrieth.

Während jedoch mittlerweile Sir Charles Stuart seit längerer Zeit in räthselhafter und geheimnißvoller Weise für den Hauptplan seiner Regierung, zu Lisboa fortarbeitete, und zur nahen Abreise nach Rio-Janeiro sich anschickte; betrieb der Graf Barbacena, dermal die Hauptperson im Ministerium, seine Reformen für das Innere des Landes mit wohlthätigem Eifer ebenfalls weiter, ohne sich durch den Haß der Gegenparthei hindern und schrecken zu lassen. Freundliche Maasregeln wurden für Wiedererhebung des Handels genommen; man sorgte für die öffentliche Aufklärung, ohne Furcht vor ihrem Mißbrauch. Um dem gänzlich gesunkenen Staatskredite wieder aufzuhelfen, gab der König die Bildung einer „Junta der öffentlichen Anleihen" zu, welche auch einen Ausschuß der interessirten Staatsgläubiger in ihrer Mitte zählte. Die Einkünfte des Inquisitions-Gerichtes fielen, gemäß ausdrücklicher Verordnung des Königes, dem Staatstilgungsfonde heim. Kurz, in Allem wurde das System Palmela's weiter entwickelt, und man glaubte sogar, daß dieser selbst seine Nachfolger gewählt und bei dem Ministerwechsel zwischen ihm und der englischen Gesandtschaft geheime Verabredung statt gefunden habe.

Die spanische Regierung, noch immer im Wahne, sie besitze ein unbestrittenes Recht, in die innern Angelegenheiten des Nachbarstaates sich einzumischen, fühlte unter diesen Umständen sich täglich in grösserer Verlegenheit; und ihre Unruhe erreichte den höchsten Grad, als verschiedene Anzeichen zum Ueberflusse nun erst noch die langverzögerte Einführung des Repräsentativsystemes befürchten liessen. Sie erneuerte demnach ihre dringenden Vorstellungen an das Kabinet von Bemposta, nicht abgeschreckt durch alle die Körbe, welche sie schon früher über ähnliche Ansinnen erhalten hatte. Allein, statt irgend etwas von Portugal erwirken zu können, gestattete eine Verordnung des Ministeriums, daß alle aus Spanien vor der Wuth des Pöbels, der Freiwilligen, der Reinigungsjunten und Militärkommissionen Geflüchteten in den Gränzdistrikten Portugals sich aufzuhalten ermächtigt wurden. Dagegen beschämte man andrerseits auch die Calomarde und Infantado durch den Erlaß einer neuen Amnestie, welche diesmal den Verschwörern vom 30sten April zu gute kam, und das bei diesem

Anlaß erschienene Dekret des Monarchen kündete abermals von der trefflichen innern Gesinnung und Güte desselben *). Während Spanien von keiner Seite her ein Anleihen zu Stande brachte, übernahm der Jude Rothschild unbedenklich das brasilische Anleihen; Sir William Accourt aber lächelte vornehm, und genoß seines Triumphes.

Wichtiger, als die Beschwerden, die der Marquis von Villa-Hermosa nach Lisboa brachte, zu erledigen, däuchte den Ministern Sr. Allergetreuesten Majestät die endliche Ausgleichung mit Brasilien, welche in Lissabon, London und Rio-Janeiro, zu gleicher Zeit aber aus den verschiedensten politischen Beweggründen, unaufhörlich betrieben wurde. Schon war man in der englischen Königsstadt, im Februar 1825, durch Vermittlung Cannings, dahin gediehen, daß an den Kaiser von Brasilien nachstehender Vorschlag geschah: „Dom Pedro der Infant führt, so lange sein Vater D. João VI. lebt, den Titel eines Kaiser-Regenten. Nach dem Absterben des Letztern aber, den eines Königs von Portugal und Kaisers von Brasilien. Das neue Reich bezahlt an das Mutterland eine Entschädigungssumme, und bildet, wiewohl mit Portugal unter einem und demselben Oberhaupte vereint, einen für sich bestehenden Staat." Dieser Vergleich, welcher die Grundsätze der Legitimität mit jenen der Revolution auf so kluge als ehrenvolle Weise zu versöhnen und die Interessen beider Länder zu wahren schien, hatte ganz die Billigung Oesterreichs, welches gerne den Glanz einer Kaiserkrone um die Schläfe Leopoldina's gesehen hätte, wenn nur nicht die Heiligkeit und Konsequenz des monarchischen Prinzipes zum Opfer gefodert wurde. Der Fürst Esterhazy wohnte daher den Unterhandlungen bei, welche Herr George Canning mit den brasilischen Bevollmächtigten pflog, und als deren letztes Ergebniß jener Vorschlag gemacht wurde. Allein es erklärten Jene, im Interesse ihres Kaisers und ihrer Nation, nur auf die Grundlage völliger Unabhängigkeit des Reiches und gänzlicher Trennung von Portugal einen endlichen Vertrag schließen zu können.

---

*) Allg. Zeit. 869.

Sir Charles Stuart, mit allen nöthigen Behelfen nun ausgestattet, war alsbald nach jenen Unterhandlungen zu London, nach Brasilien abgegangen, wo inzwischen die Lage der Dinge vieles für die Erreichung seines Zweckes vorgearbeitet hatte. Der Aufstand in Montevideo, welches zur Wiedervereinigung mit dem Staatenbund, von dem es abgerissen worden, oder zu selbstständigem Leben anstrebte; ferner die Irrungen mit Buenos-Ayres, welche täglich einen feindseligern Charakter annahmen; und endlich das geheime Treiben einer mächtigen, durch Brasilien verzweigten, republikanischen Parthei, welche bereits in allerlei Symptomen sich kund gegeben, — dies alles mußte den Kaiser bestimmen, eine freundschaftliche Ausgleichung mit dem Vaterhause, dem Vaterlande und Europa sehr zu wünschen, besonders da Großbritannien, dermal für ihn so überaus wichtig, die Bedingung seiner Freundschaft daran setzte.

Noch am Tage seiner Ankunft (28. Juli) hatte daher der englische Bothschafter bei D. Pedro eine Audienz erhalten, und gleich darauf wurde die wichtige Frage von dem Staatsrathe in neuerliche Erörterung gezogen. Am 29sten August unterzeichnete man den Vertrag, welcher ein paar Tage darauf (7. Septbr.) vom Kaiser genehmigt wurde. Nach einer Fahrt von blos 52 Tagen überbrachte ihn die Vitellia nach Lissabon.

Um unter beiden Nationen, welche die heiligsten Bande zu einem ewigen Bunde vereinigen sollten, Frieden, Freundschaft und gutes Einvernehmen wieder herzustellen, die allgemeine Wohlfahrt zu erhöhen und das politische Daseyn wie das künftige Schicksal von Portugal und Brasilien zu sichern, erkennt Dom João VI. Brasilien als ein unabhängiges, von Portugal und Algarbien getrenntes Kaiserreich, und seinen geliebtesten Sohn, Dom Pedro de Alcantara, als Kaiser an. Aus freiem Willen tritt derselbe die Selbstherrlichkeit über jenes Kaiserreich dem Sohne und dessen rechtmässigen Erben ab, und behält sich blos denselben Titel vor. Beide Beherrscher lassen die Vermittlung Sr. Großbrittannischen Majestät sich gefallen, damit alle, der Trennung gedachter Staaten noch entgegenstehenden Schwierigkeiten aus dem Wege geräumt werden. Hiezu wurden als Bevollmächtigte von

brasilischer Seite: D. Luis José de Carvalho=Mello, der Baron von St. Amaro und Francisco Villela=Barboza, von Seite Portugals aber Sir Charles Stuart ernannt, und es kamen dieselben über folgende Punkte überein: 1) Brasilien ist von Portugal für immer getrennt, und bildet ein unabhängiges Kaiserthum, beherrscht von D. Pedro und dessen rechtmässiger Dynastie. 2) Aus Ehrfurcht und Liebe für seinen Vater und Herrn bewilligt D. Pedro diesem den Kaisertitel auf dessen Lebensdauer. 3) Der Kaiser D. Pedro verspricht, die Anträge anderer Kolonien Portugals, zur Vereinigung mit Brasilien, niemals anzunehmen. 4) Zwischen beiden Nationen wird von nun an Friede, Bündniß und Vergessenheit alles Geschehenen eintreten. 5) Brasiliens und Portugals Unterthanen werden sich wechselseitig als die der begünstigsten Nationen behandeln und Rechte und Güter gewissenhaft sich schützen. 6) Der Sequester und die Konfiscation des beweglichen und unbeweglichen Eigenthums der Unterthanen beider Staaten hören auf, nach Abzug der Verwaltungskosten. 7) Alle gekaperten Schiffe und Ladungen werden zurückgegeben oder die Eigenthümer entschädigt. Diesen Hauptbestimmungen folgten noch einige andere von untergeordneterem Interesse, welche meist auf die Art und Weise der Entschädigung wechselseitiger Ansprüche und den Termin der Bestättigung des Vertrags von Seite der beiden Souveräne, sich bezogen.

Während zu Rio=Janeiro die grosse Maasregel, welche die Nationalunabhängigkeit nunmehr auch diplomatisch sicherte, mit allgemeiner Begeisterung aufgenommen wurde, Dom Pedro die Einladung des Libertadors B o l i v a r zur Theilnahme am grossen amerikanischen Kongresse zu Parama freundschaftlich aufnahm, und in Europa mehrfache Schritte zur aufrichtigen Aussöhnung zwischen Vater und Sohn gethan wurden; erregte die Bestättigung des von Sir Charles Stuart erwirkten Vertrages in Portugal bei einem grossen Theil der Nationalparthei, wie bei den Niebefriedigten zu Queluz, nicht geringes Mißvergnügen. Doch wurde des Geschehene mit allgemeinem Jubel amtlich gefeiert, und die Verständigern erkannten bald die wohlthätigen Früchte endlicher Trennung dessen, was die Natur selbst seit Längerm geschieden,

und was niemals zusammenzuhalten war. Die apostolische Junta in Spanien knirschte, und Montrouge bot alle alten, so oft brauchbaren Ränke auf. Vergebens; der grosse Riß ins europäische Staatsrecht war geschehen, und das Kind der Revolution durch feierliche Anerkennung der Souveräne legitim geworden. Die Gesandten des konstitutionnellen Kaisers von Brasilien gingen nach allen Höfen der alten Welt, und während sie hier die Verbindungen mit der europäischen Politik fortsetzten, bereitete man sich zu Rio-Janeiro auch für den Beitritt zu einer neuen amerikanischen. Mit Recht sah man Brasiliens Mündigung auch als Vorläuferin abermaliger wichtiger Ereignisse in Portugal an, und Herr George Canning, dem das politische Bekehrungsgeschäft in Amerika so gut gelungen, rüstete sich zu einem neuen Feldzug auch in Europa, hinsichtlich Portugal, Griechenland und Spanien. In ersterm wurde der Sieg unschwer; aber härtern Stand erhielt er gegen den Sultan und Se. katholische Majestät.

Die Gesundheit des Königs Joào, welcher nunmehr den Titel eines Kaisers, trotz der Vorstellung Spaniens, annahm, und von der europäischen Courtoisie, jedoch des bisherigen Ranges im Staatskalender unbeschadet, als solcher gelitten wurde, erhielt, bald nach Abschluß des so eben erwähnten Abtretungsvertrages, sehr empfindliche Stöße, und seine Lebenskraft, durch so viele Stürme im eigenen Haus und in dem Reiche erschüttert, nahm zusehends ab. Redlich wirkte er jedoch ununterbrochen für völlige Wiederherstellung der Ruhe, die Heilung der alten Wunden und die Erhebung Portugals aus dem Stande seiner Niedrigkeit fort. Der tüchtige Bischof von Evora erhielt die Stelle des so eben gestorbenen Patriarchen d'Acunha, eines Hauptgegners aller politischen Reformen. Die Junta der Staatsschuldentilgung wurde zweckmässig verbessert, und neue Hypotheken ihr zugewiesen. Der Freundschaftsvertrag zwischen Brasilien und England wirkte auch auf Portugal wohlthätig zurück, und der Handel erhielt neues Leben und neue Hoffnung.

Gleichwohl vermochte der Blick auf die geordnetern Verhältnisse im Innern des Landes keineswegs den Trübsinn des Monarchen zu verscheuchen, welcher denselben so grosse Opfer gebracht;

und er erlag den gedoppelten, geistigen und physischen Leiden, welche das Benehmen seiner beiden Söhne und seiner Gemahlin ihm seit mehrern Jahren herbeigeführt. Der verworrne Stand der Dinge in Brasilien, dessen Beherrscher, von unklugen Rathgebern mißleitet, den unnützen Krieg mit Buenos-Ayres begonnen, und die Unmöglichkeit, in Portugal vor der Faktion Queluz mit einer gemässigten und besonnenen Verfassung, die den Frieden des Landes sicherte, aufkommen zu können, waren die besondern Gegenstände des Kummers, welcher Dom João in dessen letzten Tagen drückte. Die Minister ahneten das Kommende, und, besorgt für die Erhaltung der Ruhe und des Systemes, bestimmten sie unschwer den König, mit Uebergehung seiner Frau, seines zweiten Sohnes und der übrigen zwei Töchter, welche als Gemahlinnen fremder Prinzen, nach den alten Reichsgesetzen hiezu unfähig waren, in der Person der dritten Tochter Donna Isabella, einer jungen Fürstin von grossem Verstande, mit mancher politischen Erfahrung frühe vertraut, und in die väterlichen Plane eingehend, eine Regentin zu bestellen, welche, in Verbindung mit dem Staatsrath und dem Patriarchen, so wie mit einigen der bedeutenden Grossen, das Reich verwesen sollte. Am 10ten März, gegen Abend 10 Uhr, starb der König, dem der Name des Publikola wohl mit Recht gebührt hätte, da die Portugiesen doch sonst mit Beinamen so verschwenderisch sind.

Die englische Station im Tajo und Sir William d'Accourt wachten, im Verein mit dem Ministerium, daß die Umtriebe der Mißvergnügten über die Maasregel der Regentschaft nach dem Tode des Königs, vereitelt wurden. Nichts desto weniger traten die Partheien so ziemlich kampflustig auf den Schauplatz, und die Anhänger der Königin, welche Dom Miguel bereits zum Beherrscher bestimmt hatten, warfen ihre Blicke sehnsüchtig nach Wien, wo der Infant verweilte, und nach Spanien, wo die beiden portugiesischen Prinzessinnen unaufhörlich für einen kühnen Streich arbeiteten. Die Ungewißheit über das künftige Schicksal, über die Maasregeln D. Pedro's und die Stellung Portugals zu Brasilien, wo der allein legitime König damals sich aufhielt, bewirkte die peinlichste Spannung in allen Gemüthern. Mit Sehnsucht

erwartete man die Bekanntmachung des geheimen Artikels zwischen England und Portugal, welcher in dem Abtretungsvertrage vom 29sten August, in Bezug auf den nun eingetretenen Fall, vermuthet worden war, und welcher das Räthsel über die künftige Thronfolge in Portugal lösen sollte.

Während dieser Zeit trat Donna Isabella mit männlichem Nachdruck im verwaisten Kabinete ihres Vaters auf, und verfolgte, unbekümmert um das Geschrei der Partheien und die Deklamationen der Tageblätter, das System desselben. Das Verhältniß zur Mutter war gerade nicht das freundlichste; Spanien zeigte offenbaren Frost und Haß, ob auch gleich sein Gesandter Casa Florez mittlerweilen eingetroffen. Man sprach zu Madrid von einem Gesundheitskordon; aber ein Blick auf England machte diese Anwandlung von Großmächtigkeitsgefühl wiederum verschwinden. Der diplomatische Körper erfüllte inzwischen seine Schuldigkeit, und stellte sich, der Legitimität getreu, um die Person der Regentin. Alle Staaten Europa's, mit Ausnahme der apostolischen Junta, hatten nach und nach die Gewalt derselben anerkannt. Man beschloß im Kabinete zu Ajuda, durch eine Gesandtschaft den neuen König Dom Pedro IV. zu bewillkommen, und dessen Willen einzuholen; und Herr Georg Canning, durch das Organ Sir Charles Stuart's und Sir William Accourt's arbeitete in Europa und Amerika für die günstigste Vereinigung der Sache vor. In feierlicher Audienz übermachte Accourt die Versicherungen der Fortdauer alter Freundschaft zwischen Portugal und Großbritannien, und bot, im Namen seines Königs, für gedenkbare Fälle die kräftigste Unterstützung desselben an. Die Prinzessin erwarb in Kurzem sich durch ihr Betragen die Achtung der Politiker und die Liebe des Volkes. Dom Miguel der Infant aber unterwarf sich völlig der väterlichen Anordnung, und erhielt dafür von Oesterreichs Monarchen das Großkreuz des St. Stephans-Orden. Keine Reaktion irgend einer Art fiel unter dem Regimente Isabellens vor, und ausser der Entlassung des allmählig verdächtig gewordenen Generalintendanten der Polizei, Baron Randuff, fand kein bedeutender Behördenwechsel statt.

Sir Charles Stuart, mit öffentlichen und geheimen Voll-

machten versehen, war inzwischen am 1sten März 1826 zu Bahia, gerade einen Tag nach dem Kaiser, eingetroffen, begleitet von dem portugiesischen Agenten Karlos Mathias. Er fand die geneigteste Aufnahme. Dom Pedro, welcher alsbald seinen Staatsrath versammelt und über die grosse Frage des Tages Verhandlung begonnen hatte, bestättigte, unterm 26sten April, in der Eigenschaft als König von Portugal, die von seinem Vater eingesetzte Regentschaft, bis zur Ankunft derjenigen Regierung, welche er gleich nun in der von ihm verliehenen konstitutionellen Charte, des Nähern bezeichnen werde.

Diesem Dekrete war ein zweites, datirt vom 27sten, beigefügt, welches allen Portugiesen, die sich politischer Verbrechen schuldig gemacht, im weitesten Umfang des Wortes, Amnestie gewährte. Und nun folgte in einem dritten, die wichtige Entsagungsurkunde, folgenden Inhalts: „Dom Pedro von Gottes Gnaden, König von Portugal und Algarbien 2c., thue allen meinen portugiesischen Unterthanen kund und zu wissen: da es sich mit den Interessen des Kaiserreichs Brasilien und denen des Königreichs Portugal nicht verträgt, daß ich fortfahre, König von Portugal, Algarbien und ihren Domainen zu seyn, ich aber gesinnt bin, diese Staaten nach meinen Kräften glücklich zu machen, so erachte ich, aus eigenem Antrieb und freiem Willen, für gut, allen meinen unbestreitbaren Rechten auf die Krone der portugiesischen Monarchie und auf die Souveränität über jene Reiche zu entsagen, und sie auf die Person meiner vielgeliebten, geschätzten und theuern Tochter, der Prinzessin von Groß-Para, Donna Maria da Gloria, zu übertragen, damit sie, als regierende Königin, dieselben unabhängig von diesem Kaiserreiche und nach der Konstitution beherrsche, welche ich durch meine Carta de Lei vom 23sten April d. J. zu verordnen, zu verleihen und beschwören zu lassen, für gut befunden habe. Ueberdies ist es mir gefällig, zu erklären, daß genannte meine Tochter, regierende Königin von Portugal, das Kaiserreich Brasilien nicht verlassen wird, bevor ich nicht auf amtlichen Weg erfahren habe, daß man jene Verfassung, meinen Befehlen gemäß, beschworen, und bevor nicht die feierliche Verlobung zu der Ehe, die ich meine Tochter mit meinem sehr

geliebten und sehr geschätzten Bruder, den Infanten Dom Miguel, eingehen zu lassen, im Sinne habe, statt gefunden, und die Heirath abgeschlossen worden ist. Und meine Entsagung, wie die Abtretung meiner Rechte, werden nicht gültig seyn, wenn eine dieser beiden Bedingungen mangelt. Daher befehle ich allen Behörden, welchen die Kenntniß gegenwärtiger Carta de Lei zustehen wird, dieselbe bekannt machen zu lassen, damit mein gegenwärtiger Entschluß zur Kunde aller meiner portugiesischen Unterthanen gelange; auch soll die Regentschaft meiner genannten Reiche dieselbe so verstehen, drucken und auf möglichst autenthische Weise bekannt machen lassen, daß sie nach ihrem ganzen Umfang vollzogen werden könne. Diese Carta de Lei wird dieselbe Gesetzeskraft, wie eine durch die Staatskanzlei ausgefertigte Ordonnanz haben, ob ihr gleich die Gegenzeichnung und die übrigen gewöhnlichen Förmlichkeiten fehlen, von welchen zu dispensiren mir für diesen Fall beliebt. Rio-Janeiro, 2. Mai 1826. Der König.

Alsbald nach Erlaß dieser Aktenstücke und der Carta de Lei, auf welche wir gleich nun zu sprechen kommen, berief der Kaiser die langvertagten Kammern der brasilischen Ständeversammlung ein, und beschwor, noch am 25sten März, den schon am 11ten Dezember 1823 vorhandenen Konstitutionsentwurf für Brasilien*). Mit dem rauschendsten Beifall vernahm man in diesem Lande den wichtigen Schritt des Kaisers und die darauf erfolgten Maasregeln. Die Fonds wie die öffentliche Meinung erhielten einen ungewöhnlichen Schwung. Jetzt war die Krone auf D. Pedro's Haupte befestigt, und der Glaube an des Kaisers konstitutionnelle Gesinnungen in den Herzen der Brasilianer wieder hergestellt. Unter den prunkvollsten Feierlichkeiten eröffneten sich die Kammern und man hielt das goldene Zeitalter für Brasilien nunmehr angebrochen, da mit jedem Tage im Kabinet von Rio-Janeiro das liberale System sich mehr entwickelte, und der Kaiser, wie seine Minister, in Manifesten und Zeitblättern ihre grossen und freien

*) Unter dem Vorwand, eine noch liberalere Verfassung geben zu wollen, hatte Dom Pedro die Bestättigung desselben damals verweigert und die Nationalversammlung aufgehoben.

Gesinnungen förmlich zur Schau trugen, auch am Erstaunen wie am Mißvergnügen Europa's mit stolzer Behaglichkeit sich zu weiden schienen. Beide waren in der That gleich groß. Die Opposition von 1820 erhielt ein Glück und einen Triumph, von dem sie nie geträumt hatte; und obgleich man sich Mühe gab, die Welt zu überreden, daß die Grundsätze, welche in der Carta de Lei vorherrschten, von denen der verhaßten Kortes von Lisboa himmelweit verschieden seyn; so zeigte schon ein flüchtiger Blick auf die neue Charte, wie innig sie sich berührten. Die Parthei der Königin erstarrte vor Schrecken, und raffte sich auf zu Wuth und Rache. Der König von Spanien rief aus: man wolle ihn und sein Reich verderben, und erklärte, niemals eine Ordnung der Dinge anzuerkennen, welche aus revolutionärer Quelle geflossen sey, und das Werk jener Männer heilige, welche über die Halbinsel so viele Verwirrung gebracht. Die Diplomatik selbst war diesmal in eine Mausfalle gerathen. Durch Anerkennung Brasiliens hatte sie die Revolution geheiligt. Durch Verleihung der neuen Konstitution hatten D. Pedro und seine Nation für früher zugefügte Kränkungen und Sorgen feierlich sich gerächt; dadurch, daß sie den Feuerbrand in ein Land geworfen, welches sie aufgaben und aufgeben mußten. Allein die Verfassung, welche Portugal so eben erhalten, war vom Throne herab gekommen, und da man jederzeit solche Gaben als allein gültig und legitim erklärt hatte, so konnte man dermal der Observanz durchaus nicht treulos werden, ohne mit den eigenen Grundsätzen in Widerspruch zu gerathen, und das Königthum selbst in seinen Grundfesten zu erschüttern. Darum schwieg man mit Würde, und ergab sich in die Nothwendigkeit. Das Wunderlichste bei der ganzen Sache aber war, daß durchaus nicht völlig klar wurde, ob jene Carta de Lei das Werk der englischen Vermittlung oder der eigenen Persönlichkeit des Kaisers gewesen, und daß dieser Letztere, die Wünsche Herrn Cannings weit übersteigend, ein Geschenk für Portugal übermachte, welches keineswegs in allen einzelnen Punkten mit der politischen Ansicht des brittischen Deus ex machina übereinstimmte. Dessen eigenes Geständniß bestättigte nachmals so ziemlich diesen Glauben. Um Europa zu bereden, als habe Eng=

land durchaus nicht die Hände im Spiele dabei gehabt, wurde Sir Charles Stuart zurückberufen, und was er in Brasilien allenfalls gethan, als das Werk eines Privatmanns erklärt.

Gleichwohl war dieser Diplomat, als er die Carta de Lei nebst den übrigen Dekreten, nach Lisboa überbrachte, mit allgemeinem Enthusiasmus empfangen worden. Dom Pedro's, Cannings und Stuarts Namen ertönten aus aller Munde. Die Regentin, den Befehlen ihres Bruders und Herrn folgsam, berief alsbald die Kortes des Königreiches zusammen und machte das neue Grundgesetz sowohl in der Staatszeitung, als in einer grossen Menge besonderer Abdrücke, bekannt. Wir liefern dasselbe hier nach seinem ganzen Inhalt, wie es durch offizielle Blätter mitgetheilt worden ist.

---

# Fünftes Kapitel.

## Die Konstitution Dom Pedros IV. Schlußbetrachtungen über die Folgen derselben und den Stand der Partheien in Portugal *).

„Dom Pedro von Gottes Gnaden, König von Portugal und Algarbien rc. rc. Ich mache euch allen hiemit kund und zu wissen, meine portugiesischen Unterthanen, daß es mir gefallen hat, nachstehende konstitutionnelle Charte zu dekretiren, zu verleihen, und unmittelbar von den drei Ständen (ordres) des Reichs beschwören zu lassen, welche Charte von nun an meine Reiche und Besitzungen regieren wird, und von folgendem Inhalte ist:

### Titel I.

#### Vom Königreiche Portugal, dessen Gebiet, Regierung, Dynastie und Religion.

**Art. 1.** Das Königreich Portugal ist die politische Verbindung aller portugiesischen Bürger; sie machen eine freie und unabhängige Nation aus.

Art. 2. Ihr Gebiet bildet das Königreich von Portugal und Algarbien, und begreift in sich

§. 1. In Europa:

Das Reich von Portugal, bestehend aus den Provinzen Minho, Traz-os-Montes, Beira, Estremadura, Alenteio, und dem Reiche der Algarbien; den Inseln Madeira, Porto-Santo, und den Azoren.

§. 2. In Afrika, auf der Westküste:

Bißoo, Ajuda, Angola, Benguela, und was davon abhängt, Kabinda und Malimbo, die Inseln des grünen Vorgebirges, die von St. Thomas, die Prinzen-Inseln und was davon abhängt.

Auf der Ostküste:

Mozambique, Rio de Senna, Sofala, Infambane, Quelimane und die Inseln des Kap's Delgado.

§. 3. In Asien:

Salvete, Bardez, Goa, Damao, Diu, die Niederlassungen zu Macao und auf den Inseln Solor und Timor.

Art. 3. Die Nation entsagt nicht ihren Rechten, die sie auf irgend einen Gebietstheil in diesen drei Welttheilen haben könnte, wenn er gleich im vorstehenden Artikel nicht enthalten ist.

Art. 4. Ihre Regierungsform ist monarchisch, erblich und repräsentativ.

Art. 5. Die regierende Dynastie wird fortgesetzt in dem durchlauchtigsten Hause Braganza und in der Person der Prinzessin Maria da Gloria, in Folge der Abdankung, und Abtretung Dom Pedro's I., Kaisers von Brasilien, legitimen Erben und Nachfolger Johanns VI.

---

*) S. die verschiedenen engl. u. französ. Zeitblätter. Unter den teutschen die Allg. Zeitg. und Polit. Annalen.

Art. 6. Die römisch-katholisch-apostolische Religion wird fortwährend die Religion des Königreichs seyn; alle übrigen Religionen sind den Fremden mit häuslichem Gottesdienste gestattet, ohne äußerliche Zeichen und Tempel. —

## Titel II.

### Von den portugiesischen Bürgern.

Art. 7. Portugiesische Bürger sind:

§. 1. Diejenigen, welche in Portugal, oder den davon abhängigen Gebieten geboren, und gegenwärtig keine brasilischen Bürger sind, wenn gleich ihr Vater ein Fremder ist; nur darf er nicht in Portugal für den Dienst seiner Nation sich aufhalten.

§. 2. Die Söhne eines portugiesischen Vaters und die illegitimen Kinder einer portugiesischen Mutter, welche, obgleich im Auslande geboren, nach Portugal kommen, um dort ihren Wohnsitz zu nehmen.

§. 3. Die Söhne eines portugiesischen Vaters, welche sich im Auslande im Dienste des Königreichs befinden, selbst wenn sie nicht in Portugal zu wohnen kommen.

§. 4. Die naturalisirten Fremden, von was immer für einer Religion; ein Gesetz wird die Eigenschaften bestimmen, welche zur Erlangung der Naturalisations-Briefe erforderlich sind.

Art. 8. Es verliert seine Rechte als portugiesischer Bürger:

§. 1. wer sich in einem fremden Lande naturalisiren läßt;

§. 2. wer ohne Erlaubniß des Königs einen Dienst, eine Pension oder Dekoration von einer fremden Regierung annimmt;

§. 3. wer durch einen Urtheilsspruch aus dem Reiche verbannt wird.

Art. 9. Die Ausübung der politischen Rechte wird suspendirt:

§. 1. durch physische oder moralische Unfähigkeit;

§. 2. durch ein Strafurtheil, so lange dessen Wirkungen dauern. — (Das Journal des Debats enthält beim Titel II. von den Rechten der portugiesischen Bürger noch folgende Bestimmungen: „Alle „Portugiesen sind vor dem Gesetze gleich. Alle Portugiesen, ohne „Ausnahme des Ranges, des Gewerbes oder der Geburt, müssen „zu den Lasten und der Vertheidigung des Staates beitragen. Die „Bürger haben das Recht, ihre Meinung, unter Beobachtung der „Strafgesetze, bekannt zu machen.“

## Titel III.

### Von den Gewalten, und der Nationalrepräsentation.

Art. 10. Die Trennung und die Harmonie der politischen Gewalten sind das erhaltende Princip der Rechte der Bürger, und das sicherste Mittel, die Bürgschaften wirksam zu machen, welche die Konstitution ihnen darbietet.

Art. 11. Der in Portugals Charte anerkannten Gewalten sind vier:

die gesetzgebende, die leitende (moderador), die vollziehende und die gerichtliche Gewalt.

Art. 12. Die Repräsentanten der portugiesischen Nation sind der König — und die allgemeinen Kortes. —

# Titel IV.
## Von der gesetzgebenden Gewalt.

### Erstes Kapitel.
### Von den Zweigen der gesetzgebenden Gewalt, und ihren Befugnissen.

Art. 13. Die gesetzgebende Gewalt steht den Kortes unter Sanction des Königs zu.

Art. 14. Die Kortes bestehen aus zwei Kammern, der Pairskammer, und der Kammer der Abgeordneten.

Art. 15. Es liegt in den Befugnissen des Kortes:

§. 1. Den Eid des Königs, des Kronprinzen des Regenten, der Regentschaft zu empfangen.

§. 2. Den Regenten oder die Regentschaft zu ernennen, und die Gränzen ihrer Macht zu bezeichnen.

§. 3. Den Kronprinzen als Erben des Thrones in der ersten Session, die nach seiner Geburt statt haben wird, anzuerkennen.

§. 4. Dem minderjährigen König einen Vormund zu ernennen; wenn dessen Vater in seinem Testamente keinen ernannt hat.

§. 5. Beim Tode des Königs oder bei Erledigung des Thrones einen Verwaltungsrath zu bilden, der die Mißbräuche aufsuche und abstelle, welche sich in die Verwaltung eingeschlichen haben könnten.

§. 6. Gesetze zu geben, sie auszulegen, zu suspendiren, zu widerrufen.

§. 7. Ueber die Erhaltung der Verfassung zu wachen und für das allgemeine Wohl der Nation zu sorgen.

§. 8. Die Staatsausgaben jährlich festzusetzen und die directen Steuern zu vertheilen.

§. 9. Den Eintritt fremder Land- und Seemacht in das Innere des Reichs, oder in dessen Häfen zu bewilligen, oder zu verweigern.

§. 10. Jährlich, dem Berichte der Regierung gemäß, die Stärke der ordentlichen — und außerordentlichen Land- und Seemacht festzusetzen.

§. 11. Die Regierung zu ermächtigen, Anleihen aufzunehmen.

§. 12. Die Hülfsquellen aufzusuchen, und zu eröffnen, um die Zahlung der Staatsschuld zu sichern.

§. 13. Die Verwaltung der Staatsdomainen zu leiten, und deren Veräußerung anzuordnen.

§. 14. Oeffentliche Aemter zu erschaffen, oder aufzuheben, und deren Besoldungen zu bestimmen.

§. 15. Gewicht, Gehalt, Werth, Umschrift, Gepräge und Benennung der Münzen, so wie die Norm der Maaße und Gewichte zu bestimmen.

Art. 16. Die Anredeformel an die Kammer der Pairs wird lauten:

„Würdige Pairs des Reichs," und jene an die zweite Kammer: „Meine Herren Abgeordneten der portugiesischen Nation."

Art. 17. Jede Legislatur wird vier Jahre dauern, und jede jährliche Session drei Monate.

Art. 18. Die königliche Eröffnungssitzung wird jedes Jahr am 2ten Jenner statt haben.

Art. 19. Die Schlußsitzung wird gleichfalls eine königliche seyn

und wie die Eröffnungssitzung in allgemeiner Versammlung der Kortes, beide Kammern vereint, statt haben; die Pairs zur Rechten, die Abgeordneten zur Linken.

§. 20. Das Cerimonielle der Sitzungen, und das, was sich auf die Anwesenheit des Königs bezieht, wird durch ein besonderes Reglement bestimmt werden.

Art. 21. Die Ernennung des Präsidenten, und des Vicepräsidenten der Pairskammer, steht dem Könige zu; zur Besetzung derselben Stellen in der Deputirtenkammer, wird der König unter den, ihm von der Kammer vorgeschlagenen Individuen wählen. Die Wahl der Sekretaire der beiden Kammern, die Verifizirung der Vollmachten ihrer Glieder, die Eidesleistung und die Polizei wird unter den, in ihren innern Reglements vorgeschriebenen Förmlichkeiten statt finden.

Art. 22. Wenn die beiden Kammern zusammen treten, wird der Präsident der Pairskammer die Arbeiten leiten, und die Pairs, und die Abgeordneten werden ihre Plätze einnehmen, wie in der Eröffnungssitzung der Kortes.

Art. 23. Die Sitzungen einer jeden Kammer werden öffentlich seyn, mit Ausnahme der Fälle, wo das Staatswohl erheischen würde, daß sie geheim seyen.

Art. 24. Die Geschäfte werden durch die absolute Stimmenmehrheit der anwesenden Glieder entschieden.

Art. 25. Die Glieder einer jeden Kammer sind unverletzlich wegen den Meinungen, die sie in Ausübung ihrer Berufspflichten geäussert haben könnten.

Art. 26. Kein Pair oder Abgeordneter kann, während seiner Abordnung, von irgend einer Behörde verhaftet werden, es sey denn, er würde auf einer That ergriffen, welche die Todesstrafe nach sich zieht.

Art. 27. Wenn ein Pair oder Abgeordneter in Anklagestand geräth, so wird der Richter alle weitern gerichtlichen Schritte einstellen, und der betreffenden Kammer Bericht erstatten; die Kammer wird entscheiden, ob der Prozeß fortgeführt, und das angeklagte Mitglied von seinen Verrichtungen suspendirt werden solle, oder nicht.

Art. 28. Pairs und Abgeordnete können zu dem Amte eines Staatsministers oder Staatsraths ernannt werden, mit dem Unterschiede jedoch, daß die Pairs fortfahren werden, in ihrer Kammer zu sitzen, während der Abgeordnete seinen Platz verlassen, und man zu einer neuen Wahl schreiten wird, durch welche er wieder erwählt werden, und beide Verrichtungen mit einander vereinigen kann.

Art. 29. Sie werden gleichfalls beide Verrichtungen vereinigen, wenn sie schon das ein, oder andere der oben genannten Aemter im Augenblicke ihrer Wahl bekleideten.

Art. 30. Man kann nicht zu gleicher Zeit Mitglied der beiden Kammern seyn.

Art. 31. Die Ausübung eines jeden andern Amtes, als das eines Staatsministers oder Staatsraths hört während der Dauer der Verrichtungen eines Pairs oder eines Abgeordneten gänzlich auf.

Art. 32. In der Zwischenzeit der Sitzungen wird der König keinen Abgeordneten außerhalb des Reichs verwenden, und kein Abgeordneter die Verrichtungen selbst seines Amtes ausüben können, wenn es ihn in die Unmöglichkeit versetzte, sich bei der Zusammenberufung der ordentlichen oder außerordentlichen Kortes einzufinden.

Art. 33. Wenn durch ein unvorhergesehenes Ereigniß, wovon die

öffentliche Sicherheit oder das Wohl des Staates abhängen kann, es unerläßlich würde, daß ein Abgeordneter sich entferne, um andere Verrichtungen zu übernehmen, so wird die Kammer, der es angehört, darüber entscheiden.—

## Zweites Kapitel.

### Von der Kammer der Abgeordneten.

Art. 34. Die Kammer der Abgeordneten ist wählbar und zeitlich.

Art. 35. Dieser Kammer steht als Privilegium die Initiative zu:

§. 1. Ueber die Auflagen —;

§. 2. Ueber die Rekrutirung.

Art. 36. Der Kammer der Abgeordneten steht gleichfalls als Privilegium zu:

§. 1. Die Prüfung der vorhergegangenen Staatsverwaltung, und die Abstellung der Mißbräuche, die sich in dieselbe eingeschlichen;

§. 2. Die Erörterung der von der vollziehenden Gewalt gestellten Anträge.

Art. 37. Unter die privilegirten Befugnisse besagter Kammer gehört auch zu beschließen, daß Grund zur Anklage gegen Staatsminister oder gegen Staatsräthe da sey.

Art. 38. Die Abgeordneten werden während der Session eine Geldentschädigung beziehen, welche in der letzten Sitzung der vorhergegangenen Legislatur festgesetzt worden; auch wird man ihnen eine Entschädigung für die Kosten der Her- und Hinreise bewilligen.

## Drittes Kapitel.

### Von der Pairskammer.

Art. 39. Die Pairskammer besteht aus lebenslänglichen, und erblichen Gliedern, die vom Könige in unbestimmter Zahl ernannt werden.

Art. 40. Der Kronprinz und die Infanten sind Pairs von Rechtswegen, und nehmen Sitz in der Kammer, sobald sie das 25ste Jahr erreicht haben.

Art. 41. Unter die ausschließlichen Befugnisse der Pairskammer gehört:

§. 1. Ueber die persönlichen Vergehen, welche von Gliedern der königlichen Familie, von Staatsministern, Staatsräthen und Pairs — so wie über jene Vergehen zu erkennen, welche von Abgeordneten während einer Session der Legislatur begangen wurden;

§. 2. Ueber die Verantwortlichkeit der Minister-, Staatsekretaire- und Staatsräthe zu erkennen;

§. 3. Beim Tode des Königs die Kortes zusammen zu rufen, um eine Regentschaft zu ernennen, wenn eine nöthig seyn sollte, und die provisorische Regentschaft die Kortes nicht beruft.

Art. 42. Bei Aburtheilung von Verbrechen, deren Anklage der Kammer der Abgeordneten nicht zusteht, wird der Prokurator der Krone die Verrichtungen des Anklägers übernehmen.

Art. 43. Die Sessionen der Pairskammer beginnen und endigen zu derselben Zeit, wie die der Deputirtenkammer.

Art. 44. Jede Vereinigung der Pairskammer außer der Zeit, wo

die Deputirtenkammer Sitzungen hält, ist gesetzwidrig und nichtig, die von der Verfassung bezeichneten Fälle ausgenommen.

## Viertes Kapitel.

### Von dem Vorschlage, der Erörterung, der Sanction, und der Bekanntmachung der Gesetze.

Art. 45. Der Vorschlag, die Opposition, und die Genehmigung der Gesetzentwürfe steht jeder der beiden Kammern zu.

Art. 46. Die vollziehende Gewalt läßt, durch einen der Staatsminister, den Antrag machen, der ihr bei Abfassung der Gesetze zusteht; und erst, nachdem eine Kommission der Deputirtenkammer, von welcher der Vorschlag ausgehn muß, ihn geprüft haben wird, kann derselbe in einen Gesetzentwurf verwandelt werden.

Art. 47. Die Minister können den Antrag nach dem Berichte der Kommission unterstützen und erörtern, aber sie können weder abstimmen, noch bei der Abstimmung gegenwärtig seyn, ausgenommen, sie wären Pairs oder Abgeordnete.

Art. 48. Wenn die Deputirtenkammer den Antrag annimmt, so sendet sie ihn der Pairskammer mit folgender Formel zu:

„Die Deputirtenkammer übersendet der Pairskammer beigehenden „Antrag der vollziehenden Gewalt (mit oder ohne Abänderung) „und glaubt, daß Grund da sey, den König um seine Sanction „zu ersuchen."

Art. 49. Wenn sie den Antrag nicht annehmen kann, so setzt sie den König durch eine Abordnung von sieben Gliedern auf folgende Art davon in Kenntniß:

„Die Deputirtenkammer bezeugt dem Könige ihre Dankbarkeit für „den Eifer, womit er über die Interessen des Reichs wacht, und „bittet ihn ehrfurchtsvoll, den Antrag der Regierung in weitere Erwägung ziehen zu wollen."

Art. 50. Im Allgemeinen werden die Vorschläge, welche die Deputirtenkammer zulassen, und genehmigen wird, der Pairskammer mit folgender Formel zugesendet:

„Die Deputirtenkammer richtet an die Pairskammer beigehenden „Vorschlag, und glaubt, daß Grund da sey, den König um seine „Sanction zu bitten."

Art. 51. Wenn die Pairskammer gleichwohl den Entwurf der Deputirtenkammer nicht vollständig annähme, sondern abänderte, oder hinzufügte, so wird sie ihn mit folgender Formel zurücksenden:

„Die Pairskammer sendet der Deputirtenkammer ihren Vorschlag „(betreffend rc.) mit dem beigefügten Abänderungen oder Zusätzen „zurück, und glaubt, es sey ein Grund da, den König um seine „Sanction zu ersuchen."

Art. 52. Wenn die Pairskammer nach gepflogener Berathung dafür hält, daß kein Grund da sey, den Antrag oder den Vorschlag zuzulassen; so wird sie sich so ausdrücken:

„Die Pairskammer sendet der Deputirtenkammer den Vorschlag „(betreffend rc.) zurück, indem sie demselben ihre Zustimmung nicht „ertheilen konnte."

Art. 53. Derselbe Gang wird von der Deputirtenkammer gegen die Pairskammer beobachtet werden, wenn der Gesetzvorschlag in Letzterer seine Entstehung gefunden hat.

Art. 54. Wenn die Deputirtenkammer die Abänderungen oder Zusätze der Pairskammer, oder umgekehrt, nicht genehmiget, und die nicht genehmigende Kammer gleichwohl den Gesetzvorschlag für vortheilhaft hält, so wird man eine aus Pairs und Abgeordneten in gleicher Zahl bestehende Commission ernennen, und was diese entscheidet, wird dazu dienen, entweder einen Gesetzentwurf darauf zu begründen, oder den Vorschlag ganz zu verwerfen.

Art. 55. Wenn die eine oder andere der beiden Kammern, nach beschlossener Erörterung, den von der andern Kammer ihr zugesendeten Gesetzentwurf ganz angenommen hat, wird sie denselben in Dekretes-Form ausfertigen, noch während der Sitzung vorlesen, und dem Könige in zwei, vom Präsidenten, und zwei Sekretairen unterzeichneten Ausfertigungen überreichen lassen, dessen Sanction aber in folgenden Ausdrücken verlangen:

„Die allgemeinen Kortes überreichen dem Könige das beigeschlossene „Dekret, das sie dem Reiche für vortheilhaft und nützlich halten, „und ersuchen Se. Majestät, demselben Ihre Sanction ertheilen „zu wollen."

Art. 56. Die Ueberreichung wird durch eine aus sieben Gliedern bestehende Abordnung geschehen, von jener Kammer geschickt, welche zuletzt sich darüber berieth.

Diese Kammer wird zugleich die andere, in welcher der Gesetzentwurf, sein Daseyn erhielt, benachrichtigen: „daß sie ihren Vorschlag (betreffend 2c.) angenommen, und dem Könige zugesendet habe, um „sich dessen Sanction zu erbitten."

Art. 57. Verweigert der König seine Zustimmung, so wird er in folgenden Ausdrücken antworten:

„Der König will den Gesetzentwurf in Ueberlegung nehmen, um zu „seiner Zeit seinen Vorschlag bekannt zu geben."

Worauf die Kammer antworten wird:

„Sie dankt Sr. Majestät für das Interesse, das Sie an der Nation „nimmt."

Art. 58. Diese Verweigerung hat seine absolute Wirkung. (Im Widerspruche mit der übrigens beinahe gleichlautenden brasilischen Konstitution, welche dem königlichen Veto nur eine suspendirende Wirkung beilegt).

Art. 59. Der König ertheilt oder verweigert einem Dekrete seine Sanction innerhalb eines Monats von dem Tage der Ueberreichung an.

Art. 60. Genehmigt der König den Entwurf der allgemeinen Kortes, so drückt er sich so aus:

„Der König genehmigt." Dadurch ist das Dekret sanctionirt und in den Formen, um als Reichsgesetz bekannt gemacht werden zu können.

Die eine der eigenhändigen Ausfertigungen wird nach der Unterzeichnung des Königs in den Archiven der Kammer hinterlegt, die das Dekret übersandte, und die andere dem Staatsminister.... zur Bekanntmachung des Gesetzes dienen, worauf sie in den Archiven des Staates aufbewahrt wird.

Art. 61. Die Bekanntmachungsformel des Gesetzes wird lauten:

„Dom Pedro, von Gottes Gnaden, König von Portugal und Algarbien 2c. 2c. machen allen unsern Unterthanen zu wissen, daß die „allgemeinen Kortes folgendes Gesetz dekretirt, und wir es geneh-

„migt haben: (Hier folgen die Verfügungen des Textes des Gesetzes;) Wir befehlen daher allen Behörden, die dieses Gesetz kennen und vollziehen müssen, es ganz in der Art, wie wir es abgefaßt, vollziehen zu lassen." „Unser Staatsminister ... ist mit dem Drucke der Bekanntmachung desselben beauftragt."

Art. 62. Das vom Könige unterzeichnete, vom betreffenden Staatsminister vidimirte, und mit dem Reichssiegel versehene Gesetz, wird im Original in den Reichsarchiven aufbewahrt, und gedruckte Exemplare davon werden an die Justizkammern, die Gerichtshöfe, und aller Orten, wo es von nöthen, versendet.

## Fünftes Kapitel.

### Von den Wahlen.

Art. 63. Die Ernennungen der Abgeordneten zu den allgemeinen Kortes werden durch indirekte Wahlen bewerkstelligt; die Masse der aktiven Bürger vereinigt sich nach ihren Pfarreien, und ernennt die Wähler der Provinzen, und diese die Stellvertreter der Nation.

Art. 64. Das Recht, bei den Primarwahlen zu stimmen, haben:

§. 1. Die portugiesischen Bürger, die im Genusse ihrer politischen Rechte sind;

§. 2. die naturalisirten Ausländer.

Art. 64. Ausgeschlossen von dem Stimmrechte bei den Primarversammlungen sind:

§. 1. die Minderjährigen, unter 25 Jahren, (doch genießen verheirathete Männer und Offiziere, Baccalaureen und Kleriker, wenn sie 21 Jahre alt sind, dieses Recht, als wenn sie schon das 25ste Jahr erreicht hätten);

§. 2. die Familiensöhne, die im Hause ihres Vaters sind, in sofern sie nicht ein öffentliches Amt bekleiden.

§. 3. Die Bedienten (doch sind in diese Klasse nicht einbegriffen: die Buchhalter und Kassirer der Handelshäuser, die Diener der königlichen Häuser, die keine weiße Tressen tragen, und die Aufseher der Pachthöfe und Fabriken);

§. 4. die Mönche, und alle, die in einer klösterlichen Gemeinschaft leben;

§. 5. diejenigen, die nicht ein jährliches Einkommen von 100 Milreis, (ungefähr 300 fl.) haben, sey es aus liegenden Gütern, Industrie, Handel oder Amt.

Art. 66. Alle diejenigen, die nicht in den ersten Pfarrversammlungen stimmen dürfen, können auch nicht gewählt werden, noch für die Ernennung irgend einer wählbaren National- oder Lokalbehörde ihre Stimme geben.

Art. 67. Wähler und Stimmberechtigte bei der Wahl der Abgeordneten können seyn, alle, die in den Pfarrversammlungen stimmen dürfen, ausgenommen:

§. 1. diejenigen, die nicht ein reines Einkommen von 200 Milreis (gegen 600 fl.) von ihren liegenden Gütern, durch Industrie, Handel oder Besoldung beziehen;

§. 2. die Freigelassenen;

§. 3. die als Verbrecher Verfolgten.

Art. 68. Alle diejenigen, die Wähler sind, können auch Abgeordnete werden, mit Ausnahme:

§. 1. derer, die nicht 400 Milreis reines Einkommen in der Form der Art. 65. und 67. besitzen;
§. 2. der naturalisirten Ausländer.

Art. 69. Alle portugiesischen Bürger sind, an welchem Orte sie auch leben mögen, im ganzen Wahlbezirke als Abgeordnete wählbar, wenn sie auch daselbst nicht geboren seyn, oder nicht wohnen sollten.

Art. 70. Ein Reglementargesetz wird die Art der Wahlen, und die Zahl der Abgeordneten im Verhältnisse mit der Bevölkerung des Reiches festsetzen. —

# Titel V.

## Erstes Kapitel.

### Vom Könige, und von der leitenden Gewalt.

Art. 71. Die leitende Gewalt ist der Schlüssel aller politischen Organisation, und steht vom Anfang her dem Könige, als Oberhaupt der Nation zu, damit er unausgesetzt über die Erhaltung der Unabhängigkeit, des Gleichgewichtes, und der Uebereinstimmung der andern politischen Gewalten wache.

Art. 72. Die Person des Königs ist unverletzlich und heilig; er ist keiner Art Verantwortlichkeit unterworfen.

Art. 73. Seine Titel sind: König von Portugal und Algarbien, diesseits und jenseits des Meeres, in Afrika, Herr von Guinea, und der Eroberung, Schifffahrt und des Handels Aethiopiens, Arabiens, Persiens und Indiens; und die Anrede: Allergetreueste Majestät.

Art. 74. Der König übt die leitende Gewalt aus:
1) durch Ernennung der Pairs, deren Zahl unbestimmt ist.
2) durch Zusammenrufung der General-, und in der Zwischenzeit der Sessionen, der außerordentlichen Kortes, wenn es die Wohlfahrt des Königreichs erheischt;
3) durch Sanctionirung der Dekrete und Beschlüsse der General-Kortes, damit sie Gesetzkraft haben;
4) durch die nähere und fernere Anberaumung des Zeitpunktes der Zusammenberufung der General-Kortes, oder, wo es das Staatswohl erheischt, durch Anordnung der Auflösung der Kammer der Abgeordneten, und die unmittelbare Zusammenberufung einer neuen, um an deren Stelle zu treten;
5) durch unbeschränkte Ernennung und Absetzung der Staatsminister;
6) durch Suspendirung der Magistratspersonen von ihren Funktionen, im Falle des Art. 121.;
7) durch Erlassung und Ermäßigung der den Verbrechern durch Urtheilspruch auferlegten Strafen;
8) durch Ertheilung einer Amnestie, in dringenden Fällen, und wenn die Menschlichkeit und das Beste des Staates es räthlich machen. —

## Zweites Kapitel.

### Von der vollziehenden Gewalt.

Art. 75. Der König ist das Haupt der vollziehenden Gewalt, und übt sie durch seine Staatsminister aus; seine Hauptbefugnisse sind:

1) die neuen General-Kortes den 2ten Mai des vierten Jahres der im Königreiche Portugal bestehenden Legislatur, und in den Kolonien im Jahre vorher zusammen zu berufen;
2) die Bischöfe, so wie zu den geistlichen Benefizien; —
3) zu allen Civil- und politischen Aemtern — und
4) die Befehlshaber der Land- und Seemacht zu ernennen, und sie jedesmal, wenn das Staatswohl es erfodert, abzusetzen;
5) die Gesandten und andere politische und Handelsagenten zu ernennen;
6) die politischen Unterhandlungen mit fremden Nationen zu leiten;
7) Schutz- und Trutzbündnisse, Subsidien und Handelsverträge abzuschließen, dieselben jedoch nach ihrem Abschluß, insofern das Interesse, und die Sicherheit des Staats es erlauben, zur Kenntniß der General-Kortes zu bringen.

Wenn die in Friedenszeiten abgeschlossenen Verträge die Abtretung, oder Austauschung von Gebietstheilen des Königreichs, oder von Besitzungen, auf die das Königreich Rechte hat, mit sich führen, so sollen sie vor der Genehmigung der General-Kortes nicht ratifizirt werden;

9) Krieg zu erklären, und Frieden zu schließen, der Versammlung aber die Mittheilungen, die mit dem Interesse und der Sicherheit des Staats verträglich sind, davon zu machen;
10) Naturalisationsbriefe, nach den Bestimmungen des Gesetzes, zu ertheilen;
11) Titel, Ehren, militärische Orden und Auszeichnungen zur Belohnung dem Staate geleisteter Dienste zu verleihen; wobei jedoch die der Staatskasse zur Last fallenden Pensionen von der Genehmigung der Versammlung abhängig sind, wenn sie nicht schon durch ein Gesetz angewiesen und bestimmt sind;
12) die Dekrete, Instruktionen und Reglements, die den richtigen Vollzug der Gesetze bezwecken, auszufertigen;
13) die von den Kortes angewiesenen Gelder den verschiedenen Zweigen der Staatsverwaltung zuzuweisen;
14) den Verordnungen der Concilien, den Hirtenbriefen und allen geistlichen Konstitutionen, im Falle sie allgemeine Bestimmungen enthalten, nach vorheriger Zustimmung der Kortes — die Genehmigung zu ertheilen oder zu versagen;
15) für alles, was die innere Ruhe des Staates betrifft, in der von der Konstitution bestimmten Form Sorge zu tragen.

Art. 76. Der König leistet vor seiner Proklamirung in die Hände des Präsidenten der Kammer der Pairs, bei versammelten Kammern folgenden Eid:

„Ich schwöre, die römisch-katholisch-apostolische Religion aufrecht zu halten, die politische Verfassung der portugiesischen Nation, und alle anderen Gesetze des Königreichs zu beobachten, und beobachten zu lassen, und für das allgemeine Beste der Nation, so viel in meiner Macht steht, Sorge zu tragen." —

Art. 77. Der König kann das Königreich Portugal nicht ohne die Einwilligung der General-Kortes verlassen; geschieht es doch, so ist dies anzusehen, als habe er der Krone entsagt.

## Drittes Kapitel.

### Von der königlichen Familie, und ihrer Dotation.

Art. 78. Der vermuthliche Erbe des Königreichs führt den Titel Kronprinz, und sein ältester Sohn den eines Prinzen von Beira; alle andere Prinzen heißen Infanten. Der vermuthliche Thronerbe, so wie der Prinz von Beira, werden königl. Hoheit, die Infanten Hoheit angeredet.

Art. 79. Der vermuthliche Thronerbe leistet nach vollendetem 14ten Jahre bei versammelten Kammern folgenden Eid in die Hände des Präsidenten der Kammer der Pairs: „Ich schwöre, die römisch-katholisch-apostolische Religion zu erhalten, die politische Verfassung der portugiesischen Nation zu beobachten, und den Gesetzen und dem Könige zu gehorchen."

Art. 80. Die General-Kortes werden dem Könige sogleich nach seiner Thronbesteigung, so wie der Königin, seiner Gemahlin, eine seiner hohen Würde entsprechende Dotation anweisen.

Art. 81. Die Kortes werden dem Kronprinzen und den Infanten sogleich an dem Tage ihrer Geburt eine Dotation anweisen.

Art. 82. Wenn die Prinzessinnen sich vermählen, so werden die Kortes ihnen ihre Aussteuer auszahlen, und vom Tage ihrer Uebergabe an, soll ihre Dotation aufhören.

Art. 83. Den Infanten, die sich vermählen, und künftig außerhalb des Königreichs residiren werden, soll ein für allemal eine gewisse Summe von den Kortes ausbezahlt werden, und vom Tage der Ausbezahlung derselben an, ihre Dotation aufhören.

Art. 84. Die Dotation und Aussteuern, von denen in obigen Artikeln die Rede gewesen, werden aus dem königlichen Schatze bezahlt, und einem von dem Könige zu ernennenden Intendanten übergeben, mit dem alle Activ- und Passivgeschäfte des königlichen Hauses verhandelt werden.

Art. 85. Die Paläste und königl. Landgüter, welche der König bis jetzt besessen hat, bleiben das Eigenthum seiner Nachfolger, und die Kortes werden für die Ankäufe und Bauten, die sie sowohl der Würde, als dem Vergnügen des Königs dienlich erachten, Sorge tragen. —

## Viertes Kapitel.

### Von der Erbfolge zur Krone.

Art. 86. Die Königin Donna Maria II., von Gottes Gnaden, und durch die förmliche Abdankung und Abtretung des Herrn, Pedro I., Kaisers von Brasilien wird immer in Portugal herrschen.

Art. 87. Die legitimen Nachkommen derselben, werden auf dem Throne nach Ordnung der Erstgeburt folgen, so daß immer die ältere Linie der jüngern, in derselben Linie der nähere Grad dem entferntern, in demselben Grade das männliche Geschlecht dem weiblichen, und in demselben Geschlechte die ältere Person der jüngern vorgezogen werde.

Art. 88. Im Falle des vollständigen Aussterbens der geraden Linie der legitimen Nachkommen der Königin Donna Maria II., wird die Krone an die Seitenlinie übergehn.

Art. 89. Kein Fremder kann in der Krone von Portugal nachfolgen.

Art. 90. Die Vermählung der Prinzessin, vermuthlichen Thron-

erbin wird immer mit Einwilligung des Königs, und nie mit einem Fremden vor sich gehn. Wenn der König in dem Augenblicke, wo man sich mit dieser Vermählung beschäftigen soll, schon aufgehört hätte zu leben, so wird sie nicht ohne die Einwilligung der General-Kortes ins Werk gesetzt werden können. Ihr Gemahl wird keinen Theil an der Regierung nehmen, und den Namen König erst dann tragen, wenn die Königin ihm einen Sohn oder eine Tochter geboren hat.

## Fünftes Kapitel.

### Von der Regentschaft während der Minderjährigkeit, oder wegen einer andern Ursache, die den König verhindert, zu regieren.

Art. 91. Der König ist minderjährig bis zum zurückgelegten achtzehnten Jahre.

Art. 92. Während seiner Minderjährigkeit soll das Königreich durch eine Regentschaft regiert werden, welche dem nächsten Verwandten des Königs nach der Ordnung der Thronfolge zusteht, und der die Volljährigkeit von fünf und zwanzig Jahren erreicht haben muß.

Art. 93. Wenn der König keinen Verwandten hat, der diese Eigenschaft besitzt, so soll das Königreich durch eine bleibende Regentschaft regiert werden, welche von den General-Kortes ernannt wird, und aus drei Mitgliedern besteht, wovon das älteste Präsident ist.

Art. 94. So lange bis diese Regentschaft erwählt seyn wird, soll das Königreich durch eine provisorische Regentschaft regiert werden, welche aus den zwei ältesten wirklichen Staatsräthen bestehn, und von der Königin Wittwe, in deren Ermanglung aber von dem ältesten Staatsrathe präsidirt wird.

Art. 95. Im Fall die Königin Regentin stirbt, soll ihr Gemahl die Regentschaft präsidiren.

Art. 96. Befindet sich der König aus irgend einer physischen oder moralischen Ursache, welche von der Mehrzahl in beiden Kammern der Kortes offenbar anerkannt ist, in der Unmöglichkeit zu regieren, so soll der Kronprinz, wenn er achtzehn Jahr alt ist, an seiner Stelle regieren.

Art. 97. Die Regentin, so wie auch die Regentschaft, sollen den im Art. 76. erwähnten Eid schwören, den Eid der Treue gegen den König hinzufügend, und gelobend, daß sie ihm die Regierung sogleich bei seiner Volljährigkeit, oder beim Aufhören der Ursachen, die ihn zu regieren verhinderten, übergeben werden.

Art. 98. Die Acten der Regentschaft und des Regenten sollen im Namen des Königs, unter folgender Formel bekannt gemacht werden:

„Befiehlt die Regentschaft im Namen des Königs"... „befiehlt „der Kronprinz Regent im Namen des Königs."

Art. 99. Weder die Regentschaft noch der Regent sind verantwortlich.

Art. 100. Während der Minderjährigkeit des Thronfolgers soll sein Vormund derjenige seyn, welchen der König sein Vater in seinem Testamente dazu ernannt haben wird. In dessen Ermanglung wird die Königin Mutter, und in Ermanglung der Königin werden die General-Kortes den Vormund ernennen. Jedoch darf niemals Vormund des minderjährigen Königs derjenige seyn, welchem die Krone, im Falle des Todes des Königs, durch die Erbfolge zufallen würde.—

## Sechstes Kapitel.
### Vom Ministerium.

Art. 101. Es werden mehrere Minister=Staatssekretaire bestehn; das Gesetz wird die Geschäfte bezeichnen, die Jedem derselben zustehen; es wird sie vereinigen oder trennen, je nachdem es zweckdienlich seyn wird.

Art. 102. Die Minister sollen alle Acte der vollziehenden Gewalt unterzeichnen, welche ohne diese Formalität nicht vollzogen werden können.

Art. 103. Die Minister werden verantwortlich seyn:

1) wegen Verrätherei;
2) wegen versuchter Bestechung, Verführung zu Verbrechen und Erpressung;
3) wegen Mißbrauchs der Gewalt;
4) wenn sie gesetzwidrig handeln;
5) wenn sie auf irgend eine Art gegen die Freiheit, die Sicherheit und das Eigenthum der Bürger handeln;
6) wenn sie auch nur die geringste Verschwendung der Staatsgelder sich zu Schulden kommen lassen.

Art. 104. Ein besonderes Gesetz soll die Beschaffenheit dieser Vergehn, und die Art, wie dagegen verfahren werden soll, bestimmen.

Art. 105. Der mündliche oder schriftliche Befehl des Königs rettet die Minister in keinem Falle von der Verantwortlichkeit.

Art. 106. „Fremde, wenn sie auch naturalisirt sind, können nicht Minister seyn."

## Siebentes Kapitel.
### Vom Staatsrathe.

Art. 107. Es wird ein Staatsrath seyn, bestehend aus Räthen, die lebenslänglich bleiben, und vom Könige ernannt werden.

Art. 108. Fremde, auch wenn sie naturalisirt sind, können nicht Staatsräthe werden.

Art. 109. Ehe die Staatsräthe die Gesellschaft antreten, müssen sie in die Hände des Königs den Eid ablegen, die römisch=katholische Religion aufrecht zu halten, die Konstitution und die Gesetze zu beobachten, dem Könige getreu zu seyn, ihm nach ihrem Gewissen zu rathen, und dabei nur das Wohl der Nation vor Augen zu haben.

Art. 110. Die Staatsräthe sollen bei allen wichtigen Angelegenheiten, und allgemeinen Verwaltungsmaaßregeln, besonders bei Kriegserklärungen gegen auswärtige Nationen, so wie auch bei allen Gelegenheiten gehört werden, wo der König die Absicht hat, eine der, der leitenden Gewalt zustehenden Befugnisse, welche im Artikel 74. benannt sind, mit Ausnahme des §. 5. auszuüben.

Art. 111. Die Staatsräthe sind für die ertheilten Räthe verantwortlich, wenn sie gegen die Gesetze oder die Interessen des Staats und offenbar nachtheilig sind.

Art. 112. Der Kronprinz, sobald er achtzehn Jahre zurück gelegt hat, ist Mitglied des Staatsraths von Rechtswegen; die übrigen Prinzen des königlichen Hauses können nur durch die Ernennung des Königs inden Staatsrath kommen. —

## Achtes Kapitel.

### Von der Kriegsmacht.

Art. 113. Alle Portugiesen sind verbunden, die Waffen zu ergreifen, um die Unabhängigkeit und Gesammtheit des Königreichs aufrecht zu erhalten, und es gegen die innern und äußern Feinde zu vertheidigen.

Art. 114. So lange die General-Kortes die stehende Kriegsmacht zu Lande und zur See nicht bestimmen, soll die gegenwärtige bis zum Augenblicke fortbestehn, wo die Kortes sie vermindern oder vermehren werden.

Art. 115. Die Kriegsmacht ist wesentlich an Gehorsam gebunden; sie kann nur dann zusammen treten, wenn sie durch die gesetzmäßige Gewalt den Befehl dazu erhält.

Art. 116. Der vollziehenden Gewalt steht es ausschließlich zu, die See- und Landmacht so zu gebrauchen, wie sie es zur Sicherheit, und zur Vertheidigung des Königreichs für zweckmäßig halten wird.

Art. 117. Eine besondere Ordonnanz wird die Organisation, Beförderung und Kriegszucht bei dem Landheere so wie bei der Seemacht regeln.

# Titel VI.

## Von der gerichtlichen Gewalt.

## Einziges Kapitel.

### Von den Richtern und Gerichtshöfen.

Art. 118. Die gerichtliche Gewalt ist unabhängig und wird bestehen aus Richtern und Geschwornen, welche Letztere sowohl in bürgerlichen als Kriminalprozessen, in den durch die Gesetzbücher zu bestimmenden Fällen und Formen berufen werden sollen.

Art. 119. Die Geschwornen sprechen über den Thatbestand und die Richter wenden das Gesetz an.

Art. 120. Die Richter sind von Rechtswegen unabsetzbar; dies will jedoch nicht so viel sagen, als ob sie nicht von einem Ort zu einem andern auf eine durch das Gesetz zu bestimmende Zeit und Art versetzt werden könnten.

Art. 121. Der König kann sie auf eingekommene Klagen, nach vorheriger Anhörung ihrer Einwendungen und nach eingeholtem Gutachten des Staatsraths suspendiren. Alle sie betreffende Aktenstücke sollen dem Gerichte des Bezirks, zu dem sie gehören, übergeben werden, damit dieses nach den gesetzlichen Formen gegen sie verfahre.

Art. 122. Diese Richter können ihr Amt nur durch ein Urtheil verlieren.

Art. 123. Alle Richter Rechtens und alle Justizbeamte sind für die Mißbräuche ihrer Gewalt und für die Pflichtvergessenheit verantwortlich, welche sie sich in ihren Aemtern zu Schulden kommen lassen; diese Verantwortlichkeit wird durch ein Reglementargesetz verwirklicht werden.

Art. 124. Wegen Verführung zu Vergehn, wegen versuchter Bestechung, Veruntreuung und Erpressung findet gegen sie eine Popularklage statt, und diese kann gegen sie innerhalb Jahr und Tag entweder von dem Kläger selbst oder von jeder andern Person aus dem Volke,

unter Beobachtung der gesetzlich vorgeschriebenen Prozeßordnung, eingeleitet werden.

Art. 125. Um die Sachen in zweiter und letzter Instanz zu richten, sollen in den Provinzen des Königreichs die Obergerichte errichtet werden, welche die Bequemlichkeit des Volks erheischen wird.

Art. 126. In Kriminalsachen sind das Verhör der Zeugen, und alle andere Handlungen des Prozeßverfahrens, von der Beschuldigung an, öffentlich und zwar vom heutigen Tage an.

Art. 127. In Civil- sowohl als Kriminalsachen können die Partheien Schiedsrichter ernennen; ihre Urtheile werden ohne Appellation vollzogen, wenn die beiden streitenden Partheien deßhalb übereingekommen sind.

Art. 128. Wenn man nicht zuvor bewiesen hat, daß man das Vergleichsmittel versuchte, kann man keinen Prozeß anfangen.

Art. 129. Zu diesem Ende werden Friedensrichter bestellt, welche zu derselben Zeit und auf dieselbe Art erwählt werden, wie die Mitglieder der Munizipalitäten. Ein Gesetz wird ihre Befugnisse und Bezirke bestimmen.

Art. 130. In der Hauptstadt des Königreichs soll außer dem Obergerichte, das dort, wie in den andern Provinzen seyn wird, noch ein Gericht unter dem Namen des höchsten Justizgerichtes bestehen; es wird aus gelehrten Richtern gebildet, welche nach dem Dienstalter aus den andern Gerichten gezogen sind; sie werden mit dem Titel: Räthe beehrt. Bei der ersten Organisation kann man zu diesem Gerichtshofe die Richter jener Gerichtshöfe nehmen, welche man eingehen zu lassen für nöthig findet.

Art. 131. Dieser erste Gerichtshof hat folgende Befugnisse:

1) In den durch ein Gesetz zu bestimmenden Fällen und Formen die Zulassung zur Kassation zu gestatten oder zu verweigern.
2) Ueber die Vergehungen und Irrthümer der Richter in ihren Amtsverrichtungen, der Oberrichter und der Angestellten bei dem diplomatischen Corps zu erkennen.
3) In Sachen streitiger Gerichtsbarkeit und Kompetenz der Provinzialgerichte zu erkennen und zu entscheiden.

# Titel VII.

## Von der Verwaltung und den Provinzen.

### Erstes Kapitel.

### Von der Verwaltung.

Art 132. Die Verwaltung der Provinzen bleibt für die Zukunft, wie sie ist, bis sie durch ein Gesetz abgeändert wird.

### Zweites Kapitel.

### Von den Stadtmagistraten.

Art. 133. In allen Städten und Marktflecken, welche schon bestehen oder künftig entstehen werden, sollen Munizipalitäten errichtet werden, welchen die Finanz- und Munizipalverwaltung besagter Städte und Flecken zukommt.

Art. 134. Die Munizipalitäten werden gewählt, und bestehen

aus einer durch das Gesetz zu bestimmenden Anzahl Glieder; das Mitglied, das am meisten Stimmen erhielt, wird Präsident.

Art. 135. Die Ausübung ihrer Munizipalpflichten, die Abfassung der Polizei-Ordonnanzen, die Verwendung ihrer Einkünfte und anderer Gelder, alle diese Befugnisse sollen durch ein Reglementargesetz bestimmt werden.

## Drittes Kapitel.

### Von den öffentlichen Einkünften.

Art. 136. Die Einnahme und Ausgabe der öffentlichen Einkünfte wird von einer Behörde besorgt, welche den Namen „öffentlicher Schatz" führt und bei welcher verschiedene gesetzlich errichtete Abtheilungen die Verwaltung desselben und seine Rechnungen besorgen.

Art. 137. Alle direkten Steuern, ausgenommen diejenigen, welche zur Bezahlung der Zinsen und zur Tilgung der Staatsschuld bestimmt sind, sollen je für ein Jahr durch die General-Kortes bestimmt werden, aber so lange fortdauern, bis man sie öffentlich für abgeschafft erklärt oder andere an deren Stelle einführt.

Art. 138. Der Staatsminister der Finanzen, nachdem er von den andern Ministern die Budgets ihrer Ministerial-Ausgaben erhalten haben wird, soll jährlich der Deputirtenkammer, sobald die Kortes versammelt seyn werden, eine Generalbilanz aller öffentlichen Ausgaben des vergangenen Jahres und eben so das General-Budget aller Staatsausgaben des nächsten Jahres, sammt dem vermuthlichen Ertrag aller Abgaben und öffentlichen Einkünfte vorlegen.

## Titel VIII.

### Allgemeine Verfügungen und Gewährleistungen der bürgerlichen und politischen Rechte der portugiesischen Bürger.

Art. 139. Die General-Kortes sollen gleich zu Anfange ihrer Sitzungen untersuchen, ob die politische Konstitution des Königreichs genau beobachtet worden.

Art. 140. Wenn nach Verfluß von vier Jahren, nachdem die Konstitution des Königreichs beschworen worden, anerkannt würde, daß einer ihrer Artikel abgeändert zu werden bedürfte, so wird der Antrag deßhalb schriftlich gemacht, und dieser muß von der Kammer der Abgeordneten ausgehn, und von dem Drittel ihrer Mitglieder unterstützt werden.

Art. 141. Der Antrag soll dreimal in Zwischenzeiten von sechs Tagen von einer zur andern Verlesung vorgelesen werden; nach der dritten Verlesung berathschlagt die Kammer, ob der Antrag in Erwägung gezogen werden solle; übrigens wird alsdann verfahren, wie bei der Berathschlagung über ein Gesetz.

Art. 142. Wenn die Erwägung zugelassen und die Nothwendigkeit der Abänderung des konstitutionnellen Artikels gehörig bewiesen ist, so soll das Gesetz ausgefertigt, vom Könige sanctionirt und in der gewöhnlichen Form bekannt gemacht werden; man wird aber darin den Wählern der Abgeordneten für die nächste Legislatur ausdrücklich befehlen, daß sie denselben in ihren Vollmachten besondere Aufträge wegen einer angeblich erforderlichen Abänderung oder Verbesserung der Charte ertheilen.

Art. 143. In der folgenden Legislatur und deren ersten Session soll der Gegenstand vorgenommen und verhandelt werden, und das Resultat soll die Frage entscheiden, ob die Abänderung oder Verbesserung an dem Grundgesetze gemacht werden soll. Im Bejahungsfalle wird sie der Konstitution beigefügt und feierlich bekannt gemacht.

Art. 144. Konstitutionnell ist nur das, was die Konstitutionsakte in Rücksicht der Gränzen und wechselseitigen Befugnisse der Staatsgewalten und der politischen und individuellen Rechte der Bürger bestimmt. Alles, was nicht konstitutionnell ist, kann ohne die erwähnten Förmlichkeiten durch die gewöhnlichen Legislaturen abgeändert werden.

Art. 145. Die Unverletzlichkeit der bürgerlichen und politischen Rechte der portugiesischen Bürger, welche die Freiheit, die persönliche Sicherheit und das Eigenthum zur Grundlage haben, ist durch die Konstitution des Königreichs auf folgende Art gesichert:

1) Kein Bürger kann verbunden werden, etwas zu thun, oder abgehalten werden, etwas zu thun, als durch ein Gesetz.
2) Die Verfügung eines Gesetzes kann keine rückwirkende Kraft haben.
3) Jeder kann seine Gedanken mündlich, schriftlich oder im Druck bekannt machen, nur ist er dabei für den Mißbrauch, den er von diesem Rechte machen würde, in den durch das Gesetz bestimmten Fällen und Formen verantwortlich.
4) Niemand kann aus Religionsgründen belangt werden, so lange er die Religion des Staates ehrt und die öffentliche Moral nicht verletzt.
5) Jeder kann im Königreiche bleiben oder es verlassen, wie es ihm beliebt, und all' sein Eigenthum mit sich nehmen, nur muß er sich nach den Polizei-Verfügungen richten und keinem Rechte eines Dritten zu nahe treten.
6) Jeder Bürger hat in seinem Hause ein unverletzliches Asyl; bei Nacht darf man es ohne seine Einwilligung nicht betreten, außer im Falle einer Hülfsforderung von innen oder im Falle einer Feuers- oder Wassersnoth; bei Tage soll der Eintritt in das Haus nur in den durch das Gesetz bestimmten Fällen und Formen erlaubt seyn.
7) Niemand kann ohne eine gegen ihn eingereichte Klage verhaftet werden, außer in gesetzlich bestimmten Fällen; in diesen Fällen soll der Richter innerhalb vier und zwanzig Stunden von der Einkerkerung an, dem Verhafteten durch eine unterzeichnete Note den Grund seiner Verhaftung, die Namen der Ankläger und der Zeugen, die er kennt, kund thun, wenn das Gefängniß in Städten, Marktflecken oder Dörfern nahe bei seinem (des Richters) Wohnorte liegt; in entfernten Orten soll die Kundmachung innerhalb einer möglichst kurzen Zeit, die das Gesetz mit Rücksicht auf die Ausdehnung des Gebiets bestimmen wird, geschehen.
8) Obgleich eine Klage eingereicht ist, kann doch Niemand ins Gefängniß geführt noch in demselben zurückgehalten werden, wenn er in Fällen, wo es das Gesetz zuläßt, Bürgschaft leistet; überhaupt kann der Angeklagte bei Vergehungen, deren höchste Strafe sechsmonatliches Gefängniß oder Verbannung aus dem Gebiet ist, verlangen, auf freien Fuß gestellt zu werden.
9) Mit Ausnahme der Ergreifung auf frischer That kann Niemand ohne schriftlichen Befehl der rechtmäßigen Behörde ins Gefängniß gebracht werden; ist dieser Befehl willkührlich, so wird der Richter,

der ihn gegeben und derjenige, der darum eingekommen ist, mit Strafen belegt, die das Gesetz bestimmen wird. Was hier wegen der Verhaftung im Gefängnisse vor förmlich eingereichter Klage gesagt ist, umfaßt weder die Militärbefehle, die zur Erhaltung der Kriegszucht und zur Rekrutirung der Armee nöthig sind, noch die Fälle, welche nicht rein kriminell sind und wo das Gesetz dennoch die Verhaftung einer Person verhängt, weil sie den Verfügungen der Justiz ungehorsam war oder eine Verpflichtung in einer bestimmten Frist nicht erfüllte.

10) Niemand kann verurtheilt werden, außer durch die gehörige Behörde, in Folge eines früher erlassenen Gesetzes und in der durch dasselbe vorgeschriebenen Form.

11) Die Unabhängigkeit der richterlichen Gewalt soll aufrecht erhalten werden. Keine Behörde darf eine anhängige Sache vor ein anderes Gericht berufen, sie unterstützen, oder abgemachte Prozesse wieder ins Leben rufen.

12) Das Gesetz ist für alle gleich, es mag schützen oder bestrafen; es belohnt Jeden nach seinem Verdienste.

13) Jeder Bürger kann zu jeder öffentlichen, bürgerlichen, politischen, oder militärischen Stelle gelangen, ohne andern Unterschied, als den seiner Talente und Verdienste.

14) Niemand ist von der, nach Verhältniß seines Vermögens berechneten Beisteuer zu den Staatsausgaben enthoben.

15) Alle Privilegien sind abgeschafft, die nicht wesentlich und wegen des gemeinen Besten mit Aemtern verbunden sind.

16) Die Rechtsfälle ausgenommen, die ihrer Beschaffenheit nach und vermöge der Gesetze vor besondere Richter gehören, giebt es keinen privilegirten Gerichtsstand und keine Spezial-Kommission weder in bürgerlichen noch Kriminalsachen.

17) Es soll so schnell als möglich ein Civil- und ein Kriminalgesetzbuch, gegründet auf Gerechtigkeit und Billigkeit, abgefaßt werden.

18) Von diesem Augenblicke an sind abschafft der Staupbesen, die Tortur, die Brandmarkung und alle andere noch grausamere Strafen.

19) Keine Strafe soll sich weiter erstrecken, als auf die Person des Verurtheilten; darum wird in keinem Falle die Konfiskation der Güter statt haben und die Ehrlosigkeit des Uebelthäters kann keinen seiner Verwandten in keinem Verwandtschafts-Grade treffen.

20) Die Gefängnisse sollen sicher, reinlich, und gut gelüftet seyn, auch mehrere Abtheilungen für die Angeschuldigten, den Umständen gemäß, und je nach der Beschaffenheit ihrer Verbrechen, haben.

21) Das Eigenthumsrecht ist in seiner ganzen Ausdehnung gesichert.

22) Die Staatsschuld ist ebenfalls gesichert.

23) Keine Art Arbeit, Landbau, Gewerbfleiß oder Handel, kann verboten werden, so lange er den öffentlichen Gebräuchen, der Sicherheit und Gesundheit der Bürger nicht zuwider ist.

24) Die Erfinder behalten das Eigenthumsrecht ihrer Erfindungen oder ihrer Erzeugnisse. Ein Gesetz sichert ihnen ihr ausschließliches Privilegium auf eine gewisse Zeit oder ein Entschädigung für den Schaden, den sie erleiden könnten, wenn sie ihre Erfindung bekannt machten.

25) Das Geheimniß der Briefe ist unverletzlich. Die Postverwaltung ist für jedes Vergehn gegen diese Verfügung streng verantwortlich.

26) Die Belohnungen für die dem Staate geleisteten Civil- oder Militairdienste, so wie gesetzlich damit verknüpfte Rechte, bleiben garantirt.

27) Die öffentlichen Beamten sind streng verantwortlich für die Mißbräuche und Vernachlässigungen, die sie sich bei der Ausübung ihrer Amtspflichten zu Schulden kommen lassen; in keinem Falle werden sie ihre Verantwortlichkeit auf ihre Untergebenen wälzen können.

28) Jeder Bürger kann schriftlich der gesetzgebenden oder vollziehenden Gewalt Ansprüche, Klagen oder Bittschriften vorlegen, Verletzungen der Konstitution aufdecken und die wirkliche Verantwortlichkeit der Uebertreter bei der gehörigen Behörde verlangen.

29) Die Konstitution garantirt auch die öffentlichen Hülfsanstalten.

30) Der Primarunterricht ist für alle Bürger unentgeldlich.

31) Die Konstitution garantirt den Erbadel und dessen Vorrechte.

32) Eben so die Kollegien und Hochschulen, wo die Elemente der strengen und der schönen Wissenschaften und Künste gelehrt werden.

33) Die konstitutionnellen Gewalten können weder die Konstitution suspendiren, noch die individuellen Rechte antasten, außer in den Fällen und Umständen, die im folgenden Paragraph bestimmt sind.

34) Wenn im Falle eines Aufstands oder eines feindlichen Einfalls die Sicherheit des Staates erfordert, daß man für eine bestimmte Zeit einige der Formalitäten auf die Seite setze, wodurch die individuelle Freiheit garantirt ist, so wird man dafür durch eine spezielle Akte der gesetzgebenden Gewalt sorgen. Wenn die Kortes nicht zeitig genug versammelt werden könnten oder die Gefahr dringend würde, soll die Regierung dieselben Maasregeln als provisorische und unumgängliche Hülfe nehmen, und den gewöhnlichen Gang der Gesetze nach dem Drange der Nothwendigkeit suspendiren dürfen; in allen Fällen muß sie aber den Kortes, sobald sie versammelt sind, einen Bericht nebst Angabe der Beweggründe zu den vorgenommenen Verhaftungen und andern Maasregeln vorlegen. Jede Behörde, welche mit Vollziehung derselben beauftraget gewesen, ist für die dabei begangenen Mißbräuche verantwortlich. — Ich befehle allen Behörden, welchen die Kenntniß und die Vollziehung gegenwärtiger konstitutionnellen Charte zusteht, daß sie sie beschwören und beschwören lassen und sie in ihrem ganzen Inhalte und in jedem ihrer Artikel befolgen und befolgen lassen. Die Regentschaft meiner Königreiche und Besitzungen hat sich darnach zu richten. Mithin soll sie besagte Charte in ihrem ganzen Umfange und jeden ihrer Artikel drucken, bekannt machen, vollziehen lassen und aufbewahren, damit solche gültig sey gleich einer durch die Staatskanzlei erlassenen Akte, obgleich sie nicht durch dieselbe gehen wird, was zwar im Widerspruche mit den bestehenden Ordonnanzen ist, von denen aber für diesmal Umgang zu nehmen mir gefällig ist, ohne ihnen übrigens ihre Kraft zu benehmen; auch soll ihr kein Fehler in der Abfassung oder Mangel einer Förmlichkeit im Style im Wege stehen, als wovon Ich zu dispensiren für gut finde.

Gegeben im Palaste zu Rio Janeiro, den 19ten April 1826.
(Unterz.)

Der König (nebst Handzeichen).

Nicht ist es unsere Absicht, schon jetzt auch diejenigen Ereignisse zu schildern, welche auf die Verkündung dieser Charte auf die Durchführung des konstitutionnellen Systems und den ersten Zusammentritt der neuen Kortes in Portugal erfolgt sind. Noch ist der Strom derselben in voller Bewegung: die Leidenschaften toben rastlos in wildem Kampfe fort, und troz der Wendung der Dinge, welche in neuester Zeit nun eingetreten, ist das Ende der heftigen Schwingungen einer im Jahre 1820 bereits ausgegangenen Revolution nicht sobald zu ersehen. Wir begnügen uns daher, dem Schlusse dieser historisch-politischen Abhandlung zueilend, mit einem kurzen Abriß von der Stellung der Partheien in dem Lande, welches gegenwärtig der Schauplatz des Bürgerkrieges ist, und, wo nicht eifrige und schleunige Vermittlung eintritt, für noch bedeutsamere Ereignisse der Brennpunkt werden dürfte. —

Hier eine Konstitution von derselben Mache, wie die meisten neuern, welche den Charakter der Einseitigkeit und Uebereilung auf so verderbliche Weise getragen, und das monarchische Prinzip zwar verwahrend, aber dennoch mit allen Elementen angefüllt, welche der Partheigeist für Plane wilden Ehrgeizes in Bewegung setzen könnte. Die liberale Opposition im Genuß einer Erndte, die sie zwar gesäet, aber, als der Sturm hereinbrach, feig im Stiche gelassen hatte; unter der Firma des Königthums mit allen Waffen der Revolution von diesem leztern selbst ausgerüstet. Die Aristokratie, aus langer Unbedeutendheit wieder zu einigem Einfluß gerufen, und desselbigen alsbald für Intriken gegen das gebrauchend, wodurch sie neu geworden ist; schwankend zwischen einer matten Copie der französischen Pairskammer, für eine Freiheit, die weder dem alten Kostüme, noch jenem des Marquis von Pombal recht ansteht, und einem übelangebrachten Nationalstolz gegen die Engländer, denen man ungern das Geschenk der Konstitution verdankt; ein Theil dieses Adels ist zwar ritterlich für dieselbe, weil die Einwirkung des Zeitgeistes mächtiger, und der Haß gegen die Camarilla stärker ist, als der wider die Fremden; ein anderer Theil dagegen heimlich an die Gegner einer Staatsverfassung verkauft, die er zu beschirmen öffentlich sich das Ansehen giebt. Der

gebildete Bürger und der Handelsstand durchaus eifrig für die neue Ordnung der Dinge, welche der Industrie neue Kräfte verspricht. Von der entgegengesetzten Seite der düstere Anhang von Queluz, unaufhörlich brütend über Verschwörung, Bürgerkrieg und Vernichtung; durch keine Entdeckung seiner Plane scheu gemacht, durch keine Niederlage entmuthigt, durch keine Großmuth entwaffnet; auf ihrer Fahne die schreckliche Devise „Seyn oder Nichtseyn!“ Draussen ihre Werkzeuge und Organe im blutigen Geschäft des Mordens begriffen; Städte geplündert, Fluren verwüstet, schlichte Landleute in die Verwirrung mit hineingezogen. Der Kampf zwischen beiden Theilen ohne Muth und ohne Feigheit, ohne nahmhafte Siege und ohne bedeutende Niederlagen, nach Art der Scythen fortgeführt, aufgegeben und wieder erneuert; die einen durch englisches Geld und englische Waffen, die andern durch die Summen und Rüsthäuser der Apostolischen unterstützt; ganz das treue Bild einer Nation, welche, in der Buhlschaft mit den Fremden, ihre Ehre und moralische Kraft verloren, und welche, durch künstliches Sublimat begeistert, zur Knechtschaft allzu aufgeklärt, zur Freiheit allzu abgesiecht, in gleichgültiger Ruhe den Kaiserschnitt der politischen Wiedergeburt abwartet, so sie den Fremden überlassen hat. Als Schwerpunkt zwischen beiden äussersten Partheien, eine junge Fürstin, in Portugal der einzige Mann von überwiegender Kraft und überschauendem Geiste; diese zur Liberalität nun von Amtswegen verpflichtet, und gern in dem Kreise neuer Ideen sich bewegend, da sie hierdurch eine Rolle spielt und Herrschaft erworben. Neben ihr ein Ministerium, nach künstlichen Staatstheorieen sein mühsames Geschäft halb ehrlich, halb verschmitzt forttreibend, weder gehaßt, noch geliebt, und seiner politischen Einsicht willen zum mindesten nicht in sehr hohem Respekt; halb als Dupe der Partheien, halb als verkauft den Ausländern, somit nicht ohne Mißtrauen betrachtet, und blos darum nicht sehr verfolgt, weil die Nachfolger selten die Vorfahrer vergessen gemacht haben. Endlich die Kortes, mit wortreichen Phrasen in parlementarischer Behaglichkeit ihre Sendung erfüllend, oder auch nicht; selten in besonderes Feuer gejagt, da keine gewaltigen Leidenschaften sie erfüllen; selten durch böse Träume aufgeschreckt,

da sie die Gegenwart in viel zu rosigem Lichte nehmen; über der Schaale meist den Kern, über der Form das Wesen vergessend; sich selbst bespiegelnd in der legislatorischen Herrlichkeit, die Wiedergeburt der Nation mit dem vollen Ernst und Fleisse eines Kathederprofessors der Staatswissenschaften, wenn auch ohne Genie und geistige Kraft betreibend; nicht ohne mannigfache Talente, redliche Gesinnungen, begeisternde Beispiele und ungewöhnliche Großmuth, bei allen Ausbrüchen des wildesten Hasses von Seite der Gegner, und darum vollkommen berechtigt, von ihren Mitbürgern, unter denen sie auf jeden Fall die vorzüglichsten sind, tolerirt und geachtet zu werden. Im Auslande ein Theil der europäischen Mächte völlig unpartheisam, die eigenen Gränzen blos vor unbeliebten Grundsätzen und gefährlichen Beispielen wahrend; die Legitimität einer Verfassung jedoch feierlich anerkennend, welche als freiwilliges Geschenk des Monarchismus gekommen ist; England, nicht mehr durch Parlamentsreden und diplomatische Noten allein, sondern auch durch Regimenter das Kind seiner Liebe hütend; Herr George Canning, im Uebereifer der Vertheidigung brittischer Interessen, sich als den getreuen Eckard vor Europa schildernd, bei welchem es stehe, den Abgrund der revolutionären Geister auf- oder zuzuschliessen; darauf über sich selbst und sein kühnes Wort erschrocken, und die Diplomatie durch den indiskreten Verrath des Geheimnisses aus dem Munde eines Staatsmannes von diesem Gewicht, mit Recht bestürzt und erbittert; Spanien, mehr als je den Dualismus seiner Regierung, den Kampf seiner Faktionen, die Verwirrung seines Staatswesens offenbarend; durch treulose Neutralität in offenem Kriegszustand ohne förmliche Kriegserklärung; kampflustig ohne Hülfsmittel, trotzig und hochmüthig im bittern Gefühl seiner Armuth, von England, welches alle seine Plane durchschaut, und die Beweise seiner Falschheit, wie die Mittel zu seinem Verderben in Händen hat, aus ökonomischer Großmuth geschont, aber gewiß nicht vergessen; Frankreich mit einem doppelten System wider Portugal gerüstet; die Regierung öffentlich wider die Empörer, und im Einverständniß mit der neuen Ordnung der Dinge, übrigens ruhiger Zuschauer in der rastlosen Geschäftigkeit, mit welcher seine Aposto-

lischen auf jede Weise die portugiesischen Institutionen bekämpfen; mit verhaltenem Grimme auf England hinüberblickend, welches mit einem Male, durch seine Schützlinge von Brasilien und Portugal, in der europäischen Gesellschaft so grosse Störung gemacht hat. Also stellen sich uns die Verhältnisse Portugals zu Europa und Europa's zu Portugal dar. Sie sind gewichtiger und verhängnißvoller, als der erste Anblick wohl verbürgen möchte. Nur ein hoher Grad von staatsrechtlicher Weisheit kann die Folgen verhüten, welche aus den Irrthümern dreier Partheien für die Ruhe Europa's hervorzubrechen drohen. Möge der wilde Sturm sich beschwichtigen, und unter dem Oehlbaum des durch Gesetze starken und von Gott geheiligten Königthums der Friede und der Segen mild und reich über die Völker gehen. Nur diese Bedingung sichert die Kultur von Europa, die Majestät der Fürsten, die Kraft der Freiheit, die Herrschaft des bessern Menschthums. „Die Formen sind, was der Geist aus ihnen macht," — rief der grosse Geschichtschreiber der Eidgenossen aus. Die Partheiwuth aber zerstört den Geist und zerbricht die Form, ob alte, ob neue Zeit sie geschaffen. Des Herrn, des Schaffenden Odem ist nicht im Sturme, sondern im Frühlingssäuseln sichtbar geworden. Derselbige durchdringe das Herz der Gewaltigen und führe die Völker zur Klarheit!

Benutzte

# Quellen und Materialien

zu diesem Buche.

---

Für die ältere und neuere Zeit:

Hispania illustrata T. I—IV.

*Anton. Brandão*, Monumenta Lusitanica.

Gebauer, Geschichte von Portugal.

Ferrera, Geschichte von Spanien.

*Vertot* Histoire des revolutions de Portugal.

Murr, Denkwürdigkeiten des Marquis von Pombal.

Theatrum Europaeum.

*Schmauss*, Corpus Jur. Gentium.

*Du Mont*, Corps univ. du droit des Gens. (VI.)

Rühs, Geschichte des Mittelalters.

Für die neueste Zeit:

Politisches Journal. (Hamburg.)

Europäische — Allgem. polit. — und Neue politische Annalen bis 1826.

Journal des Debats.

Oesterreichischer Beobachter.

Allgemeine Zeitung.

Der Staatsmann, von Dr. Pfeilschifter.

Venturini, Chronik des neunzehnten Jahrhunderts.

# Verbesserungen.

Trotz der vom Korrektor angewendeten Sorgfalt haben verschiedene sinnstörende Druckfehler sich eingeschlichen, welche man, nebst den vom Verfasser eingeschickten Verbesserungen, an gehörigem Orte zu bemerken bittet:

S. 2. Z. 4 v. u. statt: in welche die Nation sich dermal zerscheidet lies sich bekennen.
= 3. = 16 v. u. st. Ayis l. Avis.
= 13. = 12 v. o. st. bildeten l. bildete.
= — = 13 v. u. st. aus l. sich aus.
= 14. = 18 v. o. st. erhob l. erhoben.
= — = 3 v. u. st. Juez l. Iñez.
= 17. = 4 v. o. st. Eurico l. Enrico.
= 19. = 17 v. u. st. Baja l. Beja.
= 20. = 1 v. o. st. Entdeckungsreise l. Entdeckungsreisen.
= — = 7 v. u. st. zudringlichen l. zudringliche.
= 21. = 11 v. u. st. am l. im.
= 48. = 6 v. o. st. vom l. von.
= — = 16 v. o. st. allen l. alten.
= 50. = 8 v. u. nach Kortes setze bei: zu gesetzgeberischer Wirksamkeit.
= 52. = 3 v. u. st. Landa l. Banda.
= 60. = 11 v. o. nach Farben s. b. als eines Mannes.
= 67. = 15 v. u. st. kann l. darf.
= — = 9 v. u. treibt durchzustreichen.
= 75. = 17 v. o. Polit. Annalen als Note unten an zu setzen.
= — = 5 v. u. st. welches sie l. welches man.
= 86. = 7 v. o. st. hatte l. hatten.
= 104. = 11 v. u. britischen durchzustreichen.
= 110. = 16 v. o. st. beschloß l. man beschloß.
= — = 8 v. u. wie früher erzählt wurde, durchzustreichen.
= 118. = 3 v. u. nach Feierlichkeiten Punktum. st. die l. Die.
= 123. = 16 v. u. st. fernen l. verhüten.
= 124. = 11 v. u. st. nach entschuldigten das Punktum durchzustreichen. st. Die l. die.
= 129. = 13 v. u. st. wahrscheinlich l. wahrscheinlichen.
= 130. = 14 v. o. nach auch nur ist durch zu streichen.
= 135. = 3 v. o. st. Als l. als es.
= 138. = 4 v. u. nach Beschlüssen ist getreu zu streichen.
= 142. = 2 v. u. st. rieth l. rief.
= 179. = 11 v. u. st. die l. der.
= 185. = 6 v. u. lies: mit den verhängnißvollen Worten: „Die u. s. w.
= 189. = 5 u. 4 v. u. l. so rüstete man sich zu offenbarem Widerstand.
= 241. = 1 v. o. st. den l. dem.

---

Bericht

# Bericht
## über einige
# Verlagsunternehmungen
## der
# J. C. Hinrichsschen Buchhandlung
## in Leipzig
## vom Jahre 1827.

---

**Atlantis.** Journal des Neuesten und Wissenswürdigsten aus dem Gebiete der Politik, Geschichte, Geographie, Statistik, Culturgeschichte und Literatur der nord- und südamerikanischen Reiche, so wie des westindischen Archipels. Herausgegeb. von Ed. Fl. Rivinus in Philadelphia. 2r Jahrgg. 1827. in 8 Heften gr. 8. in Commission. 4 thl. (n.)

**Atlas,** neuer, der ganzen Welt nach den neuesten Bestimmungen, für Zeitungsleser, Kauf- und Geschäftsleute jeder Art, Gymnasien etc., mit besond. Rücksicht auf Dr. Stein's Geographie. 8te verm. und verb. Aufl. in 19 zum Theil ganz neuen Charten und 7 Tabellen. gr. Fol. 3 thlr. 16 gr. (n.)

**Ciceronis,** M. T., vel incerti auct. Rhetoricorum ad Herennium, libri IV. Ejusdem de inventione libri II. Cum Oudendorpii, Lambini, Vrsini, M. Bruti, Gruteri, Gronovii, Graevii, P. Burmanni secundi aliorumque et suis notis edid. Frieder. Lindemann. 8maj. (Erscheint im Sommer.)

**Epistolae** obscurorum virorum — Die Briefe der Finsterlinge, nebst andern sehr seltenen Beiträgen zur Litteratur-, Sitten- und Kirchengeschichte des 16. Jahrh. Herausgeg. und erläutert durch Dr. E. Münch. — Auch u. d. Titel: U. ab Hutten opera quae extant omnia coll. E. Münch. Tom. VI. Opera dubia cont. gr. 8. (35 B.) Postpapier 3 thl. 16 gr. Französ. Druckpapier 2 thl. 16 gr.

**Erasmi,** Des. Rot., Colloquia familiaria. In usum iuventutis studiosae ad fidem optt. libr. denuo edid. Godofr. Stallbaum. Acced. brevis annotatio. 8maj.

Diese treffliche, selten gewordene Schrift, die sich besonders zu Prämien eignet, erscheint im Sommer und wird etwa 1 thl. kosten.

**Foy,** des General, Geschichte des Kriegs auf der pyrenäischen Halbinsel unter Napoleon, nebst einer politisch-militärischen Schilderung der kriegführenden Mächte. Für Deutsche bearbeitet durch Chev. Puttrich, ehemaligen Stabs-Offizier bei der französischen Armee in Spanien. 4 Theile. gr. 8. (Unter der Presse.)

Der 1ste, im Juni erscheinende Theil, wird dem Publikum zeigen, daß wir ihm keine übereilte Uebersetzung bieten, sondern das durchdachte Werk eines kundigen Bearbeiters.

**Haan,** Dr. F. G., die Gestirne, wie sie am Himmel erscheinen in 2 nach dem Aequator abgetheilten Planisphären von 26 Zoll Durchmesser. Gest. von J. C. Böhme und H. Leutemann. Mit einer kurzen Anleitung zum Gebrauch für Freunde und Verehrer der Sternkunde. Imp. Fol. Velinp. 2 thl. 12 gr.

**Lycophronis** Alexandra cum I. Tzetzae commentario. Textum ad fid. Codd. Neapol. Vatic. Vindeb. Heidelberg. etc. re-

cens. scholiaque inedita et paraphrasin graec. ined. add. variet. lect. adnotatt. crit. et indic. adjecit Lud. Bachmann. 2 Voll. 8maj. Ch. Velin. (Unter der Presse.)
Diese vollständigste Ausgabe wird sich auch durch schönen Druck empfehlen.

Mignet, F. A., Geschichte Heinrich IV. und seiner Zeit. Für Deutsche bearbeitet von F. A. Rüder. In 2 Theilen. gr. 8.
Dieß wird erst Ostern 1828 erscheinen, bald nach dem Pariser Original (dessen Druck erst im Herbst 1827 beginnt), jedoch nicht als Fabriküberseßung.

Pölitz, K. H. L., die Staatswissenschaften im Lichte unserer Zeit. 2te berichtigte u. verm. Aufl. 1r Thl. — A. u. d. Titel: Natur- und Völkerrecht; Staats- u. Staatenrecht, und Staatskunst. gr. 8. (40 B.) 2 thl. 12 gr.

— — desselben Werks 2r Thl. 2te verm. Aufl. — Auch u. d. Titel: Volkswirthschaftslehre, Staatswirthschaftslehre und Finanzwissenschaft, und Polizeiwissenschaft. gr. 8. (39½ B.) 2 thl. 12 gr.

— — desselben Werks 3r Thl. 2te verm. Aufl. — Auch u. d. Titel: Die Geschichte des europäischen und amerikanischen Staatensystems aus dem Standpunkte der Politik dargestellt. gr. 8. (39 B.) 2 thl. 12 gr.
Das ganze Werk in 5 Theilen kostet vollständig 10 thl.

— — die Staatensysteme Europa's und Amerika's seit dem Jahre 1783 geschichtlich-politisch dargestellt. 3 Thle. Wohlfeile Originalausgabe. gr. 8. (83 B.) Frankfurt und Leipzig. 4 thl.

von Pradt, Europa in seinen Verhältnissen zu Griechenland und zu den Staatsveränderungen in der Türkei. Aus d. Franz. gr. 8. (10 B.) geh. 20 gr.

Schlözer's, Aug. Ludwig von, Leben, bis zu seinem Tode fortgeführt, mit wichtigen Urkunden und einem Briefwechsel mit seinen berühmtesten Zeitgenossen vermehrt von seinem Sohne: Christ. von Schlözer, K. R. Staatsrath u. Prof. emer. 2 Thle. gr. 8. (Unter der Presse.)

Stein, D. C. G. D., Reisen nach den vorzüglichsten Hauptstädten von Mittel-Europa. Eine Schilderung der Länder und Städte, ihrer Bewohner, Naturschönheiten, Sehenswürdigkeiten u. s. w. In 6 Bändchen mit 6 Titelkupfern und 6 Charten. 8. Subscript. Preis 4 thl. 12 gr. sächs. oder 8 fl. 6 kr. rheinl. (n.)

— — desselben Buchs 1s Bdchen apart unter d. Titel: Reise nach Berlin, Rügen, den Hansestädten, Ostfriesland und Hanover. Mit 1 Kpfr. u. 1 Charte des nördl. Teutschland. 8. 1 thl. 4 gr.

— — 2s Bdchn. apart unter d. Titel: Reise über den Harz nach dem Rhein u. Westfalen ꝛc. mit 1 Kpfr. und 1 Charte von ganz Teutschland. 8. (im September.)

— — 3s Bdchen. apart unter d. Titel: Reise durch Sachsen und Böhmen nach Wien, über Breslau auf das Riesengebirge ꝛc. mit 1 Kpfr. u. 1 Charte von Oestreich. 8. (im December.)

Thomson, Mstrss., Heinrich VIII. Jugendjahre ꝛc. Nach d. Engl. von *r. gr. 8.

Uebersicht, kurze, der teutschen Geschichte und statistisch-politisch-militärische Tabelle d. teutschen Nation nach Steins Handbuch, 5te Aufl. gr. Fol. 4 gr.

— — der britischen Geschichte, nebst historisch-statistischer Tabelle von England, Schottland und Irland nach Steins Handbuch, 5te Aufl. gr. Fol. 4 gr.

---

Förster Buchh.

Förster Buchh.

Förster Buchh.

Bayerische StaatsBibliothek

Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Münch, Ernst Hermann Joseph,

Grundzüge einer Geschichte des Repräsentativsystems in Portugal

Leipzig 1827

Port. 41 t
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10779990-5